



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)

Gültig ab 1. April 2011

Stand 1. Januar 2018

318.682 d WEL

11.17

Vorwort

Infolge verschiedener Gesetzesrevisionen haben die Ergänzungsleistungen in den vergangenen Jahren zahlreiche Veränderungen erfahren. Dies machte eine grundlegende Überarbeitung der Wegleitung notwendig, die mit der vorliegenden Totalrevision auf den neusten Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung gebracht wurde. Der neue Aufbau, der sich am Arbeitsablauf der EL-Stellen orientiert, soll einen möglichst einfachen und verständlichen Zugang zu den Weisungen bieten.

In vielen Bereichen wurde die Wegleitung angepasst und präzisiert, um eine einheitliche Anwendung des geltenden Rechts zu gewährleisten. Dies trifft insbesondere auf die Anrechnung von hypothetischen Erwerbseinkommen, die Auslandsaufenthalte oder die Berechnung des EL-Anteils für Kinder, die nicht beim rentenberechtigten Elternteil leben, zu.

Die Anhänge wurden mit Praxishilfen und Beispielen erweitert und sollen zusammen mit den bisherigen Anhangtabellen und Berechnungsbeispielen das Verständnis der Weisungen und die tägliche Arbeit der Anwenderinnen und Anwender erleichtern. Dasselbe gilt für die zahlreichen Fussnoten, die regelmässig auf die der jeweiligen Bestimmung zugrunde liegende gesetzliche Grundlage oder Rechtsprechung verweisen.

Zu guter Letzt sei daran erinnert, dass die Weisungen nicht jeden denkbaren Einzelfall abbilden können und wollen. Für die Durchführung sind daher nach wie vor Anwenderinnen und Anwender mit gesundem Menschenverstand gefragt, welche die offen gebliebenen Fragen im Sinn und Geist des Gesetzes entscheiden.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2012

Der Nachtrag wird nötig, weil der erste Teil der 6. Revision des Invalidenversicherungsgesetzes und die Direktauszahlung des Pauschalbetrages für die Krankenpflegeversicherung an den Krankenversicherer in Kraft treten. Beim Wechsel auf die Heimberechnung gibt es eine Präzisierung, ebenso bei der Ergänzungsleistung für Kinder, die nicht bei einem EL-berechtigten Elternteil leben. Zudem wird in der Frage der Kapitalisierung wieder auf die Steuertabelle gewechselt. Im Übrigen werden einige Werte, vor allem im Anhang, geändert.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2013

Der vorliegende Nachtrag ist geprägt durch das Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts, welches keine Vormundschaft für erwachsene Personen mehr vorsieht. Er berücksichtigt zudem das Inkrafttreten der neuen Verordnungen (EWG) Nr. 883/2004 und 987/2009, die auf den 1. April 2012 in Kraft traten und die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 teilweise ersetzen, sowie das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Japan über soziale Sicherheit. Weitere wesentliche Änderungen ergeben sich bei der Umrechnung von ausländischen Renten und Pensionen sowie beim Mietwert für selbstbewohnte Liegenschaften.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2014

Ab dem 1. Januar 2014 muss der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zwingend an den Krankenversicherer ausgerichtet werden. Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Bestimmungen über Auszahlung und Nachzahlung der jährlichen EL sowie die Berechnungsbeispiele im Anhang entsprechend angepasst. Ausserdem enthält der Nachtrag einige Präzisierungen zu den familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2015

Der Nachtrag ist nötig, weil sich mit der Rentenanpassung per 1. Januar 2015 auch die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf ändern. Der Nachtrag wird ausserdem zum Anlass genommen, die Berechnungsbeispiele im Anhang den praktischen Gegebenheiten seit dem Inkrafttreten der Neuordnung der Pflegefinanzierung anzupassen.

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2016

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Regelung zur massgebenden Krankenversicherungsprämie angepasst. Er wird ausserdem zum Anlass genommen, die Bestimmungen zur Anrechnung des Mindesteinkommens bei teilinvaliden und verwitweten Personen zu präzisieren und die Wegleitung mit verschiedenen Verweisen auf die aktuelle Rechtsprechung zu ergänzen.

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2017

Der vorliegende Nachtrag ist geprägt durch das neue Kindesunterhaltsrecht, das am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Die Berechnung der Unterhaltsbeiträge hat dadurch an Komplexität gewonnen. Bei der Anpassung der vorliegenden Weisungen wurde deshalb besonderes Augenmerk auf die praktische Durchführbarkeit der neuen Regelungen gelegt. Insbesondere werden die Fälle, in denen die EL-Stellen selbst einen Unterhaltsbeitrag berechnen müssen, auf ein Minimum beschränkt und in der WEL klar geregelt. Lediglich wenn eine EL-beziehende Person ihre Mitwirkungspflicht verletzt und kein angemessener Unterhaltsbeitrag bezahlt wird, muss die EL-Stelle selbst einen Betrag berechnen. Die Höhe des Unterhaltsbeitrages muss für die EL-Stellen ausserdem möglichst einfach zu berechnen sein. Bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Person können sie deshalb auf Pauschalen zurückgreifen. Die neuen Regelungen werden durch mehrere Berechnungsbeispiele im Anhang verdeutlicht.

Der Nachtrag 6 präzisiert zudem die Zuständigkeit der Kantone bei Personen, die in einem Heim oder Spital leben sowie die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei einem Einnahmenüberschuss. Ausserdem berücksichtigt er die 3. Aktualisierung der Sozialversicherungsregelungen im EFTA-Übereinkommen, die 2016 in Kraft getreten ist. Diese Aktualisierung hat zur Folge, dass in den Beziehungen zu den EFTA-Staaten dieselben Koordinierungsbestimmungen gelten wie im Verhältnis zu den EU-Staaten.

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2018

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Umrechnung ausländischer Renten geregelt, die nicht in einer Währung von EU/EFTA-Staaten ausgerichtet werden. Der Nachtrag wird ausserdem zum Anlass genommen, den Begriff der häuslichen Gemeinschaft zu präzisieren.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	22
1 Anmeldung und Zuständigkeit der Kantone	26
1.1 Anmeldung	26
1.1.1 Geltendmachung des EL-Anspruchs	26
1.1.2 Legitimation zur Anmeldung	27
1.2 Zuständigkeit bei Personen zu Hause	28
1.2.1 Grundsatz für die Zuständigkeit.....	28
1.2.2 Personen, deren Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt	29
1.2.3 Getrennt lebende Ehegatten	29
1.2.4 Bevormundete Kinder und verbeiständete Volljährige	29
1.2.5 Kinder, die nicht bei einem EL-berechtigten Elternteil leben	30
1.2.6 Waisen	31
1.3 Zuständigkeit bei Personen in einem Heim oder Spital	31
1.3.1 Grundsatz	31
1.3.2 Kinder und Waisen	32
1.3.3 Personen unter umfassender Beistandschaft	32
1.4 Zuständigkeit in Sonderfällen	33
1.4.1 Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft.....	33
1.4.2 Fahrende.....	33
1.4.3 Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug	33
1.5 Verfahren in strittigen Fällen.....	33
2 Anspruch auf jährliche EL	35
2.1 Allgemeine Bestimmungen.....	35
2.1.1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen.....	35
2.1.2 Beginn und Ende des EL-Anspruchs.....	35
2.1.2.1 Grundsatz	35
2.1.2.2 Beginn des EL-Anspruchs nach Zusprache einer Rente	36
2.1.2.3 Beginn des EL-Anspruchs nach Zusprache eines IV-Taggelds.....	37

2.1.2.4	Beginn des EL-Anspruchs nach der Geltendmachung von Krankheits- und Behinderungskosten	38
2.1.2.5	Beginn des EL-Anspruchs bei einem Heimeintritt.....	38
2.1.3	Wohnsitzverlegung in einen anderen Kanton	38
2.2	Grundleistung der AHV oder IV	39
2.2.1	Grundleistungen, die einen EL-Anspruch begründen können	39
2.2.2	Grundleistungen, die keinen EL-Anspruch begründen können	40
2.2.3	EL-Anspruch trotz fehlender Grundleistung.....	41
2.3	Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz.....	42
2.3.1	Grundsatz	42
2.3.2	Definition des gewöhnlichen Aufenthalts	43
2.3.3	Einstellung der EL bei Auslandsaufenthalten ohne triftigen oder zwingenden Grund	44
2.3.4	Einstellung der EL bei Auslandsaufenthalten aus triftigen oder zwingenden Gründen	44
2.4	Karenzfrist.....	45
2.4.1	Grundsatz	45
2.4.2	Dauer der Karenzfrist	46
2.4.3	Beginn der Karenzfrist.....	47
2.4.4	Unterbruch der Karenzfrist	47
2.4.5	Höhe der EL während der Karenzfrist	48
2.5	Wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung	48
2.6	EL-Anspruch in Sonderfällen.....	49
2.6.1	Personen, deren Rente bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls sistiert wurde	49
2.6.2	Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug	49
2.6.3	Begünstigte einer Verpfändung oder eines verpfändungsähnlichen Verhältnisses.....	50
3	Berechnung und Höhe der jährlichen EL	52
3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	52
3.1.1	Grundprinzip der EL-Berechnung.....	52
3.1.2	In die EL-Berechnung eingeschlossene Personen ...	52
3.1.2.1	Grundsatz	52
3.1.2.2	Eingetragene Partnerschaft.....	52

3.1.2.3	Ehegatten und Familienmitglieder mit längerem Aufenthalt im Ausland	53
3.1.2.4	Kinder, die ausser Rechnung bleiben.....	54
3.1.3	Grundsatz der gemeinsamen Berechnung	55
3.1.3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	55
3.1.3.2	Ehepaare	55
3.1.3.3	Personen mit Kindern.....	56
3.1.4	Ausnahmen von der gemeinsamen Berechnung	57
3.1.4.1	Getrennt lebende Ehegatten	57
3.1.4.2	Ehepaare, bei denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt	58
3.1.4.3	Kinder, die nicht bei einem rentenberechtigten Elternteil leben	60
3.1.4.4	Kinder getrennter oder geschiedener Eltern, die bei beiden Elternteilen leben	62
3.1.4.5	Waisen, die nicht bei einem EL-berechtigten Elternteil leben	63
3.1.5	Definition des Heim- oder Spitalaufenthalts.....	63
3.1.5.1	Heim- und Spitalbegriff.....	63
3.1.5.2	Wechsel auf eine Heimberechnung bei Heim- und Spitalaufenthalt	64
3.2	Ausgaben für Personen zu Hause.....	64
3.2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	64
3.2.1.1	Anerkannte Ausgaben.....	64
3.2.1.2	Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.....	65
3.2.2	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf.....	65
3.2.2.1	Grundsatz	65
3.2.2.2	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für alleinstehende Personen.....	66
3.2.2.3	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare	66
3.2.2.4	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen und Kinder.....	66
3.2.3	Mietkosten.....	67
3.2.3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	67
3.2.3.2	Mietzinsmaximum für alleinstehende Personen	69
3.2.3.3	Mietzinsmaximum für Ehepaare und Personen mit Kindern.....	69
3.2.3.4	Rollstuhlgängige Wohnung	69
3.2.3.5	Mietnebenkosten.....	70

3.2.3.6	Anerkannte Ausgaben bei Wohneigentum, Nutzniessung und Wohnrecht	70
3.2.3.7	Höhe des Mietzinses in Sonderfällen	71
3.2.4	Pauschalbetrag für die Krankenpflegeversicherung	72
3.2.5	Gewinnungskosten.....	73
3.2.6	Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen	74
3.2.7	Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	74
3.2.7.1	Behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen	75
3.2.7.2	Nicht behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen	76
3.2.8	Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes...	77
3.3	Ausgaben für Personen im Heim.....	78
3.3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	78
3.3.1.1	Anerkannte Ausgaben.....	78
3.3.1.2	Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.....	78
3.3.2	Tagestaxe des Heims.....	79
3.3.3	Betrag für persönliche Auslagen	79
3.3.4	Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.....	80
3.3.5	Gewinnungskosten.....	80
3.3.6	Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen	80
3.3.7	Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	80
3.3.8	Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes...	80
3.3.9	Mietzins.....	81
3.4	Einnahmen.....	81
3.4.1	Allgemeine Bestimmungen.....	81
3.4.1.1	Anrechenbare Einnahmen.....	81
3.4.1.2	Nicht anrechenbare Einnahmen	82
3.4.1.3	Zeitlich massgebende Einnahmen und zeitlich massgebendes Vermögen	84
3.4.1.4	Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.....	85
3.4.1.5	Naturaleinkommen	85
3.4.2	Erwerbseinkommen	86
3.4.2.1	Grundsatz	86
3.4.2.2	Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	88
3.4.2.3	Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ...	89
3.4.2.4	Mindesteinkommen bei teilinvaliden Personen.....	90

3.4.2.5	Mindesteinkommen bei nicht invaliden Witwen und Witwern	92
3.4.2.6	Mindesteinkommen bei teilinvaliden Witwen und Witwern	94
3.4.3	Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen	94
3.4.3.1	Grundsatz	94
3.4.3.2	Einkünfte aus beweglichem Vermögen	95
3.4.3.3	Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen	95
3.4.4	Vermögensverzehr	97
3.4.4.1	Grundsatz	97
3.4.4.2	Freibeträge	98
3.4.4.3	Bestandteile des Vermögens	99
3.4.4.4	Bewertung des Vermögens	101
3.4.5	Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen	102
3.4.5.1	Grundsatz bezüglich der Anrechnung von Renten und Pensionen	102
3.4.5.2	Anrechnung ausländischer Renten	103
3.4.5.3	Anrechnung von Leibrenten	104
3.4.5.4	Anrechnung von Renten der beruflichen Vorsorge bei Unterdeckung	104
3.4.5.5	Grundsatz bezüglich der Anrechnung sonstiger wiederkehrender Leistungen	104
3.4.5.6	Anrechnung von Taggeldern und EO-Entschädigungen	105
3.4.5.7	Anrechnung von Hilfflosenentschädigungen	105
3.4.5.8	Anrechnung von in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen	105
3.4.6	Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen	106
3.4.6.1	Grundsatz	106
3.4.6.2	Bewertung der in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen	106
3.4.7	Familienzulagen	107
3.4.8	Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist	107
3.4.8.1	Grundsatz	107
3.4.8.2	Verzicht auf Einkünfte	108
3.4.8.3	Verzicht auf Vermögenswerte	114

3.4.9	Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	115
3.4.9.1	Grundsatz	115
3.4.9.2	Unterhaltsleistungen für getrennte und geschiedene Ehegatten ohne Kinder.....	118
3.4.9.3	Unterhaltsleistungen für getrennte und geschiedene Ehegatten mit Kindern.....	120
3.4.9.4	Unterhaltsleistungen für zusammenlebende und getrennt lebende unverheiratete Eltern	120
3.4.9.5	Unterhaltsleistungen für Kinder	121
3.4.9.6	Unterhaltsleistungen des überlebenden Eltern- oder Stiefelternteils	123
3.4.9.7	Änderung der finanziellen Verhältnisse	124
3.5	EL-Berechnung in Sonderfällen.....	124
3.5.1	EL-Berechnung bei Personen, deren Rente bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungs- falls gekürzt wurde	124
3.5.2	EL-Berechnung bei Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug	124
3.5.3	EL-Berechnung bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft.....	125
3.5.3.1	Grundsatz	125
3.5.3.2	Anerkannte Ausgaben von Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft.....	125
3.5.3.3	Anrechenbare Einnahmen von Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft.....	126
3.5.4	EL-Berechnung bei zeitweisem Heimaufenthalt	126
3.6	Höhe der jährlichen EL.....	127
3.6.1	Grundsatz	127
3.6.2	Mindesthöhe	127
3.6.3	Rundung	127
3.6.4	Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen EL im Laufe des Jahres ..	128
3.6.4.1	Grundsatz	128
3.6.4.2	Erhöhung der jährlichen EL.....	128
3.6.4.3	Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen EL ...	129
3.6.4.4	Einreichungsfrist für Heimkosten.....	130
3.6.4.5	Periodische Überprüfung.....	131

4	Verfügung, Auszahlung und Rückforderung der jährlichen EL.....	133
4.1	Verfügung	133
4.1.1	Grundsatz	133
4.1.2	Verfügungsadressat	133
4.1.3	Inhalt und Begründung	133
4.1.4	Geltungsdauer der Verfügung	135
4.1.5	Korrektur der Verfügung.....	135
4.2	Auszahlung der jährlichen EL.....	135
4.2.1	Grundsatz	135
4.2.2	Auszahlung bei nicht getrennt lebenden Ehegatten.....	136
4.2.3	Auszahlung bei getrennt lebenden Ehegatten	137
4.2.4	Auszahlung des EL-Anteils für Kinder, deren EL gesondert berechnet wird.....	137
4.2.5	Auszahlung der laufenden EL an Dritte	137
4.2.6	Bei Unzustellbarkeit der EL	137
4.3	Nachzahlung der jährlichen EL.....	138
4.3.1	Grundsatz	138
4.3.2	Bei Ableben der ansprechenden Person	138
4.3.3	Nachzahlung an Dritte.....	138
4.3.4	Nachzahlung an die Prämienverbilligungsstelle	139
4.4	Vorschüsse	139
4.5	Verzugszinsen.....	140
4.5.1	Grundsatz	140
4.5.2	Verzugszinspflichtige Leistungen	141
4.5.3	Berechnung und Höhe der Verzugszinsen	141
4.6	Rückerstattung und Erlass der Rückforderung	141
4.6.1	Grundsatz der Rückerstattungspflicht.....	141
4.6.2	Höhe der Rückerstattung	143
4.6.3	Verwirkung	143
4.6.4	Verrechnung mit fälligen Leistungen	144
4.6.5	Erlass der Rückforderung.....	145
4.6.5.1	Grundsatz	145
4.6.5.2	Guter Glaube.....	145
4.6.5.3	Grosse Härte.....	146
4.6.5.4	Erlassgesuch.....	148

4.6.6	Verfahren	148
4.6.7	Abschreibung uneinbringlicher Rückerstattungen ..	149
4.7	Aufhebung und Abänderung von Verfügungen.....	150
4.7.1	Grundsatz	150
4.7.2	Verjährung	151
4.7.3	Änderung einer noch nicht rechtskräftigen Verfügung	151
4.7.4	Änderung einer Verfügung aufgrund veränderter Umstände.....	151
4.7.5	Prozessuale Revision.....	152
4.7.6	Wiedererwägung	153
5	Krankheits- und Behinderungskosten.....	154
5.1	Zuständigkeit.....	154
5.2	Voraussetzungen für die Vergütung	154
5.2.1	Grundsatz	154
5.2.2	Der anspruchsberechtigten Person selbst erwachsene Kosten.....	155
5.2.3	Zeitpunkt der Behandlung oder des Kaufs	155
5.2.4	Ausgewiesene Kosten.....	156
5.2.5	Einreichungsfrist.....	156
5.2.6	Anspruch bei Wegfall der jährlichen EL.....	157
5.3	Höhe der Vergütung	157
5.3.1	Höchstbetrag der Vergütung	157
5.3.2	Massgebendes Kalenderjahr.....	158
5.4	Mitteilung und Auszahlung	159
6	Weitere Vorschriften	160
6.1	Meldepflicht und sichernde Massnahmen	160
6.1.1	Meldepflicht der versicherten Person	160
6.1.2	Meldepflicht der Ausgleichskasse	160
6.1.3	Sichernde Massnahmen.....	161
6.2	Auskunfts- und Schweigepflicht.....	161
6.2.1	Auskunftspflicht	161
6.2.2	Schweigepflicht	162
6.3	Akten.....	162

6.4	Wechsel des Wohnsitzkantons.....	163
6.4.1	Vorkehren des Wegzugskantons.....	163
6.4.2	Vorkehren des Zuzugskantons.....	164
6.5	Aufdeckung und Verhinderung von Doppel- zahlungen	164
6.5.1	Grundsatz	164
6.5.2	Doppelzahlungen im gleichen Kanton	165
6.5.3	Doppelzahlungen von verschiedenen Kantonen	165
6.6	Rückerstattung an die gemeinnützigen Institutionen.....	166
6.6.1	Meldung	166
6.6.2	Prüfung der Meldung.....	166
6.6.3	Festsetzung der Vergütung	166
6.6.4	Meldung über die Vergütung	167
6.6.5	Sondervereinbarungen.....	167
6.7	Abtretung von Rentenakten.....	167
7	Buchführung, Festsetzung des Bundesbeitrages und Berichterstattung.....	168
7.1	Buchführung.....	168
7.1.1	Allgemeine Vorschriften	168
7.1.1.1	Grundsätzliches	168
7.1.1.2	Art der Buchführung	168
7.1.1.3	Grundlage für die Verbuchung	169
7.1.1.4	Aufteilung der EL-beziehenden Personen	169
7.1.1.5	Aufteilung der Leistungsarten.....	169
7.1.1.6	Ausscheidung nicht vom Bund finanzierter Leistungen	170
7.1.1.7	Abschluss der Buchhaltung.....	170
7.1.1.8	Kontenplan.....	170
7.1.2	Verbuchungsvorschriften im Einzelnen	171
7.1.2.1	Leistungen	171
7.1.2.2	Nicht zustellbare Auszahlungen	171
7.1.2.3	Rückerstattungsforderungen	172
7.1.2.4	Nachzahlungen	173
7.1.2.5	Revisionsdifferenzen	173
7.1.3	Rekapitulation der EL.....	173

7.1.4	Vorschriften für EL-Stellen, die von der kantonalen Ausgleichskasse geführt werden	174
7.1.5	Vorschriften für EL-Stellen, welche eine Leistungsbuchhaltung mit individuellen Konten der EL-beziehenden Personen führen	177
7.2	Register	178
7.2.1	Register der EL-beziehenden Personen	178
7.2.2	Vormerkregister	178
7.3	Ermittlung und Abrechnung des Bundesbeitrages ..	179
7.3.1	Bundesbeitrag an die Leistungen	179
7.3.1.1	Höhe	179
7.3.1.2	Abrechnung	179
7.3.1.3	Überweisung	180
7.3.1.4	Durchführung in Gemeinden	181
7.3.1.5	Rückerstattung	181
7.3.1.6	Vorschüsse	181
7.3.2	Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten	182
7.3.2.1	Grundsatz	182
7.3.2.2	Überweisung	183
7.3.2.3	Rückerstattung	183
7.3.2.4	Vergütung an die Ausgleichskasse	184
7.3.3	Posttaxen	184
7.3.4	Datenlieferung und Meldungen	184
7.4	Berichterstattung	185
7.5	Meldeverfahren mit der ZAS bei Renten- anpassungen und generellen Überprüfungen	185
7.5.1	Gemeinsame Bestimmungen	185
7.5.2	Renten Anpassungen	186
7.5.3	Generelle Überprüfung	187
Inkrafttreten		188
Anhänge		189
1	Bundesrechtliche Ansätze	189
1.1	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	189
1.2	Betrag für die Mietzinsausgaben	189
1.3	Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung	190

1.4	Beträge der Mindesteinkommen nach Artikel 14a ELV (für teilinvalide Personen)	192
1.5	Beträge der Mindesteinkommen nach Artikel 14b ELV (für nichtinvalide Witwen und Witwer)	192
1.6	Beträge für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.....	193
2	Prüfschema persönliche Anspruchsvoraussetzungen (Kap. 2.2 und 2.4).....	195
3	Folgen von Auslandsaufenthalten ohne zwingenden oder triftigen Grund	200
3.1	Unterbruch der Karenzfrist bei Auslandsaufenthalten ohne zwingenden oder triftigen Grund (Kap. 2.4.4)	200
3.2	Unterbruch der laufenden EL bei einmaligem Auslandsaufenthalt ohne zwingenden oder triftigen Grund (Kap. 2.3.3)	201
3.3	Unterbruch der laufenden EL bei mehrmaligem Auslandsaufenthalt ohne zwingenden oder triftigen Grund (Kap. 2.3.3)	202
3.4	Unterbruch der laufenden EL bei einem Auslandsaufenthalt über den Jahreswechsel ohne zwingenden oder triftigen Grund (Kap. 2.3.3)	204
4	Plafonierung der jährlichen EL bei fünfjähriger Karenzfrist (Rz 2450.01)	206
5	Berechnungsbeispiele für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner	208
5.1	Alleinstehende Person (Kap. 3.3)	208
5.2	Ehepaar im Pflegeheim (Rz 3142.01).....	209
5.3	Ehegatte im Pflegeheim / Ehegattin zu Hause (Rz 3142.01)	213
6	EL-Anteil für Kinder getrennter oder geschiedener Eltern, die bei beiden Elternteilen leben (Kap. 3.1.4.4)	216
7	Berechnungsbeispiele für Unterhaltsbeiträge an geschiedene Ehegatten und Kinder.....	219
8	Auszug aus den „Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei der interkantonalen Steuerauscheidungen ab Steuerperiode 1997/98“	

9	Verzichte	235
9.1	Verzicht auf Erwerbseinkommen infolge vorzeitiger Pensionierung (Rz 3482.05)	235
9.2	Vermögensverzicht im Rahmen einer Erbschaft (Kap. 3.4.8.3)	236
9.3	Vermögensverzicht im Rahmen einer Abtretung einer Liegenschaft gegen eine lebenslängliche Nutzniessung (Rz 3483.02–3483.05)	238
9.4	Reduktion des Verzichtsvermögens nach Artikel 17a ELV	240
10	Nachzahlung an Dritte	241
11	Prüfung der Verrechnungsmöglichkeit (Rz 4640.02)	244
12	Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die Berechnung der grossen Härte (Rz 4653.01)	247
13	Vergütung von Krankheitskosten bei einem Einnahmen überschuss (Rz 5310.06)	250
14	Abklärung des Invaliditätsgrades im Auftrag der EL-Stellen	251
15	Der Inhalt der einzelnen Meldungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren (Rz 7510.02)	253
16	Statistikregister der EL-Fälle (Rz 7340.02)	258
17	Berechnungsvorschrift Existenzsicherung EL (Rz 7311.06)	272

Abkürzungen

Abs.	Absatz/Absätze
AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die Ausgleichskassen, herausgegeben vom BSV
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BGer	Bundesgericht
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
Bst.	Buchstabe
BV	Berufliche Vorsorge
BVG	Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen

d.h.	das heisst
E.	Erwägung
EFD	Eidg. Finanzdepartement
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatzordnung
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
EVGE	Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, Amtliche Sammlung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende, fortfolgende
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
FZL	Familienzulagen
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
i.V.m.	in Verbindung mit

IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
Kap.	Kapitel
KLV	Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
KV	Krankenversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KSBIL	Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV
KSTI	Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz über das Schweizerische Obligationenrecht
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RWL	Wegleitung über die Renten in der Eidg. AHV und IV
Rz	Randziffer
S.	Seite
Tab.	Tabelle
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag

WBG	Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen
WEL	Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
WL-RR	Wegleitung zum Rentenregister (RR) und RR-Datenaustausch
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
z.B.	zum Beispiel
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV, EO und EL, herausgegeben vom BSV
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer

1 Anmeldung und Zuständigkeit der Kantone

1.1 Anmeldung

1.1.1 Geltendmachung des EL-Anspruchs

- 1110.01 Der Anspruch auf eine jährliche EL ist durch Einreichen eines ausgefüllten amtlichen Anmeldeformulars geltend zu machen. Das Anmeldeformular hat über die Personalien sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller in die Berechnung der jährlichen EL eingeschlossenen Personen Auskunft zu geben.¹
- 1110.02 Wird der Anspruch durch ein formloses Schreiben geltend gemacht, so hat die EL-Stelle der anmeldenden Person ein amtliches Anmeldeformular zum Ausfüllen zuzustellen. Die Wirkungen der Anmeldung werden auf den Eingang des formlosen Schreibens zurückbezogen,² sofern das Anmeldeformular und die erforderlichen Informationen und Belege innert drei Monaten eingereicht werden.
- 1110.03 Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die EL erst ab dem Monat ausgerichtet, in dem die EL-Stelle im Besitz der erforderlichen Informationen und Belege ist (vgl. Rz 2121.02). Die EL-Stelle hat die versicherte Person darauf aufmerksam zu machen, dass im Falle des Ausbleibens der erforderlichen Informationen und Belege innert der vorgegebenen Frist die rückwirkende Auszahlung der EL ab dem Monat der Anmeldung bzw. des Rentenbeginns nicht möglich ist.³

¹ [Art. 20 ELV](#)

² ZAK **1989** S. 46 E. 2

³ [Art. 43 Abs. 3 ATSG](#)

1.1.2 Legitimation zur Anmeldung

- 1120.01 1/13 Zur Geltendmachung des EL-Anspruches ist grundsätzlich die leistungsberechtigte Person befugt. Ist diese minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, muss der Anspruch durch die gesetzliche Vertretung geltend gemacht werden.⁴
- 1120.02 Der Anspruch kann auch durch den Ehegatten, die Eltern oder Grosseltern, die Kinder oder Enkel oder die Geschwister der versicherten Person geltend gemacht werden, ungeachtet dessen ob sie die versicherte Person unterstützen oder nicht.⁵
- 1120.03 Schliesslich sind auch andere Personen und Behörden zur Anmeldung befugt, welche eine Unterhaltspflicht gegenüber der Person erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden.⁶
- 1120.04 Dritte oder Behörden, welche diese Person nur gelegentlich unterstützen oder ihr nur in bestimmten Belangen beistehen, können dagegen die Ansprüche für sie nicht geltend machen. Auch Private und Institutionen oder Behörden die Leistungen erbringen, auf welche die leistungsberechtigte Person einen Rechtsanspruch hat, sind zur Anmeldung nicht legitimiert.
- 1120.05 Personen und Behörden, die nicht unter Rz 1120.01–1120.03 aufgeführt sind, sind nur zur Anmeldung berechtigt, wenn sie von der versicherten Person schriftlich dazu bevollmächtigt wurden. Die Vollmacht muss der EL-Stelle vorliegen.
- 1120.06 Die Anmeldeberechtigung berechtigt auch zur Einsprache- und Beschwerdeerhebung.⁷

⁴ [Art. 17 ff. ZGB](#) i.V.m. [Art. 20 ELV](#) und [Art. 67 AHVV](#)

⁵ [Art. 20 Abs. 1 ELV](#) i.V.m. [Art. 67 Abs. 1 AHVV](#)

⁶ [Art. 20 Abs. 1 ELV](#) i.V.m. [Art. 67 Abs. 1 AHVV](#); [BGE 98 V 54](#)

⁷ [Art. 59 ATSG](#); [BGE 98 V 54](#)

- 1120.07 Erfolgt die Anmeldung nicht durch die EL-berechtigte Person selbst oder ihre gesetzliche Vertretung, sondern durch eine andere in Rz 1120.02 oder 1120.03 aufgeführte Person, ist es sinnvoll eine Vollmacht zu verlangen.

1.2 Zuständigkeit bei Personen zu Hause

1.2.1 Grundsatz für die Zuständigkeit

- 1210.01 Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der EL ist der Kanton, in dem die EL-beziehende Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.⁸ Für die Zuständigkeit in Heim- und Spitalfällen vergleiche die Kapitel 1.2.2 und 1.3.
- 1210.02 Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, der für sie zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen wird und wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.⁹
- 1210.03 Bis ein neuer Wohnsitz begründet ist, bleibt der bisherige bestehen.¹⁰ Bei vorübergehendem Aufenthalt an einem anderen Ort bleibt der Wohnsitz bestehen.¹¹
- 1210.04 Die Erwirkung der Niederlassungsbewilligung, die polizeiliche Anmeldung, die tatsächliche Aufgabe der bisherigen Wohnung, der Abschluss eines Mietvertrages oder die Zuteilung der Telefonnummer können nur als Indizien für die Wohnsitzbegründung betrachtet werden.
- 1210.05 Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.¹²

⁸ [Art. 21 Abs. 1 ELG](#); [Art. 13 ATSG](#)

⁹ [Art. 23 Abs. 1 ZGB](#)

¹⁰ [Art. 24 Abs. 1 ZGB](#)

¹¹ ZAK 1974 S. 209 = [BGE 99 V 106](#)

¹² [Art. 24 Abs. 2 ZGB](#)

1.2.2 Personen, deren Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt

- 1220.01 Der Eintritt eines Ehegatten in ein Heim oder Spital begründet keine neue Zuständigkeit. Für beide Ehegatten bleibt der bisherige Kanton zuständig.
- 1220.02 Zu einem Wechsel des zuständigen Kantons kommt es nur in der folgenden Konstellation:
- Ehegatte A tritt in eine ausserkantonale Einrichtung ein und
 - Ehegatte B begründet in einem anderen als dem bisherigen Kanton Wohnsitz, ohne dass er in eine Einrichtung eintritt.
- Der für den Ehegatten B neu zuständige Kanton wird auch für den Ehegatten A zuständig.

1.2.3 Getrennt lebende Ehegatten

- 1230.01 Jeder Ehegatte begründet seinen eigenen Wohnsitz. Leben die Ehegatten in verschiedenen Kantonen, ist der jeweilige Wohnsitzkanton zuständig. Dies gilt auch, wenn die EL zu einer Zusatzrente ausgerichtet wird.

1.2.4 Bevormundete Kinder und verbeiständete Volljährige

- 1240.01 Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde.¹³
1/13
- 1240.02 Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.¹⁴
1/13
- 1240.03 Verbeiständete – aber nicht unter umfassender Beistandschaft stehende – Volljährige können einen eigenen Wohnsitz begründen. Wenn diese Personen den Wohnsitz wechseln, wird die Beistandschaft am Wegzugsort
1/13

¹³ [Art. 25 Abs. 2 ZGB](#)

¹⁴ [Art. 26 ZGB](#)

aufgehoben und allenfalls am neuen Wohnsitz wieder errichtet.¹⁵

1.2.5 Kinder, die nicht bei einem EL-berechtigten Elternteil leben

- 1250.01 1/13 Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Ausrichtung des EL-Anteils für das Kind knüpft an die Anspruchsberechtigung des Elternteils an. Der Eintritt der Volljährigkeit des Kindes berührt die Zuständigkeit daher nicht.
- 1250.02 Ist nur ein Elternteil anspruchsberechtigt, ist der Kanton dieses Elternteiles zuständig.
- 1250.03 Sind beide Eltern anspruchsberechtigt und leben sie nicht im gleichen Kanton, ist die EL-Stelle des sorgeberechtigten Elternteiles zuständig.
- 1250.04 Besteht ein gemeinsames Sorgerecht, ist die EL-Stelle am Wohnsitz des Elternteiles zuständig, der die überwiegende Obhut inne hat.
- 1250.05 Besteht ein gemeinsames Sorgerecht und teilen sich die Eltern die Obhut zu gleichen Teilen, ist die EL-Stelle am Wohnsitz der Mutter zuständig.
- 1250.06 Besteht ein gemeinsames Sorgerecht, und lebt das Kind im Heim, ist die EL-Stelle am Wohnsitz des Elternteils zuständig, der vor dem Heimeintritt die überwiegende Obhut inne hatte.
- 1250.07 Teilten sich die Eltern die Obhut vor dem Heimeintritt zu gleichen Teilen, ist die EL-Stelle am Wohnsitz der Mutter zuständig.

¹⁵ [Art. 442 Abs. 5 ZGB](#)

1.2.6 Waisen

- 1260.01 Die unter elterlicher Sorge stehenden Waisen haben ihren gesetzlichen Wohnsitz am Wohnsitz des überlebenden Elternteils.¹⁶
- 1260.02 Ein bevormundetes verwaistes Kind hat seinen Wohnsitz
1/13 am Sitz der Kindesschutzbehörde.¹⁷
- 1260.03 Volljährige Waisen begründen einen selbständigen
1/13 Wohnsitz. Die Zuständigkeit richtet sich nach
Rz 1210.01 ff.

1.3 Zuständigkeit bei Personen in einem Heim oder Spital

1.3.1 Grundsatz

- 1310.01 Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer
1/14 Anstalt und die behördliche Anordnung, eine volljährige Person in Familienpflege zu geben, begründen keine neue Zuständigkeit.¹⁸
Für nicht getrennt lebende Ehegatten (vgl. Rz 3141.01 und 3141.02) vergleiche Kapitel 1.2.2.
- 1310.02 Der Kanton, in dem die Person ihren Wohnsitz vor der
1/17 neuen Unterbringung hatte, bleibt weiterhin zuständig. Dies gilt auch dann, wenn die Person am Ort des Heimes, Spitals usw. einen neuen Wohnsitz begründet oder wenn der EL-Anspruch erst bei Beginn oder im weiteren Verlauf des Heimaufenthaltes entsteht.¹⁹
- 1310.03 Befindet sich der Ort der neuen Unterbringung im Ausland, geht der EL-Anspruch unter, sobald der Aufenthalt im Ausland länger als die in den Kapiteln 2.3.3 und 2.3.4 genannte Frist dauert.

¹⁶ [Art. 25 Abs. 1 ZGB](#)

¹⁷ [Art. 25 Abs. 2 ZGB](#)

¹⁸ [Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz ELG](#)

¹⁹ [Urteil des BGer 9C_181/2015 vom 10. Februar 2016, E. 3.3](#)

- 1310.04 Tritt eine Person direkt aus dem Ausland in ein Heim, Spital oder eine Anstalt in der Schweiz ein, oder wird sie direkt aus dem Ausland in Familienpflege in der Schweiz gegeben, kann ein EL-Anspruch nur entstehen, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz hat. In diesen Fällen ist in Abweichung zu Rz 1310.02 der Aufenthaltskanton für die Festsetzung und Auszahlung der EL zuständig.
- 1310.05 Ist zwischen zwei Kantonen strittig, ob ein Heim- oder Spitalaufenthalt vorliegt, findet Rz 1500.01 sinngemäss Anwendung.
- 1310.06 In solchen Fällen hat die EL-Stelle des bisherigen Wohnsitzkantons provisorisch eine EL auszus zahlen. Im Übrigen findet Rz 1500.02 sinngemäss Anwendung.

1.3.2 Kinder und Waisen

- 1320.01 Lebt das Kind oder die Waise in einem Heim oder in einer als Heim anerkannten Pflegefamilie, sind die Umstände vor dem Heimeintritt massgebend. Falls das Kind vor dem Heimeintritt nicht beim EL-berechtigten Elternteil lebte, richtet sich die Zuständigkeit nach den Rz 1250.01 ff. bzw. nach Rz 1260.01 ff.

1.3.3 Personen unter umfassender Beistandschaft

- 1330.01 Kapitel 1.3.1 gilt auch für Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen.
1/13
- 1330.02 Wenn jedoch eine Person in ein Heim, ein Spital oder eine Anstalt in einem anderen Kanton eintritt und durch die Erwachsenenschutzbehörde im neuen Kanton eine umfassende Beistandschaft errichtet wird, so wird der neue Kanton für die Ausrichtung der EL zuständig.²⁰
1/13

²⁰ [BGE 138 V 23](#)

1.4 Zuständigkeit in Sonderfällen

1.4.1 Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft

- 1410.01 Kann aus den Umständen nicht eindeutig geschlossen werden, dass das Mitglied einer religiösen Gemeinschaft an einem bestimmten Ort einen eigenen Wohnsitz begründet hat – insbesondere, wenn es sich am jeweiligen Arbeitsort nur vorübergehend aufhält – so ist das Mutterhaus oder die Hauptniederlassung der Gemeinschaft in der Schweiz als Wohnsitz des betreffenden Mitgliedes zu betrachten. Befindet sich das Mutterhaus im Ausland, und gibt es keine Hauptniederlassung in der Schweiz, so gilt der Aufenthaltsort des Mitglieds als Wohnsitz.

1.4.2 Fahrende

- 1420.01 Der Wohnsitz Fahrender befindet sich an ihrem Winterstandort.

1.4.3 Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug

- 1430.01 Der Eintritt der EL-beziehenden Person in den Straf- oder Massnahmenvollzug begründet keine neue Zuständigkeit.

1.5 Verfahren in strittigen Fällen

- 1500.01 Ist der Wohnsitz zwischen zwei oder mehreren EL-Stellen strittig, so ist es in erster Linie Sache der beteiligten EL-Stellen, eine Einigung zu finden. Gelingt dies nicht, hat die EL-Stelle, bei welcher die Anmeldung eingereicht wurde, eine Nichteintretensverfügung zu erlassen.²¹ Es handelt sich dabei um eine Endverfügung, die mittels Einsprache angefochten werden kann.²²

²¹ [Art. 35 Abs. 3 ATSG](#)

²² [Urteil des BGer 9C_727/2010 vom 27. Januar 2012, E.2.2](#)

- 1500.02 Bis zum Abschluss des Verfahrens, d.h. bis zur Rechtswirksamkeit des Entscheides, hat die EL-Stelle des Aufenthaltskantons – nach Rücksprache mit den andern möglicherweise zuständigen EL-Stellen – eine provisorische EL nach den üblichen Bestimmungen zu berechnen und auszuzahlen. Sind aufgrund des Gerichtsurteils oder durch eine Verständigung der Kantone der Aufenthaltskanton und der Wohnsitzkanton unterschiedlich, hat der zuständige Kanton dem Aufenthaltskanton die provisorisch ausgerichteten EL zurückzuerstatten.
- 1500.03 Bei Personen, die nicht im Aufenthaltskanton Wohnsitz haben und deren Verhältnisse sich im Wohnsitzkanton nicht oder nur mit Schwierigkeiten abklären lassen, übernimmt auf Gesuch der EL-Stelle des Wohnsitzkantons die EL-Stelle des Aufenthaltskantons die Abklärung und Überprüfung der wirtschaftlichen und – soweit notwendig – der persönlichen Verhältnisse.

2 Anspruch auf jährliche EL

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

- 2110.01 1/17 Einen Anspruch auf EL haben Personen,
- die einen Anspruch auf eine bestimmte Grundleistung der AHV oder IV haben (vgl. Kap. 2.2.1) oder hätten, wenn die Mindestbeitragsdauer in der jeweiligen Versicherung erfüllt wäre (vgl. Kap. 2.2.3); und
 - die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben (vgl. Kap. 2.3); und
 - die das Schweizerbürgerrecht besitzen oder als ausländische Staatsangehörige, Staatenlose oder Flüchtlinge eine bestimmte ununterbrochene Aufenthaltsdauer in der Schweiz zurückgelegt haben (wobei Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft²³ und der EFTA²⁴, die der [Verordnung \(EWG\) 883/04](#) unterstellt sind, den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt sind);²⁵ und
 - deren anerkannte Ausgaben die ihnen anrechenbaren Einnahmen übersteigen (vgl. Kap. 2.5).

2.1.2 Beginn und Ende des EL-Anspruchs

2.1.2.1 Grundsatz

- 2121.01 Der Anspruch auf eine jährliche EL besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung mit allen erforderlichen Informationen und Belegen eingereicht worden ist (vgl. Rz 1110.02) und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

²³ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern

²⁴ Norwegen, Island und Liechtenstein

²⁵ vgl. zum Ganzen auch das [KSBIL](#), nur elektronisch verfügbar (im AHV-Intranet oder unter www.sozialversicherungen.admin.ch)

- 2121.02 Erfolgte die Anmeldung durch ein formloses Schreiben, oder wurden nicht alle notwendigen Informationen und Belege eingereicht, so besteht der EL-Anspruch erstmals für den Monat der mangelhaften Anmeldung, sofern die korrekte Anmeldung mit dem dafür vorgesehenen Formular innerhalb von drei Monaten erfolgt bzw. sämtliche fehlenden Informationen und Belege innerhalb von drei Monaten nachgereicht werden. Andernfalls besteht der EL-Anspruch erstmals für den Monat, in dem der EL-Stelle die korrekte Anmeldung bzw. sämtliche notwendigen Informationen und Belege vorliegen (vgl. Rz 1110.03).
- 2121.03 Der Anspruch erlischt auf Ende des Monats, in welchem eine oder mehrere Anspruchsvoraussetzungen dahingefallen sind. Erlischt zum Beispiel der Anspruch auf eine IV-Rente, so ist vom Monat an, in dem die Rente wegfällt, auch die Auszahlung der jährlichen EL einzustellen. Wird die IV-Rente durch ein Taggeld der IV abgelöst, gelten die Rz 2123.01 und 2123.02.
- 2121.04 Bei Unzustellbarkeit der bereits zugesprochenen EL erlischt der Anspruch auf die einzelne Zahlung nach Ablauf eines Jahres seit deren Fälligkeit.

2.1.2.2 Beginn des EL-Anspruchs nach Zusprache einer Rente

- 2122.01 Wird die Anmeldung für eine jährliche EL innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der AHV oder IV eingereicht, so beginnt der Anspruch auf eine jährliche EL in folgendem Zeitpunkt:²⁶
- wird die Rente ab Monat der Rentenmeldung oder von einem späteren Monat an zugesprochen, so entsteht der Anspruch auf die jährliche EL im gleichen Monat wie der Rentenanspruch;
 - wenn die Rente für eine vor der Rentenmeldung liegende Zeitspanne zugesprochen wird, so beginnt der

²⁶ [Art. 22 Abs. 1 ELV](#)

EL-Anspruch mit dem Monat der Einreichung der Anmeldung zum Bezug der Rente.

2122.02 Bei der Zusprache einer Hilflosenentschädigung oder
1/13 Übergangsleistung der IV findet Rz 2122.01 sinngemäss Anwendung. Anstelle der Verfügung ist bei der Übergangsleistung auf das Datum der Mitteilung des Beschlusses an die versicherte Person nach Artikel 74^{quater} IVV abzustellen.

2122.03 Bildet die Verfügung über die AHV- oder IV-Rente Gegenstand einer Beschwerde, so ist für den Beginn der
1/13 sechsmonatigen Frist, um eine Nachzahlung der jährlichen EL beanspruchen zu können, folgender Zeitpunkt massgebend:²⁷

- Zustellung der Verfügung, die dem Urteil zu folgen hat;
- Rückzug der Beschwerde.

2.1.2.3 Beginn des EL-Anspruchs nach Zusprache eines IV-Taggelds

2123.01 Die EL können vom Beginn der IV-Taggeldberechtigung an ausgerichtet werden, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den EL-Anspruch erfüllt sind und das Taggeld für mindestens sechs Monate zugesprochen worden ist. Die Mindestfrist von sechs Monaten gilt auch für Fälle, in denen ein Taggeld eine Rente ablöst. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Taggeldanspruch weniger als sechs Monate dauert, sind EL, die für die Zeitspanne des Taggeldbezuges ausgerichtet worden sind, nicht zurückzufordern.

2123.02 Wird eine Taggelddauer von weniger als sechs Monaten nachträglich auf mindestens sechs Monate verlängert, ist die EL rückwirkend vom Beginn der Taggeldberechtigung an auszurichten.

²⁷ ZAK 1980 S. 441 = [BGE 105 V 274](#)

2.1.2.4 Beginn des EL-Anspruchs nach der Geltendmachung von Krankheits- und Behinderungskosten

- 2124.01 Wird bei der Geltendmachung der Krankheits- und Behinderungskosten festgestellt, dass Anspruch auf eine jährliche EL besteht, so ist die jährliche EL ab dem Monat auszurichten, in dem die Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht wurden.

2.1.2.5 Beginn des EL-Anspruchs bei einem Heimeintritt

- 2125.01 Wird die Anmeldung für eine jährliche EL innert sechs
1/13 Monaten seit dem Eintritt in ein Heim eingereicht, so beginnt der Anspruch auf eine jährliche EL ab dem Monat, in welchem der Heimeintritt erfolgte.²⁸ Vorbehalten bleiben die Fälle nach Rz 2122.01, 2122.02 und 2123.02.

2.1.3 Wohnsitzverlegung in einen anderen Kanton

- 2130.01 Verlegt eine versicherte Person, die in einem Kanton bereits eine EL bezog, ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton, gilt die Meldung der EL-Stelle des Wegzugskantons an die EL-Stelle des Zuzugskantons nach Rz 6410.01 ff. als schriftliche Anmeldung.
- 2130.02 Der EL-Anspruch im Wegzugskanton erlischt auf Ende des Monats des Wegzugs. Im Zuzugskanton entsteht der Anspruch mit Beginn des folgenden Monats unabhängig davon, ob die EL-Stelle das Verfahren nach Kapitel 6.4.1 eingehalten hat oder nicht. Betreffend Massnahmen zur Vermeidung von EL-Doppelzahlungen vergleiche Kapitel 6.5.
- 2130.03 Reicht die versicherte Person die Informationen und Belege, die zur Berechnung der EL im neuen Kanton erforder-

²⁸ [Art. 12 Abs. 2 ELG](#)

derlich sind, nicht innert dreier Monate seit der Aufforderung durch die EL-Stelle des Zuzugskantons nach Rz 6420.01 ein, kann die EL nicht mehr rückwirkend und lückenlos auf den dem Wegzug folgenden Monat ausgerichtet werden. Stattdessen wird sie ab dem Monat ausgerichtet, in dem die EL-Stelle des Zuzugskantons alle verlangten Informationen erhalten hat.

2130.04 1/13 Rz 2130.02 und 2130.03 finden keine Anwendung, wenn eine Person in ein Heim, ein Spital oder eine Anstalt eintritt; ebenso wenig findet sie Anwendung bei der behördlichen Anordnung, eine Person in Familienpflege zu geben.

2130.05 Der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (vgl. Kap. 3.2.4 und 3.3.4) teilt das Schicksal der monatlich auszurichtenden EL. Bis zum Erlöschen des Anspruchs auf die monatlich auszurichtende EL im Wegzugskanton wird der Pauschalbetrag pro rata temporis durch den Wegzugskanton, ab Anspruchsbeginn im Zuzugskanton pro rata temporis durch diesen ausgerichtet.²⁹

2.2 Grundleistung der AHV oder IV

2.2.1 Grundleistungen, die einen EL-Anspruch begründen können

2210.01 1/12 Einen eigenen EL-Anspruch können grundsätzlich nur Personen haben, die

- eine Altersrente der AHV beziehen; oder
- einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV haben; oder
- Anspruch auf eine Rente oder eine Übergangsleistung³⁰ der IV haben; oder
- nach vollendetem 18. Altersjahr einen Anspruch auf eine Hilfenentschädigung der IV haben; oder

²⁹ [Art. 54a Abs. 4 ELV](#)

³⁰ [Art. 27c ELV](#)

- ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen; oder
 - als getrennt lebende Ehegatten oder geschiedene Personen eine Zusatzrente der AHV oder IV beziehen.
- Vorbehalten bleiben die Fälle nach Kapitel 2.2.3.

2210.02 Schweizer und liechtensteinische Staatsangehörige, ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen müssen nicht Anspruch auf schweizerische Leistungen nach Rz 2110.01 haben. Es genügt, wenn sie Anspruch auf entsprechende Leistungen der AHV/IV des Fürstentums Liechtenstein haben.

2.2.2 Grundleistungen, die keinen EL-Anspruch begründen können

- 2220.01 1/16 Kinder, für die eine Kinderrente ausgerichtet wird, haben keinen eigenen EL-Anspruch. Die Berücksichtigung des Kindes bei der EL-Berechnung beruht auf dem EL-Anspruch des rentenberechtigten Elternteils. Für Kinder, deren EL gesondert berechnet wird, und die einen Ausgabenüberschuss ausweisen, wird jedoch auch dann ein jährlicher EL-Betrag ausgerichtet, wenn der EL-berechtigte Elternteil die wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung nach Rz 2500.01 nicht erfüllt.³¹ Für die Berechnung vergleiche Kapitel 3.1.3.3 und 3.1.4.3.
- 2220.02 Witwen, die eine einmalige Abfindung erhalten haben, gelten nicht als rentenberechtigt und haben keinen eigenen EL-Anspruch.
- 2220.03 Ehegatten, die weder einen eigenen Rentenanspruch haben noch einen Anspruch auf Zusatzrente der AHV begründen, haben bei Trennung der Ehe keinen Anspruch auf EL.³² Deren familienrechtliche Unterhaltsleistungen an

³¹ [Art. 7 Abs. 2 ELV](#); [BGE 141 V 155](#)

³² [Art. 1 Abs. 2 ELV](#)

den EL-berechtigten Ehegatten sind jedoch bei der Bemessung dessen EL als Einnahme anzurechnen (vgl. Kap. 3.4.9).

2.2.3 EL-Anspruch trotz fehlender Grundleistung

- 2230.01 1/17 Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA, die der [Verordnung \(EWG\) 883/04](#) unterstellt sind,³³ Flüchtlinge und Staatenlose sowie Angehörige von Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, das einen Anspruch auf ausserordentliche Renten vorsieht,³⁴ können auch dann, wenn sie die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr in der AHV oder von drei Jahren in der IV nicht erfüllen und folglich keinen Anspruch auf eine Rente der AHV³⁵ oder IV³⁶ haben, einen EL-Anspruch erwerben, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen (Aufenthalt und Wohnsitz, Karenzfrist, wirtschaftliche Voraussetzung) eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- das ordentliche Rentenalter erreicht haben;³⁷ oder
 - verwitwet oder verwaist sind und einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV hätten, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte;³⁸ oder
 - zu mindestens 40 Prozent invalid sind.³⁹
- 2230.02 Alle übrigen Staatsangehörigen,⁴⁰ welche aufgrund der fehlenden Mindestbeitragsdauer keinen Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV haben, können nur dann einen EL-Anspruch erwerben, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen (Aufenthalt und Wohnsitz, Karenzfrist, wirtschaftliche Voraussetzung)

³³ vgl. Fussnoten zu Rz 2110.01 dritter Teilstrich

³⁴ vgl. Fussnote zu Rz 2420.02

³⁵ [Art. 29 Abs. 1 AHVG](#)

³⁶ [Art. 36 Abs. 1 IVG](#)

³⁷ [Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ELG](#)

³⁸ [Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 ELG](#)

³⁹ [Art. 4 Abs. 1 Bst. d ELG](#)

⁴⁰ [Art. 5 Abs. 4 ELG](#)

- verwitwet oder verwaist sind; und
- einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV hätten, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte; und
- im Zeitpunkt, ab welchem der EL-Anspruch entstehen würde, das ordentliche Rentenalter der AHV noch nicht erreicht haben.

- 2230.03 Die EL-Stelle hat zu prüfen, ob die Voraussetzung der fehlenden Mindestbeitragsdauer erfüllt ist. Zu diesem Zweck hat sie bei der Ausgleichskasse eine entsprechende Verfügung einzuverlangen.
- 2230.04 Bei den unter Rz 2230.01 genannten Personen muss die EL-Stelle den IV-Grad durch die IV-Stelle abklären lassen (vgl. Anhang 14), wenn die Erfordernisse der Karenzfrist (vgl. Kap. 2.4), des Wohnsitzes und des Aufenthaltes (vgl. Kap. 2.3) erfüllt sind. Stellt die IV-Stelle einen IV-Grad von mindestens 40 Prozent fest, kann die EL-Berechnung vorgenommen werden. Kann wegen Eingliederungsmassnahmen noch kein IV-Grad festgestellt werden, ist der EL-Antrag abzuweisen.
- 2230.05 Die einzelnen Prüfungsschritte für die Fälle nach diesem Kapitel sind in Anhang 2 schematisch dargestellt.
- 2230.06 Die ZAS führt ein Register über diese Fälle.⁴¹ Für das Meldeverfahren vergleiche Rz 7510.01 und 7510.02.

2.3 Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz

2.3.1 Grundsatz

- 2310.01 Der Anspruch auf eine EL setzt den zivilrechtlichen Wohnsitz nach Rz 1210.02 ff. sowie den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus. Die EL wird deshalb bei einem längeren Auslandsaufenthalt eingestellt und erst

⁴¹ [Art. 32a ELV](#)

nach der Rückkehr in die Schweiz wieder ausgerichtet (vgl. Kap. 2.3.3 und 2.3.4).

- 2310.02 Bei ausländischen Staatsangehörigen nach Rz 2410.02, die sich länger als ein Jahr am Stück ohne zwingenden Grund im Ausland aufhalten, lebt der EL-Anspruch nach der Rückkehr in die Schweiz nicht wieder auf. Stattdessen beginnt die Karenzfrist nach Kapitel 2.4 von vorne zu laufen.

2.3.2 Definition des gewöhnlichen Aufenthalts

- 2320.01 1/15 Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt nur die tatsächliche, rechtmässige Anwesenheit in der Schweiz. Zeiten, während denen sich eine Person illegal in der Schweiz aufgehalten hat, werden bei der Aufenthaltsdauer nicht angerechnet.⁴² Ebenfalls nicht angerechnet werden Zeiten, während denen eine Person aus irgendeinem Grund nicht der Beitragspflicht in der AHV/IV unterstellt war.
- 2320.02 Für Schweizer und liechtensteinische Staatsangehörige ist der Aufenthalt im Fürstentum Liechtenstein einem Aufenthalt in der Schweiz gleichgestellt.
- 2320.03 1/12 Zur Überprüfung, ob der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz gegeben ist, kann die EL-Stelle die EL-beziehende Person auffordern, Auslandsaufenthalte unter Angabe des Ausreise- und Wiedereinreisedatums zu melden. Die EL-Stelle kann – unter Wahrung der Verhältnismässigkeit – weitere Kontrollmassnahmen anordnen.⁴³

⁴² Urteil des EVG P 42/90 vom 8. Januar 1992, [Urteil des BGer 9C_423/2013 vom 26. August 2014](#)

⁴³ beispielsweise Barauszahlung der EL am Postschalter (vgl. [Urteil des BGer 8C_493/2007 vom 15. Mai 2008](#)) oder persönliche, d.h. eigenhändige Entgegennahme ([Urteil des BGer 9C_952/2010 vom 7. März 2011](#))

2.3.3 Einstellung der EL bei Auslandsaufenthalten ohne triftigen oder zwingenden Grund

- 2330.01 Wenn sich eine Person – auch über den Jahreswechsel – mehr als drei Monate (92 Tage) am Stück ohne triftigen oder zwingenden Grund im Ausland aufhält, wird die EL ab dem darauffolgenden Kalendermonat eingestellt. Die EL wird ab dem Kalendermonat wieder ausgerichtet, in dem die betreffende Person in die Schweiz zurückkehrt. Vorbehalten sind die Fälle nach Rz 2310.02. Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt (vgl. die Beispiele in den Anhängen 3.1–3.3).
- 2330.02 Wenn sich eine Person im selben Kalenderjahr insgesamt mehr als sechs Monate (183 Tage) im Ausland aufhält, entfällt der EL-Anspruch für das gesamte Kalenderjahr. Die Ausrichtung der EL ist deshalb für das gesamte restliche Kalenderjahr einzustellen; bereits ausgerichtete EL sind zurückzufordern. Bei mehreren Auslandsaufenthalten im selben Kalenderjahr werden die Auslandsaufenthalte tageweise addiert. Bei einem Auslandsaufenthalt über den Jahreswechsel werden nur die Tage des jeweiligen Kalenderjahres mitgerechnet. Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt (vgl. die Beispiele in den Anhängen 3.1–3.3).

2.3.4 Einstellung der EL bei Auslandsaufenthalten aus triftigen oder zwingenden Gründen

- 2340.01 Bei einem Auslandsaufenthalt aus einem triftigen Grund wird die EL für maximal ein Jahr weiter ausgerichtet. Wenn der Auslandsaufenthalt länger als zwölf Monate dauert, wird die Auszahlung der EL ab dem darauffolgenden Kalendermonat eingestellt. Die EL wird ab dem Kalendermonat wieder ausgerichtet, in dem die Person in die Schweiz zurückkehrt. Vorbehalten sind die Fälle nach Rz 2310.02.

- 2340.02 Als triftige Gründe kommen nur berufliche Zwecke oder eine Ausbildung in Frage, nicht aber ein Aufenthalt zu Ferien- oder Besuchszwecken.
- 2340.03 Bei einem Auslandsaufenthalt aus einem zwingenden Grund wird die EL solange weiter ausgerichtet, wie der Schwerpunkt aller Beziehungen in der Schweiz verbleibt.
- 2340.04 Als zwingende Gründe kommen nur gesundheitliche Gründe der in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen (z.B. Transportunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall) und andere Formen höherer Gewalt in Frage, welche eine Rückkehr in die Schweiz verunmöglichen.

2.4 Karenzfrist

2.4.1 Grundsatz

- 2410.01 Schweizer Staatsangehörigen sowie Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft⁴⁴ oder der EFTA⁴⁵, die der [Verordnung \(EWG\) 883/04](#) unterstellt sind,⁴⁶ ist die EL ohne Rücksicht auf eine bestimmte Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der Schweiz zu gewähren.
- 2410.02 Für alle übrigen ausländischen Staatsangehörigen, Flüchtlinge und Staatenlose sind dagegen sogenannte Karenzfristen vorgesehen. Um eine EL beanspruchen zu können, müssen diese Personen ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt unmittelbar vor dem Anspruchsbeginn ununterbrochen während einer bestimmten Zeit in der Schweiz gehabt haben (vgl. Rz 2420.01–2420.03).

⁴⁴ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern

⁴⁵ Norwegen, Island und Liechtenstein

⁴⁶ vgl. zum Ganzen auch das [KSBl](#), nur elektronisch verfügbar (im AHV-Intranet oder unter <https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/lang:deu>)

- 2410.03 Die Karenzfrist muss nur von der anspruchsbegründenden Person erfüllt werden. Die Ausgaben und Einnahmen der übrigen Familienangehörigen werden bei der EL-Berechnung auch dann berücksichtigt, wenn diese die Karenzfrist selbst nicht erfüllen. Dies gilt auch für Fälle, in denen die EL für eines oder mehrere Familienangehörige gesondert berechnet wird.
- 2410.04 Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen darf nicht von einer bestimmten Wohn- und Aufenthaltsdauer im betreffenden Kanton abhängig gemacht werden.⁴⁷

2.4.2 Dauer der Karenzfrist

- 2420.01 Für Flüchtlinge und Staatenlose beträgt die Karenzfrist in jedem Fall fünf Jahre.
- 2420.02 Für ausländische Staatsangehörige, die nicht der
1/17 [Verordnung \(EWG\) Nr. 883/04](#) unterstellt sind,⁴⁸ jedoch gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV/IV hätten,⁴⁹ beträgt die Karenzfrist:
- im Falle einer Hinterlassenenrente oder eine diese (bzw. eine IV-Rente) ablösende Altersrente 5 Jahre;
 - im Falle einer IV-Rente 5 Jahre;
 - im Falle einer Altersrente, welcher keine IV- oder Hinterlassenenrente voranging, 10 Jahre.
- Für die Höhe der EL bei einer fünfjährigen Karenzfrist vergleiche Kapitel 2.4.5.

⁴⁷ [Art. 7 ELG](#)

⁴⁸ vgl. Fussnoten zu Rz 2410.01

⁴⁹ Dies betrifft Abkommen mit folgenden Staaten: Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien*, Kanada/Quebec, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Uruguay, USA, Vereinigtes Königreich, Zypern.

* Das Abkommen mit Jugoslawien wird bis zum Inkrafttreten von neuen Abkommen auf alle Teilrepubliken mit Ausnahme des Kosovo angewendet.

- 2420.03 Für ausländische Staatsangehörige, die nicht der
1/17 [Verordnung \(EWG\) Nr. 883/04](#) unterstellt sind,⁵⁰ und die nicht gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV/IV hätten, beträgt die Karenzfrist in jedem Fall zehn Jahre.

2.4.3 Beginn der Karenzfrist

- 2430.01 Die Karenzfrist beginnt zu laufen, sobald die betreffende Person ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. Bei Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland aufgegeben haben und sich legal in der Schweiz aufhalten, beginnt die Karenzfrist deshalb ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem sie der Beitragspflicht in der AHV/IV unterstellt sind.

2.4.4 Unterbruch der Karenzfrist

- 2440.01 Die Karenzfrist wird in jedem Fall unterbrochen, wenn
1/12 sich eine Person – auch über den Jahreswechsel – länger als drei Monate (92 Tage) am Stück ohne triftigen oder zwingenden Grund im Ausland aufhält. Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt (vgl. die Beispiele in Anhang 3.1).
- 2440.02 Die Karenzfrist wird ebenfalls unterbrochen, wenn sich
1/12 eine Person im selben Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate (92 Tage) ohne triftigen oder zwingenden Grund im Ausland aufhält. Bei mehreren Auslandsaufenthalten im selben Kalenderjahr werden die Auslandsaufenthalte tageweise addiert. Bei einem Auslandsaufenthalt über den Jahreswechsel werden nur die Tage des jeweiligen Kalenderjahres mitgerechnet. Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt (vgl. die Beispiele in Anhang 3.1).

⁵⁰ vgl. Fussnoten zu Rz 2410.01

- 2440.03 Bei einem Auslandsaufenthalt aus einem triftigen Grund wird die Karenzfrist erst unterbrochen, wenn der Aufenthalt länger als ein Jahr dauert. Die triftigen Gründe sind in Rz 2340.02 umschrieben.
- 2440.04 Bei einem Auslandsaufenthalt aus einem zwingenden Grund wird die Karenzfrist nicht unterbrochen, solange der Schwerpunkt aller Beziehungen in der Schweiz verbleibt.⁵¹ Die zwingenden Gründe sind in Rz 2340.04 umschrieben.
- 2440.05 Wurde die Karenzfrist aus einem der oben genannten Gründe unterbrochen, so beginnt sie bei erneuter Einreise in die Schweiz unter den Voraussetzungen von Rz 2430.01 wieder von vorne zu laufen.⁵²

2.4.5 Höhe der EL während der Karenzfrist

- 2450.01 Bei ausländischen Staatsangehörigen nach Rz 2420.02 mit einer fünfjährigen Karenzfrist ist die EL bis zum Erreichen einer zehnjährigen Karenzfrist zu plafonieren. Die jährliche EL darf zusammen mit der Rente den Mindestbetrag der entsprechenden ordentlichen Vollrente nicht übersteigen. Im Anhang 4 ist dazu ein Berechnungsbeispiel aufgeführt.
Die Plafonierung ist auch bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zu beachten (vgl. Rz 5310.05).

2.5 Wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung

- 2500.01 Einen Anspruch auf jährliche EL können nur Personen haben, deren gesetzlich anerkannte Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

⁵¹ ZAK 1985 S. 133

⁵² ZAK 1981 S. 141; 1985 S. 133

- 2500.02 1/12 Für Kinder, für die eine Kinderrente ausgerichtet wird, und deren EL gesondert berechnet wird, vgl. Rz 2220.01.

2.6 EL-Anspruch in Sonderfällen

2.6.1 Personen, deren Rente bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls sistiert wurde

- 2610.01 Wurde die Rente der AHV oder IV wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles verweigert oder entzogen, so werden für denselben Zeitraum auch die EL verweigert.⁵³
- 2610.02 Wurde die Rente hingegen nur gekürzt, besteht der EL-Anspruch grundsätzlich weiter. Für die Höhe der EL in diesen Fällen vergleiche Kapitel 3.5.1.

2.6.2 Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug

- 2620.01 Die Auszahlung von IV-Renten und Taggeldern kann während der Zeit, in der sich eine versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet, sistiert werden.⁵⁴ Wurde die Sistierung angeordnet, ist für den entsprechenden Zeitraum auch der EL-Betrag für die inhaftierte Person zu sistieren. Der EL-Betrag für alle anderen in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen ist dagegen weiter auszurichten. Zur Berechnung vergleiche Kapitel 3.5.2.
- 2620.02 Alters- und Hinterlassenenrenten der AHV, Hilflosenentschädigungen sowie zu diesen Leistungen ausgerichtete EL können nur bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles sistiert werden. Fälle, in denen die Leistungen der AHV oder IV für eine Person im Straf- oder Massnahmenvollzug nicht sistiert wurden, sind dem BSV zu unterbreiten.

⁵³ [Art. 8 ELG](#)

⁵⁴ [Art. 21 Abs. 5 ATSG](#)

2.6.3 Begünstigte einer Verpfändung oder eines verpfändungsähnlichen Verhältnisses

- 2630.01 Durch den Verpfändungsvertrag oder eine ähnliche Vereinbarung verpflichtet sich der Pfandnehmer, dem Pfandgeber ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte zu übertragen und dieser dem Pfandnehmer Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit zu gewähren.⁵⁵ Der Pfandgeber hat dem Pfandnehmer, der mit ihm in häusliche Gemeinschaft tritt, Wohnung und Unterhalt in angemessener Weise zu leisten und schuldet ihm in Krankheitsfällen die nötige Pflege und ärztliche Behandlung.⁵⁶
- 2630.02 Der Verpfändungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung.⁵⁷ Bei Verpfändungsverträgen mit staatlich anerkannten Pfandanstalten, welche zu den von den zuständigen Behörden genehmigten Bedingungen abgeschlossen werden, genügt eine schriftliche Vereinbarung.⁵⁸
- 2630.03 Wenn eine schriftliche oder mündliche Vereinbarung eine Verpfändung zum Inhalt hat, die in Rz 2630.02 beschriebenen Formvorschriften jedoch nicht erfüllt, liegt ein verpfändungsähnliches Verhältnis vor.
- 2630.04 Versicherten, die als Pfandnehmerin oder Pfandnehmer vollen Lebensunterhalt und Pflege beanspruchen können, wird keine EL ausgerichtet, es sei denn, es werde der Nachweis erbracht, dass die Pfandgeberin oder der Pfandgeber die geschuldete Leistung nicht zu erbringen vermag, oder der geleistete Lebensunterhalt nach den ortsüblichen Verhältnissen als besonders bescheiden zu betrachten ist. Über die Bewertung in solchen Fällen vergleiche Rz 3415.02 ff.

⁵⁵ [Art. 521 Abs. 1 OR](#)

⁵⁶ [Art. 524 Abs. 1 und 2 OR](#)

⁵⁷ [Art. 522 Abs. 1 OR](#); [Art. 499 ff. ZGB](#)

⁵⁸ [Art. 522 Abs. 2 OR](#)

- 2630.05 Wenn die versicherte Person aus der abgeschlossenen Vereinbarung lediglich einen Anspruch auf Lebensunterhalt oder eine Unterkunft, nicht jedoch auf Pflege ableiten kann, liegt weder eine Verpfändung noch ein verpfändungsähnliches Verhältnis vor. Ein EL-Anspruch kann deshalb nicht zum Vornherein ausgeschlossen werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob das entsprechende Rechtsgeschäft aus der Sicht der EL-beziehenden Person einen Vermögensverzicht nach Kapitel 3.4.8.3 darstellt. Für die Bewertung der Gegenleistung (Verpflegung und Unterkunft) vergleiche Kapitel 3.4.5.8.
- 2630.06 Die Verpflichtung von Familienangehörigen, für den Unterhalt der Bezügerin oder des Bezügers einer AHV/IV-Rente aufzukommen, damit diesem eine Aufenthaltsbewilligung gewährt wird (Garantieerklärung), stellt ohne Gegenleistung des Unterhaltsberechtigten ebenfalls keinen Verpfändungsvertrag und kein verpfändungsähnliches Verhältnis dar.⁵⁹

⁵⁹ [BGE 133 V 265](#)

3 Berechnung und Höhe der jährlichen EL

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Grundprinzip der EL-Berechnung

- 3110.01 Die Höhe der jährlichen EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

3.1.2 In die EL-Berechnung eingeschlossene Personen

3.1.2.1 Grundsatz

- 3121.01 In die Berechnung eingeschlossen sind der Ehegatte oder die Ehegattin, Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente begründen und rentenberechtigte Waisen. Nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind der Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin und dessen oder deren eigene Kinder.

3.1.2.2 Eingetragene Partnerschaft

- 3122.01 Eine eingetragene Partnerschaft, ist im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist der Ehescheidung gleichgestellt.⁶⁰
- 3122.02 Alle Randziffern, welche sich auf Ehepaare, einen einzelnen Ehegatten oder eine einzelne Ehegattin beziehen, sind sinngemäss anwendbar. Demnach sind Partner oder Partnerinnen, die in eingetragener Partnerschaft leben, wie Ehegatten oder Ehegattinnen in die EL-Berechnung einzubeziehen und werden jeweils nicht ausdrücklich genannt.

⁶⁰ [Art. 13a Abs. 1 und 3 ATSG](#)

- 3122.03 Eine Abweichung von der Gleichbehandlung mit Ehepaaren besteht bezüglich des Anspruches auf Hinterlassenenrenten: Personen in eingetragener Partnerschaft sind Witwern gleichgestellt und können demnach nur einen Anspruch auf eine Witwenrente, nicht jedoch auf eine Witwenrente, haben.⁶¹
- 3122.04 Die Eintragung und Registrierung sowie die Auflösung der Partnerschaft erfolgen beim zuständigen Zivilstandsamt. Die Partnerschaftsurkunde und das Auflösungsurteil dienen als Beweisakt. Die Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft muss gerichtlich festgestellt und mit einem Ungültigkeitsurteil nachgewiesen werden.
- 3122.05 Im Ausland anerkannte Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare sind unter gewissen Voraussetzungen den in der Schweiz eingetragenen Partnerschaften gleichgestellt. Werden von Personen Rechte aus einer im Ausland geschlossenen Partnerschaft geltend gemacht, ist das BSV zu konsultieren.
- 3122.06 Das Partnerschaftsgesetz verbietet die Adoption von Kindern. Auch die Adoption von Kindern der Partnerin oder des Partners ist nicht möglich. Nicht ausgeschlossen ist hingegen, dass eine Partnerin oder ein Partner eigene oder adoptierte Kinder aus einer früheren Beziehung oder infolge einer früheren Einzeladoption in die Partnerschaft mitbringt. Das Kindsverhältnis besteht in der Partnerschaft nur zu diesem Elternteil. Zur Partnerin oder zum Partner kann jedoch ein Pflegeverhältnis⁶² entstehen.

3.1.2.3 Ehegatten und Familienmitglieder mit längerem Aufenthalt im Ausland

- 3123.01 Ehegatten und andere Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in der Schweiz haben,

⁶¹ [Art. 13a Abs. 2 ATSG](#)

⁶² [Art. 22^{ter} AHVG](#); [Art. 49 AHVV](#)

oder deren Aufenthaltsort unbekannt ist, fallen bei der Bemessung der jährlichen EL ausser Betracht. Die Rz 2320.02–2340.04 sind sinngemäss anwendbar.

- 3123.02 Fällt ein Ehegatte aufgrund eines längeren Auslandsaufenthalts ausser Rechnung, werden für die Bemessung der EL des andern Ehegatten lediglich die familienrechtlichen Unterhaltsleistungen (vgl. Kap. 3.4.9) angerechnet.

3.1.2.4 Kinder, die ausser Rechnung bleiben

- 3124.01 Bezügerinnen und Bezüger von Waisenrenten oder Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründende Kinder, deren anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Ausgaben erreichen oder übersteigen, fallen bei der Berechnung der jährlichen EL ausser Betracht.
- 3124.02 Um festzustellen, welche Kinder ausser Rechnung fallen, sind Vergleichsrechnungen vorzunehmen (einmal mit und einmal ohne das betreffende Kind). Resultiert aus der Globalrechnung (mit dem Kind) eine höhere EL, so verbleibt das Kind in der Berechnung. Fällt dagegen die EL bei Einbezug des Kindes kleiner aus, so ist dieses Kind ausser Rechnung zu lassen. Kommen für den Wegfall zwei oder mehrere Kinder in Betracht, so sind für jedes dieser Kinder nacheinander Vergleichsrechnungen vorzunehmen.
- 3124.03 Bei der Berechnung ohne das Kind fallen seine Einnahmen (Kinder- oder Waisenrenten, Kinderzulage und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge für dieses Kind, sein Erwerbseinkommen, sein Vermögen) und Ausgaben (sein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf, seine kantonale Durchschnittsprämie, sein Mietanteil) aus der Berechnung.
- 1/15
- 3124.04 Minderjährige Kinder, die weder Anspruch auf eine Waisenrente haben noch Anspruch auf eine Kinderrente begründen, fallen mit ihren vom Gesetz anerkannten Ausga-

ben und anrechenbaren Einnahmen sowie dem Vermögen bei der Berechnung der EL der Eltern ausser Betracht. Unterhaltsleistungen der Eltern an diese Kinder werden jedoch bei der Bemessung der den Eltern zustehenden jährlichen EL als Ausgabe berücksichtigt (vgl. Rz 3270.01 ff.).

3.1.3 Grundsatz der gemeinsamen Berechnung

3.1.3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 3131.01 Die jährliche EL von Ehegatten und Personen mit Kindern sowie zusammenlebenden Waisen sind grundsätzlich gemeinsam zu berechnen. Dabei sind die anerkannten Ausgaben (einschliesslich der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf) sowie anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten oder an der Leistung beteiligten Familienglieder zusammenzuzählen.
- 3131.02 Eine separate Berechnung ist nur vorzunehmen, wenn es nachstehend besonders vorgesehen ist.

3.1.3.2 Ehepaare

- 3132.01 Bei Ehepaaren, die nicht getrennt leben, werden die anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben beider Ehegatten zusammengezählt und die Differenz davon gebildet. Dies gilt auch, wenn ein Ehepaar, das gerichtlich getrennt ist, weiterhin oder wieder zusammenlebt.⁶³
- 3132.02 Für Fälle, in denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt, vergleiche Kapitel 3.1.4.2.

⁶³ ZAK 1986 S. 135

3.1.3.3 Personen mit Kindern

- 3133.01 Die jährliche EL für Kinder, für die eine Kinderrente der AHV oder IV ausgerichtet wird, wird wie folgt berechnet:
- 3133.02 Wenn die Kinder mit den Eltern zusammenleben, erfolgt eine gemeinsame Berechnung der EL. Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Kinder werden den Eltern zugerechnet.
- 3133.03 Leben die Kinder nur mit einem Elternteil zusammen, der EL-berechtigt ist, so wird die EL zusammen mit diesem Elternteil festgelegt. Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Kinder werden ihm zugerechnet.
- 3133.04 Leben die rentenberechtigten Hinterlassenen (Witwe, Witwer, Waisen) zusammen, erfolgt eine gemeinsame Berechnung der jährlichen EL. Die massgebenden anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen werden zusammengezählt. Diese Regel findet auch Anwendung auf Witwen und Witwer mit Pflegekindern, die beim Tode des Pflegeelternteils Anspruch auf eine Waisenrente haben.⁶⁴
- 3133.05 Lebt ein Elternteil im Heim, wird der Totalbetrag der Einnahmen der Eltern und der Kinder halbiert. Die eine Hälfte wird in der Berechnung des Elternteiles im Heim und die andere Hälfte in der Berechnung des Elternteils zu Hause mit den Kindern als Einnahme angerechnet. Ausnahmen von der Zusammenrechnung sind in Rz 3142.07 und 3142.09 geregelt, welche sinngemäss anwendbar sind.
- 3133.06 Ist der eigene EL-Anspruch eines getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteils infolge der Aufhebung der Zusatzrente mit der 5. IV-Revision untergegangen und lebt er mindestens seit dem 31. Dezember 2007 mit einem

⁶⁴ [Art. 25 AHVG](#); [Art. 49 AHVV](#)

Kind zusammen, für welches eine Kinderrente ausgerichtet wird, wird die EL von Kind und Elternteil gemeinsam berechnet.

- 3133.07 Die EL wird solange gemeinsam berechnet, wie das Kind mit dem getrennten oder geschiedenen Elternteil zusammenlebt und eine Kinderrente für dasselbe ausgerichtet wird.
- 3133.08 Lebt ein Kind, für das eine Kinderrente der AHV oder IV ausgerichtet wird oder das Anspruch auf eine Hinterlassenenrente hat, in einem Heim, ist eine Heimberechnung nach den allgemeinen Regeln (Berücksichtigung der Ausgaben nach Kap. 3.3 und der Einnahmen nach Kap. 3.4) vorzunehmen. Für die Berücksichtigung des Einkommens der Eltern vergleiche Kapitel 3.4.9.3 und 3.4.9.4.
- 3133.09 Für Fälle getrennter oder geschiedener EL-beziehender Personen, die sich die Obhut über ihre Kinder teilen, vergleiche Kapitel 3.1.4.4.

3.1.4 Ausnahmen von der gemeinsamen Berechnung

3.1.4.1 Getrennt lebende Ehegatten

- 3141.01 Als getrennt lebend gelten Ehegatten, wenn
- die Ehe gerichtlich getrennt ist; oder
 - eine Scheidungs- oder Trennungsklage anhängig ist; oder
 - eine tatsächliche Trennung mindestens 1 Jahr ohne Unterbruch gedauert hat; oder
 - glaubhaft gemacht wird, dass eine tatsächliche Trennung längere Zeit dauern wird.
- 3141.02 Keine Trennung besteht, wenn ein Heim- oder Spitalaufenthalt vorliegt. Für Ehepaare, bei denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt, vergleiche Kapitel 3.1.4.2.

- 3141.03 Wenn beide Ehegatten je einen eigenen EL-Anspruch begründen, werden bei Trennung der Ehe die massgebenden Einnahmen und Ausgaben gesondert berechnet. Bei jedem Ehegatten wird der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf sowie das Mietzinsmaximum für Alleinstehende berücksichtigt. Jedem Ehegatten wird seine Rente als Einnahme zugerechnet. Für die Zuständigkeit vergleiche Kapitel 1.2.3.

3.1.4.2 Ehepaare, bei denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt

- 3142.01 Die jährliche EL von nicht getrennt lebenden (vgl. Rz 3141.01 und 3141.02) Ehegatten, bei denen mindestens einer dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital lebt, wird für jeden Ehegatten nach den folgenden Bestimmungen gesondert berechnet (vgl. die Berechnungsbeispiele in Anhang 5.2 und 5.3). Für den Fall, dass der Ehegatte zu Hause mit Kindern zusammenlebt, die einen Anspruch auf eine Kinderrente begründen, vergleiche Rz 3133.05. Für die Auszahlung vergleiche Rz 4220.04.
- 3142.02 Ergibt die Berechnung bei einem Ehegatten einen Einnahmenüberschuss, dann darf beim anderen Ehegatten nichts davon als Einnahme angerechnet werden.
- 3142.03 Die anerkannten Ausgaben werden in der EL-Berechnung desjenigen Ehegatten berücksichtigt, den sie betreffen.
- 3142.04 Betrifft eine Ausgabe beide Ehegatten, so wird sie je zur Hälfte in den beiden Berechnungen berücksichtigt. Dies trifft auf folgende Ausgaben zu:
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge;
 - Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen, falls beide Ehegatten im Heim oder Spital leben. Wenn der Ehegatte zu Hause nicht in der Liegenschaft wohnt, welche einem von beiden gehört, dann werden die Kosten ebenfalls hälftig aufgeteilt.

- 3142.05 Der zu Hause lebende Ehegatte gilt für die Berücksichtigung des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf und für die Mietzinsausgaben als alleinstehend.
- 3142.06 Leben die Ehegatten in unterschiedlichen Kantonen oder
1/16 Prämienregionen, dann ist Rz 3240.02 zu beachten.
- 3142.07 Die anrechenbaren Einnahmen (einschliesslich des
1/16 Vermögensverzehrs) der beiden Ehegatten werden grundsätzlich zusammengezählt. Der Totalbetrag wird anschliessend halbiert. Jedem Ehegatten wird in seiner Berechnung die Hälfte als Einnahme angerechnet.
- 3142.08 Von der Zusammenrechnung und hälftigen Aufteilung
1/16 sind ausgenommen:
– Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung an den Heim- oder Spitalaufenthalt;
– Hilfslosenentschädigungen, sofern sie überhaupt als Einnahme angerechnet werden (vgl. Kap. 3.4.5.7).
Diese beiden Einnahmen werden bei demjenigen Ehegatten als Einnahme angerechnet, den sie betreffen.
- 3142.09 Für die Freibeträge gelten ausschliesslich die Werte
1/16 für Ehepaare. Davon betroffen sind der Freibetrag beim Vermögen (Rz 3442.01) und beim Erwerbseinkommen (Rz 3421.04).
- 3142.10 Wohnt der zu Hause lebende Ehegatte in einer Liegen-
1/16 schaft, die einem von ihnen gehört, oder an der ihm die Nutzniessung oder ein Wohnrecht zusteht, so wird der ganze Mietwert nach Rz 3433.02 in seiner EL-Berechnung als Einnahme angerechnet. Hat das vom zu Hause lebenden Ehegatten bewohnte Haus mehrere Wohnungen, kann die ganze Liegenschaft beim Ehegatten zu Hause einbezogen werden. In diesen Fällen werden die Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen dem Ehegatten zu Hause als Ausgabe zugerechnet.

- 3142.11 1/16 Wohnt der zu Hause lebende Ehegatte in einer Liegenschaft, die einem von ihnen gehört, darf nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen berücksichtigt werden.⁶⁵

3.1.4.3 Kinder, die nicht bei einem rentenberechtigten Elternteil leben

- 3143.01 1/12 Lebt das Kind nicht bei den Eltern oder lebt es bei einem Elternteil, der nicht rentenberechtigt ist und für den auch kein Anspruch auf eine Zusatzrente der AHV besteht, so ist die EL für das Kind gesondert zu berechnen, sofern der rentenberechtigte Elternteil Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. Andernfalls besteht kein EL-Anspruch.
- 3143.02 Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft, ist der Lebensbedarf für Kinder zu berücksichtigen.
- 3143.03 1/18 Als in häuslicher Gemeinschaft lebend gelten Kinder, die mit mindestens einem Eltern-, Pflegeeltern- oder Grosselternteil, einer Tante, einem Onkel oder einem volljährigen Geschwister, das keine Kinderrente bezieht, zusammenleben.
- 3143.04 Lebt das Kind nicht mehr in einer häuslichen Gemeinschaft, ist der Lebensbedarf für Alleinstehende zu berücksichtigen.
- 3143.05 Leben zwei oder mehrere Kinder, die eine Kinderrente beziehen, zusammen aber nicht in häuslicher Gemeinschaft, ist der Lebensbedarf für Kinder zu berücksichtigen. Vorbehalten bleibt in solchen Fällen der Nachweis, dass dem Kind Unterhaltskosten erwachsen, die den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Kinder übersteigen und deshalb die Anwendung des Betrages für Alleinstehende rechtfertigen.

⁶⁵ [Art. 11 Abs. 1^{bis} Bst. a ELG](#)

- 3143.06 In der Berechnung des Kindes, das in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann höchstens das Mietzinsmaximum für Alleinstehende berücksichtigt werden. Leben mehrere Kinder in derselben Gemeinschaft, ist für alle Kinder zusammen nur einmal das Mietzinsmaximum für Alleinstehende zu berücksichtigen. Für die Mietzinsaufteilung ist dabei Rz 3231.03 zu beachten. Gleich ist vorzugehen, wenn eines oder mehrere Kinder in einer Pflege- oder Grossfamilie leben, die nicht als Heim anerkannt ist.
- 3143.07 Lebt das Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft, ist das Mietzinsmaximum für Alleinstehende zu berücksichtigen.
- 3143.08 Leben zwei oder mehrere Kinder zusammen nicht in häuslicher Gemeinschaft, so ist für alle Kinder zusammen das Mietzinsmaximum für Alleinstehende nur einmal zu berücksichtigen.
- 3143.09 1/16 Lebt das Kind in einem anderen Kanton als der rentenberechtigte Elternteil, so ist die Durchschnittsprämie des Wohnortes (Aufenthaltsortes) des Kindes für die EL-Berechnung massgebend. Lebt das Kind im gleichen Kanton wie der rentenberechtigte Elternteil, jedoch in einer anderen Prämienregion, so ist die Prämienregion des Wohnortes (Aufenthaltsortes) des Kindes massgebend.
- 3143.10 Erzielt das Kind ein Erwerbseinkommen, ist der Freibetrag für Alleinstehende zu berücksichtigen. Leben zwei oder mehrere Kinder zusammen, ist für alle zusammen der Freibetrag für Alleinstehende nur einmal zu berücksichtigen.
- 3143.11 Lebt das Kind in einem Heim, ist eine Heimberechnung nach den allgemeinen Regeln (Berücksichtigung der Ausgaben nach Kap. 3.3 und der Einnahmen nach Kap. 3.4) vorzunehmen. Lebt das Kind in einer Pflege- oder Grossfamilie, die als Heim im Sinne von [Artikel 25a ELV](#) anerkannt ist, ist auch eine Heimberechnung vorzunehmen.
- 3143.12 Für die Berücksichtigung von familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen vergleiche Kapitel 3.4.9.3 und 3.4.9.4.

3.1.4.4 Kinder getrennter oder geschiedener Eltern, die bei beiden Elternteilen leben

- 3144.01 Lebt das Kind bei beiden Elternteilen, ist sein EL-Anteil gesondert zu berechnen.
- 3144.02 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Kinder und Waisen ist für jedes Kind nur einmal zu berücksichtigen.
- 3144.03 Für die Ermittlung der Mietkosten werden beide durch das Kind mitbewohnten Wohnungen berücksichtigt. Für die Berechnung muss das Kind sowohl bei der Wohnung des Vaters als auch bei der Wohnung der Mutter eingesetzt werden, wobei Rz 3231.03 zu beachten ist. Die Summe der beiden Mietzinsanteile wird als Ausgabe anerkannt (vgl. Beispiel im Anhang 6).
- 3144.04 Die Mietkosten für das Kind können höchstens bis zum Mietzinsmaximum für alleinstehende Personen (vgl. Kap. 3.2.3.2 und Anhang 1.2) als Ausgabe anerkannt werden. Sind mehrere Kinder in die EL-Berechnung eingeschlossen, erhöht sich das Mietzinsmaximum nicht, d.h. die Summe der Mietzinsanteile aller Kinder darf das Mietzinsmaximum für alleinstehende Personen nicht übersteigen (vgl. Beispiel im Anhang 6). Gegebenenfalls sind die anerkannten Mietkosten für jedes Kind anteilmässig zu kürzen.
- 3144.05 Für den Pauschalbetrag für die Krankenpflegeversicherung ist der Kanton bzw. die Prämienregion des ELberechtigten Elternteils massgebend. Haben beide Eltern einen EL-Anspruch, ist der Kanton bzw. die Prämienregion der Mutter massgebend.
- 3144.06 Für die Auszahlung des EL-Anteils für das Kind vergleiche Kapitel 4.2.4.

3.1.4.5 Waisen, die nicht bei einem EL-berechtigten Elternteil leben

- 3145.01 Für Vollwaisen und für Halbwaisen, die nicht bei einem rentenberechtigten Elternteil leben, ist die EL gesondert zu berechnen. Die Rz 3143.02–3143.08 und 3143.10–3143.12 sind sinngemäss anwendbar.

3.1.5 Definition des Heim- oder Spitalaufenthalts

3.1.5.1 Heim- und Spitalbegriff

- 3151.01 Als Spital gilt eine Einrichtung, welche die Voraussetzungen nach [Artikel 39 KVG](#) erfüllt.
- 3151.02 Als Heim gilt jede Einrichtung, die von einem Kanton anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügt.⁶⁶
- 3151.03 Alle auf der Liste der anerkannten Pflegeheime im Sinne von [Artikel 39 Absatz 3 KVG](#) aufgeführten Einrichtungen gelten bei den EL auch als Heim.
- 3151.04 Hat eine IV-Stelle eine versicherte Person im Zusammenhang mit der Gewährung einer HE als Heimbewohnerin im Sinne von [Artikel 42^{ter} Absatz 2 IVG](#) eingestuft, so gilt die Person auch für den Anspruch auf EL als Heimbewohnerin.
Wenn die IV-Stelle nicht von einem Heim ausgeht, kann dennoch ein Heim im Sinne der EL vorliegen.
- 3151.05 Heimähnliche Institutionen gelten dann als Heim, wenn sie von einem Kanton als Heim anerkannt werden, über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen oder wenn eine IV-Stelle im Zusammenhang mit der Gewährung der HE von einem Heim ausgeht.

⁶⁶ [Art. 25a Abs. 1 ELV](#), Urteile des BGer [9C_20/2013 vom 26. Juni 2013](#) und [9C_51/2013 vom 26. Juni 2013](#)

- 3151.06 Hat ein Kanton die Erteilung der Betriebsbewilligung an eine kommunale Stelle delegiert, dann ist die Erteilung durch die kommunale Stelle der kantonalen Betriebsbewilligung gleichgestellt.

3.1.5.2 Wechsel auf eine Heimberechnung bei Heim- und Spitalaufenthalt

- 3152.01 1/12 Wenn im Zeitpunkt eines Heim- oder Spitaleintritts feststeht, dass die EL-beziehende Person nicht mehr nach Hause zurückkehren wird, ist ab dem Monat des Eintritts eine Heimberechnung vorzunehmen.
- 3152.02 1/12 Wenn im Zeitpunkt eines Heim- oder Spitaleintritts unklar ist, ob die EL-beziehende Person wieder nach Hause zurückkehren wird, ist eine Heimberechnung ab dem Monat vorzunehmen, der dem ersten vollen Kalendermonat folgt, den die Person im Heim oder Spital verbracht hat. Kehrt die Person nach Hause zurück, ist für den Monat der Rückkehr noch eine Heimberechnung vorzunehmen.
- 3152.03 1/12 Zum zeitweisen Heimaufenthalt (regelmässige Rückkehr nach Hause) vergleiche Kapitel 3.5.4.

3.2 Ausgaben für Personen zu Hause

3.2.1 Allgemeine Bestimmungen

3.2.1.1 Anerkannte Ausgaben

- 3211.01 Die Aufzählung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben ist abschliessend.

- 3211.02 Bestimmte, nachstehend aufgeführte Aufwendungen wie Hypothekarzinsen, Mietzins usw. können als Ausgabe anerkannt werden,⁶⁷ soweit sie für persönliche Bedürfnisse der EL-beziehenden Person verwendet werden.
- 3211.03 Aufwendungen wie Gewinnungskosten und Gebäudeunterhaltskosten, die bereits bei der Ermittlung des Erwerbseinkommens abgezogen worden sind, dürfen nicht ein zweites Mal berücksichtigt werden.
- 3211.04 Für die Berücksichtigung der Ausgaben von Ehepaaren, bei denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt, vergleiche Rz 3142.03–3142.05.

3.2.1.2 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- 3212.01 Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine voraussichtlich längere Zeit dauernde wesentliche Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben ein, so ist für die Bemessung der EL auf die veränderten, auf ein Jahr umgerechneten Ausgaben abzustellen. (Zur wesentlichen Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen vgl. Rz 3641.01–3641.03; über den Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der EL vgl. Kap. 3.6.4.2 und 3.6.4.3.)

3.2.2 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf

3.2.2.1 Grundsatz

- 3221.01 Der anwendbare Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bestimmt sich nach den persönlichen Verhältnissen und nicht nach der Art der Grundleistung. Für alleinstehende Personen, für Ehepaare sowie für Waisen und Kinder gelten unterschiedliche Beträge (vgl. Anhang 1.1).

⁶⁷ ZAK 1968 S. 648; 1980 S. 135

3.2.2.2 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für alleinstehende Personen

- 3222.01 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gilt für die ledigen, verwitweten oder geschiedenen Personen.
- 3222.02 Dieser Betrag ist ferner anzuwenden bei getrennt lebenden Ehepaaren (vgl. Rz 3141.01 und 3141.02) sowie bei Personen, deren Ehegatte sich längere Zeit im Ausland aufhält oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist (vgl. Kap. 3.1.2.3). Ferner findet er bei den im Konkubinat lebenden Personen Anwendung.
- 3222.03 Für ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft lebende Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente begründen, oder denen eine Waisenrente zusteht, ist dieser Betrag nur teilweise anwendbar (vgl. Rz 3143.04 und 3143.05 [für Waisen i.V.m. Rz 3145.01]).

3.2.2.3 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare

- 3223.01 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare findet Anwendung für alle verheirateten Personen – einschliesslich der verheirateten Waisen, die eine Waisenrente beziehen, und der verheirateten Kinder, die Anspruch auf eine Kinderrente begründen – mit Ausnahme der getrennt lebenden Ehegatten (vgl. Rz 3141.01 und 3141.02).
- 3223.02 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare ist auch dann massgebend, wenn nur ein Ehegatte rentenberechtigt ist.

3.2.2.4 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen und Kinder

- 3224.01 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen und Kinder gilt für die minderjährigen und volljährigen

Waisen und Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft leben (vgl. Rz 3143.03) und nicht verheiratet sind.

- 3224.02 Der Betrag ist in der Regel auch auf Kinder und Waisen anwendbar, die zusammen, aber nicht in häuslicher Gemeinschaft, leben (vgl. Rz 3143.05).
- 3224.03 Leben mehrere Kinder in häuslicher Gemeinschaft, so ist der Betrag für jedes der ersten zwei Kinder voll, für jedes der zwei weiteren Kinder zu zwei Dritteln und für jedes der übrigen Kinder zu einem Drittel anzurechnen (vgl. Höhe in Anhang 1.1).
- 3224.04 Bei Bezügerinnen und Bezüglern von Waisen- und Kinderrenten, die verheiratet sind, ist der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare anwendbar.

3.2.3 Mietkosten

3.2.3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 3231.01 Es kann der jährliche Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten (Bruttomiete) bis zum Betrag nach Anhang 1.2 als Ausgabe anerkannt werden. Kosten für eine mobile Unterkunft können nur berücksichtigt werden, wenn die Unterkunft tatsächlich für die Beherbergung – und nicht nur zum Transport – von Personen konzipiert wurde. Für die Bemessung der Mietkosten von Personen, die dauernd oder vorübergehend in einer mobilen Unterkunft leben, vergleiche Rz 3237.04.
- 3231.02 Es kann gleichzeitig nur der Mietzins für eine einzige Wohnung, nicht auch noch der Zins für zusätzlich benützte Wohnräumlichkeiten, z.B. an einem andern Ort, berücksichtigt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur insofern, als eine zweite Wohnung aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen für die

EL-beziehende Person unentbehrlich ist.⁶⁸ Es kann jedoch zusammen höchstens der Betrag nach Anhang 1.2 als Ausgabe berücksichtigt werden.

- 3231.03 Wohnen mehrere Personen in einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus, so ist für die Berechnung der jährlichen EL der Mietzins (inklusive Nebenkosten) zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufzuteilen. Dies gilt auch für Personen, die im Konkubinat leben. Die Mietzinsanteile der Personen, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, werden ausser Betracht gelassen. Die Mietzinsaufteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn ein Teil der Wohnung oder des Einfamilienhauses untervermietet ist.
- 3231.04 In Sonderfällen, z.B. wenn eine Person den grössten Teil der Wohnung für sich in Anspruch nimmt, kann je nach den Verhältnissen eine andere Aufteilung vorgenommen werden.⁶⁹ Bei EL-beziehenden Personen, die mit unterhaltspflichtigen Kindern zusammenleben, welche keinen Anspruch auf eine Kinderrente begründen, ist grundsätzlich keine Mietzinsaufteilung vorzunehmen.⁷⁰
- 3231.05 Wenn die EL-beziehende Person eine Wohnung zusammen mit deren Eigentümer bewohnt und zwischen den Parteien ein Mietvertrag besteht, ist dieser grundsätzlich zu beachten, und der vereinbarte Mietzins ist (bis zum zulässigen Maximum nach Kap. 3.2.3.2 ff.) als Ausgabe zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass der Mietzins tatsächlich bezahlt wird und nicht offensichtlich übersetzt ist. Wenn kein Mietzins vereinbart wurde oder bezahlt wird, oder wenn der Mietzins offensichtlich übersetzt ist, dann ist vom Mietwert der Wohnung nach Rz 3433.02 zzgl. Nebenkostenpauschale nach Rz 3236.02 auszugehen und diese Summe zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufzuteilen.⁷¹

⁶⁸ ZAK 1974 S. 212

⁶⁹ [BGE 105 V 271 ff.](#)

⁷⁰ [Urteil des EVG P 56/00 vom 5. Juli 2001 E. 2b](#)

⁷¹ [Urteil des EVG P 75/02 vom 16. Februar 2005](#)

3.2.3.2 Mietzinsmaximum für alleinstehende Personen

- 3232.01 Das Mietzinsmaximum für alleinstehende Personen findet Anwendung auf alle unverheirateten Personen bzw. getrennt lebende Ehegatten, die nicht mit eigenen Kindern zusammenleben. Für Kinder und Waisen, die nicht bei einem EL-berechtigten Elternteil leben, gelten hinsichtlich des Mietzinsmaximums besondere Bestimmungen (vgl. Rz 3143.06–3143.08).
- 3232.02 Bei Ehepaaren, bei denen der eine Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt, gilt der zu Hause lebende Ehegatte für die Berücksichtigung des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf und für die Mietzinsausgaben als alleinstehend.

3.2.3.3 Mietzinsmaximum für Ehepaare und Personen mit Kindern

- 3233.01 Lebt ein rentenberechtigter Elternteil zusammen mit rentenberechtigten Waisen oder Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, ist für die Mietzinsausgaben der Höchstbetrag für Ehepaare massgebend.
- 3233.02 Für Ehepaare, bei denen der eine Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt, vergleiche Rz 3232.02.

3.2.3.4 Rollstuhlgängige Wohnung

- 3234.01 Ist die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung notwendig, erhöht sich der Höchstbetrag für Mietzinsausgaben (vgl. Anhang 1.2) um 3 600 Franken. Die Miete ist notwendig, wenn die versicherte Person oder eine in die EL-Berechnung eingeschlossene Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist.
Auch wenn mehrere Personen, die in derselben Wohnung leben, auf einen Rollstuhl angewiesen sind, erhöht sich

der Höchstbetrag für Mietzinsausgaben nur um 3 600 Franken.⁷²

- 3234.02 Die versicherte Person ist dann auf einen Rollstuhl angewiesen, wenn sie die Voraussetzungen für den Erhalt eines Rollstuhles seitens AHV oder IV erfüllt.

3.2.3.5 Mietnebenkosten

- 3235.01 Es können nur die Nebenkosten, welche mit der Miete einer Wohnung zusammenhängen, berücksichtigt werden.⁷³ Kosten für Garagen werden nicht anerkannt. Zusammen mit dem Nettomietzins der Wohnung können höchstens Kosten bis zum Betrag nach Anhang 1.2 als Ausgabe anerkannt werden.
- 3235.02 Wird für die Nebenkosten eine Schlussabrechnung erstellt, so kann weder eine Nach- noch eine Rückzahlung bei der jährlichen EL berücksichtigt werden.
- 3235.03 Bei Personen, welche ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten nach [Artikel 257b Absatz 1 OR](#) zu zahlen haben, wird für die Heizkosten eine Pauschale zu den übrigen Nebenkosten hinzugezählt. Die Pauschale beträgt bei Alleinstehenden wie auch bei Ehepaaren pro Jahr 840 Franken.⁷⁴

3.2.3.6 Anerkannte Ausgaben bei Wohneigentum, Nutzniessung und Wohnrecht

- 3236.01 Der Mietzins als Ausgabe wird nicht nur bei Personen berücksichtigt, die eine Wohnung mieten, sondern auch bei Personen, die in der ihnen gehörenden Wohnung leben oder denen die Nutzniessung⁷⁵ oder ein Wohnrecht an

⁷² [Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG](#)

⁷³ [Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#)

⁷⁴ [Art. 16b Abs. 2 ELV](#)

⁷⁵ ZAK 1968 S. 248

der Wohnung zusteht. Über den Mietwert der eigenen Wohnung vergleiche Rz 3433.02.

- 3236.02 Bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, die ihnen selbst gehört, oder an der ihnen eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht zusteht, wird für die Nebenkosten ausschliesslich eine Pauschale anerkannt. Die Pauschale beträgt bei Alleinstehenden wie auch bei Ehepaaren pro Jahr 1 680 Franken.⁷⁶
- 3236.03 Zusammen mit dem Mietwert der Liegenschaft können als Ausgabe höchstens Kosten bis zum Betrag nach Anhang 1.2 für die Mietzinsausgaben anerkannt werden.

3.2.3.7 Höhe des Mietzinses in Sonderfällen

- 3237.01 Bei entgeltlichem Aufenthalt bei Dritten – ausgenommen nahe Verwandte und Heime – können, wenn der auf die Miete entfallende Kostenanteil nicht bekannt ist, ein Drittel der Pensionskosten als Mietzins (inkl. Nebenkosten) berücksichtigt werden.
- 3237.02 Der Mietzins bzw. der Teil des Mietzinses, für welchen Fürsorgebehörden, gemeinnützige Institutionen, Verwandte oder allenfalls Dritte in fürsorglicher Weise aufkommen, ist als Mietzinsausgabe anzuerkennen. Ebenso ist eine solche Ausgabe in Fällen anzuerkennen in denen versicherte Personen bei nahen Verwandten zu einem Vorzugspreis oder unentgeltlich wohnen können. Massgebend ist der nach Rz 3231.03 anteilmässig ermittelte effektive Mietzins.⁷⁷
- 3237.03 Wird ein reduzierter Mietzins bezahlt, weil die EL-beziehende Person als Gegenleistung eine Tätigkeit (z.B. Hauswart) ausübt, ist vom Mietzins auszugehen, der ohne Tätigkeit hätte bezahlt werden müssen. Der Betrag,

⁷⁶ [Art. 16a Abs. 3 ELV](#)

⁷⁷ ZAK 1977 S. 543

um den die Unterkunft verbilligt wurde, ist hingegen als Erwerbseinkommen anzurechnen.

- 3237.04 Bei Personen, die dauerhaft oder vorübergehend in einer mobilen Unterkunft leben (vgl. Rz 3231.01), werden als Mietkosten der Mietzins oder die Leasingraten für die Unterkunft sowie die tatsächlich anfallenden Kosten für die Standmiete berücksichtigt. Hinzu kommt die Heizkostenpauschale nach [Artikel 16b ELV](#). Wenn sich die Unterkunft im Eigentum der EL-beziehenden Person befindet, werden die tatsächlich anfallenden Kosten für die Standmiete sowie ein jährlicher Betrag für die Abschreibung der Unterkunft berücksichtigt. Anstelle der Heizkostenpauschale kommt die Pauschale für Nebenkosten nach [Artikel 16a ELV](#) zur Anwendung.

3.2.4 Pauschalbetrag für die Krankenpflegeversicherung

- 3240.01 Ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) wird als Ausgabe angerechnet. Das Eidg. Departement des Innern legt die massgebenden Beträge für die einzelnen Kantone fest (vgl. Anhang 1.3).
- 3240.02 Für die EL-Berechnung ist die Prämie des Kantons bzw.
1/16 der Prämienregion am Wohnort (Aufenthaltort) der betroffenen Person massgebend.⁷⁸
- 3240.03 Die Prämien für Zusatzversicherungen stellen keine
1/16 anerkannten Ausgaben dar. Nachgewiesene Prämien, die in direktem Zusammenhang mit der erhaltenen Versicherungsleistung stehen, sind als Gewinnungskosten abzuziehen (vgl. Rz 3456.02).

⁷⁸ [Urteil des BGer 9C_312/2016 vom 19. Januar 2017](#)

3.2.5 Gewinnungskosten

- 3250.01 Gewinnungskosten werden bereits bei der Ermittlung des Nettoerwerbseinkommens berücksichtigt (vgl. Rz 3421.04, 3422.01, 3423.03 und 3423.04).

3.2.6 Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen

- 3260.01 1/13 Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen können insgesamt nur bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft als Ausgabe anerkannt werden.
- 3260.02 Für die Gebäudeunterhaltskosten gilt einzig der für die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton anwendbare Pauschalabzug.⁷⁹ Es kann demnach nicht auf die effektiven Unterhaltskosten abgestellt werden. Weitere anfallende Kosten sind nicht als Ausgabe anerkannt. Wenn die kantonale Steuergesetzgebung keinen Pauschalabzug vorsieht, gilt der für die direkte Bundessteuer anwendbare.
- 3260.03 Amortisationen von Hypotheken können nicht als Ausgabe berücksichtigt werden.
- 3260.04 Der Baurechtszins ist dem Hypothekarzins gleichzustellen.

3.2.7 Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

- 3270.01 1/17 *aufgehoben*
- 3270.02 1/17 *aufgehoben*
- 3270.03 1/17 *aufgehoben*
- 3270.04 1/17 *aufgehoben*
- 3270.05 1/17 *aufgehoben*

⁷⁹ [Art. 16 ELV](#); ZAK 1987 S. 309

3270.06 *aufgehoben*
1/17

3.2.7.1 Behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen

- 3271.01 Behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte
1/17 familienrechtliche Unterhaltsleistungen werden als Ausgabe berücksichtigt, soweit sie nachweisbar erbracht worden sind. Vorbehalten bleiben die Fälle nach Rz 3271.02 und 3271.03.
- 3271.02 Verschlechtern sich die finanziellen Verhältnisse der EL-
1/17 beziehenden Person wesentlich und dauerhaft, hat die EL-Stelle die Person aufzufordern, eine Änderung des Scheidungsurteils oder der Vereinbarung anzustrengen.⁸⁰ Die EL-beziehende Person ist schriftlich auf die Folgen nach Rz 3271.03 hinzuweisen.
- 3271.03 Kommt die versicherte Person der Aufforderung nicht
1/17 innerhalb von drei Monaten nach, entscheidet die EL-Stelle aufgrund der vorhandenen Akten.⁸¹ Sie ist berechtigt, als Unterhaltsleistung einen Betrag von null Franken einzusetzen.
- 3271.04 Werden nach der Festlegung der Unterhaltsbeiträge an
1/17 ein Kind dem Unterhaltsschuldner neue oder höhere Kinderrenten der AHV/IV gewährt, vermindert sich der geschuldete Unterhaltsbeitrag in diesem Umfang.⁸² Beahlt die EL-beziehende Person trotzdem den ursprünglichen Unterhaltsbeitrag, ist in der EL-Berechnung nur der verminderte, nämlich der geschuldete, Beitrag als Ausgabe anzurechnen.
- 3271.05 Unterhaltsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des neuen
1/17 Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 festgelegt wurden, müssen nicht an das neue Recht angepasst werden.

⁸⁰ [Art. 129 ZGB](#)

⁸¹ [Art. 43 Abs. 3 ATSG](#)

⁸² [Art. 285a Abs. 3 ZGB](#)

Sie können jedoch auf Gesuch des Kindes neu festgesetzt werden. Sofern sie gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen für den Elternteil festgelegt worden sind, ist eine Anpassung nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.⁸³

3.2.7.2 Nicht behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen

- 3272.01 1/17 Geschuldete und tatsächlich geleistete familienrechtliche Unterhaltsleistungen an getrennt lebende Ehegatten, geschiedene Ex-Ehegatten und Kinder, die nach Rz 3124.04 ausser Rechnung fallen, werden auch dann als Ausgabe berücksichtigt, wenn sie nicht durch eine Behörde oder ein Gericht genehmigt oder festgelegt wurden. Rz 3272.03 ist zu beachten.
- 3272.02 1/17 Nicht als Ausgabe berücksichtigt werden Unterhaltsleistungen an Familienglieder,
 – welche nach Rz 3124.01 ausser Rechnung fallen, oder
 – welche in die gemeinsame EL-Berechnung einbezogen werden, oder
 – für welche ein EL-Anteil nach Kapitel 3.1.4 gesondert berechnet wird.
 Auch nicht berücksichtigt werden familienrechtliche Unterstützungsbeiträge nach [Artikel 328](#) und [329 ZGB](#) (z.B. an Eltern).
- 3272.03 1/17 Werden vom EL-Bezüger oder der EL-Bezügerin Unterhaltsleistungen ohne eine behördlich oder gerichtlich genehmigte Vereinbarung verlangt, hat die EL-Stelle eine allfällige Leistungspflicht des EL-Bezügers oder der EL-Bezügerin und die Angemessenheit der Höhe zu prüfen. Als Ausgabe darf nur ein angemessener Betrag berücksichtigt werden. Für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages vgl. Rz 3492.01 ff.

⁸³ [Art. 13c der Anwendungs- und Schlussbestimmungen zum ZGB](#)

- 3272.04 1/17 Bei Personen, die ihre EL gestützt auf eine Hilflosenentschädigung oder ein Taggeld der IV erhalten, ist für minderjährige Kinder und für volljährige Kinder in Ausbildung, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, immer ein familienrechtlicher Unterhaltsbeitrag als Ausgabe zu berücksichtigen. Wenn die Kinder im selben Haushalt leben, entspricht die Höhe des Unterhaltsbetrages der Differenz zwischen dem tatsächlich ausgerichteten EL-Betrag und dem EL-Betrag, den eine gemeinsame EL-Berechnung mit dem Kind gemäss Rz 3133.02 ergeben würde.
- 3272.05 1/17 Verschlechtern sich die finanziellen Verhältnisse der EL-beziehenden Person wesentlich und dauerhaft, ist der berücksichtigte Unterhaltsbeitrag entsprechend anzupassen. Rz 3271.04 findet Anwendung.

3.2.8 Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes

- 3280.01 Beiträge an die AHV/IV/EO sind als Ausgabe anerkannt. Bei Erwerbstätigen sind auch die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV), an die berufliche Vorsorge (BV) sowie an die obligatorische Unfallversicherung (UV) anerkannte Ausgaben. Die Beiträge sind bei Erwerbstätigen vom Bruttoerwerbseinkommen abzuziehen (vgl. Rz 3421.04). Sind in der Berechnung Beiträge an die AHV/IV/EO enthalten, so ist es zulässig, eine allfällige EL damit zu verrechnen bzw. EL dafür zurückzubehalten⁸⁴ (vgl. Rz 4640.04).
- 3280.02 Nachzahlungen geschuldeter Beiträge sind zu berücksichtigen,⁸⁵ sofern sie nicht bereits einmal vergütet wurden.

⁸⁴ ZAK 1990 S. 290, S. 397

⁸⁵ ZAK 1982 S. 231

- 3280.03 Geleistete Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der [BVV 3](#) können nicht als Ausgabe berücksichtigt werden.

3.3 Ausgaben für Personen im Heim

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.3.1.1 Anerkannte Ausgaben

- 3311.01 Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden neben den allgemeinen Ausgaben (Kap. 3.3.4–3.3.9) die Tagestaxe (Kap. 3.3.2) und der Betrag für persönliche Auslagen (Kap. 3.3.3) als Ausgaben anerkannt.
- 3311.02 Rz 3211.01–3211.03 sind zu beachten. Für die Zuordnung der Ausgaben im Rahmen der gesonderten Berechnung vergleiche Rz 3142.03–3142.05. Für die Berücksichtigung der Ausgaben bei zeitweisem Heimaufenthalt vergleiche Kapitel 3.5.4.

3.3.1.2 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- 3312.01 Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine voraussichtlich längere Zeit dauernde wesentliche Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben ein, so ist für die Bemessung der EL auf die veränderten, auf ein Jahr umgerechneten Ausgaben abzustellen. (Über wesentliche Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen vgl. Rz 3641.01–3641.03; über den Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der EL vgl. Kap. 3.6.4.2 und 3.6.4.3.)

3.3.2 Tagestaxe des Heims

- 3320.01 Grundsätzlich hat die Tagestaxe alle regelmässig anfallenden Kosten zu enthalten. Beträgt z.B. der Tagesansatz 150 Franken und werden monatlich regelmässig 90 Franken für Pflege in Rechnung gestellt, so ist der EL-Berechnung eine Tagestaxe von 153 Franken zugrunde zu legen. Die Berechtigung von Zuschlägen kann überprüft werden.
- 3320.02 Die Kantone können die zu berücksichtigenden Heimkosten begrenzen.^{86, 87} Bei ausserkantonalem Heimaufenthalt sind die Bestimmungen des Kantons massgebend, der für die Festsetzung und Auszahlung der EL zuständig ist.
- 3320.03 Wird eine Heimtaxe rückwirkend angepasst, ist die EL auf diesen Zeitpunkt hin neu zu berechnen und auszurichten. Dies gilt insbesondere bei der rückwirkenden Erhöhung der Heimtaxe, sofern diese durch die EL-beziehende Person oder ihre Vertretung innerhalb von sechs Monaten, seit sie davon Kenntnis nahm oder nehmen konnte, gemeldet wird (vgl. Rz 3644.02).

3.3.3 Betrag für persönliche Auslagen

- 3330.01 Der Betrag für die persönlichen Auslagen umfasst das Taschengeld und weitere Ausgaben wie Kleider, Toilettenartikel, Zeitungen, Steuern usw.
- 3330.02 Die Kantone legen den Betrag fest, welcher der im Heim oder Spital lebenden Person für persönliche Auslagen zur Verfügung stehen soll.^{88, 89} Bei ausserkantonalem Heim-

⁸⁶ [Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG](#)

⁸⁷ vgl. die Zusammenstellung, welche jeweils in der Reihe „Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen“ publiziert wird, zuletzt in [Nr. 360 vom 15. Mai 2015](#).

⁸⁸ [Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG](#)

⁸⁹ vgl. die Zusammenstellung, welche jeweils in der Reihe „Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen“ publiziert wird, zuletzt in [Nr. 360 vom 15. Mai 2015](#).

aufenthalt sind die Bestimmungen des Kantons massgebend, der für die Festsetzung und Auszahlung der EL zuständig ist.

3.3.4 Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

- 3340.01 1/16 Bezüglich des Pauschalbetrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gelten dieselben Bestimmungen wie für zu Hause lebende Personen (vgl. Kap. 3.2.4).

3.3.5 Gewinnungskosten

- 3350.01 Bezüglich der Gewinnungskosten gelten dieselben Bestimmungen wie für zu Hause lebende Personen (vgl. Kap. 3.2.5).

3.3.6 Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen

- 3360.01 Bezüglich Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen gelten dieselben Bestimmungen wie für zu Hause lebende Personen (vgl. Kap. 3.2.6).

3.3.7 Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

- 3370.01 Bezüglich familienrechtlicher Unterhaltsbeiträge gelten dieselben Bestimmungen wie für zu Hause lebende Personen (vgl. Kap. 3.2.7).

3.3.8 Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes

- 3380.01 Bezüglich der Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes gelten dieselben Bestimmungen wie für zu Hause lebende Personen (vgl. Kap. 3.2.8).

3.3.9 Mietzins

- 3390.01 Solange die Rückkehr nach Hause noch möglich ist, und die Wohnung beibehalten wird, sind der Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten für die Wohnung gemäss den Bestimmungen von Kapitel 3.2.3 während maximal eines Jahres als zusätzliche Ausgabe zu berücksichtigen.
- 3390.02 Ist eine Rückkehr nach Hause nicht mehr möglich, sind während der Kündigungsfrist – höchstens jedoch während drei Monaten seit dem Wechsel auf die Heimberechnung – der Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten gemäss den Bestimmungen von Kapitel 3.2.3 als zusätzliche Ausgabe zu berücksichtigen. (Zum Zeitpunkt des Wechsels auf die Heimberechnung vgl. Rz 3152.01.)

3.4 Einnahmen

3.4.1 Allgemeine Bestimmungen

3.4.1.1 Anrechenbare Einnahmen

- 3411.01 Als Einnahmen angerechnet werden Erwerbseinkünfte, Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, ein Vermögensverzehr, Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen, Familienzulagen, Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge gemäss den Bestimmungen von Kapitel 3.4.2–3.4.9.
- 3411.02 Die gesetzliche Aufzählung der anrechenbaren Einnahmen und der nicht anrechenbaren Einnahmen ist abschliessend.
- 3411.03 Für die Zuordnung der Einnahmen im Rahmen der gesonderten Berechnung vergleiche Rz 3142.06 ff.

3.4.1.2 Nicht anrechenbare Einnahmen

- 3412.01 1/12 Verwandtenunterstützungen nach [Artikel 328](#) und [329 ZGB](#), Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe, öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter, Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen sowie Assistenzbeiträge der AHV oder der IV werden nicht als Einnahme angerechnet.⁹⁰ Nicht anrechenbar sind zudem Hilfloosenentschädigungen nach [Artikel 43^{bis} AHVG](#), [Artikel 42](#) und [42^{bis} IVG](#), [Artikel 26](#) und [27 UVG](#) und [Artikel 20 MVG](#) (für Ausnahmen vgl. Rz 3457.01).
- 3412.02 Als Unterstützungsleistungen Verwandter nach [Artikel 328](#) und [329 ZGB](#) gelten Unterstützungsleistungen für den Lebensunterhalt von Verwandten in auf- und absteigender Linie. Es ist zu beachten, dass nur diese Unterstützungsleistungen, nicht aber die familienrechtlichen Unterhaltsleistungen (vgl. Kap. 3.4.9) ausser Rechnung zu lassen sind.
- 3412.03 Eine von Verwandten freiwillig begründete Leibrente ist als Verwandtenunterstützung anzusehen, wenn sie zur Deckung des Existenzbedarfes benötigt wird.⁹¹ Gleich zu behandeln sind Leistungen der Fürsorgestiftung zu Gunsten geistig Behinderter.
- 3412.04 Als Unterstützungsleistungen der öffentlichen Sozialhilfe gelten einmalige oder periodische Unterstützungsleistungen aller Art, welche Behörden der öffentlichen Sozialhilfe (Fürsorge) ausrichten. Als solche Leistungen sind zudem auch die vom Gemeinwesen erbrachten Naturalleistungen (Verpflegung und Unterkunft) an strafrechtlich Verwahrte zu betrachten, wenn bei der Verwahrung der Fürsorgezweck überwog.⁹²

⁹⁰ [Art. 11 Abs. 3 ELG](#)

⁹¹ ZAK 1986 S. 67

⁹² ZAK 1974 S. 603

- 3412.05 Als Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter gelten vornehmlich ohne Rechtspflicht erbrachte wiederkehrende und einmalige Hilfen und Beiträge, für welche seitens der begünstigten Person keine Leistung erbracht worden ist. Dazu gehören insbesondere:
- Leistungen öffentlicher, privater oder kirchlicher gemeinnütziger Institutionen wie der Nationalspende, der Winterhilfe, der Schweiz. Stiftung Pro Senectute (Für das Alter), der Schweiz. Stiftung Pro Juventute, der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis, privater Alters- oder Invalidenfürsorgevereine, des Hilfsvereins des Personals der allgemeinen Bundesverwaltung, des schweizerischen Caritasverbandes usw.;
 - private Gaben, übliche Gelegenheitsgeschenke;
 - freiwillige Leistungen eines früheren oder gegenwärtigen Arbeitgebers, die der arbeitnehmenden Person oder ihren Angehörigen auf Zusehen hin gewährt und jedesmal oder zumindest periodisch der Hilfsbedürftigkeit des Bezügers oder der Bezügerin angepasst werden oder regelmässig und für längere Zeit Personen ausgerichtet werden, die üblicherweise nicht zum Kreise der geschützten Personen von Personalfürsorgeeinrichtungen gehören, wie volljährige, nicht in Ausbildung stehende gebrechliche Kinder, Eltern, Grosseltern, Geschwister;⁹³
 - Fürsorgeleistungen von Versicherungseinrichtungen und Krankenkassen für nicht im Geschäftsbereich liegende Zwecke;
 - Leistungen gestützt auf [Artikel 18 ELG](#).
- 3412.06 Zu den Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter zählen auch kantonale und kommunale Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden-, Arbeitslosen- und andere Beihilfen und Fürsorgeleistungen sowie Leistungen kantonalen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherungen mit Fürsorgecharakter.
- 3412.07 Als Stipendien und Ausbildungsbeihilfen gelten Stipendien jeder Art und andere Ausbildungsbeihilfen (dagegen

⁹³ ZAK 1968 S. 701; ZAK 1972 S. 62

nicht Ausbildungszulagen auf Grund kantonaler Gesetze über Familienzulagen, vgl. Kap. 3.4.7).

- 3412.08 Werden in der EL-Berechnung die Kosten für die Pflege im Heim nicht berücksichtigt, sondern nur die Heimkosten für die Hotellerie und eine allfällige Betreuung, dann müssen die Leistungen nach [Artikel 7a Absatz 3 KLV](#) aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an den Heimaufenthalt bei den Einnahmen nicht angerechnet werden.

3.4.1.3 Zeitlich massgebende Einnahmen und zeitlich massgebendes Vermögen

- 3413.01 Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen EL sind die während des vorangegangenen Kalenderjahres erzielten Einnahmen, oder die auf ein Jahr umgerechneten Einnahmen, sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach Rz 3413.02–3414.02. Diese Regel gilt auch, wenn die jährliche EL im Laufe des Jahres infolge Änderung der der Berechnung zugrunde liegenden Personengemeinschaft (z.B. wegen Wegfalls eines Kindes) oder der Rente nach Rz 3641.01 neu festzusetzen ist.
- 3413.02 Die kantonalen EL-Stellen sind befugt, bei versicherten Personen, deren anrechenbare Einnahmen und deren Vermögen auf Grund einer Steuerveranlagung ermittelt werden kann, als Berechnungsperiode die der letzten Steuerveranlagung zugrunde liegende Berechnungszeit zu wählen, falls inzwischen keine ins Gewicht fallende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der versicherten Person eingetreten ist.
- 3413.03 Bei der Bemessung der jährlichen EL sind stets die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen anzurechnen.

3.4.1.4 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- 3414.01 Kann die versicherte Person mit der Anmeldung glaubhaft machen, dass sie während des Zeitraumes, für welchen sie die jährliche EL beantragt, wesentlich kleinere anrechenbare Einnahmen erzielen werde als während der Berechnungsperiode, so ist auf die mutmasslichen, auf ein Jahr umgerechneten Einnahmen und auf das Vermögen im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns abzustellen.
- 3414.02 Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine voraussichtlich längere Zeit dauernde wesentliche Verminderung oder Erhöhung der anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens ein, so ist für die Bemessung der EL auf die veränderten, auf ein Jahr umgerechneten Einnahmen und auf das Vermögen im Zeitpunkt der Änderung abzustellen. (Über wesentliche Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen vgl. Rz 3641.01–3641.03; über den Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der EL vgl. Kap. 3.6.4.2 und 3.6.4.3).

3.4.1.5 Naturaleinkommen

- 3415.01 Anrechenbar sind grundsätzlich nicht nur Geldeinkünfte, sondern auch Naturalbezüge jeder Art wie freie Kost und Wohnung, selbstverwendete Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes sowie andere Naturalleistungen. Je nach der Herkunft des Naturaleinkommens (Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Einkommen aus Verpfändungsvertrag oder familienrechtliche Unterhaltsleistungen) wird dieses zu den teilweise oder zu den voll anrechenbaren Einnahmen gezählt.
- 3415.02 Das Naturaleinkommen wird nach den folgenden, in der AHV⁹⁴ geltenden Ansätzen bewertet:⁹⁵

⁹⁴ [Art. 11 AHVV](#)

⁹⁵ [Art. 11 Abs. 1 ELV](#)

Naturaleinkommen	Pro Tag	Pro Monat	Pro Jahr
Volle Unterkunft und Verpflegung	33	990	11 880
Morgenessen	3.50	105	1 260
Mittagessen	10	300	3 600
Abendessen	8	240	2 880
Unterkunft	11.50	345	4 140

- 3415.03 Werden die Naturallohnansätze bei der AHV erhöht, so sind die neuen Ansätze bei den bereits laufenden EL-Fällen anlässlich der nächsten, nicht durch eine Erhöhung der AHV-Rente bewirkten Neufestsetzung der EL, spätestens aber bei der nächsten periodischen Überprüfung des EL-Anspruches anzuwenden. Bei den EL-Fällen, die neu zu laufen beginnen, sind von Anfang an die erhöhten Ansätze massgebend.
- 3415.04 Für die Fälle, in denen das Naturaleinkommen aus einem reduzierten Mietzins besteht, vergleiche Rz 3237.03.
- 3415.05 Der Wert anders gearteten Naturaleinkommens ist von Fall zu Fall den Umständen entsprechend von der EL-Stelle zu schätzen.

3.4.2 Erwerbseinkommen

3.4.2.1 Grundsatz

- 3421.01 Erwerbseinkommen bilden sämtliche im In- und Ausland aus einer selbständigen oder unselbständigen wirtschaftlichen Betätigung resultierenden Einkünfte.
- 3421.02 Familienzulagen nach FamZG⁹⁶ und ähnliche Zulagen nach kantonalem Recht sind nicht Bestandteil des Erwerbseinkommens, sondern werden gesondert als Einnahme angerechnet (vgl. Kap. 3.4.7).

⁹⁶ [SR 836.2](#)

- 3421.03 Das Erwerbseinkommen von EL-berechtigten Rentnerinnen und Rentnern und ihren allenfalls in die Berechnung einbezogenen Familienangehörigen wird nur teilweise, d.h. privilegiert angerechnet.⁹⁷
Das Erwerbseinkommen von Bezügerinnen und Bezüger von Taggeld der IV und ihren allenfalls in die Berechnung einbezogenen Familienangehörigen ist ohne Berücksichtigung des Freibetrages voll anzurechnen.⁹⁸
- 3421.04 Vom Bruttoerwerbseinkommen werden die ausgewiesenen Gewinnungskosten (vgl. Rz 3423.03–3423.04) und die obligatorischen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes (AHV, IV, EO, ALV, FZL, UV und BV) abgezogen.⁹⁹ Ebenfalls abziehbar sind die Betreuungskosten für Kinder nach den Grundsätzen der direkten kantonalen Steuer. Sind die Abzüge höher als das Bruttoerwerbseinkommen, entfällt eine Anrechnung des Erwerbseinkommens.
Von dem sich ergebenden Nettobetrag sind 1 000 Franken bei Alleinstehenden und 1 500 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern ausser Rechnung zu lassen, und vom Rest sind zwei Drittel anzurechnen.¹⁰⁰ Der Freibetrag ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn das Einkommen nur während eines Teiles des für die Berechnung der EL massgebenden Jahres erzielt wurde.¹⁰¹
- 3421.05 Das Einkommen, das eine invalide Person in einer öffentlichen und gemeinnützigen privaten Werkstätte im Sinne von [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a IFEG](#) erzielt, wird bei der Ermittlung der EL als Erwerbseinkommen angerechnet. Dies gilt ebenfalls für Vergütungen, die beschränkt arbeitsfähigen Versicherten für von diesen geleistete Arbeit gewährt werden.

⁹⁷ [Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG](#)

⁹⁸ [Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG](#)

⁹⁹ [Art. 11a ELV](#)

¹⁰⁰ ZAK 1985 S. 415 = [BGE 111 V 124](#)

¹⁰¹ ZAK 1972 S. 62

- 3421.06 Bei einer vollen oder teilweisen Haushaltsführung für eigene Kinder oder den Konkubinatspartner wird das tatsächlich erzielte Einkommen oder ein hypothetisches Erwerbseinkommen nach Rz 3424.02 ff. (teilinvalide Personen), Rz 3425.02 ff. (verwitwete Personen) oder Rz 3482.02 ff. (nicht invalide Ehegatten) angerechnet.

3.4.2.2 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

- 3422.01 Bei Personen mit nichtlandwirtschaftlichem Betrieb ist das Einkommen massgebend, welches sich aus dem Bruttoertrag nach Abzug der Gewinnungskosten ergibt. Im Allgemeinen kann auf die Steuertaxation abgestellt werden. Bestreitet die Person die Richtigkeit der Steuertaxation, so hat sie selbst über das Betriebsergebnis genaue Angaben zu liefern.
- 3422.02 Landwirtschaftliches Einkommen ist in der Regel nach den für die Steuerveranlagung geltenden Ansätzen zu bewerten. Von dem üblicherweise ermittelten Netto-Rohertrag können Schuld- und Pachtzinse sowie Arbeitslöhne abgezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die allgemein in den Betriebskosten enthaltenen Aufwendungen nicht ein zweites Mal als private Auslagen der EL-ansprechenden Person berücksichtigt werden.
- 3422.03 Ist der landwirtschaftliche Betrieb verpachtet, so ist der Pachtzins nicht als Erwerbseinkommen, sondern als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen (vgl. Rz 3433.01) anzurechnen. Gleiches gilt für pachtähnliche Verhältnisse.
- 3422.04 Der Ertrag aus gewerbsmässiger Untervermietung gilt als Erwerbseinkommen (Rz 3433.07).

3.4.2.3 Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

- 3423.01 Zum Arbeitseinkommen der Unselbständigerwerbenden gehört der gesamte Bar- und Naturallohn (z.B. Unterkunft; Betrag um den der Mietzins verbilligt ist [vgl. Rz 3237.03]) samt Zulagen, Sozialleistungen¹⁰² und Nebenbezügen wie Trinkgelder, Gratifikationen oder Dienstaltersgeschenke.
- 3423.02 Arbeitet eine versicherte Person im Haushalt oder Betrieb eines Blutsverwandten, so sind die ihr von diesem ausgerichteten Geld- und Naturalleistungen in dem Masse als Erwerbseinkommen anzurechnen, soweit sie eine Arbeitskraft ersetzt. Allenfalls ist aus der Steuerabrechnung des Betriebsinhabers ersichtlich, wie hoch der Lohn ist.
- 3423.03 Bei Unselbständigerwerbenden können namentlich die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, die Aufwendungen für Fahrspesen und Berufskleider¹⁰³ als Gewinnungskosten nach Rz 3421.04 vom Bruttoerwerbseinkommen abgezogen werden.
- 3423.04 Kosten eines privaten Fahrzeuges können nur dann als Gewinnungskosten berücksichtigt werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Arbeit des Versicherten stehen und diesem ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht oder ihm dessen Benützung bei Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann.¹⁰⁴ Die Kilometerentschädigung richtet sich nach den Berufsabzügen der direkten Bundessteuer. Für ein Auto beträgt sie gegenwärtig 70 Rappen und für ein Motorrad mit weissem Kontrollschild 40 Rappen pro zurückgelegten Kilometer. Für alle übrigen Zweiräder beträgt die Entschädigung pauschal 700 Franken pro Jahr.¹⁰⁵

¹⁰² ZAK 1968 S. 127

¹⁰³ ZAK 1968 S. 128

¹⁰⁴ ZAK 1980 S. 135

¹⁰⁵ [Art. 5 Abs. 3](#) i.V.m. [Art. 3](#) und [Anhang der Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer; SR 642.118.1](#)

3.4.2.4 Mindesteinkommen bei teilinvaliden Personen

3424.01 Teilinvaliden Personen wird als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet, den sie im massgebenden Zeitpunkt tatsächlich verdient haben.¹⁰⁶ Dieser Betrag ist analog Rz 3421.03 und 3421.04 zu behandeln.

3424.02 Teilinvaliden Personen unter 60 Jahren ist als Nettoerwerbseinkommen jedoch ein Mindestbetrag, der nach dem Invaliditätsgrad abgestuft ist, nach folgender Tabelle anzurechnen:¹⁰⁷

Invaliditätsgrad in Prozent	Nettoerwerbseinkommen
40 bis < 50	Der um einen Drittel erhöhte Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden
50 bis < 60	Der Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden
60 bis < 70	Zwei Drittel des Höchstbetrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden

Von diesem Nettoerwerbseinkommen werden der Freibetrag nach Absatz 2 von Rz 3421.04 und gegebenenfalls die Betreuungskosten für Kinder nach Absatz 1 von Rz 3421.04 abgezogen, und vom Rest werden zwei Drittel angerechnet.

3424.03 Die Beträge nach Rz 3424.02 dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Insbesondere ist keine Bemessung nach den Kriterien von Rz 3482.04 vorzunehmen.¹⁰⁸

3424.04 In den folgenden Fällen darf ausnahmsweise ein höheres hypothetisches Erwerbseinkommen als das in Rz 3424.02 genannte angerechnet werden:

- wenn die EL-beziehende Person eine ihr zumutbare Tätigkeit freiwillig aufgegeben hat;

¹⁰⁶ [Art. 14a Abs. 1 ELV](#)

¹⁰⁷ [Art. 14a Abs. 2 ELV](#)

¹⁰⁸ [BGE 141 V 343](#)

- wenn die EL-beziehende Person eine ihr offenstehende Stelle nicht angetreten hat;¹⁰⁹
- wenn sich die EL-beziehende Person weigert, an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen.¹¹⁰

3424.05 In zwei Fällen ist kein Mindesteinkommen nach
1/16 Rz 3424.02 anzurechnen:¹¹¹

- wenn die Invalidität von Nichterwerbstätigen auf Grund von [Artikel 27 IVV](#) festgelegt worden ist;
- wenn die invalide Person in einer geschützten Werkstätte im Sinne von [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a IFEG](#) arbeitet.

3424.06 [Artikel 14a Absatz 2 ELV](#) stellt eine gesetzliche Vermutung dar, wonach die teilinvalide Person die festgelegten Grenzbeträge grundsätzlich erzielen kann. Die Vermutung kann durch den Nachweis von objektiven und subjektiven invaliditätsfremden Gründen, welche die Realisierung eines Einkommens verhindern oder erschweren, umgestossen werden.¹¹²

3424.07 Insbesondere darf der EL-beziehenden Person kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:
1/16

- Die versicherte Person findet trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Stelle. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Person beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet ist sowie qualitativ und quantitativ ausreichende Stellenbemühungen nachweist;
- Die versicherte Person bezieht Taggelder der Arbeitslosenversicherung;¹¹³
- Der Ehegatte der versicherten Person müsste ohne deren Beistand und Pflege in einem Heim platziert werden;¹¹⁴
- Die versicherte Person hat das 60. Altersjahr vollendet.

¹⁰⁹ [Urteil des BGer 8C 655/2007 vom 26. Juni 2008, E. 6](#)

¹¹⁰ [BGE 140 V 267](#)

¹¹¹ [Art. 14a Abs. 3 ELV](#)

¹¹² ZAK 1990 S. 144 ff.= [BGE 115 V 88](#); ZAK 1989 S. 568 ff.

¹¹³ Urteil des EVG P 54/91 vom 6. August 1992

¹¹⁴ Urteil des EVG P 49/98 vom 13. September 1999

- 3424.08
1/16 Im Rahmen der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens von [Artikel 14a ELV](#) müssen die EL-Stellen von Amtes wegen eine Revision¹¹⁵ durchführen, wenn die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat. Die Anpassung der EL muss auf den dem 60. Geburtstag folgenden Monat erfolgen.
- 3424.09
1/16 Macht die versicherte Person bei der EL-Anmeldung geltend, sie könne keine Erwerbstätigkeit ausüben oder nicht den Grenzbetrag erreichen, ist vor der Verfügung abzuklären, ob dies zutrifft. Die versicherte Person kann aufgefordert werden, ihre Behauptung näher auszuführen und zu belegen. Macht sie nichts dergleichen geltend, kann ohne weiteres verfügt werden.¹¹⁶
- 3424.10
1/16 Wird die Invalidenrente aufgrund einer erheblichen Änderung des Invaliditätsgrades in Revision¹¹⁷ gezogen, ist die EL (rückwirkend) auf den Zeitpunkt der Änderung des Invaliditätsgrades anzupassen.¹¹⁸
- 3424.11
1/16 Die Herabsetzung einer laufenden EL infolge der Anrechnung eines Mindesteinkommens nach Rz 3424.02 wird erst sechs Monate nach der Zustellung der entsprechenden Verfügung wirksam (vgl. Rz 4130.05). Entscheidend ist somit nicht das Verfügungsdatum, sondern das Datum der Zustellung der Verfügung. Die Frist von sechs Monaten gilt nicht für Fälle, in denen die EL rückwirkend zugesprochen wird.

3.4.2.5 Mindesteinkommen bei nicht invaliden Witwen und Witwern

- 3425.01 Nicht invaliden Witwen und Witwern wird als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet, den sie im massgebenden Zeitpunkt tatsächlich verdient haben.

¹¹⁵ [Art. 17 Abs. 2 ATSG](#)

¹¹⁶ [Art. 42 zweiter Satz ATSG](#)

¹¹⁷ [Art. 17 Abs. 1 ATSG](#)

¹¹⁸ [Urteil des BGer 8C-574/2008 vom 8. Juni 2009](#); [Urteil des EVG P 43/05 vom 25. Oktober 2006](#)

Dieser Betrag ist analog Rz 3421.03 und 3421.04 zu behandeln.

- 3425.02 Nichtinvaliden Witwen ohne minderjährige Kinder ist ebenfalls als Nettoerwerbseinkommen mindestens ein bestimmter Betrag anzurechnen, der nach dem Alter wie folgt abgestuft wird:¹¹⁹

Alter	Nettoerwerbseinkommen
18 bis 40 Jahre	Doppelter Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden
41 bis 50 Jahre	Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden
51 bis 60 Jahre	Zwei Drittel des Höchstbetrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden

Von diesem Nettoerwerbseinkommen werden der Freibetrag nach Absatz 2 von Rz 3421.04 und gegebenenfalls die Betreuungskosten für Kinder nach Absatz 1 von Rz 3421.04 abgezogen, und vom Rest werden zwei Drittel angerechnet.

- 3425.03 Die Beträge nach Rz 3425.02 dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Insbesondere ist keine Bemessung nach den Kriterien von Rz 3482.04 vorzunehmen.
1/16
- 3425.04 In den folgenden Fällen darf ausnahmsweise ein höheres hypothetisches Erwerbseinkommen als das in Rz 3425.02 genannte angerechnet werden:
1/16
- wenn die EL-beziehende Person eine ihr zumutbare Tätigkeit freiwillig aufgegeben hat;
 - wenn die EL-beziehende Person eine ihr offenstehende Stelle nicht angetreten hat.
- 3425.05 Nicht invaliden Witwen und Witwern mit minderjährigen Kindern, die im selben Haushalt leben, ist kein hypothetisches Mindesteinkommen anzurechnen.
1/16

¹¹⁹ [Art. 14b ELV](#)

3425.06 Bei der Anrechnung des Mindesteinkommens nach
1/16 [Artikel 14b ELV](#) sind die Rz 3424.04–3424.07 und
Rz 3424.09 sinngemäss anwendbar.

3425.07 Für die Reduktion einer laufenden EL vergleiche
1/16 Rz 4130.05 und 4130.06.

3.4.2.6 Mindesteinkommen bei teilinvaliden Witwen und Witwern

3426.01 Teilinvaliden Witwen und Witwern wird als Erwerbsein-
kommen grundsätzlich der Betrag angerechnet, den sie
im massgebenden Zeitpunkt tatsächlich verdient haben.
Dieser Betrag ist analog Rz 3421.03 und 3421.04 zu be-
handeln.

3426.02 Teilinvaliden Witwen mit oder ohne minderjährige Kinder
und teilinvaliden Witwern mit minderjährigen Kindern ist
kein Mindesteinkommen anzurechnen.

3426.03 Teilinvalide Witwer ohne minderjährige Kinder gelten als
teilinvalide Personen im Sinne von Kapitel 3.4.2.

3426.04 Für die Reduktion einer laufenden EL vergleiche
Rz 4130.05 und 4130.06.

3.4.3 Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen

3.4.3.1 Grundsatz

3431.01 Zum Vermögensertrag gehören sämtliche Einkünfte aus
unbeweglichem und beweglichem Vermögen, einschliess-
lich des transferierbaren Ertrages von Auslandvermögen.

3431.02 Zum Einkommen aus beweglichem und unbeweglichem
Vermögen gehört auch ein hypothetischer Ertrag aus Ver-
mögenswerten, auf die verzichtet worden ist (vgl.
Rz 3482.11).

3.4.3.2 Einkünfte aus beweglichem Vermögen

- 3432.01 Zum Einkommen aus beweglichem Vermögen zählt der realisierte Kapitalertrag, namentlich die Bruttozinsen aus Sparguthaben und Wertpapieren sowie Gewinnanteile jeder Art, durch die Verpachtung oder Vermietung beweglicher Sachen erzielte Pacht- bzw. Mietzinse, von einem Darlehensschuldner bezogener Darlehenszins. (Betreffend nicht zinstragend angelegtes Barvermögen vgl. Rz 3482.10.)
Nachgewiesene Bankspesen, die bei der Kontoführung zwingend anfallen, werden auf Verlangen der EL-berechtigten Person von den Bruttozinsen abgezogen.
- 3432.02 Zum Einkommen aus beweglichem Vermögen zählen ferner Einkünfte aus der Verleihung oder Nutzung irgendwelcher Rechte, wie Ausbeutungsrechte, Patentrechte usw., sofern sie nicht Erwerbseinkommen darstellen.

3.4.3.3 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

- 3433.01 Der Ertrag des unbeweglichen Vermögens umfasst Miet- und Pachtzinsen, Nutzniessung, Wohnrechte¹²⁰ sowie den Mietwert¹²¹ der eigenen Wohnung, sofern dieser nicht schon im Erwerbseinkommen enthalten ist.
- 3433.02 Bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, die ihnen
1/13 selbst gehört, oder an der ihnen eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht zusteht, ist der Mietwert der Liegenschaft als Einnahme anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Liegenschaft zuvor im Eigentum des Nutznießers oder Wohnberechtigten befand und ein hypothetischer Ertrag aus verzichtetem Vermögen gemäss Rz 3482.11 darauf angerechnet wird. Diesfalls ist der Mietwert zusätzlich zum hypothetischen Ertrag anzurechnen. Der Mietwert ist nach den Grundsätzen der direkten kantonalen Steuer zu bewerten. Falls das kantonale Recht eine Kürzung wegen Selbstnutzung vorsieht, ist

¹²⁰ ZAK 1967 S. 236

¹²¹ ZAK 1968 S. 248

diese ausser Acht zu lassen.¹²² Finden sich im kantonalen Recht keine Grundsätze zum Mietwert, sind diejenigen über die direkte Bundessteuer massgebend.

- 3433.03 Miet- und Pachtzinsen sind bei den Einnahmen des Eigentümers oder Nutzniessers grundsätzlich in der vertraglichen Höhe anzurechnen. Liegt der vertraglich vereinbarte Miet- oder Pachtzins offensichtlich unter dem ortsüblichen, so ist der letztere als Vermögensertrag einzusetzen. Dasselbe gilt für Fälle, in denen kein Mietzins vereinbart wurde, oder wenn die Liegenschaft leer steht, obwohl eine Vermietung möglich wäre.
- 3433.04 Für Fälle, in denen eine Person gänzlich auf ein Nutznießungsrecht verzichtet, vergleiche Rz 3482.12.
- 3433.05 Der Gegenwert eines Wohnrechtes darf einer berechtigten Person, die es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, in der Regel nicht als Einkommen angerechnet werden.¹²³ Für die Fälle, in denen eine Person auf ein Wohnrecht verzichtet, obwohl ihr die Ausübung noch möglich wäre, vergleiche Rz 3482.13.
- 3433.06 Einkommen aus Untervermietung ist nach den Grundsätzen der direkten kantonalen Steuer im Wohnsitzkanton zu bewerten. Wenn solche Grundsätze fehlen, sind diejenigen über die direkte Bundessteuer massgebend.
- 3433.07 Einkommen aus Vermietung oder Untervermietung ist als Erwerbseinkommen (Rz 3422.04) zu betrachten, wenn die Vermietung oder Untervermietung möblierter Zimmer, z.B. an Feriengäste,¹²⁴ oder möblierter Wohnungen¹²⁵ durch den Eigentümer, Nutzniesser oder Mieter gewerbsmässig betrieben wird. Indizien für die Gewerbsmässig-

¹²² [BGE 138 V 9](#)

¹²³ ZAK 1974 S. 211

¹²⁴ ZAK 1968 S. 643

¹²⁵ ZAK 1987 S. 167

keit sind die Vermietung oder Untervermietung von drei oder mehr möblierten Zimmern, der Unterhalt der Zimmer oder das Zubereiten von Mahlzeiten.

- 3433.08 Zur Anrechnung eines hypothetischen Ertrags beim Verzicht auf unbewegliches Vermögen vergleiche Rz 3482.11.

3.4.4 Vermögensverzehr

3.4.4.1 Grundsatz

- 3441.01 Zu den Einnahmen wird ein Fünftel, bei Personen mit Altersrente ein Zehntel, des einen Freibetrag übersteigenden Reinvermögens hinzugerechnet.¹²⁶ Bei Ehepaaren, bei denen ein Ehegatte eine Altersrente und der andere eine Grundleistung der IV oder eine Waisenrente bezieht, beträgt der Vermögensverzehr einen Fünftel. Bei Personen in Heimen oder Spitälern können die Kantone den Vermögensverzehr vermindern oder auf höchstens einen Fünftel erhöhen.¹²⁷ Bei ausserkantonalem Heimaufenthalt sind die Bestimmungen des Kantons massgebend, der für die Festsetzung und Auszahlung der EL zuständig ist.
- 3441.02 Bei Personen, die das ordentliche Rentenalter nach [Artikel 21 AHVG](#) überschritten haben, beträgt der Vermögensverzehr einen Zehntel, auch wenn sie eine Hinterlassenenrente beziehen. Wenn die Kantone den Vermögensverzehr gestützt auf [Artikel 11 Absatz 2 ELG](#) erhöht haben, ist diese Erhöhung sinngemäss anwendbar.
- 3441.03 Befinden sich EL-Beziehende in einem Heim oder Spital, so können die Kantone den Vermögensverzehr vermindern oder auf höchstens einen Fünftel erhöhen.^{128, 129}

¹²⁶ [Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG](#)

¹²⁷ [Art. 11 Abs. 2 ELG](#)

¹²⁸ [Art. 11 Abs. 2 ELG](#)

¹²⁹ vgl. die Zusammenstellung, welche jeweils in der Reihe „Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen“ publiziert wird, zuletzt in [Nr. 360 vom 15. Mai 2015](#)

Bleibt bei einem Ehepaar ein Ehegatte zu Hause, beträgt der Vermögensverzehr weiterhin einen Zehntel bzw. einen Fünftel.

Bei ausserkantonalem Heimaufenthalt sind die Bestimmungen des Kantons massgebend, der für die Festsetzung und Auszahlung der EL zuständig ist.

- 3441.04 Für die Behandlung von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, vergleiche Kapitel 3.4.8.1 und 3.4.8.3.

3.4.4.2 Freibeträge

- 3442.01 Es gelten folgende Freibeträge:¹³⁰
- 37 500 Franken bei Alleinstehenden;
 - 60 000 Franken bei Ehepaaren;
 - 15 000 Franken bei Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen.
- 3442.02 Gehört der EL-beziehenden Person oder einer Person, die in die EL-Berechnung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer von ihnen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.¹³¹
- 3442.03 Lebt ein Ehegatte im Heim oder Spital und der andere in einer Liegenschaft, die einem von beiden gehört, dann ist nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.¹³²
- 3442.04 Bezieht eine Person eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV und gehört ihr eine Liegenschaft, die sie bewohnt, ist auch nur der 300 000 Franken übersteigende Wert beim Vermögen anzurechnen.¹³³

¹³⁰ [Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG](#)

¹³¹ [Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG](#)

¹³² [Art. 11 Abs. 1^{bis} Bst. a ELG](#)

¹³³ [Art. 11 Abs. 1^{bis} Bst. b ELG](#)

- 3442.05 Rz 3442.04 gilt auch, wenn die Liegenschaft, welche von der Person mit der Hilflosentenschädigung bewohnt wird, nicht ihr selber sondern ihrem Ehegatten gehört.¹³⁴
- 3442.06 Bei gemeinsamer Berechnung der EL sind die Freibeträge zusammenzuzählen. Auch wenn ein an der EL beteiligtes Familienglied über kein Vermögen verfügt, wird dessen Freibetrag berücksichtigt.

3.4.4.3 Bestandteile des Vermögens

- 3443.01 Zum Vermögen einer EL-beziehenden Person gehören die in ihrem Eigentum stehenden beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie ihre persönlichen und dinglichen Rechte. Die Herkunft der einzelnen Vermögenswerte ist unerheblich.
- 3443.02 Insbesondere sind auch Lotteriegewinne, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen und von Leibrenten mit Rückgewähr sowie ratenweise ausbezahltes Kapital (wie Kapitalzahlungen von Versicherungen, Alterskapital) anzurechnen (aber Anrechnung der einzelnen Raten als Einnahmen im Falle von Leibrenten ohne Rückgewähr; vgl. Rz 3451.02 und 3453.01).
- 3443.03 Kapitalsummen aus der 2. und 3. Säule sind ab dem Zeitpunkt beim Vermögen anzurechnen, in dem für die versicherte Person die Möglichkeit besteht, diese zu beziehen.
- 3443.04 Der Anteil an einer unverteilter Erbschaft ist ab dem
1/14 Todeszeitpunkt des Erblassers beim Vermögen anzurechnen, sofern über seine Höhe hinreichende Klarheit herrscht.¹³⁵
- 3443.05 Vom rohen Vermögen sind die nachgewiesenen Schulden abzuziehen. Hypothekarschulden sind nicht bei der

¹³⁴ [Art. 11 Abs. 1^{bis} Bst. b ELG](#)

¹³⁵ [Urteil des EVG P8/02 vom 12. Juli 2002 E. 3b](#); [Urteil des BGer 9C 305/2012 vom 6. August 2012 E. 4.1.2](#); ZAK 1992 S. 326 E. 2c und 2d

Liegenschaft, sondern in ihrer vollen Höhe beim Gesamtvermögen in Abzug zu bringen.

3443.06 Nicht anzurechnen sind:

1/17

- der übliche Hausrat sowie zur Berufsausübung dienende Werkzeuge, Maschinen und Geräte;
- Vermögenswerte, an denen die EL-beziehende Person lediglich eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht hat (zur Anrechnung einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts bei den Einnahmen vgl. Rz 3433.02);
- Liegenschaften, die sich im Eigentum der EL-beziehenden Person befinden, die jedoch mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, das sich auf die gesamte Liegenschaft erstreckt (für Liegenschaften, die nur teilweise mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, vgl. Rz 3444.06);
- der kapitalisierte Wert einer Nutzniessung¹³⁶ oder eines Wohnrechts;
- im Ausland liegende und nicht nach der Schweiz transferierbare oder sonstwie nicht verwertbare Vermögensstücke (wenn der Erlös aus dem Verkauf eines Grundstückes in die Schweiz transferiert werden kann, ist das Grundstück als Vermögen anzurechnen);
- Vermögen, das gestützt auf [BVV 3](#) angelegt ist, solange die Ausrichtung der Vorsorgeleistung nicht möglich ist;
- Sicherheiten nach [Artikel 257e OR](#) (Mietzinskaution, Mietzinsdepot).

3443.07 Die folgende Bestimmung gilt nur, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 1988 gestorben ist.

Macht ein überlebender Ehegatte von seinem Wahlrecht nach Artikel 462 Absatz 1 ZGB (in der bis Ende 1987 gültigen Fassung) keinen Gebrauch, so werden – nebst den Ansprüchen am Güterrecht – ein Viertel des Nachlasses ihm und drei Viertel desselben zu gleichen Teilen den Kindern als Vermögen angerechnet. Dieser Grundsatz ist

¹³⁶ [BGE 122 V 394](#)

analog auch auf die Erträge, Schuldzinsen und Unterhaltskosten des Nachlasses anzuwenden.¹³⁷

3.4.4.4 Bewertung des Vermögens

- 3444.01 Die Bewertung der anrechenbaren Vermögensbestandteile hat nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton zu erfolgen. Massgebend sind die durch die Steuerbehörden ermittelten Vermögenswerte vor Abzug der steuerrechtlichen Freibeträge.
- 3444.02 Dienen Liegenschaften und Grundstücke weder der EL-beziehenden Person noch einer Person, die in der EL-Berechnung eingeschlossen ist, zu eigenen Wohnzwecken, so sind diese zum aktuellen Verkehrswert (Marktwert) einzusetzen.
- 3444.03 Wenn der aktuelle Verkehrswert (Marktwert) einer Liegenschaft nicht bekannt ist, kann auf den Mittelwert zwischen dem Wert nach der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer und dem Gebäudeversicherungswert abgestellt werden, sofern dies nicht offensichtlich zu einem unrichtigen Ergebnis führt.¹³⁸ Bei Liegenschaften im Ausland kann auf eine im Ausland erstellte Schätzung abgestellt werden, falls eine andere Schätzung nicht mit vernünftigem Aufwand zu bekommen ist.¹³⁹
- 3444.04 Der Verkehrswert (Marktwert) gelangt nicht zur Anwendung, wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf den Erwerb zu einem tieferen Wert besteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Anspruch auf die Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert oder eines landwirtschaftlichen Grundstückes zum doppelten Ertragswert¹⁴⁰ besteht.

¹³⁷ ZAK 1979 S. 509 = [BGE 105 V 68](#)

¹³⁸ [Urteil des EVG P 50/00 vom 8. Februar 2001](#)

¹³⁹ [Urteil des BGer 9C 540/2009 vom 17. September 2009](#)

¹⁴⁰ z.B. [Art. 44 des Bundesgesetzes über das bauerliche Bodenrecht; SR 211.412.11](#)

- 3444.05 Die Kantone können in den Fällen nach Rz 3444.02 anstelle des Verkehrswertes einheitlich den für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden.
- 3444.06 Liegenschaften, die teilweise mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, sind unter Berücksichtigung der durch die Belastung entstandenen Wertminderung beim Vermögen des Eigentümers oder der Eigentümerin anzurechnen. Für Liegenschaften, die komplett mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, vergleiche Rz 3443.06.
- 3444.07 Für die Bewertung einer Liegenschaft bei deren Veräusserung vergleiche Rz 3483.02.

3.4.5 Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen

3.4.5.1 Grundsatz bezüglich der Anrechnung von Renten und Pensionen

- 3451.01 Sämtliche Arten von Renten und Pensionen, die nicht unter Kapitel 3.4.1.2 fallen, sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen vollumfänglich als Einnahme anzurechnen.
- 3451.02 Das Einkommen aus Renten und Pensionen umfasst öffentliche und private Versicherungsrenten und Pensionen einschliesslich aller Zulagen (Renten der AHV und IV, der beruflichen Vorsorge, der UV, der MV, Leibrenten, ausländische und kantonale Sozialversicherungsrenten und dgl.) sowie wiederkehrende Leistungen des gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers an die arbeitnehmende Person, ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin und ihre minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kinder.
- 3451.03 Bei Rentennachzahlungen ist im Jahre der Nachzahlung der auf das Kalenderjahr, für welches die EL ausgerichtet

wird, entfallende Betrag anzurechnen. Die auf die vorangegangene Zeit – für welche keine EL festzusetzen ist – entfallende Rentensumme ist gegebenenfalls als Vermögen anzurechnen, wobei allfällige Verpflichtungen, die die versicherte Person eingehen musste, um ihren eigenen Unterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen zu sichern, davon abzuziehen sind.

3.4.5.2 Anrechnung ausländischer Renten

- 3452.01 Renten und Pensionen, die in einer Währung von Mitgliedstaaten des Freizügigkeitsabkommens CH-EG oder des EFTA-Übereinkommens ausgerichtet werden, sind nach den Tageskursen umzurechnen, welche durch die Europäische Zentralbank publiziert werden.¹⁴¹ Massgebend ist der erste verfügbare Tageskurs des Monats, der dem Monat des Anspruchsbeginns unmittelbar vorausgeht.¹⁴²
1/17
- 3452.02 *aufgehoben*
1/17
- 3452.03 Für die Umrechnung von Renten und Pensionen anderer Staaten in Schweizerfranken ist auf den aktuellen Devisenkurs (Verkauf) der Eidg. Zollverwaltung¹⁴³ im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns der EL abzustellen. Dies gilt auch für Nachzahlungen im Sinne von [Artikel 22 ELV](#).
1/18
- 3452.04 Ändert sich ein Umrechnungskurs während des Jahres wesentlich, ist nach Rz 3641.01 ff. vorzugehen.
1/13

¹⁴¹ abzurufen unter http://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SE-RIES_KEY=120.EXR.D.CHF.EUR.SP00.A und <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

¹⁴² [Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H3 vom 15. Oktober 2009 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Artikel 90 der Verordnung \(EG\) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)

¹⁴³ abzurufen unter: <http://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/waren-anmelden/devisenkurse--verkauf-.html>

3.4.5.3 Anrechnung von Leibrenten

- 3453.01 Leistungen, die auf Grund einer Vereinbarung ausgerichtet werden, mit welcher ein Kapital oder eine Nutznießung in eine Leibrente oder eine andere wiederkehrende Leistung umgewandelt wurde, werden voll angerechnet.¹⁴⁴ Dasselbe gilt für erbrechtlich entstandene Leibrenten.
- 3453.02 Bei Leibrenten mit Rückgewähr wird die einzelne Rentenzahlung lediglich zu 80 Prozent als Einnahme angerechnet.¹⁴⁵ Ein allfälliger Überschussanteil wird dagegen vollumfänglich zu den Einnahmen gerechnet.
- 3453.03 Eine von Verwandten freiwillig begründete Leibrente ist als Verwandtenunterstützung anzusehen, wenn sie zur Deckung des Existenzbedarfes benötigt wird.¹⁴⁶

3.4.5.4 Anrechnung von Renten der beruflichen Vorsorge bei Unterdeckung

- 3454.01 Wird gestützt auf [Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe b BVG](#) ein Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erhoben, so wird die um den Beitrag gekürzte Rente als Einnahme angerechnet.¹⁴⁷

3.4.5.5 Grundsatz bezüglich der Anrechnung sonstiger wiederkehrender Leistungen

- 3455.01 Alle wiederkehrenden Leistungen, die nicht unter Kapitel 3.4.1.2 fallen, sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen vollumfänglich als Einnahme anzurechnen. Es ist gleichgültig, ob es sich um Geld oder Naturalleistungen handelt. Insbesondere werden auch Korporations- und Bürgernutzen angerechnet.

¹⁴⁴ ZAK 1971 S. 44 = [BGE 96 V 138](#)

¹⁴⁵ [Art. 15c Abs. 3 ELV](#)

¹⁴⁶ ZAK 1986 S. 67

¹⁴⁷ [Art. 15d ELV](#)

3.4.5.6 Anrechnung von Taggeldern und EO-Entschädigungen

- 3456.01 Sämtliche Taggelder aus der obligatorischen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung oder einer Versicherung nach [VVG](#), welche der EL-beziehenden Person direkt ausbezahlt werden, sind voll als Einnahme anzurechnen. Dasselbe gilt für Entschädigungen aus Erwerbsersatzordnung und Mutterschaft, welche der EL-beziehenden Person direkt ausbezahlt werden.
- 3456.02 Nachgewiesene laufende Prämien für Taggelder aus einer Versicherung nach [VVG](#), die in direktem Zusammenhang mit den erhaltenen Leistungen stehen, sind als Gewinnungskosten abzuziehen.

3.4.5.7 Anrechnung von Hilflosenentschädigungen

- 3457.01 Hilflosenentschädigungen der AHV, IV, MV oder UV sind nur dann als Einnahme anzurechnen, wenn in der Tages- taxe des Heims oder Spitals auch die Kosten für die Pflege einer hilflosen Person enthalten sind und die Hilflosenentschädigung nicht separat in Rechnung gestellt wird. Hilflosenentschädigungen leichten Grades, die gestützt auf [Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe d IVV](#) (d.h. zur Pflege gesellschaftlicher Kontakte) ausgerichtet werden, sind nie als Einnahme anzurechnen.

3.4.5.8 Anrechnung von in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen

- 3458.01 Für die Anrechnung von in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen, die aufgrund einer Vereinbarung erbracht werden, die keine Verpfändung und kein verpfändungsähnliches Verhältnis darstellen (vgl. Kap. 2.6.3) sind die Rz 3462.01 und 3462.02 sinngemäss anwendbar.

3.4.6 Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen

3.4.6.1 Grundsatz

- 3461.01 Zur Definition der Verpfändung bzw. einer ähnlichen Vereinbarung (verpfändungsähnliches Verhältnis) und zum EL-Anspruch in solchen Fällen vergleiche Kapitel 2.6.3.
- 3461.02 Der Richter kann auf Begehren einer Partei oder von Amtes wegen die häusliche Gemeinschaft aufheben und dem Pfänder zum Ersatz dafür eine Leibrente zusprechen.¹⁴⁸ Diese ist als Leistung aus Verpfändungsvertrag voll anzurechnen.
- 3461.03 Die dem Pfandnehmer zugesicherten Leistungen sind diesem auch dann als Einkommen anzurechnen, wenn sie im Vermögensabtretungsvertrag oder in einer verpfändungsähnlichen Vereinbarung nicht als solche, sondern z.B. als Verwandtenunterstützung bezeichnet werden.¹⁴⁹
- 3461.04 Bei begründeter Aufhebung eines Pfandvertrages entfällt die Anrechnung eines Einkommens.

3.4.6.2 Bewertung der in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen

- 3462.01 Die in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen aus Verpfändungsvertrag werden in der Regel nach den für die Bewertung des Natureinkommens geltenden Regeln (vgl. Rz 3415.02) bewertet, wenn der versicherten Person nicht Anspruch auf vollen Lebensunterhalt nach Rz 2630.04 zusteht.
- 3462.02 In Sonderfällen ist der Wert der Pfandleistungen durch die kantonale EL-Stelle zu schätzen.

¹⁴⁸ [Art. 527 Abs. 3 OR](#)

¹⁴⁹ ZAK 1967 S. 502

- 3462.03 Stehen die Leistungen des Pfrundgebers in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der nach dem Gegenwartswert umgerechneten Leistung des Pfründers, so sind dem Pfrundnehmer die dem Gegenwartswert des abgetretenen Vermögens entsprechenden Gegenleistungen anzurechnen.¹⁵⁰ Allfällige Mehrleistungen, die der Pfränder einem Verwandten erbringt, fallen als Verwandtenunterstützung ausser Betracht (vgl. Rz 3412.02).
- 3462.04 Leistungen für den Lebensunterhalt, die Mitgliedern religiöser oder wohltätiger Gemeinschaften gemäss Vertrag, Statuten oder Ordensregeln als Gegenleistung für die zugunsten der Gemeinschaft geleistete Arbeit oder für eingebrachtes Gut gewährt werden, sind als Leistungen aus verpfändungsähnlichen Vereinbarungen zu betrachten und ebenfalls anzurechnen.¹⁵¹
Bei pflegebedürftigen Mitgliedern sind die Ausnahmebestimmungen in Kapitel 3.5.3. zu beachten.

3.4.7 Familienzulagen

- 3470.01 Familienzulagen (inkl. Kinderzulagen) gehören zum voll anrechenbaren Einkommen.

3.4.8 Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist

3.4.8.1 Grundsatz

- 3481.01 Als Einnahmen sind grundsätzlich auch alle Einkünfte und Vermögenswerte anzurechnen, auf die verzichtet worden ist.¹⁵² Sie werden in gleicher Weise in die EL-Berechnung einbezogen wie Einkünfte und Vermögenswerte, auf die nicht verzichtet worden ist.

¹⁵⁰ ZAK 1967 S. 504

¹⁵¹ ZAK 1967 S. 190; ZAK 1974 S. 305 = [BGE 99 V 169](#)

¹⁵² [Art. 11 Abs. 1 Bst. g ELG](#)

- 3481.02 Ein Verzicht auf Einkünfte oder Vermögenswerte ist in der Regel zu vermuten, wenn die Entäusserung von Einkünften und Vermögenswerten, oder der Verzicht auf vollständige Ausschöpfung der vertraglichen Rechte, ohne Rechtspflicht oder zwingenden Grund erfolgte, oder wenn keine gleichwertige Gegenleistung vereinbart wurde.¹⁵³
- 3481.03 Eine Gegenleistung ist als gleichwertig zu betrachten, wenn ihr Wert mindestens 90% des Werts der Leistung beträgt.¹⁵⁴
- 3481.04 In Fällen, in denen eine nicht gleichwertige Gegenleistung vereinbart wurde, entspricht die Höhe des Verzichtseinkommens oder des Verzichtsvermögens der Differenz zwischen Leistung und Gegenleistung.

3.4.8.2 Verzicht auf Einkünfte

Verzicht auf Erwerbseinkommen

- 3482.01 Der Rentenvorbezug nach [Artikel 40 AHVG](#) gilt nicht als Einkommensverzicht.¹⁵⁵
- 3482.02 Nicht invaliden Ehegatten wird als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet, den sie im massgebenden Zeitpunkt tatsächlich verdient haben. Dieser Betrag ist analog Rz 3421.03 und 3421.04 zu behandeln. Falls das zumutbare Erwerbseinkommen wesentlich höher ist als das effektiv erzielte, ist ersteres als Erwerbseinkommen anzurechnen.
- 3482.03 Nicht invaliden Ehegatten ist jedoch kein hypothetisches Einkommen anzurechnen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- Der nicht invalide Ehegatte oder die nicht invalide Ehegattin findet trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Stelle. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn

¹⁵³ ZAK 1990 S. 355f.; ZAK 1991 S. 137; AHI 1995 S. 48

¹⁵⁴ [BGE 122 V 394](#)

¹⁵⁵ [Art. 15a ELV](#)

die Person beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet ist sowie qualitativ und quantitativ ausreichende Stellenbemühungen nachweist;

- Die versicherte Person bezieht Taggelder der Arbeitslosenversicherung;¹⁵⁶
- Die EL-beziehende Person müsste ohne den Beistand und die Pflege des nicht invaliden Ehegatten oder der nicht invaliden Ehegattin in einem Heim platziert werden.

Die Haushaltsführung für den Ehegatten oder Kinder erlaubt es dagegen nicht, auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens zu verzichten.

- 3482.04 1/13 Für die Festsetzung des zu berücksichtigenden hypothetischen Einkommens ist auf die „Schweizerische Lohnstrukturhebung“ abzustellen, dabei handelt es sich um Bruttolöhne.¹⁵⁷ Die persönlichen Umstände wie das Alter, der Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Berufsausbildung, die bisher ausgeübten Tätigkeiten, die Dauer der Erwerbslosigkeit oder Familienpflichten (z.B. die Betreuung von Kleinkindern) sind bei der Festsetzung zu berücksichtigen.
- Von diesem Bruttoeinkommen werden die obligatorischen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes (AHV, IV, EO, ALV, FZL, UV)¹⁵⁸ und gegebenenfalls die Betreuungskosten für Kinder nach Rz 3421.04 abgezogen.
- Von dem sich ergebenden Nettoeinkommen ist der Freibetrag nach Rz 3421.04 abzuziehen, und vom Rest sind zwei Drittel anzurechnen. Der Freibetrag ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn das hypothetische Einkommen nur während eines Teiles des für die Berechnung der EL massgebenden Jahres angerechnet wird.
- 3482.05 Verzichtet der nicht invalide Ehegatte freiwillig auf die Weiterführung seiner Erwerbstätigkeit, indem er sich vorzeitig pensionieren lässt, ist bei der Bemessung der EL

¹⁵⁶ Urteil des EVG P 54/91 vom 6. August 1992

¹⁵⁷ [BGE 134 V 53 ff.](#)

¹⁵⁸ zu finden unter <http://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Diverse-Listen/Synoptische-Tabelle-Beitrags-und-Prämiensätze>

des andern Ehegatten ein entsprechendes hypothetisches Einkommen zu berücksichtigen.¹⁵⁹ Ist das bisher berücksichtigte Erwerbseinkommen – nach Abzug des Freibetrages und der Anrechnung von zwei Dritteln – höher als die allfällige Leistung, die dieses ersetzen sollte (bspw. die Rente), wird nur die Differenz als Einkommensverzicht angerechnet (vgl. Beispiel in Anhang 9.1).

- 3482.06 Muss die laufende EL aufgrund der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens für den nicht invaliden Ehegatten reduziert werden, ist eine angemessene Frist einzuräumen.¹⁶⁰ [Artikel 25 Absatz 4 ELV](#) ist nicht anwendbar. Für das Verfahren kommen die Rz 4130.05 und 4130.06 sinngemäss zur Anwendung.
- 3482.07 Ist das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit wesentlich tiefer als ein Einkommen, das diese Person als Arbeitnehmerin zumutbarerweise erzielen könnte, ist letzteres als Erwerbseinkommen anzurechnen. Diese Anpassung ist der EL-beziehenden Person anzukündigen und ihr eine Frist von höchstens zwölf Monaten einzuräumen. Für das Verfahren kommen die Rz 4130.05 und 4130.06 zur Anwendung.

Verzicht auf Kinderzulagen

- 3482.08 Falls ein hypothetisches Erwerbseinkommen nach Rz 3482.02 ff. angerechnet werden muss, das einen Anspruch auf Kinderzulagen begründen würde, sind die hypothetischen Kinderzulagen voll als Einkommen anzurechnen.¹⁶¹

¹⁵⁹ ZAK 1983 S. 168

¹⁶⁰ [Urteil des EVG P 40/03 vom 9. Februar 2005](#)

¹⁶¹ [Urteil des BGer 9C_362/2010 vom 23. Juni 2010](#)

Verzicht auf Unterhaltsbeiträge

- 3482.09 Geschuldete, aber nicht erbrachte Unterhaltsbeiträge nach Kapitel 3.4.9 werden voll als Einkommen angerechnet, es sei denn, sie erweisen sich als uneinbringlich. Von einer Uneinbringlichkeit ist auszugehen, wenn sämtliche zumutbaren rechtlichen Möglichkeiten zur Realisierung der Forderung ausgeschöpft sind,¹⁶² oder wenn eindeutig erwiesen ist, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.¹⁶³ Dies kann sich namentlich aus amtlichen Bestätigungen (Unterlagen der Steuerbehörden oder der Nachweis einer erfolglosen Beteuerung) oder über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners (z.B. Bezug von Fürsorgeleistungen) ergeben. Der Beweis für die Uneinbringlichkeit ist von der EL-beziehenden Person zu führen.¹⁶⁴

Verzicht auf Einkünfte aus Vermögen

- 3482.10 Wird ins Gewicht fallendes Barvermögen nicht zinstragend angelegt¹⁶⁵ oder auf die Verzinsung eines Darlehens verzichtet, so ist der Ertrag, der bei einer zinstragenden Anlage erzielt werden könnte, als Einnahme anzurechnen. Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.¹⁶⁶
Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen betrug in den letzten Jahren:

¹⁶² [Urteil des BGer P 55/06 vom 22. Oktober 2007](#); [Urteil des EVG P 12/01 vom 9. August 2001](#) m. H. auf ZAK **1991** S. 137

¹⁶³ [Urteil des EVG P 68/02 vom 11. Februar 2004](#)

¹⁶⁴ [BGE 121 V 204 E. 6 S. 208](#)

¹⁶⁵ AHI **1997** S. 253 ff.

¹⁶⁶ AHI **1994** S. 157

Jahr	Verzinsung (auf 1 Stelle gerundet)
2007	1,1
2008	1,2
2009	0,8
2010	0,7
2011	0,6
2012	0,5
2013	0,4
2014	0,4
2015	0,2
2016	0,2
2017*	0,1

(Quellen: für die Jahre 2007–2009 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2011, S. 264, T 12.3.2; für die Jahre 2010–2014 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2016, S. 283, T 12.3.2, für das Jahr 2015 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2017, S. 285, T 12.3 und für das Jahr 2016 vgl. [Jährliche Bankenstatistik, Durchschnittliche Verzinsung ausgewählter Bilanzpositionen](#))

* Durchschnitt der Spareinlagen der Kantonalbanken von September 2016 bis August 2017 (vgl. [Publizierte Zinssätze für Neugeschäfte](#) im Datenportal der Schweizerischen Nationalbank) (vgl. dazu [BGE 123 V 247](#))

- 3482.11 Bei einem Verzicht auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen wird der Ertrag, der bei einer zinstragenden Anlage des verzichteten oder abgetretenen Vermögens erzielbar wäre, als Einnahme angerechnet.¹⁶⁷ Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.¹⁶⁸ Für die Höhe des Zinssatzes der letzten Jahre vergleiche Rz 3482.10.

¹⁶⁷ ZAK 1988 S. 191 E. 6 (für unbewegliches Vermögen) = [BGE 113 V 190 E. 6](#)

¹⁶⁸ AHI 1994 S. 157

3482.12 1/17 Wenn eine Person gänzlich auf die Nutzniessung verzichtet – insbesondere, wenn die Nutzniessung aus dem Grundbuch gelöscht oder gar nicht erst eingetragen wird – ist deren Jahreswert als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen anzurechnen. Der Jahreswert entspricht dem Mietwert abzüglich jener Kosten, die vom Nutzniesser im Zusammenhang mit der Nutzniessung übernommen wurden oder hätten übernommen werden müssen (üblicherweise Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltskosten). Für die Bemessung des Mietwerts ist von demjenigen Ertrag auszugehen, der bei der Vermietung der Liegenschaft tatsächlich erzielt werden könnte, d. h. von einem marktkonformen Mietzins.¹⁶⁹

Wird die Nutzniessung an einem Grundstück durch die Nutzniessung am Verkaufserlös des Grundstücks ersetzt, dann wird nur der Zinsertrag am Verkaufserlös als Einkommen angerechnet.¹⁷⁰

3482.13 Wenn eine Person von einem Wohnrecht keinen Gebrauch mehr macht oder gänzlich darauf verzichtet – insbesondere, wenn das Wohnrecht aus dem Grundbuch gelöscht oder gar nicht erst eingetragen wird – ist dessen Jahreswert als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen anzurechnen. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Ausübung des Wohnrechts aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist (vgl. Rz 3433.05). Der Jahreswert entspricht dem Mietwert abzüglich jener Kosten, die vom Wohnberechtigten im Zusammenhang mit dem Wohnrecht übernommen wurden oder hätten übernommen werden müssen (üblicherweise die Gebäudeunterhaltskosten). Der Mietwert ist nach den Grundsätzen der direkten kantonalen Steuer zu bewerten. Fehlen solche Grundsätze, sind diejenigen über die direkte Bundessteuer massgebend.

¹⁶⁹ [Urteil des EVG P 80/99 vom 16. Februar 2001](#)

¹⁷⁰ [Urteil des BGer 9C_589/2015 vom 5. April 2016](#)

- 3482.14 Für Fälle, in denen der Eigentümer oder Nutzniesser einer nicht selbstbewohnten Liegenschaft ganz oder teilweise auf die Erzielung eines Miet- oder Pachtzinses verzichtet, vergleiche Rz 3433.03.

3.4.8.3 Verzicht auf Vermögenswerte

- 3483.01 Für die Bewertung des entäusserten Vermögens und einer allfälligen Gegenleistung ist der Zeitpunkt des Verzichts massgebend.
- 3483.02 Bei der Veräusserung einer Liegenschaft ist zur Prüfung, ob ein Verzicht vorliegt, der Verkehrswert (Marktwert) ausschlaggebend. Dieser gelangt nur dann nicht zur Anwendung, wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf den Erwerb zu einem tieferen Wert besteht.¹⁷¹ Anstelle des Verkehrswerts können die Kantone auch auf den Repartitionswert abstellen.¹⁷²
- 3483.03 Ist eine veräusserte Liegenschaft mit einer Hypothek belastet, die ganz oder teilweise vom neuen Eigentümer übernommen wird, so stellt die Summe der übernommenen Schulden einen Teil der Gegenleistung dar.
- 3483.04 Erfolgt die Abtretung der Liegenschaft gegen eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht, so stellt der kapitalisierte Jahreswert des Wohnrechts oder der Nutzniessung einen Teil der Gegenleistung dar. Der Jahreswert entspricht dem Mietwert abzüglich jener Kosten, die vom EL-Bezüger im Zusammenhang mit der Nutzniessung oder dem Wohnrecht tatsächlich übernommen werden. Für die Bemessung des Mietwerts ist von demjenigen Ertrag auszugehen, der bei der Vermietung der Liegenschaft tatsächlich erzielt werden kann, d. h. von einem marktkonformen Mietzins.¹⁷³

¹⁷¹ [Art. 17 Abs. 5 ELV](#)

¹⁷² [Art. 17 Abs. 6 ELV](#)

¹⁷³ [Urteil des EVG P 80/99 vom 16. Februar 2001](#)

- 3483.05 1/12 Die Kapitalisierung von wiederkehrenden Leistungen – insbesondere von Nutzniessungen und Wohnrechten – hat nach der „[Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten](#)“¹⁷⁴, herausgegeben von der Eidg. Steuerverwaltung, zu erfolgen. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anhang 9.3 enthalten.
- 3483.06 Der Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, ist für die EL-Berechnung jährlich um 10 000 Franken zu vermindern.¹⁷⁵ Der ermittelte Vermögenswert wird unverändert auf den 1. Januar des folgenden Jahres übertragen und dann jeweils nach einem Jahr vermindert. Die Verminderung ist jedoch frühestens ab dem 1. Januar 1990 möglich (vgl. Beispiel in Anhang 9.4).
- 3483.07 Die Verminderung um 10 000 Franken ist nur einmal pro Jahr möglich. Verzichtet jemand mehrmals auf Vermögenswerte, so werden diese nicht gesondert vermindert (vgl. Beispiel in Anhang 9.4).
- 3483.08 Die EL-Stelle prüft bei Neuansmeldungen, ob auf Vermögenswerte verzichtet worden ist. Bei der Überprüfung einer laufenden EL braucht die Frage, ob ein Vermögensverzicht erfolgt sei, nicht weiter geprüft zu werden, wenn das Vermögen seit der EL-Anmeldung bzw. der letzten periodischen Überprüfung pro Jahr um weniger als 10 000 Franken abgenommen hat.

3.4.9 Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

3.4.9.1 Grundsatz

Behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen

- 3491.01 1/17 Geschuldete sowie tatsächlich geleistete familienrechtliche Unterhaltsleistungen an getrennt lebende Ehegatten, geschiedene Ex-Ehegatten und Kinder werden voll als

¹⁷⁴ [BGE 122 V 394 E. 4b S. 399](#)

¹⁷⁵ [Art. 17a ELV](#), in Kraft seit 1. Januar 1990

Einnahme angerechnet.

Es spielt keine Rolle, ob es sich um Geld- oder Naturalleistungen handelt. Über die Bewertung von Naturalleistungen vergleiche Rz 3415.02.

- 3491.02 1/17 Gerichtlich oder behördlich genehmigte oder festgesetzte Unterhaltsleistungen sind für die EL-Stelle verbindlich und zu berücksichtigen; vorbehalten sind Fälle nach Rz 3497.01.¹⁷⁶
- 3491.03 1/17 Angerechnet werden auch nicht geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, es sei denn, die EL-beziehende Person weist nach, dass diese vom Schuldner oder von der Schuldnerin nicht erbracht werden können (z.B. Nachweis über erfolglose Betreuung; Verlustschein; Nachweis, dass der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, die geschuldeten Beiträge zu leisten usw.¹⁷⁷) und kein Rechtsanspruch auf Alimentenbevorschussung besteht.
- 3491.04 1/17 Unterhaltsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 festgelegt wurden, müssen nicht an das neue Recht angepasst werden. Sie können jedoch auf Gesuch des Kindes neu festgesetzt werden. Sofern sie gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen für den Elternteil festgelegt worden sind, ist eine Anpassung nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.¹⁷⁸

Nicht behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen

- 3491.05 1/17 Gründet die Unterhaltsleistung auf einem Vertrag, der nicht gerichtlich oder behördlich genehmigt ist, hat die EL-Stelle die Unterhaltsleistung anzurechnen, ausser diese ist offensichtlich zu tief. (Zur angemessenen Höhe der Unterhaltsleistungen vgl. Kap.3.4.9.2–3.4.9.6.) Die EL-Stelle darf die EL-beziehende Person jedoch auffordern,

¹⁷⁶ [BGE 120 V 442](#)

¹⁷⁷ ZAK 1992 S. 255, S. 259

¹⁷⁸ [Art. 13c der Anwendungs- und Schlussbestimmungen zum ZGB](#)

den Unterhaltsbeitrag durch die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht genehmigen zu lassen.

3491.06
1/17 Liegt keine Vereinbarung über Unterhaltsleistungen vor oder ist der vereinbarte Unterhaltsbeitrag offensichtlich zu tief, fordert die EL-Stelle die EL-beziehende Person auf, innerhalb von drei Monaten bei der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht um die Genehmigung oder die Festlegung des Unterhaltsbeitrages zu ersuchen. Während dieser drei Monate dürfen nur tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge als Einnahme angerechnet werden.

3491.07
1/17 Kommt die EL-beziehende Person der Aufforderung der EL-Stelle innerhalb von drei Monaten nach, dürfen bis zur Genehmigung oder Festlegung des Unterhaltsbeitrages durch die Behörde oder das Gericht nur tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge angerechnet werden. Nach der Genehmigung oder Festlegung des Unterhaltsbeitrages ist die EL-Berechnung gegebenenfalls rückwirkend anzupassen.

3491.08
1/17 Lässt die EL-beziehende Person die Frist von drei Monaten ungenutzt verstreichen, setzt die EL-Stelle selbst einen Unterhaltsbeitrag fest. Dieser ist nach den Regelungen von Kapitel 3.4.9.2–3.4.9.6 zu bemessen.

3491.09
1/17 Bei der Feststellung einer allfälligen Leistungspflicht sowie deren Höhe für den Ex-Ehegatten oder das Kind kann die EL-Stelle gestützt auf [Artikel 32 Absatz 1 ATSG](#) von der Steuerbehörde die Steuererklärung und -veranlagung des getrennt lebenden Ehegatten einverlangen. Fälle, in denen die kantonalen Steuerbehörden keine Auskunft geben, sind dem BSV zu unterbreiten, damit es mit der Eidg. Steuerverwaltung Kontakt aufnehmen kann.

Bevorschusste Unterhaltsleistungen

3491.10
1/17 Unterstützungsleistungen (z.B. Alimentenbevorschussung), die gestützt auf eine kantonale oder kommunale Regelung bevorschusst werden, gehen den EL vor und

müssen von der berechtigten Person beantragt werden, sofern sie noch keine Unterstützungsleistung bezieht. Sie sind voll anzurechnen. Rz 3491.06–08 sind sinngemäss anwendbar.

Ehetrennung

- 3491.11 1/17 Wenn im Falle einer Ehetrennung Eheschutzmassnahmen eingeleitet wurden,¹⁷⁹ darf bis zur Festsetzung der Unterhaltsleistungen kein Einnahmenverzicht angerechnet werden. Die EL-Stelle muss für diesen Zeitraum keine Unterhaltsleistung festsetzen.
- 3491.12 1/17 Wurden keine Eheschutzmassnahmen eingeleitet, fordert die EL-Stelle die EL-beziehende Person auf, innerhalb von drei Monaten beim zuständigen Gericht ein Eheschutzbegehren zu stellen. Während dieser drei Monate dürfen nur tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge als Einnahme angerechnet werden. Rz 3491.07 und 3491.08 sind sinngemäss anwendbar.

3.4.9.2 Unterhaltsleistungen für getrennte und geschiedene Ehegatten ohne Kinder

- 3492.01 1/17 Bei einer kinderlosen Ehe sind Unterhaltsleistungen an den Ehegatten oder an die Ehegattin grundsätzlich nur geschuldet, wenn die Ehe länger als zehn Jahre gedauert hat und die Unterhaltsleistung erbracht werden kann. Das betriebsrechtliche Existenzminimum (vgl. Teil 3 Kap. 2.2 [WSN](#)) muss in jedem Fall gewahrt bleiben.
- 3492.02 1/17 Für die Berechnung der Unterhaltsleistung sind in einem ersten Schritt der Grundbedarf und das Einkommen beider Ehegatten zu ermitteln. In einem zweiten Schritt ist der Grundbedarf der Ehegatten von den Einkommen abzuziehen. Ein allfällig verbleibender Überschuss wird hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang 7).

¹⁷⁹ [Art. 171 ff. ZGB](#)

- 3492.03
1/17 Der Grundbedarf entspricht in der Regel dem betriebsrechtlichen Existenzminimum (vgl. Teil 3 Kap. 2.2 [WSN](#)). Für die Berechnung des Grundbedarfes kann die EL-Stelle auf die Durchschnittsprämie nach Kapitel 3.2.4 abstellen. Wenn der Mietzins der unterhaltspflichtigen Person nicht ermittelt werden kann, ist die EL-Stelle berechtigt, für die Ermittlung des Grundbedarfes auf das Mietzinsmaximum nach Kapitel 3.2.3 abzustellen.
- 3492.04
1/17 Das Einkommen ist ohne Einbezug der EL zu ermitteln. Erwerbseinkommen sind für die Berechnung der Unterhaltsleistung vollumfänglich – d. h. ohne Abzug eines Freibetrages und ohne Reduktion um einen Drittel – zu berücksichtigen. Falls das zumutbare Erwerbseinkommen wesentlich höher ist als das effektiv erzielte, ist ersteres als Erwerbseinkommen anzurechnen. Dabei sind die Rollenaufteilung in der Ehe, die Erwerbsmöglichkeiten der Ehegatten und die Dauer der Leistungspflicht zu berücksichtigen. Für die Bemessung des Erwerbseinkommens der unterhaltspflichtigen Person kann die EL-Stelle auf die Steuererklärung und -veranlagung zurückgreifen (vgl. Rz 3491.09).
- 3492.05
1/17 Wenn die unterhaltspflichtige Person die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen (Kap. 2.2–2.4), nicht jedoch die wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung (Kap. 2.5) für den EL-Bezug erfüllt, darf die Höhe des Unterhaltsbeitrages höchstens dem Einnahmenüberschuss entsprechen, der sich aus der EL-Berechnung für die unterhaltspflichtige Person und der weiteren Personen (Ehegatte, Kinder) ergibt. Wenn der Mietzins der unterhaltspflichtigen Person nicht ermittelt werden kann, ist die EL-Stelle berechtigt, für die Ermittlung des Grundbedarfes auf das Mietzinsmaximum nach Kapitel 3.2.3 abzustellen. Für die Bemessung des Erwerbseinkommens der unterhaltspflichtigen Person kann die EL-Stelle auf die Steuererklärung und -veranlagung zurückgreifen (vgl. Rz 3491.09).

3.4.9.3 Unterhaltsleistungen für getrennte und geschiedene Ehegatten mit Kindern

- 3493.01
1/17 Sind aus der Ehe Kinder hervorgegangen, welche die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, wird ein gemeinsamer Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten und die Kinder gemäss den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.
- 3493.02
1/17 In einem ersten Schritt werden der Grundbedarf der beiden Ehegatten und der Kinder ermittelt und die Einkommensverhältnisse festgestellt. Das Vorgehen entspricht demjenigen von Rz 3492.03 und 3492.04. In einem zweiten Schritt ist der Grundbedarf der Ehegatten und der Kinder von den Einkommen abzuziehen. Ein allfällig verbleibender Überschuss wird auf die Ehegatten verteilt.
- 3493.03
1/17 Die Aufteilung des Überschusses erfolgt grundsätzlich zu gleichen Teilen. Hat die Familie zwei oder mehr Kinder, die ausschliesslich oder überwiegend durch einen Ehegatten betreut werden, so sind diesem zwei Drittel des Überschusses zuzurechnen.
- 3493.04
1/17 Dem unterhaltsberechtigten Ehegatten wird in der EL-Berechnung der gesamte ermittelte Unterhaltsbeitrag abzüglich des Barunterhalts des Kindes oder der Kinder nach Rz 3495.05 als Einnahme angerechnet. Rz 3495.08 findet Anwendung.
- 3493.05
1/17 Wenn die unterhaltspflichtige Person die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen (Kap. 2.2–2.4), nicht jedoch die wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung (Kap. 2.5) für den EL-Bezug erfüllt, findet Rz 3492.05 Anwendung.

3.4.9.4 Unterhaltsleistungen für zusammenlebende und getrennt lebende unverheiratete Eltern

- 3494.01
1/17 Zusammenlebende und getrennt lebende unverheiratete Eltern schulden sich keinen Unterhalt. Erfolgt die Kinderbetreuung ausschliesslich oder überwiegend durch den

EL-beziehenden Elternteil, ist diesem jedoch in der EL-Berechnung der Betreuungsunterhalt des Kindes nach Rz 3495.06 als Einnahme anzurechnen. Rz 3495.08 findet Anwendung.

3.4.9.5 Unterhaltsleistungen für Kinder

- 3495.01
1/17 Unterhaltsleistungen sind bis zur Volljährigkeit des Kindes oder bis dieses eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, geschuldet.¹⁸⁰ Dazu gehören auch Unterhaltsleistungen des Stiefelternteils, welche dieser in Erfüllung seiner Unterhaltspflicht seiner Ehefrau¹⁸¹ oder seinem Ehemann und seinen Stiefkindern (z.B. Waisen) gewährt (vgl. Rz 3494.01). Das betreuungsrechtliche Existenzminimum (vgl. Teil 3 Kap. 2.2 [WSN](#)) der unterhaltspflichtigen Person muss in jedem Fall gewahrt bleiben.

Unterhaltsleistungen des rentenbeziehenden Elternteils an seine Kinder

- 3495.02
1/17 In Fällen, in denen der rentenbeziehende Elternteil die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen für den EL-Bezug nicht erfüllt, wird beim Kind ein Unterhaltsbeitrag als Einnahme angerechnet. Dessen Höhe entspricht dem Einnahmenüberschuss, der sich aus der EL-Berechnung für den rentenbeziehenden Elternteil und der weiteren Personen (Ehegatte, Kinder) ergibt, welche in die EL-Berechnung einzubeziehen sind.¹⁸²

Unterhaltsleistungen des nicht rentenbeziehenden Elternteils an seine Kinder

- 3495.03
1/17 Bei Elternteilen, welche die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für den EL-Bezug nicht erfüllen und nicht in der EL-Berechnung des rentenbeziehenden Elternteils berücksichtigt werden (getrennt lebende und geschiedene Ehegatten ohne eigenen EL-Anspruch sowie

¹⁸⁰ [Art. 277 ZGB](#)

¹⁸¹ [Art. 163](#) i.V.m. [Art. 159 Abs. 3 ZGB](#)

¹⁸² [Art. 7 Abs. 2 ELV](#)

zusammenlebende oder getrennt lebende unverheiratete Eltern), wird in der EL-Berechnung des Kindes grundsätzlich ein Unterhaltsbeitrag nach den folgenden Regeln berücksichtigt.

- 3495.04 Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. Mit dem Barunterhalt sollen die direkten Kosten des Kindes gedeckt werden, mit dem Betreuungsunterhalt die finanziellen Auswirkungen der Betreuung, welche dem betroffenen Elternteil durch die Reduktion oder Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit entstehen. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt.¹⁸³
- 1/17
- 3495.05 Für die Festsetzung des Barunterhaltes für Kinder, deren Eltern sich die Obhut nicht teilen, ist bei einem Kind von 17%, bei zwei von 27% und bei drei Kindern von 35% des Nettoeinkommens abzüglich der Kinderzulagen auszugehen. Davon sind die Kinderrenten der AHV, der IV und der beruflichen Vorsorge sowie allfällige Erwerbseinkommen des Kindes in Abzug zu bringen,¹⁸⁴ wobei der Abzug des Erwerbseinkommens vollumfänglich – d. h. ohne Berücksichtigung eines Freibetrages und ohne Reduktion um einen Drittel – zu erfolgen hat. Für die Bemessung des Erwerbseinkommens der unterhaltspflichtigen Person kann die EL-Stelle auf die Steuererklärung und -veranlagung zurückgreifen (vgl. Rz 3491.09). Das betriebsrechtliche Existenzminimum (vgl. Teil 3 Kap. 2.2 [WSN](#)) der unterhaltspflichtigen Person muss in jedem Fall gewahrt bleiben.
- 3495.06 In Fällen, in denen sich die Eltern die Obhut nicht teilen, entspricht der Betreuungsunterhalt der Differenz zwischen dem Grundbedarf des betreuenden Elternteils gemäss Rz 3492.03 und seinen tatsächlichen Einkünften ohne Berücksichtigung der EL gemäss Rz 3492.04. Wird
- 1/17

¹⁸³ [BGE 138 V 169 E. 3.2.4](#)

¹⁸⁴ [Art. 285 Abs. 1 ZGB](#)

in der EL-Berechnung des betreuenden Ehegatten ein Mindesteinkommen nach [Artikel 14a ELV](#) berücksichtigt, so ist dieses für die Bemessung des Betreuungsunterhaltes vollumfänglich – d. h. ohne Abzug eines Freibetrages und ohne Reduktion um einen Drittel – zu den tatsächlichen Einkünften hinzuzuzählen.

3495.07 1/17 Wenn die EL-beziehende Person eine ganze Rente der IV bezieht, ist kein Betreuungsunterhalt anzurechnen.

3495.08 1/17 Für die Festsetzung der Unterhaltsleistungen für Kinder, deren Eltern sich die Obhut teilen, können die Fälle dem BSV unterbreitet werden.

Sonderfälle

3495.09 1/17 Bei der Festsetzung von Unterhaltsleistungen für volljährige Kinder ist die Zumutbarkeit in die Leistungspflicht miteinzubeziehen.¹⁸⁵ Dabei sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern sowie die persönliche Beziehung zwischen ihnen und dem volljährigen Kind zu beachten.¹⁸⁶

3495.10 1/17 Auch in der Berechnung eines EL-Anteils für ein Kind, für welches eine Heimberechnung vorgenommen wird, sind Unterhaltsleistungen nach den Grundsätzen von Kapitel 3.4.9.5 zu berücksichtigen.

3.4.9.6 Unterhaltsleistungen des überlebenden Eltern- oder Stiefelternteils

3496.01 1/17 Bei der EL-Berechnung für Waisen ist das Einkommen des überlebenden Elternteils nebst allfälligen Unterhaltsleistungen des Stiefelternteils soweit zu berücksichtigen, als es den eigenen zivilrechtlichen Unterhaltsbedarf und den der übrigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen übersteigt. Dies gilt auch dann, wenn die Waise im

¹⁸⁵ [Art. 277 Abs. 2 ZGB](#)

¹⁸⁶ [BGE 129 III 375 E. 3 S. 376](#)

Haushalt des nicht rentenberechtigten überlebenden Elternteils lebt.

3.4.9.7 Änderung der finanziellen Verhältnisse

- 3497.01 1/17 Ändern sich die finanziellen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Person wesentlich und dauerhaft, muss die Unterhaltsleistung an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Insbesondere im Falle einer Verbesserung der finanziellen Verhältnisse hat die EL-Stelle die EL-beziehende Person aufzufordern, eine Änderung des Scheidungsurteiles oder der Vereinbarung anzustrengen. Rz 3491.06–3491.08 finden sinngemäss Anwendung.
- 3497.02 1/17 Für die Anpassung an das neue Kindesunterhaltsrecht per 1. Januar 2017 vergleiche Rz 3491.04.

3.5 EL-Berechnung in Sonderfällen

3.5.1 EL-Berechnung bei Personen, deren Rente bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles gekürzt wurde

- 3510.01 Wurde die AHV- oder IV-Rente wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles gekürzt, so ist die EL nicht zu kürzen. Für die Berechnung der jährlichen EL ist die tatsächlich ausgerichtete, d.h. die gekürzte, Rente anzurechnen.¹⁸⁷

3.5.2 EL-Berechnung bei Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug

- 3520.01 Die EL für Angehörige einer Person, deren Grundleistung für die Dauer des Straf- und Massnahmenvollzugs sistiert wurde, ist aufgrund der ursprünglichen Berechnungsgrundlagen ohne die Ausgaben und aufgrund der tatsächlichen Einnahmen der inhaftierten Person zu berechnen.

¹⁸⁷ Botschaft über die 3. ELG Revision (BBl 1997 I 1204)

Insbesondere ist die sistierte Grundleistung nicht als Einnahme anzurechnen.

- 3520.02 Anstelle des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Ehepaaren ist für den Ehegatten oder die Ehegattin der inhaftierten Person der Betrag für Alleinstehende einzusetzen. Für Kinder gelten die normalen Ansätze.
- 3520.03 Bei kinderlosen Ehegatten oder Ehegattinnen einer inhaftierten Person wird das Mietzinsmaximum für Ehepaare während eines Jahres beibehalten, danach ist das Mietzinsmaximum für alleinstehende Personen anzuwenden. Der Ehegatte oder die Ehegattin ist im Zeitpunkt der Neuberechnung seines EL-Anteils nach Rz 3520.01 ff. auf die Reduktion des Mietzinsmaximums hinzuweisen.
- 3520.04 Für Fälle, in denen die Grundleistung für die Dauer des Straf- und Massnahmenvollzugs nicht sistiert wurde, vergleiche Rz 2620.02.

3.5.3 EL-Berechnung bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft

3.5.3.1 Grundsatz

- 3531.01 Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft haben üblicherweise keinen EL-Anspruch (vgl. Rz 2630.04). Bei pflegebedürftigen Mitgliedern, denen eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades der AHV oder IV ausgerichtet wird, kann jedoch eine vereinfachte Heimberechnung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen vorgenommen werden. (Für die Wohnsitzfrage vgl. Kap. 1.4.1.)

3.5.3.2 Anerkannte Ausgaben von Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft

- 3532.01 Auf der Ausgabenseite kann einzig die Tagestaxe berücksichtigt werden. Weitere Ausgaben können nicht beachtet

werden, weil dafür weiterhin die Ordensgemeinschaft aufzukommen hat.

- 3532.02 Halten sich pflegebedürftige Mitglieder in einem Heim auf, das nicht der Gemeinschaft gehört oder nicht in einem engen Verhältnis zu ihr steht, ist für die EL-Berechnung die Tagestaxe unter Beachtung einer allfälligen kantonalen Begrenzung (Rz 3320.02) massgebend.
- 3532.03 Werden die Mitglieder innerhalb der Gemeinschaft gepflegt, dann ist die in Rechnung gestellte Tagestaxe, höchstens jedoch 220 Franken pro Tag für die EL-Berechnung massgebend.

3.5.3.3 Anrechenbare Einnahmen von Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft

- 3533.01 Als Einnahmen werden alle Einkünfte des pflegebedürftigen Mitglieds berücksichtigt.
- 3533.02 Für die Anrechnung der Hilflosenentschädigung gilt Rz 3457.01. Wird das Mitglied innerhalb der Gemeinschaft gepflegt, ist die Hilflosenentschädigung in jedem Fall als Einnahme anzurechnen.
- 3533.03 Als Leistung aus verpfändungsähnlicher Vereinbarung oder Naturaleinkommen ist der Betrag des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende in die Berechnung einzusetzen.

3.5.4 EL-Berechnung bei zeitweisem Heimaufenthalt

- 3540.01 Hält sich eine im Heim lebende Person (z.B. bei Werkstätten) nicht alle Tage im Heim auf, und werden diese Tage vom Heim nicht in Rechnung gestellt, so kann pro nicht im Heim verbrachten Tag 1/20 des monatlichen Mindestbetrages der Altersrente nach [Artikel 34 Absatz 5 AHVG](#) zu den Ausgaben hinzugefügt werden. Dieser Betrag berücksichtigt u.a. die Kosten für Verpflegung und

Unterkunft, so dass kein Mietzins als Ausgabe angerechnet werden kann.

- 3540.02 Es besteht auch die Möglichkeit, dass das Wohnheim für 365 Tage Rechnung stellt und der versicherten Person einen Pauschalbetrag für die Tage, die nicht im Heim verbracht werden, vergütet.

3.6 Höhe der jährlichen EL

3.6.1 Grundsatz

- 3610.01 Die Höhe der jährlichen EL entspricht jenem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben aller in die EL-Berechnung eingeschlossener Personen die ihnen anrechenbaren Einnahmen übersteigen.
- 3610.02 Für die Plafonierung der jährlichen EL von Personen mit einer fünfjährigen Karenzfrist vergleiche Kapitel 2.4.5.

3.6.2 Mindesthöhe

- 3620.01 EL-Beziehende erhalten einen Gesamtbetrag (EL und Differenzbetrag zur Prämienverbilligung), der mindestens der Höhe der Prämienverbilligung entspricht, auf die sie Anspruch haben.¹⁸⁸

3.6.3 Rundung

- 3630.01 Die Monatsbeträge der jährlichen EL sind auf den nächsten Franken aufzurunden.¹⁸⁹

¹⁸⁸ [Art. 26 ELV](#)

¹⁸⁹ [Art. 26b Abs. 1 ELV](#)

3.6.4 Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen EL im Laufe des Jahres

3.6.4.1 Grundsatz

- 3641.01 Bei jeder Veränderung der der Berechnung der jährlichen EL zugrunde liegenden Personengemeinschaft, bei jeder Änderung der Rente der AHV oder IV sowie bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden wesentlichen Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens sind die jährlichen EL auch im Laufe des Kalenderjahres zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben. Massgebend sind die neuen, auf ein Jahr umgerechneten dauernden Ausgaben und Einnahmen sowie das bei Eintritt der Veränderung vorhandene Vermögen.
- 3641.02 Eine Neuberechnung der jährlichen EL wegen tatsächlichen Vermögensverzehr ist auf Antrag möglich, aber nur einmal pro Kalenderjahr.¹⁹⁰
- 3641.03 Macht die Änderung der jährlichen EL weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden.

3.6.4.2 Erhöhung der jährlichen EL

- 3642.01 Ist die jährliche EL im Laufe des Jahres zu erhöhen, so wird die erhöhte Leistung grundsätzlich vom Beginn des Monats an ausgerichtet, in welchem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber vom Monat an, in welchem diese eintritt.
- 3642.02 Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Ausgaben (z.B. richterliche Erhöhung der Unterhaltsbeiträge) oder Verminderung der Einnahmen (z.B. rückwirkende Herabsetzung einer BV-Rente) sind die jährlichen EL rückwirkend

¹⁹⁰ ZAK 1990 S. 401 E. 2d; [Art. 25 Abs. 3 ELV](#)

auf den Zeitpunkt der Änderung der finanziellen Verhältnisse anzupassen und auszurichten, sofern die EL-beziehende Person die Änderung unmittelbar, nachdem sie davon Kenntnis hatte oder haben konnte, meldet.¹⁹¹

- 3642.03 Bei der Herabsetzung einer Rente der AHV oder IV mit Verfügung oder im Rahmen einer Rentenanpassung sind die jährlichen EL (rückwirkend) auf den Zeitpunkt des Beginns der Rentenmutation zu erhöhen, sofern die EL-beziehende Person die Änderung innerhalb von sechs Monaten meldet.
- 3642.04 Bei einer Veränderung der Personengemeinschaft ohne Einfluss auf die Rente sind die EL (rückwirkend) auf den Zeitpunkt des Beginns der Veränderung folgenden Monats zu erhöhen.
- 3642.05 Bei einem Heimeintritt oder bei der Erhöhung von Heimkosten sind die jährlichen EL (rückwirkend) auf den Zeitpunkt der Entstehung oder der Erhöhung der Heimkosten anzupassen und auszurichten, sofern die Einreichungsfristen nach Kapitel 3.6.4.4 eingehalten werden.

3.6.4.3 Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen EL

- 3643.01 Ist die jährliche EL während des Jahres bei Eintritt einer wesentlichen Verminderung des Ausgabenüberschusses nach Rz 3641.03 herabzusetzen oder aufzuheben, so erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung vom Beginn des Monats an, der dem Erlass der Verfügung unmittelbar folgt. Vorbehalten bleiben Rz 3641.02 und 3641.03 sowie die Rückerstattung bei Verletzung der Meldepflicht. Eine Verletzung der Meldepflicht liegt vor, wenn nach den Umständen der gute Glaube nach Kapitel 4.6.5.2 nicht als gegeben betrachtet werden kann.
- 3643.02 Bei Zusprechung einer höheren AHV- oder IV-Rente sind die jährlichen EL stets (rückwirkend) auf den Zeitpunkt

¹⁹¹ [Urteil des EVG P 51/04 vom 22. April 2005](#)

des Beginns der Rentenmutation herabzusetzen oder aufzuheben.

- 3643.03 Bei Veränderung der Personengemeinschaft ohne Einfluss auf die Rente im Laufe des Jahres sind die jährlichen EL vom Beginn des der Veränderung folgenden Monats an herabzusetzen oder aufzuheben.
- 3643.04 Bei der Herabsetzung einer laufenden, monatlich auszureichenden EL wegen der Anrechnung eines Mindesteinkommens bei Teilinvaliden und nicht invaliden Witwen ist Rz 3424.09 zu beachten.
- 3643.05 Bei der Anrechnung eines Mindesteinkommens nach [Artikel 14a](#) oder [14b ELV](#) ist Rz 3424.06 zu beachten. Bei der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens nach Rz 3482.02 ist Rz 3482.06 und bei der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist Rz 3482.07 zu beachten.

3.6.4.4 Einreichungsfrist für Heimkosten

- 3644.01 Die Einreichungsfrist für die Geltendmachung beträgt sechs Monate:
- bei Heimeintritt;¹⁹²
 - bei einer laufenden EL hinsichtlich der Änderung der Heimtaxe, der Pflegestufe und der Krankenversicherungsleistung.
- 3644.02 Bei einer rückwirkenden Anpassung der Heimtaxe, der Pflegestufe oder der Krankenversicherungsleistung beträgt die Frist für die Geltendmachung von Heimkosten sechs Monate ab dem Zeitpunkt, in welchem die EL-beziehende Person Kenntnis von der Anpassung erlangte oder erlangen konnte.

¹⁹² [Art. 12 Abs. 2 ELG](#)

3.6.4.5 Periodische Überprüfung

- 3645.01 Die mit der Festsetzung und Auszahlung der EL betrauten Stellen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der EL-Beziehenden periodisch, mindestens aber alle vier Jahre zu überprüfen.
- 3645.02 Die Überprüfung erfolgt in der Regel anhand eines besonderen Erhebungsformulars und der allenfalls nötigen Belege. Die Angaben sind in gleicher Weise wie bei der erstmaligen Anmeldung von der versicherten Person oder ihrem gesetzmässigen Vertreter bzw. der Person, die zur Geltendmachung des Anspruches befugt ist (vgl. Kap. 1.1.2), unterschriftlich bestätigen zu lassen und zu überprüfen.
- 3645.03 Ergibt die periodische Überprüfung eine Erhöhung der jährlichen EL um mindestens 120 Franken im Jahr, so ist diese auf den Beginn des Monats, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber des Monats, in dem diese eingetreten ist, vorzunehmen. Resultiert dagegen aus der periodischen Überprüfung eine Reduktion der jährlichen EL um mindestens 120 Franken im Jahr, so hat diese von dem der neuen Verfügung folgenden Monat an zu erfolgen. Vorbehalten bleibt die Rückerstattung bei Verletzung der Meldepflicht. Macht die Änderung weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden (vgl. Rz 3641.03).

3.6.4.6 Berichtigung bei Revisionen

- 3646.01 Zeigt es sich bei der Revision durch die externe Revisionsstelle oder bei einer Kontrolle durch das BSV, dass bundesrechtliche Vorschriften nicht oder unrichtig angewendet worden sind, so ist die Berichtigung der aufgegriffenen Fälle innert angemessener Frist vorzunehmen, es sei denn, sie sei noch in Anwesenheit der Revisoren oder bevor der Bericht abgeliefert worden ist, bereits erfolgt. Die bei der Revision oder Kontrolle nicht aufgegriffenen Fälle sind zu berichtigen, sobald die EL-Stelle das

nächste Mal eine periodische Überprüfung (vgl. Rz 3645.03) vornimmt.

4 Verfügung, Auszahlung und Rückforderung der jährlichen EL

4.1 Verfügung

4.1.1 Grundsatz

- 4110.01 Die jährliche EL wird durch eine schriftliche Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zugesprochen.
- 4110.02 Steht der leistungsansprechenden Person, die eine Anmeldung eingereicht hat, keine EL zu, so hat die Verfügung eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
- 4110.03 Über den Wegfall der jährlichen EL ist eine Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu erlassen.

4.1.2 Verfügungsadressat

- 4120.01 Die Verfügung ist der Person oder Behörde zuzustellen, welche die Anmeldung vornimmt (zur Anmeldelegitimation vgl. Rz 1120.01 ff.). Stimmt diese mit der EL-berechtigten oder EL-auslösenden Person nicht überein, so ist die Verfügung auch letzterer zuzustellen.
- 4120.02 Wird die EL nicht an die anmeldeberechtigte oder EL-auslösende Person ausbezahlt (z.B. Kind, das beim getrennt lebenden Elternteil lebt), ist der Person oder Behörde, an welche die EL ausgerichtet wird, eine Kopie der Verfügung zuzustellen.

4.1.3 Inhalt und Begründung

- 4130.01 In der Verfügung wird bestimmt, wer die Leistung ausrichtet und wem bzw. wie sie ausgerichtet wird. Wechseln Zahlstelle oder empfangende Person, so setzt die EL-Stelle die Betroffenen hievon in Kenntnis.

- 4130.02 Werden mit der gleichen Verfügung auch aus kantonalen oder kommunalen Mitteln zu erbringende Leistungen zugesprochen, so sind die verschiedenen Leistungen in der Verfügung getrennt aufzuführen.
- 4130.03 Das Berechnungsblatt, welches zur Bestimmung des monatlichen EL-Betrages erstellt wurde, ist der Verfügung beizulegen.
- 4130.04 In der Verfügung, mit der eine jährliche EL herabgesetzt oder aufgehoben wird, ist einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
- 4130.05 Muss ein Mindesteinkommen nach Rz 3424.02 für teilinvaliden Personen oder nach Rz 3425.02 für verwitwete Personen angerechnet werden, und wird bereits eine jährliche EL ausgerichtet, so wird die Herabsetzung der laufenden EL erst sechs Monate nach der Zustellung der entsprechenden Verfügung wirksam.¹⁹³
- 4130.06 Dies kann beispielsweise folgendermassen umgesetzt werden: Es wird eine Verfügung mit zwei Anordnungen erlassen. In der ersten Anordnung wird geregelt, dass der EL-Anspruch (ohne Anrechnung des Mindesteinkommens) befristet ist bis Ende des sechsten Monats, der auf die Zustellung der Verfügung folgt oder im Falle von Rz 3482.07 bis zu höchstens 12 Monaten. In der zweiten Anordnung wird geregelt, dass der Anspruch auf die tiefere EL (nach Anrechnung des Mindesteinkommens) im darauffolgenden Monat beginnt. Die Verminderung ist zu begründen (z.B. Anrechnung eines Mindesteinkommens nach [Art. 14a Abs. 2](#) / [Art. 14b ELV](#)). Zudem ist anzugeben, welche Berechnungspositionen um welchen Betrag ändern. In beiden Anordnungen ist der jeweils gültige monatliche EL-Betrag anzugeben. Für beide Verfügungsteile gilt die gleiche Rechtsmittelfrist.
- 4130.07 Ändert ein Berechnungselement vor dem Wirksamwerden der Herabsetzung einer laufenden EL infolge Anrechnung

¹⁹³ [Art. 25 Abs. 4 ELV](#)

eines Mindesteinkommens und wird deswegen nach den Regeln von Kapitel 3.6.4.1 eine Korrektur vor diesem Zeitpunkt nötig, so sind die zwei Beträge der monatlichen EL mit Verfügung anzupassen. Dadurch beginnt keine neue sechsmonatige Frist zu laufen.

4.1.4 Geltungsdauer der Verfügung

- 4140.01 Die Verfügung über eine jährliche EL gilt, bis sich die für den Anspruch massgebenden Verhältnisse rechtserheblich ändern und eine neue Verfügung erlassen wird. Erheblich ist die Änderung, wenn entweder der Anspruch dahinfällt oder ein anderer Betrag zu gewähren ist.

4.1.5 Korrektur der Verfügung

- 4150.01 Stellt sich nach Erlass der Verfügung heraus, dass der berechtigten Person ein unrichtiger Betrag zugesprochen wurde, so ist eine neue Verfügung zu erlassen. Für die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen vergleiche Kapitel 4.6.
- 4150.02 Für die Aufhebung und Abänderung von Verfügungen vergleiche Kapitel 4.7.

4.2 Auszahlung der jährlichen EL

4.2.1 Grundsatz

- 4210.01 Von der jährlichen EL nach Rz 3110.01 wird der jährliche
1/12 Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgezogen. Der Rest wird durch 12 geteilt und monatlich ausbezahlt. Die jährliche EL ohne Krankenversicherungsprämie kann auf ein Post- oder Bankkonto ausbezahlt werden.

4210.02 Die Auszahlung hat bis zum 20. Tag des Monats zu erfolgen.¹⁹⁴
1/12

4210.03 Der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische
1/12 Krankenpflegeversicherung ist dem Krankenversicherer ausbezahlen.¹⁹⁵

4210.04 *aufgehoben*
1/14

4.2.2 Auszahlung bei nicht getrennt lebenden Ehegatten

4220.01 Die jährliche EL ohne Krankenversicherungsprämie ist
1/14 demjenigen Ehegatten auszurichten, der den EL-Anspruch begründet.

4220.02 Wenn jeder Ehegatte einen Anspruch auf eine Rente der
1/14 AHV oder IV hat, dann wird die jährliche EL ohne Krankenversicherungsprämie den beiden Ehegatten monatlich je hälftig und getrennt ausbezahlt. Die Rundungsregel in Rz 3630.01 gilt sinngemäss.

4220.03 Die Ehegatten können jederzeit gemeinsam verlangen,
1/14 dass die jährliche EL ohne Krankenversicherungsprämie nur einem von ihnen ungetrennt ausbezahlt wird. Jeder Ehegatte kann jederzeit die getrennte Auszahlung verlangen.
Abweichende zivilrechtliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

4220.04 Bei Ehepaaren, bei denen mindestens ein Ehegatte in ei-
1/14 nem Heim oder Spital lebt, wird jedem Ehegatten der Betrag der jährlichen EL ohne Krankenversicherungsprämie ausbezahlt, den seine gesonderte Berechnung (vgl. Kap. 3.1.4.2) ergibt.

¹⁹⁴ [Art. 19 Abs. 3 ATSG](#); [BGE 127 V 1](#); [Urteil des BGer 8C_346/2007 vom 4. August 2008, E. 6.2](#)

¹⁹⁵ [Art. 21a ELG](#)

4.2.3 Auszahlung bei getrennt lebenden Ehegatten

- 4230.01 1/14 Bei getrennt lebenden Ehegatten (vgl. Rz 3141.01 und 3141.02) wird jedem Ehegatten der Betrag der jährlichen EL ohne Krankenversicherungsprämie ausbezahlt, den seine Berechnung ergibt.

4.2.4 Auszahlung des EL-Anteils für Kinder, deren EL gesondert berechnet wird

- 4240.01 Der gesondert berechnete EL-Anteil für das Kind wird grundsätzlich an dieselbe Person oder Zahlstelle ausgerichtet wie die Kinderrente.
- 4240.02 1/13 Volljährige Kinder können die Auszahlung ihres gesondert berechneten EL-Anteils an sich verlangen.¹⁹⁶

4.2.5 Auszahlung der laufenden EL an Dritte

- 4250.01 Für die Drittauszahlung aller Leistungen nach ELG ist [Artikel 1 ATSV](#) sinngemäss anwendbar. Die massgebenden Regelungen finden sich in Rz 10'030–10'050 [RWL](#).
- 4250.02 Die Nachzahlung an bevorschussende Fürsorgestellen richtet sich nach Rz 4330.01–4330.02.

4.2.6 Bei Unzustellbarkeit der EL

- 4260.01 Bei Unzustellbarkeit der bereits zugesprochenen EL erlischt der Anspruch auf die einzelne Zahlung nach Ablauf eines Jahres seit deren Fälligkeit.¹⁹⁷

¹⁹⁶ Analog [Art. 71^{ter} Abs. 3 AHVV](#) (in Kraft seit dem 1. Januar 2011)

¹⁹⁷ [Art. 22 Abs. 3 ELV](#)

4.3 Nachzahlung der jährlichen EL

4.3.1 Grundsatz

- 4310.01 1/14 Nachzahlungen jährlicher EL, wie sie insbesondere in Fällen von Rz 2122.01 und 2122.02 (Beginn des EL-Anspruchs nach Zusprache einer Rente der AHV oder IV bzw. einer Hilflosenentschädigung oder Übergangsleistung der IV), 2123.02 (Beginn des EL-Anspruchs nach Zusprache eines IV-Taggelds), 3320.03 (rückwirkende Anpassung der Heimtaxe), 3642.02 (rückwirkende Erhöhung der Ausgaben oder Verminderung der Einnahmen), 3642.03 (Herabsetzung der Rente) oder 3642.04 (Veränderung der Personengemeinschaft) erfolgen können, sind nach Abzug des jährlichen Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung grundsätzlich in der vollen Höhe an die EL-beziehende Person oder ihre gesetzliche Vertretung auszurichten.
- 4310.02 1/14 Nachzahlungen des jährlichen Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung sind dem Krankenversicherer auszuführen (vgl. Rz 4210.03).

4.3.2 Bei Ableben der ansprechenden Person

- 4320.01 1/13 Nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person können ihre Rechtsnachfolger die Nachzahlung der EL unter Beachtung der in den Rz 2122.01, 2122.02, 3320.03, 3642.02 und 3642.03 festgelegten Fristen verlangen. Die Nachzahlung fällt in die Erbmasse.

4.3.3 Nachzahlung an Dritte

- 4330.01 1/16 Die von einer privaten oder öffentlichen Fürsorgestelle erbrachten Vorschussleistungen können bis zum Betrag der für die gleiche Zeitspanne nachzuzahlenden EL dieser direkt vergütet werden,¹⁹⁸ vergleiche Beispiel in An-

¹⁹⁸ AHI 1995 S. 190 = [BGE 121 V 17](#)

hang 10. Dies gilt auch für den Fall, dass die EL-beziehende Person zum Zeitpunkt der Nachzahlung nicht mehr am Leben ist.¹⁹⁹

- 4330.02 Als Vorschussleistungen, die der bevorschussenden Fürsorgestelle direkt vergütet werden können, gelten Leistungen, die im Hinblick auf EL, d.h. zur Deckung des Lebensunterhaltes, gewährt wurden.

4.3.4 Nachzahlung an die Prämienverbilligungsstelle

- 4340.01 1/14 Bereits ausbezahlte Prämienverbilligungen können mit der Nachzahlung des jährlichen Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, die gemäss Rz 4210.03 dem Krankenversicherer ausbezahlen ist, verrechnet werden, sofern die gleiche Zeitspanne betroffen ist.²⁰⁰
- 4340.02 1/12 Die EL-Stelle hat die zuständige Stelle für die Prämienverbilligung in Kenntnis zu setzen, dass eine Nachzahlung der jährlichen EL erfolgen wird und sie aufzufordern, innert 30 Tagen einen allfälligen Verrechnungsantrag zu stellen.
- 4340.03 1/12 Die Verrechnung ist in vollem Umfang zulässig, d.h. das betreibungsrechtliche Existenzminimum ist nicht zu prüfen.²⁰¹
- 4340.04 1/14 *aufgehoben*

4.4 Vorschüsse

- 4400.01 Vorschusszahlungen können in Ausnahmefällen bei der jährlichen EL in Frage kommen. Sie sind möglichst realistisch zu bemessen.

¹⁹⁹ [BGE 141 V 264](#)

²⁰⁰ [Art. 22 Abs. 5 ELV](#)

²⁰¹ [BGE 136 V 286](#)

4.5 Verzugszinsen

4.5.1 Grundsatz

- 4510.01 Ein Anspruch auf Verzugszins besteht, wenn eine Leistung nicht innert 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs ausbezahlt werden kann. Er entsteht jedoch frühestens 12 Monate nach der EL-Anmeldung.²⁰²
- 4510.02 Der Verzugszins läuft ab dem ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszins entstanden ist, bis zum Ende des Monats, in welchem die Zahlung ausgelöst wird.²⁰³
- 4510.03 Der Verzugszins ist von Amtes wegen zu leisten, wenn die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist.²⁰⁴ Ein Verschulden der EL-Stelle ist nicht erforderlich.
- 4510.04 Kein Verzugszins wird geleistet, wenn die betroffene Person keinen Schaden erlitten hat, weil ihr die ausstehenden Mittel von anderer Seite zur Verfügung gestellt worden sind.²⁰⁵ Dies ist dann der Fall, wenn
- öffentliche oder private Fürsorgestellen Vorschusszahlungen leisten (vgl. Rz 4330.01 und 4330.02);
 - andere Dritte (Arbeitgeber, Haftpflichtversicherung) Vorschusszahlungen unter Abtretung der Nachzahlungsforderung ([Art. 22 Abs. 2 ATSG](#), [Art. 85^{bis} IVV](#)) leisten;
 - andere Sozialversicherungen (KV, UV, MV) Vorleistungen im Sinne von [Artikel 70 ATSG](#) erbringen;
 - Durchführungsstellen der AHV/IV oder der EL provisorische Zahlungen leisten.

²⁰² [Art. 26 Abs. 2 ATSG](#)

²⁰³ [Art. 7 Abs. 2 ATSV](#)

²⁰⁴ [Art. 26 Abs. 2 ATSG](#)

²⁰⁵ [Art. 24 Abs. 4 ATSG](#)

4.5.2 Verzugszinspflichtige Leistungen

- 4520.01 Der Verzugszinspflicht unterliegen ausschliesslich Leistungen, deren Auszahlung an die leistungsberechtigte Person oder deren Erben erfolgt sowie Leistungen, die zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung an Dritte ausbezahlt werden (vgl. Rz 4250.01).
- 4520.02 Wird nur ein Teil der Nachzahlung im Sinne von Rz 4510.04 verrechnet, so ist der Verzugszins nur auf dem Nachzahlungsbetrag geschuldet, welcher an die Person nach Rz 4510.03 ausgerichtet wird. Der Verzugszins ist auf der gesamten Leistung zu berechnen und entsprechend dem Anteil der verzugszinspflichtigen Leistung an der gesamten Nachzahlung auszurichten.²⁰⁶
- 4520.03 Der Verzugszins ist auf sämtlichen Leistungsnachzahlungen zu entrichten, die ab 1. Januar 2003 verfügungsweise zugesprochen werden. Vor dem 1. Januar 2003 ist kein Verzugszins geschuldet.

4.5.3 Berechnung und Höhe der Verzugszinsen

- 4530.01 Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Nachzahlungsbetrag berechnet. Der Zinssatz beträgt 5 Prozent im Jahr.²⁰⁷ Zinseszins wird nicht geleistet.
- 4530.02 Der Verzugszins wird nach den allgemeinen Regeln gerundet (Rz 3630.01).

4.6 Rückerstattung und Erlass der Rückforderung

4.6.1 Grundsatz der Rückerstattungspflicht

- 4610.01 Unrechtmässig, insbesondere in Verletzung der Meldepflicht bezogene EL (vgl. Rz 3643.01 am Schluss) sind

²⁰⁶ [Art. 7 Abs. 3 ATSV](#)

²⁰⁷ [Art. 7 Abs. 1 ATSV](#)

von der EL-beziehenden Person, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erben zurückzuerstatten.

- 4610.02 Die Rückerstattungspflicht der verstorbenen Person geht mit dem Tod auf die Erben über, ausser die Erbschaft wird ausgeschlagen. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Rückforderung zu Lebzeiten der rückerstattungspflichtigen Person nicht geltend gemacht wurde.²⁰⁸
- 4610.03 Wurde die unrechtmässig gewährte EL für ein minderjähriges Kind nicht diesem selbst ausgerichtet und besteht auch keine Rückerstattungspflicht nach [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b oder c ATSV](#), sind die Personen rückerstattungspflichtig, welche im Zeitpunkt der Ausrichtung der Leistungen die elterliche Sorge innehatten.²⁰⁹
- 4610.04 Wurde die EL zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung einer Behörde oder einer Drittperson ausgerichtet, so ist diese rückerstattungspflichtig. Nicht zum Kreis der Rückerstattungspflichtigen gehören der Vormund und die Vormundin, die Beiständin oder der Beistand, die Erwachsenenenschutzbehörde und die Kindesschutzbehörde.²¹⁰
- 4610.05 Der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist vom Krankenversicherer zurückzufordern.²¹¹
- 4610.06 Behörden oder Drittpersonen, welche die Leistung als Inkasso- oder Zahlstelle entgegennehmen und somit keine eigenen Rechte und Pflichten aus dem Leistungsverhältnis haben, sind nicht rückerstattungspflichtig.²¹²
- 4610.07 Ist offensichtlich, dass die Voraussetzungen für den Erlass gegeben sind, dann ist der Verzicht auf die Rückforderung von Amtes wegen festzustellen.²¹³ Bei einer

²⁰⁸ ZAK 1959 S.438

²⁰⁹ [Art. 2 Abs. 2 ATSV](#)

²¹⁰ ZAK 1987 S. 488 E. 2b; [Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c ATSV](#)

²¹¹ [Art. 2 Abs. 1 ATSV](#) i.V.m. [Art. 21a ELG](#)

²¹² ZAK 1985 S.123

²¹³ [Art. 3 Abs. 3 ATSV](#)

gutgläubigen, rückerstattungspflichtigen Person ist die grosse Härte beispielsweise dann offensichtlich erfüllt, wenn sie weiterhin EL bezieht.

- 4610.08 1/14 Umfasst die Rückforderung auch den jährlichen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, ist im Fall von Rz 4610.07 der Erlass auf die EL ohne Krankenversicherungsprämie zu beschränken (vgl. dazu auch Rz 4653.06).

4.6.2 Höhe der Rückerstattung

- 4620.01 Die rückerstattungspflichtige Person hat grundsätzlich alle zu Unrecht bezogenen EL mit dem vollen Betrag zurückzuerstatten.
- 4620.02 Bei der Ermittlung des Rückerstattungsbetrages ist von den Verhältnissen auszugehen, wie sie im Zeitraum auf den sich die Rückerstattung bezieht, tatsächlich bestanden haben.²¹⁴
- 4620.03 1/13 Stellt sich bei der Festsetzung des Rückerstattungsbetrages heraus, dass einzelne Berechnungsposten zugunsten der versicherten Person korrigiert werden müssen, sind diese bei der Festsetzung des Rückforderungsbetrages entsprechend zu berücksichtigen.²¹⁵

4.6.3 Verwirkung

- 4630.01 Der Rückforderungsanspruch erlischt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die EL-Stelle davon hätte Kenntnis nehmen können, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der einzelnen Leistungszahlung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.²¹⁶

²¹⁴ AHI 1996 S. 201

²¹⁵ [Urteil des BGer 9C_58/2012 vom 8. Juni 2012](#)

²¹⁶ [Art. 25 Abs. 2 ATSG](#)

4.6.4 Verrechnung mit fälligen Leistungen

- 4640.01 Rückforderungen von zu Unrecht ausgerichteten EL können mit fälligen EL sowie fälligen Leistungen aufgrund des AHVG,²¹⁷ IVG,²¹⁸ UVG,²¹⁹ MVG,²²⁰ FamZG²²¹ und AVIG²²² verrechnet werden.²²³
- 4640.02 Bei einer Verrechnung mit fälligen EL darf das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht unterschritten werden. Eine Verrechnung ist ausserdem ausgeschlossen, wenn die Differenz zwischen dem Bruttoeinkommen und dem Existenzminimum kleiner ist als der Betrag der jährlichen EL.²²⁴ Für die Festsetzung des verrechenbaren Betrages vergleiche das Beispiel im Anhang 11.
- 4640.03 Weist eine versicherte Person einen Ausgabenüberschuss auf und hat sie weder Vermögen noch Erwerbseinkommen, ist in der Regel (insbes. Fälle nach Rz 4653.04 vorbehalten) auf eine Verrechnung zu verzichten und die Rückforderung als uneinbringlich abzuschreiben (vgl. Rz 4670.01).
- 4640.04 Ausstehende AHV-Beiträge dürfen nicht mit fälligen EL verrechnet werden; es sei denn, die ausstehenden AHV-Beiträge wurden bereits in einer EL-Berechnung berücksichtigt.
- 4640.05 Für das Verfahren vergleiche Kapitel 4.6.6.

²¹⁷ [Art. 20 Abs. 2 AHVG](#)

²¹⁸ [Art. 50 Abs. 2 IVG](#)

²¹⁹ [Art. 50 UVG](#)

²²⁰ [Art. 11 Abs. 3 MVG](#)

²²¹ [Art. 25 Bst. d FamZG](#)

²²² [Art. 94 Abs. 1 AVIG](#)

²²³ [Art. 27 ELV](#)

²²⁴ ZAK 1988 S. 481

4.6.5 Erlass der Rückforderung

4.6.5.1 Grundsatz

- 4651.01 Hat eine Person die Leistung in gutem Glauben empfangen und liegt gleichzeitig eine grosse Härte vor, ist der Rückerstattungsbetrag ganz oder teilweise zu erlassen.²²⁵ Der Erlass wird nur auf schriftliches Gesuch hin gewährt (vgl. Kap. 4.6.5.4).
- 4651.02 Erben kann der Erlass nur gewährt werden, wenn alle Erben persönlich gutgläubig waren und die Rückerstattung für jeden Erben nach seinen persönlichen Verhältnissen eine grosse Härte bedeuten würde.
- 4651.03 Erlassene Rückforderungen gehen unter und können später nicht mehr geltend gemacht oder mit späteren Leistungen verrechnet werden, auch wenn dies keine grosse Härte mehr bedeuten würde.

4.6.5.2 Guter Glaube

- 4652.01 Wird eine EL zu Unrecht ausgerichtet und kann die EL-beziehende Person bei der Aufmerksamkeit, wie sie ihr nach den Umständen und der Lage des gegebenen Falles zugemutet werden darf, dieses Unrecht nicht erkennen, liegt der gute Glaube vor.²²⁶
- 4652.02 Hingegen liegt guter Glaube nicht vor, wenn die unrechtmässige Auszahlung der EL auf arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten der rückerstattungspflichtigen Person zurückzuführen ist, wenn also bei der Anmeldung und bei der Abklärung der Verhältnisse arglistig oder grobfahrlässig Tatsachen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht wurden, wenn eine Meldepflicht arglistig oder grobfahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurde, oder

²²⁵ [Art. 4 Abs. 1 ATSV](#)

²²⁶ ZAK 1970 S. 336; 1973 S. 659

wenn unrechtmässig ausgerichtete EL im Wissen um deren Unrechtmässigkeit entgegengenommen wurden.

- 4652.03 Grobfahrlässig handelt, wer bei der Anmeldung, bei der Abklärung der Verhältnisse, bei der Entgegennahme der unrechtmässigen EL nicht das ihm nach Fähigkeit und Bildungsgrad zuzumutende Mindestmass an Sorgfalt angewendet hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt beispielsweise vor, wenn Änderungen von Renten- oder Erwerbseinkommen nicht gemeldet wurden, oder wenn die versicherte Person das EL-Berechnungsblatt nicht oder nur unsorgfältig kontrolliert und deshalb einen für sie leicht zu erkennenden Fehler nicht meldet.²²⁷

4.6.5.3 Grosse Härte

- 4653.01 Eine grosse Härte liegt vor, wenn die vom ELG anerkannten Ausgaben und die zusätzliche Ausgabe nach [Artikel 5 Absatz 4 ATSV](#) die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen.²²⁸ In Abweichung zu den Bestimmungen des ELG sind im Sinne einer einheitlichen Bemessungsregel die anerkannten Ausgaben nach [Artikel 5 Absätze 2 und 3 ATSV](#) zu berücksichtigen. Eine Übersicht befindet sich in Anhang 12.
- 4653.02 Rz 3424.02 und 3425.02 (hypothetisches Erwerbseinkommen bei teilinvaliden Personen und Witwen) finden keine Anwendung.²²⁹
- 4653.03 Für die Bestimmung der anerkannten Ausgaben ist auf die Verhältnisse im Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, abzustellen.²³⁰ Für die Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen und des Vermögens ist in der Regel auf die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Einnahmen und auf das am 1. Ja-

²²⁷ [Urteil des BGer 8C 391/2008 vom 14. Juli 2008](#)

²²⁸ [Art. 5 ATSV](#)

²²⁹ [Art. 14a](#) und [14b ELV](#)

²³⁰ [Art. 4 Abs. 2 ATSV](#)

nuar des Jahres, in dem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, bestehende Vermögen abzustellen. In Abweichung dazu sind jedoch stets die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen anzurechnen (vgl. Rz 3413.03). Haben sich hingegen die wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, geändert, so ist diesen neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

- 4653.04 Kommt es wegen rückwirkend ausbezahlter Sozialversicherungsleistungen zu einer Rückerstattung von EL, stellt dies insoweit keine grosse Härte dar, als die für die gleiche Zeitspanne wie die Rückforderung geschuldeten Leistungen mindestens gleich hoch sind, und
- der Rückerstattungsbetrag unter den Voraussetzungen von [Artikel 27 ELV](#) mit diesen Leistungen verrechnet werden kann;^{231, 232} oder
 - die aus der Nachzahlung stammenden Mittel im Zeitpunkt, in dem die Verfügung über die Rückerstattung der EL erlassen wird, noch vorhanden sind.²³³
- Ist die Rückforderung hingegen höher als der Nachzahlungsbetrag, kann die grosse Härte nur in Bezug auf die Differenz gegeben sein.
- 4653.05 Behörden, welchen die EL ausbezahlt wurde, können sich nicht auf die grosse Härte berufen.²³⁴
- 4653.06 Die Rückforderung des jährlichen Pauschalbetrages für
1/14 die obligatorische Krankenpflegeversicherung, welcher dem Krankenversicherer ausbezahlt wurde, kann nicht erlassen werden, weil das Erfordernis der grossen Härte nicht erfüllt ist.

²³¹ Eine Verrechnung ist möglich mit Leistungen der AHV, der IV, der Arbeitslosen-, Unfall- und Militärversicherung sowie mit Familienzulagen nach FamZG; nicht jedoch mit Leistungen der beruflichen Vorsorge, der Krankenversicherung, der EO oder den Familienzulagen in der Landwirtschaft.

²³² AHI **1996** S. 251; ZAK **1976** S. 189; ZAK **1977** S. 194

²³³ [BGE 122 V 221](#)

²³⁴ [Art. 4 Abs. 3 ATSV](#)

4.6.5.4 Erlassgesuch

- 4654.01 Der Erlass wird auf schriftliches Gesuch hin gewährt. Das Gesuch ist zu begründen, mit den nötigen Belegen zu versehen und spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung bei der EL-Stelle einzureichen.²³⁵ Hierbei handelt es sich lediglich um eine Ordnungsfrist und nicht um eine Verwirkungsfrist.²³⁶
- 4654.02 Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung des Erlasses ist in einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen (vgl. Kap. 4.1).
- 4654.03 Muss der Erlass wegen fehlender grosser Härte abgewiesen werden, kann zur Begründung die Berechnung beigelegt werden.

4.6.6 Verfahren

- 4660.01 Rückforderungen und erlassene Rückerstattungen sind zu verfügen. Die Verfügung hat eine Begründung, eine Rechtsmittelbelehrung und im Falle der Rückforderung einen Hinweis auf die Erlassmöglichkeit zu enthalten.
- 4660.02 Die Rückforderung des jährlichen Pauschalbetrages für
1/14 die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist gegenüber dem Krankenversicherer geltend zu machen. Der versicherten Person ist eine Kopie der Rückforderungsverfügung zuzustellen.
- 4660.03 Werden mit der gleichen Verfügung auch aus kantonalen
1/14 oder kommunalen Mitteln zu erbringende Leistungen zurückgefordert oder erlassen, so sind die verschiedenen Leistungen in der Verfügung getrennt aufzuführen.

²³⁵ [Art. 4 Abs. 4 ATSV](#)

²³⁶ [BGE 132 V 42](#)

- 4660.04 1/14 Eine Rückforderung ist auch dann zu verfügen, wenn sie von Amtes wegen erlassen wird (zum Erlass von Amtes wegen vgl. Rz 4610.07). Der Erlass kann in diesem Fall gleichzeitig verfügt werden.
- 4660.05 1/14 Ist die rückerstattungspflichtige Person gestorben, ist die Rückforderungsverfügung mindestens einem Erben oder einer Erbin zuzustellen.²³⁷
- 4660.06 1/14 Es ist auch dann zu verfügen, wenn der Rückforderungsbetrag teilweise oder ratenweise mit der laufenden EL verrechnet werden kann. In diesen Fällen darf die Rückforderung zusammen mit der Festsetzung der laufenden EL verfügt werden.
- 4660.07 1/14 Bei einer teilweisen Verrechnung der Rückforderung sind der verrechnete sowie der direkt zurückgeforderte Teil in der Verfügung separat und nachvollziehbar auszuweisen.
- 4660.08 1/14 Wird der Rückforderungsbetrag vollständig mit einer Nachzahlung verrechnet, so muss keine separate Rückforderungsverfügung erlassen werden. Die Verrechnung muss aber auf der Verfügung über die Nachzahlung ausdrücklich aufgeführt sein.

4.6.7 Abschreibung uneinbringlicher Rückerstattungen

- 4670.01 1/14 Ist eine rückerstattungspflichtige Person erfolglos betrieben worden, ist eine Betreibung offensichtlich aussichtslos, oder weist eine versicherte Person einen Ausgabenüberschuss auf und hat diese kein Vermögen bzw. kein Erwerbseinkommen, so hat die EL-Stelle die zurückzuerstattende EL als uneinbringlich abzuschreiben. Von der Abschreibung ausgenommen ist der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

²³⁷ [Art. 603 Abs. 1 ZGB](#); [Urteil des EVG P 41/00 vom 8. Oktober 2002 E. 3.1 und 3.2](#)

- 4670.02 Bei späterer Zahlungsfähigkeit (z.B. Erbschaft oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) der rückerstattungspflichtigen Person sind die abgeschriebenen Beträge nachzufordern. Vorbehalten bleibt die Verjährung (vgl. Kap. 4.6.3).
- 4670.03 Die geltend gemachte Rückerstattungsforderung erlischt im Sinne einer Verwirkung fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchen die Verfügung rechtskräftig wurde. Im Falle eines (innert Ordnungsfrist einzureichenden) Erlassgesuches beginnt die fünfjährige Frist für die Durchsetzung der Rückerstattung erst nach der rechtskräftigen Abweisung des Erlassgesuches zu laufen.²³⁸ Die Verwirkungsfrist gilt auch in den Fällen, in denen die Rückerstattungsforderung mit einer laufenden Rente verrechnet wird.

4.7 Aufhebung und Abänderung von Verfügungen

4.7.1 Grundsatz

- 4710.01 Die EL-Stelle kann auf ihre Verfügungen zurückkommen und diese abändern durch:
- Anpassungen an veränderte Verhältnisse (Kap. 4.7.4);²³⁹
 - eine Rücknahme und Annullierung der nicht angefochtenen Verfügung oder des Einspracheentscheids vor Ablauf der Rechtsmittelfrist (vgl. Rz 4730.01) sowie einer angefochtenen Verfügung während der Rechtshängigkeit der Beschwerde vor Einreichung der Vernehmlassung;²⁴⁰
 - prozessuale Revision (Kap. 4.7.5);²⁴¹
 - freiwillige Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen Verfügung, die nicht Gegenstand eines Gerichtsverfahrens war (vgl. Rz 4760.01 ff.);²⁴²

²³⁸ ZAK 1991 S. 502 = [BGE 117 V 208](#)

²³⁹ [Art. 17 ATSG](#)

²⁴⁰ ZAK 1982 S. 320 = [BGE 107 V 191](#)

²⁴¹ [Art. 53 Abs. 1 ATSG](#)

²⁴² [Art. 53 Abs. 2 ATSG](#)

- Wiedererwägung einer Verfügung oder eines Einspracheentscheides, gegen die Beschwerde erhoben wurde, bis die Vernehmlassung an die Rekursbehörde eingereicht wird (vgl. Rz 4730.02).²⁴³

4.7.2 Verjährung

- 4720.01 Bei der Prüfung von Ansprüchen oder Verpflichtungen der versicherten Person durch Wiedererwägung oder Revision sind die Vorschriften über Verjährung oder Verwirkung zu beachten (vgl. Kap. 4.6.3).

4.7.3 Änderung einer noch nicht rechtskräftigen Verfügung

- 4730.01 Solange eine Verfügung noch nicht rechtskräftig ist, kann sie von der EL-Stelle widerrufen und neu beurteilt werden. Hierfür muss im Gegensatz zur Wiedererwägung (vgl. Kap. 4.7.6) keine zweifellose Unrichtigkeit vorliegen.²⁴⁴
- 4730.02 Wurde gegen einen Einspracheentscheid Beschwerde erhoben, kann die EL-Stelle den Einspracheentscheid in Wiedererwägung ziehen bis sie gegenüber der Beschwerdeinstanz Stellung nimmt.²⁴⁵ Hierfür muss im Gegensatz zur Wiedererwägung (vgl. Kap. 4.7.6) keine zweifellose Unrichtigkeit vorliegen.

4.7.4 Änderung einer Verfügung aufgrund veränderter Umstände

- 4740.01 Eine Verfügung gilt grundsätzlich nur für den Sachverhalt, der ihr im Zeitpunkt ihres Erlasses zugrunde gelegt wurde. Ändert sich der Sachverhalt nachträglich in erheblicher Weise, so muss die EL-Stelle von Amtes wegen oder auf Gesuch hin in der Sache neu verfügen. Dabei ist

²⁴³ [Art. 53 Abs. 3 ATSG](#)

²⁴⁴ [BGE 107 V 191](#)

²⁴⁵ [Art. 53 Abs. 3 ATSG](#)

unerheblich, ob die Verfügung bereits einmal in einem Rechtspflegeverfahren beurteilt wurde.

- 4740.02 Für die Feststellung der Erheblichkeit vergleiche Rz 3641.03.
- 4740.03 Hat sich ein Sachverhalt nachträglich erheblich geändert, ist die EL-Stelle im Gegensatz zur Wiedererwägung (vgl. Kap. 4.7.6) verpflichtet, die rechtskräftige Verfügung neu zu beurteilen.

4.7.5 Prozessuale Revision

- 4750.01 Werden neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel aufgefunden, die zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses nicht bekannt waren oder die nicht erbracht werden konnten und führen sie voraussichtlich zu einer anderen erheblichen rechtlichen Beurteilung, müssen bereits rechtskräftige Verfügungen von Amtes wegen neu geprüft und beurteilt werden.²⁴⁶
- 4750.02 Für die Feststellung der Erheblichkeit vergleiche Rz 3641.03.
- 4750.03 Sind die Voraussetzungen einer prozessualen Revision erfüllt, ist die EL-Stelle im Gegensatz zur Wiedererwägung (vgl. Kap. 4.7.6) verpflichtet, die bereits rechtskräftige Verfügung neu zu beurteilen.
- 4750.04 Liegt ein Revisionsgrund vor, ist das Verfahren von Amtes wegen einzuleiten und es bedarf keines Gesuches.
- 4750.05 Wird ein Revisionsverfahren eingeleitet, so ist der Entscheid der versicherten Person durch Verfügung – welche eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss – zu eröffnen.

²⁴⁶ [Art. 53 Abs. 1 ATSG](#)

4.7.6 Wiedererwägung

- 4760.01 Die EL-Stelle kann auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig ist, und wenn ihre Berichtigung zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führt.²⁴⁷ Dabei handelt es sich beispielsweise um Fälle, die ungenügend abgeklärt oder gewürdigt wurden.
- 4760.02 Für die Feststellung der Erheblichkeit vergleiche Rz 3641.03.
- 4760.03 Massgebend für die Beurteilung, ob eine Wiedererwägung angezeigt ist, ist der zur Zeit des Erlasses der ersten Verfügung oder des Einspracheentscheides bekannte Sachverhalt.
- 4760.04 Die EL-Stelle ist im Gegensatz zur prozessualen Revision (Kap. 4.7.5) frei im Entscheid, eine Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen oder nicht.
- 4760.05 Wird eine Verfügung in Wiedererwägung gezogen, so ist der Entscheid der versicherten Person durch Verfügung – welche eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss – zu eröffnen.
- 4760.06 Tritt die EL-Stelle nach summarischer Prüfung auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht ein, so ist dies der versicherten Person in einfacher Briefform ohne Rechtsmittelbelehrung und in der Regel ohne eingehende Begründung bekannt zu geben.

²⁴⁷ [Art. 53 Abs. 3 ATSG](#)

5 Krankheits- und Behinderungskosten

5.1 Zuständigkeit

- 5100.01 Für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ist der Kanton zuständig, in welchem die EL-beziehende Person Wohnsitz hatte, als die Behandlung oder der Kauf erfolgte. Bei ausserkantonalem Heimaufenthalt ist derjenige Kanton zuständig, der für die Festsetzung und Auszahlung der jährlichen EL zuständig ist (vgl. Kap. 1.3).

5.2 Voraussetzungen für die Vergütung

5.2.1 Grundsatz

- 5210.01 Es können nur Kosten vergütet werden, die entstanden sind für:
- zahnärztliche Behandlung;
 - Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
 - ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren;
 - Diät;
 - Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
 - Hilfsmittel;
 - die Kostenbeteiligung nach [Artikel 64 KVG](#).²⁴⁸
- 5210.02 Die Kantone bezeichnen im Einzelnen die Kosten, welche nach Rz 5210.01 vergütet werden können.²⁴⁹
- 5210.03 Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft (vgl. Rz 3531.01) können keine Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden.
- 5210.04 Wird bei der Geltendmachung der Krankheits- und Behinderungskosten festgestellt, dass Anspruch auf eine jährli-

²⁴⁸ [Art. 14 Abs. 1 ELG](#)

²⁴⁹ [Art. 14 Abs. 2 ELG](#)

che EL besteht, so ist die jährliche EL ab dem Monat auszurichten, in dem die Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht wurden.

5.2.2 Der anspruchsberechtigten Person selbst erwachsene Kosten

- 5220.01 Die Krankheits- und Behinderungskosten müssen der EL-beziehenden Person oder den in die Berechnung der jährlichen EL einbezogenen Versicherten grundsätzlich selber erwachsen sein. Krankheits- und Behinderungskosten von Familienangehörigen, die in die Berechnung der jährlichen EL nicht einbezogen werden, bleiben unberücksichtigt.
- 5220.02 Von Dritten infolge einer Rechtspflicht – wie z.B. Krankenversicherungsleistung,²⁵⁰ Leistungen der UV, Leistungen anderer Versicherungen, Verpfändungsvertrag, Unterhaltspflicht usw. – übernommene oder zu bezahlende Kosten können nicht vergütet werden, es sei denn, es werde der Nachweis erbracht, dass die pflichtige Person (z.B. der Pfrundgeber) die geschuldete Leistung nicht zu erbringen vermag oder ihr diese nicht zumutbar ist.
- 5220.03 Die von Fürsorgebehörden und gemeinnützigen Institutionen bevorschussten oder von Verwandten und Bekannten ohne Rechtspflicht bezahlten Krankheits- und Behinderungskosten sind zu vergüten.

5.2.3 Zeitpunkt der Behandlung oder des Kaufs

- 5230.01 Krankheits- und Behinderungskosten können nur vergütet werden,²⁵¹ wenn Behandlung oder Kauf in einem Zeitpunkt erfolgten,
– in dem die EL berechnete Person Anspruch auf eine AHV/IV-Rente, nach vollendetem 18. Altersjahr auf eine IV-Hilflosenentschädigung oder auf ein IV-Taggeld (im

²⁵⁰ ZAK 1986 S. 247

²⁵¹ [Art. 15 Bst. b ELG](#)

- Sinne von Rz 2210.01 und 2210.02) hatte oder ein Fall nach Rz 2230.01 oder 2230.02 (kein Rentenanspruch wegen fehlender Mindestbeitragsdauer) vorlag;
- in dem die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen nach Kapitel 2.3 und 2.4 erfüllt sind.

5.2.4 Ausgewiesene Kosten

- 5240.01 Es können grundsätzlich nur durch Rechnungen oder Quittungen ausgewiesene Kosten – seien die Rechnungen bezahlt oder nicht – vergütet werden.

5.2.5 Einreichungsfrist

- 5250.01 Krankheits- und Behinderungskosten können nur vergütet werden, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung²⁵² – oder seit Kenntnis der Rechnungsstellung²⁵³ – bei der EL-Stelle geltend gemacht werden.
- 5250.02 Findet eine Abrechnung über die Krankenkasse statt, beginnt die Einreichungsfrist im Zeitpunkt, in dem die EL-beziehende Person die Krankenkassenabrechnung erhalten hat.
- 5250.03 Diese Einreichungsfrist gilt auch für Personen ohne Anspruch auf eine jährliche EL, welche nur die Krankheits- und Behinderungskosten vergütet erhalten, die ihren Einnahmenüberschuss übersteigen (vgl. Rz 5310.06).
- 5250.04 In Fällen nach Rz 4310.01 beginnt die Frist von 15 Monaten vom Zeitpunkt an, in dem die versicherte Person die EL-Verfügung erhalten hat.

²⁵² [Art. 15 Bst. a ELG](#)

²⁵³ ZAK 1974 S. 54 = [BGE 99 V 111](#)

5.2.6 Anspruch bei Wegfall der jährlichen EL

- 5260.01 Fällt eine laufende jährliche EL weg (Einnahmenüberschuss, Abreise ins Ausland, Wegfall des Rentenanspruchs usw.), können Krankheits- und Behinderungskosten nachträglich vergütet werden, sofern Behandlung bzw. Kauf in einem Zeitpunkt erfolgte, als noch ein Anspruch auf eine jährliche EL bestand.

5.3 Höhe der Vergütung

5.3.1 Höchstbetrag der Vergütung

- 5310.01 Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ist beschränkt. Pro Kalenderjahr können zusätzlich zur jährlichen EL höchstens die Beträge nach [Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a und b ELG](#) vergütet werden (vgl. Anhang 1.6, Tab. 1). Eine höhere Vergütung ist möglich, wenn der Kanton dies vorsieht.
- 5310.02 Für zu Hause wohnende Personen mit einer Hilflosenentschädigung der IV oder der UV für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit erhöhen sich die Beträge nach Rz 5310.01 gestützt auf [Artikel 14 Absatz 4 ELG](#) und [Artikel 19b ELV](#) (vgl. Anhang 1.6, Tab. 2).
- 5310.03 Die Erhöhung nach Rz 5310.02 gilt auch beim Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV, wenn vorher eine Hilflosenentschädigung der IV für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit bezogen wurde.²⁵⁴
- 5310.04
1/12 Eine Erhöhung nach Rz 5310.02 ist vorzunehmen, wenn die ausgewiesenen Pflege- und Betreuungskosten einerseits höher sind als die Hilflosenentschädigung und der Assistenzbeitrag der AHV oder der IV, und andererseits die Beträge nach [Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 ELG](#) vor Abzug der Hilflosenentschädigung und des Assistenzbeitrages nicht ausreichen, um sämtliche Krankheits- und Behinderungskosten zu vergüten (für

²⁵⁴ [Art. 14 Abs. 5 ELG](#)

Beispiele vgl. [AHI 2003 402 f](#)). Der erhöhte Betrag steht nur für die Vergütung von Pflege- und Betreuungskosten zur Verfügung.

- 5310.05 In den Fällen nach Rz 2420.02 Teilstrich 1 und 2 darf zusammen mit der jährlichen EL und der AHV- oder IV-Rente nicht mehr als der Mindestbetrag der zutreffenden ordentlichen Vollrente ausgerichtet werden.
- 5310.06 Besteht infolge eines Einnahmenüberschusses kein Anspruch auf eine jährliche EL, wird die Vergütung der Krankheitskosten (ausgewiesene oder maximal anrechenbare) aufgrund der Differenz zwischen dem Einnahmenüberschuss und den Krankheitskosten festgestellt.²⁵⁵ Die Vergütung berechnet sich nach der Formel: Ausgewiesene Krankheits- und Behinderungskosten, höchstens jedoch die maximal anrechenbaren, minus Einnahmenüberschuss (vgl. das Beispiel in Anhang 13).²⁵⁶ Vorbehalten bleibt das kantonale Recht, welches eine höhere Vergütung vorsehen kann.

5.3.2 Massgebendes Kalenderjahr

- 5320.01 Nach kantonalem Recht bestimmt sich, ob für die Vergütung das Kalenderjahr massgebend ist, in dem
- die Behandlung vorgenommen oder der Kauf getätigt wurde; oder
 - die Rechnungsstellung erfolgte.
- 5320.02 Wenn bei einer Wohnsitzverlegung der anspruchsberechtigten Person der alte und der neue Wohnsitzkanton für die zeitlich massgebenden Kosten voneinander abweichende Kriterien anwenden ist das Kalenderjahr massgebend, in dem die Behandlung vorgenommen oder der Kauf getätigt wurde.

²⁵⁵ [Art. 14 Abs. 6 ELG](#)

²⁵⁶ [BGE 142 V 457](#)

5.4 Mitteilung und Auszahlung

- 5400.01 Krankheits- und Behinderungskosten können separat oder in derselben Verfügung wie die jährliche EL verfügt werden. Werden die Krankheits- und Behinderungskosten zusammen mit der jährlichen EL verfügt, müssen sie gesondert ausgewiesen werden und dürfen nicht bei den Ausgaben der jährlichen EL aufgeführt werden.
- 5400.02 Wird bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten auf eine Verfügung verzichtet, ist die Person auf ihr Recht aufmerksam zu machen, eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen.
- 5400.03 Im Prinzip werden die Krankheits- und Behinderungskosten der EL-beziehenden Person vergütet. Sind diese Kosten noch nicht bezahlt, so können sie – wenn der Kanton die direkte Auszahlung vorsieht – direkt dem Rechnungsteller bzw. der -stellerin vergütet werden.²⁵⁷
- 5400.04 Bei Tod der versicherten Person fällt die Vergütung in die Erbmasse. Wurden die Kosten durch eine Fürsorgebehörde bevorschusst oder melden sich keine Rechtsnachfolger, so dass der Nachlass weder amtlich noch konkursamtlich liquidiert wird, so kann die Vergütung direkt an die Rechnungsstelle oder an die bevorschussende Stelle erfolgen.

²⁵⁷ [Art. 14 Abs. 7 ELG](#)

6 Weitere Vorschriften

6.1 Meldepflicht und sichernde Massnahmen

6.1.1 Meldepflicht der versicherten Person

6110.01 Die anspruchsberechtigte Person, ihr gesetzlicher Vertreter und die Drittperson oder Behörde, welcher die EL ausbezahlt wird, sind darauf hinzuweisen, dass der zuständigen EL-Stelle von jeder Änderung in den persönlichen Verhältnissen und jeder ins Gewicht fallenden Änderung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen und des Vermögens unverzüglich Meldung zu erstatten.

Dies gilt insbesondere bei Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, Erhöhung einer Leistung des gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers, einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung, Anfall einer Erbschaft, Verkauf einer Liegenschaft,²⁵⁸ Eintritt in oder Austritt aus einem Heim oder Spital.

6110.02 Regelt eine Drittperson die finanziellen Angelegenheiten einer EL-beziehenden Person, ist sie gegenüber der EL-Stelle meldepflichtig. Dies gilt beispielsweise, wenn die Drittperson die EL regelmässig in Empfang nimmt oder über das Post- oder Bankkonto verfügt, auf das die EL angewiesen wird. Die EL-beziehende Person kann sich bei Unterlassung einer solchen Meldung nicht auf den guten Glauben berufen.

6.1.2 Meldepflicht der Ausgleichskasse

6120.01 Wird der EL-beziehenden Person ein Taggeld ausgerichtet, so ist die Ausgleichskasse aufzufordern, der EL-Stelle jede Änderung im Taggeldanspruch (Wegfall, Erhöhung, Verminderung oder Verlängerung) umgehend zu melden.²⁵⁹

²⁵⁸ ZAK 1988 S. 478

²⁵⁹ Rz 3209 [KSTI](#)

6.1.3 Sichernde Massnahmen

- 6130.01 Die EL-Stelle hat laufend zu prüfen, ob die EL-beziehenden Personen und gegebenenfalls ihre in die EL-Berechnung einbezogenen Angehörigen leben. Die Kontrolle hat alle leistungsberechtigten Personen zu umfassen. Sie kann mit der Kontrolle für die AHV/IV-Renten vorgenommen werden.

6.2 Auskunfts- und Schweigepflicht

6.2.1 Auskunftspflicht

- 6210.01 Die mit der Festsetzung und Auszahlung von EL betrauten Stellen eines Kantons haben den entsprechenden Stellen eines anderen Kantons alle für die Gewährung der Leistungen erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen oder zu vermitteln.²⁶⁰ Namentlich beim Wohnsitzwechsel einer EL-beziehenden Person hat der frühere Wohnsitzkanton dem neuen die für die Neufestsetzung der EL nützlichen Angaben unentgeltlich zu liefern und nötigenfalls Einsicht in seine Akten zu gewähren.
- 6210.02 Die kantonalen EL-Stellen haben den Organen der gemeinnützigen Institutionen „Pro Senectute“, „Pro Infirmis“ und „Pro Juventute“ unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen und Angaben zu vermitteln, deren diese für die Gewährung von Leistungen im Sinne des ELG bedürfen.²⁶¹
- 6210.03 Die Organe der gemeinnützigen Institutionen haben den kantonalen EL-Stellen unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen, deren diese für die Gewährung ihrer Leistungen bedürfen.
- 6210.04 Die Ausgleichskassen und die IV-Stellen sind verpflichtet, den für die Festsetzung und Auszahlung von EL zuständi-

²⁶⁰ [Art. 32 ATSG](#)

²⁶¹ [Art. 1 Abs. 2 ELG](#) i.V.m. [Art. 32 ATSG](#)

gen kantonalen Stellen und den Organen der gemeinnützigen Institutionen²⁶² auf Anfrage unentgeltlich die Auskünfte zu erteilen, deren diese für die Gewährung ihrer Leistungen bedürfen.

6.2.2 Schweigepflicht

- 6220.01 Personen, die mit der Durchführung des ELG, mit der Beaufsichtigung und mit der Kontrolle der Durchführung beauftragt sind, haben Dritten gegenüber über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.²⁶³ Als Dritte gelten auch Amtsstellen sowie Institutionen der privaten Fürsorge, soweit sie nicht bei der Abklärung oder Durchführung beigezogen werden.
- 6220.02 Wer die Schweigepflicht verletzt, macht sich nach [Artikel 31 ELG](#) strafbar.
- 6220.03 Ausnahmen von der Schweigepflicht richten sich nach [Artikel 50a AHVG](#).²⁶⁴ Das Kreisschreiben über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FL ist massgebend ([Dok. 318.107.06](#)).

6.3 Akten

- 6300.01 Die Akten haben in jedem Einzelfall über die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Berechtigten sowie über die Berechnung der jährlichen EL in übersichtlicher Weise Aufschluss zu geben.²⁶⁵
- 6300.02 Die Grundlage für die Abklärung des Anspruchs und die Festsetzung der jährlichen EL bilden die Angaben in der Anmeldung. Diese sind zu überprüfen. Dazu dienen Bescheinigungen der Steuerbehörden oder Angaben aus den Steuerakten, Ausweise über die Renten, Lohnausweise und dergleichen. Werden die Angaben durch die

²⁶² [Art. 1 Abs. 2 ELG](#)

²⁶³ [Art. 33 ATSG](#)

²⁶⁴ [Art. 26 ELG](#)

²⁶⁵ [Art. 29 Abs. 1 ELV](#)

Gemeindestelle überprüft, so ist deren Richtigkeit unterschriftlich zu bestätigen.

- 6300.03 Verpfändungsverträge müssen mindestens in Kopie im Dossier der EL-beziehenden Person vorliegen. Krankheits- und Behinderungskosten sind auszuweisen durch Originalbelege oder Auszüge, die den Namen der rechnungsstellenden Person, das Datum der Rechnung bzw. des Kaufes und den Betrag zu enthalten haben.
- 6300.04 Die Akten der EL sind nach dem Erlöschen des Anspruches und nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäss den besonderen Weisungen des BSV aufzubewahren (vgl. Weisung über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/ FamZLw/FamZ; [Dok. 318.107.10](#)).

6.4 Wechsel des Wohnsitzkantons

6.4.1 Vorkehren des Wegzugskantons

- 6410.01 Ist der EL-Stelle bekannt, dass eine EL-beziehende Person ihren Wohnsitz in einen andern Kanton verlegt, so hat sie der EL-Stelle des Zuzugskantons eine Mitteilung nach Rz 6410.03 zukommen zu lassen. Eine Kopie dieser Mitteilung ist nach Möglichkeit der EL-beziehenden Person zuzustellen.
- 6410.02 Rz 6410.01 gelangt nicht zur Anwendung in den Fällen nach Rz 1310.01.
- 6410.03 Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:
- Name, Vorname, Versicherten-Nummer und – wenn möglich – neue Adresse des Bezügers bzw. der Bezügerin und der bei der EL mitberücksichtigten Familienangehörigen;
 - Höhe der monatlichen EL;
 - Monat, bis zu welchem die EL ausgerichtet wurde;
 - Höhe der Krankheits- und Behinderungskosten, die für das laufende Kalenderjahr bereits vergütet wurden;

- Hilfsmittel und Hilfsgeräte, die der versicherten Person leihweise abgegeben wurden (entsprechende Belege für die Kontrolle und Rückforderung beilegen).

6410.04 *aufgehoben*
1/12

6410.05 Der Mitteilung ist eine Kopie des EL-Berechnungsblattes beizulegen.

6.4.2 Vorkehren des Zuzugskantons

6420.01 Meldet die EL-Stelle des Wegzugskantons oder die versicherte Person den Zuzug in den neuen Kanton, fordert die EL-Stelle des Zuzugskantons die versicherte Person auf, innerhalb dreier Monate die noch ausstehenden Informationen einzureichen. Die EL-Stelle macht die versicherte Person darauf aufmerksam, dass im Falle des Ausbleibens der erforderlichen Informationen innert der vorgegebenen Frist die rückwirkende Auszahlung nicht auf den dem Wegzug folgenden Monat erfolgen kann.

6420.02 Hat die EL-Stelle des Zuzugskantons die schriftliche Meldung des Wegzugskantons nicht erhalten, muss sie diese unverzüglich einverlangen. Die EL-Stelle des Zuzugskantons kann die EL erst nach Erhalt des Meldeformulars zusprechen.

6.5 Aufdeckung und Verhinderung von Doppelzahlungen

6.5.1 Grundsatz

6510.01 Die Kantone haben Vorkehren zu treffen, um Doppelzahlungen von EL durch einen oder mehrere Kantone zu verhindern. Der Bundesbeitrag wird für den gleichen Zeitraum jeweils nur für eine EL gewährt.²⁶⁶

²⁶⁶ [Art. 52 Abs. 1 ELV](#)

6.5.2 Doppelzahlungen im gleichen Kanton

- 6520.01 Zur Aufdeckung bzw. Verhinderung von Doppelzahlungen im gleichen Kanton hat die EL-Stelle eine Kontrolle einzurichten.

6.5.3 Doppelzahlungen von verschiedenen Kantonen

- 6530.01 Haben sich getrennt lebende Ehegatten in zwei verschiedenen Kantonen niedergelassen, so ist vor der Zusprechung einer EL bei der EL-Stelle des andern Kantons abzuklären, ob diese bereits eine EL zugesprochen hat. Gegebenenfalls ist der Wohnsitz der Ehegatten mit der anderen EL-Stelle abzuklären.
- 6530.02 Bei unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen, die sich nicht in dem Kanton aufhalten, in welchem die Erwachsenenschutzbehörde ihren Sitz hat, ist abzuklären, ob in Unkenntnis der umfassenden Beistandschaft irrtümlicherweise durch den Aufenthaltskanton eine EL zugesprochen wurde.
1/13
- 6530.03 Bei Halb- und Vollwaisen ist der zivilrechtliche Wohnsitz zwischen den EL-Stellen abzuklären.
Insbesondere ist abzuklären, ob für den überlebenden Elternteil nicht bereits eine jährliche EL zugesprochen worden ist, die auf einer gemeinsamen Berechnung mit der Waise beruht.
- 6530.04 Beahlt eine EL-Stelle eine EL an Versicherte in einem andern Kanton aus, so ist die EL-Stelle des Aufenthaltskantons darüber zu verständigen.

6.6 Rückerstattung an die gemeinnützigen Institutionen

6.6.1 Meldung

- 6610.01 Die gemeinnützigen Institutionen melden der EL-Stelle die aus Bundesmitteln bevorschussten Beiträge zur Deckung der Krankheits- und Behinderungskosten, die im Einzelbetrag oder in mehreren Beträgen pro Person 500 Franken im Jahr übersteigen, oder geleistete periodische Geldleistungen (Höhe, Zeitpunkt).
- 6610.02 Die Meldung wird in der Regel in Form eines Doppels des Entscheides der gemeinnützigen Institutionen erstattet. Anstelle besonderer Angaben können der Meldung Fotokopien oder Abschriften der bezahlten Rechnungen beiliegen.

6.6.2 Prüfung der Meldung

- 6620.01 Die EL-Stelle prüft die Meldung der bevorschussten Kosten und klärt ab, ob und in welchem Umfang eine Vergütung vorgenommen werden kann.
- 6620.02 In Fällen von Spitalaufenthalt und Hauspflege ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Rechnungen in jedem Fall der Meldung beiliegen.
- 6620.03 Zeigt es sich, dass noch keine Anmeldung zum Bezug einer jährlichen EL vorliegt, so hat die EL-Stelle die Einreichung der Anmeldung selbst zu veranlassen oder die gemeinnützige Institution damit zu beauftragen.

6.6.3 Festsetzung der Vergütung

- 6630.01 Ist eine Vergütung möglich, so setzt die EL-Stelle diese aufgrund der ihr übermittelten Angaben und Belege fest.

- 6630.02 Aus dem ermittelten Betrag vergütet die EL-Stelle zunächst der EL-beziehenden Person die von ihr selbst getragenen Kosten. Den allfälligen Restbetrag überweist sie der gemeinnützigen Institution.

6.6.4 Meldung über die Vergütung

- 6640.01 Der EL-beziehenden Person und der gemeinnützigen Institution ist die Vergütung mitzuteilen (vgl. Rz 5400.02).
- 6640.02 Kann keine oder nur eine teilweise Vergütung vorgenommen werden, so teilt die EL-Stelle dies der gemeinnützigen Institution mit.

6.6.5 Sondervereinbarungen

- 6650.01 Die Kantone können mit den gemeinnützigen Institutionen abweichende Vereinbarungen über das Meldewesen und die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten treffen.²⁶⁷

6.7 Abtretung von Rentenakten

- 6700.01 Die kantonalen Ausgleichskassen müssen die Rentenfälle von EL-beziehenden Personen bei den Ausgleichskassen einverlangen, denen die Abtretung dieser Rentenfälle bewilligt worden ist.
- 6700.02 Die EL-Stelle hat den EL-Bezug von Personen, die ihre Rente von einer Verbandsausgleichskasse erhalten, welche die Abtretung der Rentenfälle nicht wünscht (vgl. Anhang II Ziff. 2 [RWL](#)), der Verbandsausgleichskasse zu melden und sie auf Rz 11'005.1 [RWL](#) hinzuweisen.

²⁶⁷ [Art. 53 Abs. 3 ELV](#)

7 Buchführung, Festsetzung des Bundesbeitrages und Berichterstattung

7.1 Buchführung

7.1.1 Allgemeine Vorschriften

7.1.1.1 Grundsätzliches

- 7111.01 Die EL-Stellen sind verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen, die jederzeit über den Zahlungsverkehr sowie die Forderungs- und Schuldverhältnisse auf dem Gebiete der EL Aufschluss gibt.²⁶⁸
- 7111.02 Es gelten die Grundsätze der doppelten Buchführung. Der Aufbau der Betriebsrechnung richtet sich nach den in Rz 7118.01 wiedergegebenen verbindlichen Konten.
- 7111.03 Die Buchhaltung ist nach dem Bruttoprinzip zu führen. Unrichtige Eintragungen können im gleichen Monat mit einer Negativbuchung in der gleichen Kontenspalte korrigiert werden. Erfolgt die Korrektur in einem Folgemonat, so ist die Buchung auf der Gegenseite vorzunehmen.

7.1.1.2 Art der Buchführung

- 7112.01 EL-Stellen, welche unabhängig von einer kantonalen Ausgleichskasse sind, führen über den Verkehr der EL eine eigene Buchhaltung mit einem für die EL reservierten Post- oder Bankkonto.
AHV-Ausgleichskassen, welche von ihrem Kanton die Festsetzung und Auszahlung der EL übertragen erhalten haben, verbuchen die EL in der Buchhaltung der AHV-Ausgleichskasse (vgl. Rz 7140.01–7140.09).
Das Führen einer Leistungsbuchhaltung ist freiwillig (vgl. Rz 7150.01–7150.03).

²⁶⁸ [Art. 28 Abs. 1 ELV](#)

7.1.1.3 Grundlage für die Verbuchung

- 7113.01 Massgebend für die Verbuchung sind
- die Verfügung über die im Rahmen des ELG und der sich darauf stützenden kantonalen Erlasse zu gewährende Leistung oder geltend zu machende Rückforderung;
 - bei Todesfall oder Wegzug in einen andern Kanton oder ins Ausland ein entsprechender Beleg.
- 7113.02 Die Buchhaltung ist täglich nachzuführen. Eine periodische Verbuchung ist nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dadurch die Aussagefähigkeit der Buchhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

7.1.1.4 Aufteilung der EL-beziehenden Personen

- 7114.01 Die Buchungen haben getrennt zu erfolgen, und zwar
- für EL an Personen, welche Renten der AHV beziehen;
 - für EL an Personen, welche Renten, Taggelder und Hilflosenentschädigungen der IV beziehen.²⁶⁹
- 7114.02 Personen, welche eine Leistung gestützt auf [Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ELG](#) beziehen (vgl. Rz 2230.01 Strich 1 und 2), sind den Personen, welche Renten der AHV beziehen, gleichgestellt. Personen, welche eine Leistung gestützt auf [Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d ELG](#) beziehen (vgl. Rz 2230.01 Strich 3), fallen in die andere Kategorie.

7.1.1.5 Aufteilung der Leistungsarten

- 7115.01 Die Buchungen haben getrennt zu erfolgen, und zwar für
- die jährlichen EL ([Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG](#));
 - die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ([Art. 3 Abs. 1 Bst. b ELG](#)).²⁷⁰

²⁶⁹ [Art. 28 Abs. 2 ELV](#)

²⁷⁰ [Art. 28 Abs. 3 ELV](#)

7.1.1.6 Ausscheidung nicht vom Bund finanzierter Leistungen

- 7116.01 Nicht beitragsberechtigte Leistungen, wie Krankheits- und Behinderungskosten ([Art. 3 Abs. 1 Bst. b ELG](#)), kantonale und kommunale Beihilfen, sind in der Betriebsrechnung getrennt zu verbuchen, auch wenn sie zusammen mit den EL ausgerichtet werden.²⁷¹
- 7116.02 In diesem Sinne sind auch Zahlungen zur teilweisen Deckung von Rückforderungen, die sich sowohl auf zu Unrecht ausgerichtete EL wie auch auf rein aus kantonalen oder kommunalen Mitteln finanzierte Beihilfen beziehen, in der Betriebsrechnung getrennt zu verbuchen.

7.1.1.7 Abschluss der Buchhaltung

- 7117.01 Abschlusstermin ist der 31. Dezember.

7.1.1.8 Kontenplan

- 7118.01 In der Betriebsrechnung sind die nachfolgenden Konten verbindlich zu führen:
- Leistungen;
 - Rückerstattungsforderungen;
 - Erlass von Rückerstattungsforderungen;
 - Abschreibung von Rückerstattungsforderungen;
 - Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen;
 - Verzugszinsen auf EL
- Die Konten können in Unterkonten aufgeteilt werden.
- 7118.02 Die Aufteilung nach Kategorie der EL-beziehenden Personen (Kap. 7.1.1.4) und nach Leistungsart (Kap. 7.1.1.5) ist zu beachten.

²⁷¹ [Art. 28 Abs. 5 ELV](#)

7.1.2 Verbuchungsvorschriften im Einzelnen

7.1.2.1 Leistungen

- 7121.01 Die anhand der Rekapitulation der EL mit den Zu- und Abgängen ermittelte Summe entspricht dem Verpflichtungsbestand für den betreffenden Monat. Dieser Verpflichtungsbestand – unter Berücksichtigung allfälliger Nachzahlungen oder Rückbuchungen – ist dem Konto „Leistungen“ zu belasten.
- 7121.02 Die Summe der ausbezahlten Leistungen ist gemäss Zahlungsliste dem Konto „Post“ oder „Bank“ gutzuschreiben.
- 7121.03 Die Abstimmung der verbuchten Leistungen nach Rz 7121.01 mit der Zahlungsliste hat monatlich vor der Auszahlung zu erfolgen.

7.1.2.2 Nicht zustellbare Auszahlungen

- 7122.01 Nicht zustellbare Auszahlungen sind dem Konto „Nicht zustellbare (EL-)Auszahlungen“ gutzuschreiben. Wird die Auszahlung einer Leistung zurückgestellt, so ist das Betreffnis ebenfalls diesem Konto gutzuschreiben.
- 7122.02 Geht eine angewiesene Leistung im Monat der Auszahlung infolge Wegfalls der Anspruchsberechtigung in einem Vormonat an die EL-Stelle zurück, so kann dieser Betrag dem betreffenden Leistungskonto direkt gutgeschrieben werden.
- 7122.03 Erweist sich eine nicht zustellbare Leistung nachträglich als zu Unrecht angewiesen oder als endgültig unzustellbar, so ist sie dem Konto „Leistungen“ mit Gegenbuchung auf dem Konto „Nicht zustellbare (EL-)Auszahlungen“ wieder gutzuschreiben.

7.1.2.3 Rückerstattungsforderungen

- 7123.01 Der Betrag der Rückerstattungsforderung ist spätestens im Zeitpunkt, in welchem die Verfügung rechtskräftig wird, über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto zu belasten und in der Betriebsrechnung dem Konto „Rückerstattungsforderungen“ gutzuschreiben.
- 7123.02 Diese Buchungen haben auch zu erfolgen, wenn die EL-Stelle von sich aus den Erlass der Rückerstattung verfügt oder ihre Forderung mit einer Leistung verrechnet.
- 7123.03 Sofern ein rückzuerstattender Betrag ganz oder teilweise erlassen wird, ist das Betreffnis über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto gutzuschreiben und in der Betriebsrechnung dem Konto „Erlass von Rückerstattungsforderungen“ zu belasten.
- 7123.04 Muss eine Rückerstattungsforderung infolge Uneinbringlichkeit ganz oder teilweise abgeschrieben werden, so ist der betreffende Betrag über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto gutzuschreiben und in der Betriebsrechnung dem Konto „Abschreibung von Rückerstattungsforderungen“ zu belasten.
- 7123.05 Abgeschriebene Rückerstattungsforderungen, welche nachträglich bezahlt werden, sind über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto zu belasten und in der Betriebsrechnung dem Konto „Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen“ gutzuschreiben.
- 7123.06 Werden Rückerstattungsforderungen mit EL oder mit Leistungen auf Grund des AHVG oder IVG verrechnet, so sind die Leistungen in der Betriebsrechnung dem betreffenden Konto mit dem vollen Betrag zu belasten. Der

Rückforderungsbetrag ist über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) dem Kontokorrentkonto und ein allfälliger Restbetrag dem Konto „Post“ oder „Bank“ gutzuschreiben.

7.1.2.4 Nachzahlungen

- 7124.01 Die Nachzahlungen von Leistungen werden in die Rekapitulation der EL aufgenommen. Für die Verbuchung der Nachzahlungsbeträge ist auf Rz 7121.01 verwiesen.

7.1.2.5 Revisionsdifferenzen

- 7125.01 Revisionsdifferenzen sind auf einem Kontokorrentkonto der Beitragsbuchhaltung (oder der Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) zu verbuchen. Die Gegenbuchung hat über die entsprechenden Konten der Betriebsrechnung zu erfolgen. Dabei ist der Gesamtbetrag, einschliesslich des vom Bund subventionierten Anteils, zu berücksichtigen.

7.1.3 Rekapitulation der EL

- 7130.01 Die EL-Stellen haben den Verpflichtungsbestand der EL zu überprüfen. Dies geschieht aufgrund der Rekapitulation der EL, die monatlich erstellt wird.
Die Rekapitulation wird getrennt für EL zur AHV und EL zur IV, wie auch getrennt für die jährliche EL und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten geführt.
- 7130.02 Die Rz 508 bis 528 WL-RR gelten sinngemäss.
- 1/18

7.1.4 Vorschriften für EL-Stellen, die von der kantonalen Ausgleichskasse geführt werden

- 7140.01 Die Ausgleichskassen verbuchen den gesamten Geschäftsverkehr im Rechnungskreis 4, welcher für die EL reserviert ist.
- 7140.02 Es ist ein Kontokorrentkonto mit dem Kanton unter den Kontonummern 400.1140 oder 400.2140 zu eröffnen, auf dem auch die Vorschüsse zu verbuchen sind. Beim Jahresabschluss trifft die Ausgleichskasse geeignete Vorkehrungen, damit in der Jahresbilanz unter den Aktiven und Passiven keine Minussaldi ausgewiesen werden.

7140.03 Die folgenden Rechnungskreise und Betriebskonten sind zu verwenden:

<i>Rechnungskreis</i>	<i>Bezeichnung</i>
41	EL zur AHV
411	jährliche EL ²⁷²
412	Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 ELG
413	kantonale Zusatzleistungen ²⁷³ zu den EL
414	kantonale Zusatzleistungen ²⁷⁴ zu den EL: Krankheitskosten ²⁷⁵
42	EL zur IV
421	jährliche EL ²⁷⁶
422	Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 ELG
423	kantonale Zusatzleistungen ²⁷⁷ zu den EL
424	kantonale Zusatzleistungen ²⁷⁸ zu den EL: Krankheitskosten ²⁷⁹
<i>Betriebskonto</i>	<i>Bezeichnung</i>
3080	Ergänzungsleistungen
3330	Abschreibung Rückerstattungsforderungen
3370	Erlass Rückerstattungsforderungen
3610	Verzugszinsen auf EL
4609	Rückerstattungsforderungen ²⁸⁰
4650	Nachzahlungen abgeschriebener Rückerstattungsforderungen

²⁷² EL nach den [Art. 9–11 ELG](#)

²⁷³ zusätzliche Leistungen gestützt auf [Art. 2 Abs. 2 ELG](#)

²⁷⁴ zusätzliche Leistungen gestützt auf [Art. 2 Abs. 2 ELG](#)

²⁷⁵ Es steht den Ausgleichskassen frei, auf diese Unterscheidung zu verzichten und derartige Kosten im Rechnungskreis 413 bzw. 423 zu verbuchen.

²⁷⁶ EL nach den [Art. 9–11 ELG](#)

²⁷⁷ zusätzliche Leistungen gestützt auf [Art. 2 Abs. 2 ELG](#)

²⁷⁸ zusätzliche Leistungen gestützt auf [Art. 2 Abs. 2 ELG](#)

²⁷⁹ Es steht den Ausgleichskassen frei, auf diese Unterscheidung zu verzichten und derartige Kosten im Rechnungskreis 413 bzw. 423 zu verbuchen.

²⁸⁰ Bezeichnung nach [WBG](#): übrige Rückerstattungsforderungen

- 7140.04 Leistungen, für welche kein Anspruch auf Bundesbeiträge besteht (vgl. Kap. 7.1.1.6), sind in der Betriebsrechnung getrennt zu verbuchen. Dazu werden die Rechnungskreise 413 und 414 (Leistungen zur AHV), 423 und 424 (Leistungen zur IV) verwendet.
- 7140.05 Nicht zustellbare Auszahlungen sind auf dem Konto 400.2115 „Nichtzustellbare Auszahlungen“ auszuweisen. Dies gilt auch, wenn solche Fälle über die Leistungsbuchhaltung erfasst werden.
Wenn die Auszahlung auch Anteile von Leistungen der AHV oder IV enthält, kann der Gesamtbetrag vorübergehend dem Rechnungskreis 2 (Konto 200.2115 „Nichtzustellbare Auszahlungen“) gutgeschrieben werden.
- 7140.06 Der Verwaltungsaufwand ist grundsätzlich detailliert in den Aufwandkonten des Rechnungskreises 480 zu verbuchen. Es ist jedoch auch gestattet, den Verwaltungsaufwand im Rechnungskreis 910 zu erfassen und mit einer Kostenvergütung durch die EL abzugelten.
- 7140.07 Ein Verbindungskonto 400.1201 oder 400.2201 ist zu eröffnen, um am Ende des Monats das Guthaben oder die Schuld des Rechnungskreises 4 „Ergänzungsleistungen“ gegenüber dem Rechnungskreis 1 „Geldmittel“ auszuweisen.
- 7140.08 Der Umsatz der Betriebskonten kumuliert sich bis zum jährlichen Abschluss. Daher darf vor der Erstellung der Jahresrechnung keine monatliche Überweisung erfolgen.
- 7140.09 Wenn der Rechnungskreis 4 „Ergänzungsleistungen“ am Monatsende eine Schuld (Konto 400.2201) gegenüber dem Rechnungskreis 1 „Geldmittel“ aufweist, so ist unverzüglich für den Ausgleich zu sorgen. Um solche Situationen zu vermeiden, haben die Ausgleichskassen dafür zu sorgen, dass ihnen die Kantone die benötigten Geldmittel fristgerecht zur Verfügung stellen.

7.1.5 Vorschriften für EL-Stellen, welche eine Leistungsbuchhaltung mit individuellen Konten der EL-beziehenden Personen führen

- 7150.01 Werden individuelle Konten der EL-beziehenden Personen geführt, so sind auf diesen grundsätzlich die
- geschuldeten Leistungen;
 - ausbezahlten Leistungen;
 - nicht zustellbaren Auszahlungen;
 - endgültig nicht zustellbaren Leistungen;
 - Rückerstattungsforderungen für zu Unrecht ausgerichtete Leistungen;
 - Bezahlung von Rückerstattungsforderungen;
 - Erlass von Rückerstattungsforderungen;
 - Abschreibung von Rückerstattungsforderungen;
 - Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen;
 - Verzugszinsen auf EL festzuhalten.
- 7150.02 Der Umsatz der Leistungen und der Zahlungen ist spätestens vor dem Erstellen jedes Monatsausweises auf die Hauptbuchhaltung zu übertragen, und zwar in die Konten, welche in Rz 7118.01 definiert sind.
Die Abstimmung mit den individuellen Konten der EL-Beziehenden hat monatlich vor der Auszahlung zu erfolgen.
- 7150.03 Der Jahresabschluss per 31. Dezember hat die Salden der Betriebskonten, wie sie in Rz 7118.01 definiert sind, wiederzugeben. Der Saldo der Betriebsrechnung ist dem Kanton auf dem Kontokorrentkonto, auf dem die Vorschüsse verbucht sind, zu belasten. Der Saldo dieses Kontos sowie die Salden des Kontokorrentkontos „EL-Beziehende“ und des Kontos „Post“ oder „Bank“ sind in die Abschlussbilanz zu übertragen.

7.2 Register

7.2.1 Register der EL-beziehenden Personen

- 7210.01 Die EL-Stelle hat über sämtliche EL, die sie auszahlt, ein Register zu führen. Dieses soll über den Namen der leistungsberechtigten Person, die Versichertennummer und über den Namen eines allfälligen Drittempfängers, die Adresse, die Art der Leistung und den Betrag der EL Aufschluss geben. Änderungen sind laufend nachzutragen. Werden individuelle Konten der EL-beziehenden Personen geführt, so kann dieses Register mit den Konten der EL-beziehenden Personen verbunden werden.

7.2.2 Vormerkregister

- 7220.01 Die EL-Stelle hat dafür zu sorgen, dass
- sämtliche voraussehbaren Mutationen (z.B. Erreichen der massgebenden Altersgrenze durch die berechnete Person, ihren Ehegatten und ihre Kinder, Beendigung der Ausbildung, Befristung von IV-Renten) sowie
 - periodische Kontrollen, die allenfalls im Einzelfall zusätzlich zur periodischen Überprüfung (vgl. Rz 3645.01) erforderlich sind,
- rechtzeitig erkennbar sind, indem sie ein Vormerkregister anlegt.
- 7220.02 Diese Fälle sind laufend zu überwachen, damit gegebenenfalls in der Auszahlung kein Unterbruch eintritt und Verluste möglichst vermieden werden.

7.3 Ermittlung und Abrechnung des Bundesbeitrages

7.3.1 Bundesbeitrag an die Leistungen

7.3.1.1 Höhe

- 7311.01 An die jährlichen EL zur AHV und IV leistet der Bund Beiträge.²⁸¹
- 7311.02 Das BSV legt jährlich für jeden Kanton den Bundesanteil in Prozent fest. Der Anteil wird nach mathematischen Regeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.²⁸²
- 7311.03 Einzelheiten für die Berechnung des Bundesanteils sind enthalten in:
- [Artikel 13 Absätze 1 und 2 ELG](#);
 - [Artikel 39 Absatz 4 ELV](#) und [Artikel 39a ELV](#).
- 7311.04 Massgebend für die Festlegung des Bundesanteils sind die laufenden Fälle der Hauptauszahlung für den Monat Dezember des Vorjahres.²⁸³
- 7311.05 Die Meldung der massgebenden Berechnungselemente 1/15 ist in Rz 7340.01–7340.02 geregelt.
- 7311.06 Die „Berechnungsvorschrift Existenzsicherung EL“ findet sich in Anhang 17.

7.3.1.2 Abrechnung

- 7312.01 Das BSV setzt die Bundesbeiträge auf Grund der vom Kanton zu erstellenden Abrechnung²⁸⁴ über die jährlichen EL fest.²⁸⁵ Dazu ist das offizielle Formular des BSV zu verwenden.²⁸⁶

²⁸¹ [Art. 13 ELG](#)

²⁸² [Art. 39 Abs. 1 ELV](#)

²⁸³ [Art. 39 Abs. 2 ELV](#)

²⁸⁴ [Art. 40 ELV](#)

²⁸⁵ [Art. 40a ELV](#)

²⁸⁶ [Art. 40 Abs. 2^{bis} ELV](#)

- 7312.02 Die Abrechnung erstreckt sich auf ein Kalenderjahr, d.h. auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.²⁸⁷
- 7312.03 Die Abrechnung hat grundsätzlich die Umsätze der Betriebskonten (vgl. Rz 7118.01) wiederzugeben. Über die EL an Personen, welche AHV-Renten beziehen, sowie an Personen, welche Renten, Taggelder und Hilflosenentschädigungen der IV beziehen, ist getrennt abzurechnen.²⁸⁸ Dies gilt sinngemäss für Rückerstattungsforderungen, für den Erlass und für die Abschreibung von Rückerstattungsforderungen, die Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen und die Verzugszinsen auf EL.
- 7312.04 Rz 7114.02 ist anwendbar.
- 7312.05 In der Abrechnung dürfen keine Krankheits- und Behindernungskosten enthalten sein.²⁸⁹
- 7312.06 In der Abrechnung dürfen die kantonalen und regionalen Durchschnittsprämien für die Krankenpflegeversicherung nicht enthalten sein.²⁹⁰
- 7312.07 Die Abrechnung ist dem BSV bis 31. Dezember des betreffenden Jahres einzureichen.²⁹¹

7.3.1.3 Überweisung

- 7313.01 Dem Kanton wird der Bundesbeitrag an die jährlichen EL, der ihm gewährt werden kann, mit besonderem Schreiben mitgeteilt.
- 7313.02 Vom Bund geleistete Vorschüsse werden mit dem aufgrund der Abrechnung ermittelten Bundesbeitrag verrechnet.

²⁸⁷ [Art. 40 Abs. 4 ELV](#)

²⁸⁸ [Art. 40 Abs. 2 ELV](#)

²⁸⁹ [Art. 40 Abs. 1 ELV](#)

²⁹⁰ [Art. 54a Abs. 1 ELV](#)

²⁹¹ [Art. 40 Abs. 4 ELV](#)

- 7313.03 Nachträgliche Korrekturen werden bei der Festsetzung künftiger Bundesbeiträge berücksichtigt.
- 7313.04 Das BSV weist die Beiträge in der Regel innert Monatsfrist nach Eingang der Abrechnung an.²⁹²
- 7313.05 Die Überweisung des Bundesbeitrages erfolgt auf das Kantonskontokorrent bei der Eidg. Finanzverwaltung, zu Händen der vom Kanton genannten Stelle.

7.3.1.4 Durchführung in Gemeinden

- 7314.01 Kantone, welche die Festsetzung und Auszahlung der EL ganz oder teilweise den Gemeinden überlassen, haben die Abrechnungen der Gemeinden zu überprüfen und zusammenzufassen.²⁹³ Für die Zusammenfassung gelten Rz 7312.01–7312.06 sinngemäss.

7.3.1.5 Rückerstattung

- 7315.01 Zu Unrecht ausbezahlte Bundesbeiträge sind vom Kanton zurückzuerstatten.²⁹⁴

7.3.1.6 Vorschüsse

- 7316.01 Das BSV gewährt den Kantonen im Leistungsjahr vierteljährliche Vorschüsse, die in der Regel 80 Prozent der voraussichtlichen Beiträge nicht übersteigen dürfen.²⁹⁵
- 7316.02 Grundlage für die Berechnung der Vorschüsse für das erste und zweite Quartal sind die Ausgaben des Vorjahres. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung bei Gesetzesänderungen.

²⁹² [Art. 41 Abs. 1 ELV](#)

²⁹³ [Art. 40 Abs. 3 ELV](#)

²⁹⁴ [Art. 42 ELV](#)

²⁹⁵ [Art. 41 Abs. 2 ELV](#)

- 7316.03 Der Vorschuss für das dritte Quartal wird aufgrund des Saldos der im ersten Quartal ausbezahlten EL und Rückerstattungsforderungen berechnet und der Vorschuss für das vierte Quartal aufgrund des Saldos der im ersten Halbjahr ausbezahlten EL und Rückerstattungsforderungen.
- 7316.04 Dem Kanton wird der Betrag der Vorschüsse jeweils mitgeteilt.
- 7316.05 Die Anweisung der Vorschüsse erfolgt für das 1. Quartal nach Empfang der Abrechnung zur Festsetzung des Bundesbeitrages des Vorjahres und später Ende März, Ende Juni und Ende September auf das Kantonskontokorrent bei der Eidg. Finanzverwaltung, zu Handen der vom Kanton bezeichneten Stelle.

7.3.2 Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten

7.3.2.1 Grundsatz

- 7321.01 Der Bund beteiligt sich an den Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der jährlichen EL mit Fallpauschalen.²⁹⁶
- 7321.02 Die Fallpauschalen sind wie folgt abgestuft:
- je 210 Franken für die ersten 2 500 Fälle;
 - je 135 Franken für die Fälle 2 501 bis 15 000;
 - je 50 Franken für jeden weiteren Fall.²⁹⁷
- 7321.03 Hat ein Kanton die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen mehr als einer Stelle übertragen, so werden die Fälle zusammengezählt.²⁹⁸

²⁹⁶ [Art. 24 ELG](#)

²⁹⁷ [Art. 42a Abs. 1 ELV](#)

²⁹⁸ [Art. 42a Abs. 2 ELV](#)

- 7321.04 Das BSV ermittelt für jeden Kanton die Anzahl Fälle.²⁹⁹ Massgebend sind die laufenden Fälle der Hauptauszahlung für den Monat Dezember des Vorjahres.³⁰⁰
- 7321.05 Dabei werden Ehepaare in der Heim/Hause- und Heim/Heim-Konstellation (Rz 3142.01 ff.) als zwei Fälle gezählt.
- 7321.06 Bei gesonderter Berechnung für ein Kind nach Rz 3143.01 ff. gilt das Kind für die Fallpauschale als selbständiger Fall.³⁰¹

7.3.2.2 Überweisung

- 7322.01 Dem Kanton wird der Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten, der ihm gewährt werden kann, mit besonderem Schreiben mitgeteilt.
- 7322.02 Die Überweisung des Bundesbeitrages an die Verwaltungskosten erfolgt auf das gleiche Konto wie der Bundesbeitrag an die jährlichen EL.
- 7322.03 Die Überweisung erfolgt im Leistungsjahr in drei Raten per 31. Mai, 15. August und 15. November.³⁰² Als erste Rate wird die Hälfte, als zweite und dritte Rate je ein Viertel des Bundesbeitrages an die Verwaltungskosten ausbezahlt.³⁰³

7.3.2.3 Rückerstattung

- 7323.01 Zu Unrecht ausbezahlte Bundesbeiträge sind vom Kanton zurückzuerstatten.³⁰⁴

²⁹⁹ [Art. 42b Abs. 1 ELV](#)

³⁰⁰ [Art. 42b Abs. 2 ELV](#)

³⁰¹ [Art. 42b Abs. 3 ELV](#)

³⁰² [Art. 42c Abs. 2 ELV](#)

³⁰³ [Art. 42c Abs. 3 ELV](#)

³⁰⁴ [Art. 42d ELV](#)

7.3.2.4 Vergütung an die Ausgleichskasse

- 7324.01 Hat ein Kanton die Festsetzung und Auszahlung der EL der kantonalen AHV-Ausgleichskasse übertragen, so hat er ihr die daraus erwachsenden Verwaltungskosten zu vergüten.³⁰⁵ Die Vergütung ist vom Kanton vorschüssig und in der Regel quartalsweise zu entrichten. Sofern die Vergütung erst am Ende des Rechnungsjahres festgesetzt wird, hat der Kanton quartalsweise eine dem mutmasslichen Jahresbetreffnis entsprechende Teilzahlung zu leisten.

7.3.3 Posttaxen

- 7330.01 Hinsichtlich der Posttaxen sind die Weisungen des BSV im Kreisschreiben über die Übernahme der Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr ([KSPE](#), Dok. 318.107.03), insbesondere Rz 5001–5003 massgebend.

7.3.4 Datenlieferung und Meldungen

- 7340.01 Die Berechnungselemente der laufenden Fälle der Hauptauszahlung für den Monat Dezember sind dem BSV innerhalb eines Monates seit der Hauptauszahlung zu melden.³⁰⁶
- 7340.02 Für die technischen Angaben und die Einzelheiten der Meldung ist Anhang 16 massgebend.
- 7340.03 Dem BSV ist der Saldo der im laufenden Jahr ausbezahlten EL (ohne Krankheitskosten) und Rückerstattungsforderungen, aufgeteilt nach EL zur AHV und EL zur IV, wie folgt zu melden:
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| – für das erste Quartal | bis 7. April; |
| – für das erste und zweite Quartal | bis 7. Juli; |

³⁰⁵ [Art. 32 Abs. 2 ELV](#)

³⁰⁶ [Art. 39 Abs. 3 ELV](#)

– für das erste bis dritte Quartal bis 7. Oktober.

- 7340.04 Dem BSV sind die pro Kalenderjahr vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten bis Ende Februar zu melden. Es sind die Umsätze der Betriebskonten (vgl. Rz 7118.01), aufgeteilt nach EL zur AHV und EL zur IV, zu melden.³⁰⁷

7.4 Berichterstattung

- 7400.01 Die EL-Stellen der Kantone haben dem BSV einen Jahresbericht über die EL einzureichen. Dabei können bestimmte statistische oder rechnerische Angaben verlangt werden.³⁰⁸
- 7400.02 Die Berichterstattung besteht aus einem obligatorischen statistischen Bericht und einem fakultativen Textbericht. Sie hat über die Tätigkeit der EL-Stellen auf dem Gebiet der EL im verflossenen Kalenderjahr Aufschluss zu geben.
- 7400.03 Die Berichte sind bis 31. März des folgenden Jahres abzuliefern. Falls die kantonale Ausgleichskasse mit der Durchführung der EL betraut ist, kann sie die Ausführungen und Angaben über die EL dem Textbericht über die AHV/IV/EO beifügen.

7.5 Meldeverfahren mit der ZAS bei Rentenanpassungen und generellen Überprüfungen

7.5.1 Gemeinsame Bestimmungen

- 7510.01 Mit dem Meldeverfahren können die im zentralen Rentenregister gespeicherten Renten und Hilflosenentschädigungen sowie die IV-Grade in Erfahrung gebracht werden. Für die technischen Angaben wie die Einzelheiten

³⁰⁷ [Art. 28a ELV](#)

³⁰⁸ [Art. 28 Abs. 2 ELG](#)

der Meldung sind die „[Technischen Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS](#)“ massgebend.

- 7510.02 Für den materiellen Inhalt der einzelnen Datenfelder siehe auch Anhang 15.
- 7510.03 Die Fälle nach Rz 2230.01–2230.04 sind der ZAS zu melden.
- 7510.04 Es können sowohl EL-Fälle gemeldet werden, bei denen die Rente und Hilflosenentschädigung durch eine andere Ausgleichskasse ausbezahlt werden, als auch Fälle, bei denen die Auszahlung durch die eigene Ausgleichskasse erfolgt.

7.5.2 Rentenanpassungen

- 7520.01 Vor einer Rentenanpassung erhalten die EL-Stellen einen Fragebogen, der von ihnen oder ihrer Servicestelle bis 30. September der ZAS zurückzusenden ist und der als Anmeldung für den Datenaustausch gilt.
- 7520.02 In Bezug auf das Meldeverfahren kann mit der ZAS ein Testlauf durchgeführt werden. Dazu sind ihr eine begrenzte Anzahl (max. 200) EL-Beziehende bis Ende Oktober zu melden. Die Rückmeldung der umgerechneten Daten dieser EL-Beziehenden erfolgt bis 10. November.
- 7520.03 Die erforderlichen Daten sind der ZAS bis spätestens 23. November zu melden. Die Rückmeldungen der ZAS erfolgen bis 20. Dezember.
- 7520.04 Bei Fällen, die mit einer Bemerkung der ZAS (nach Rz 6013 des [Kreisschreibens über die Umrechnung der Renten](#)) versehen sind, hat die EL-Stelle den Rentenbetrag bei der zuständigen Ausgleichskasse zu erfragen. Dies gilt auch für Fälle, in denen die ZAS die Rente nicht umrechnen kann.
- 7520.05 Die EL-Fälle sind der ZAS auf dem neuesten Stand zu melden. Für die nach der Meldung entstehenden oder

mutierten Renten wie auch für neue EL-Fälle muss der Rentenbetrag direkt bei der Ausgleichskasse, die die Rente auszahlt, erfragt werden.

7.5.3 Generelle Überprüfung

- 7530.01 Wird – unabhängig von einer Rentenanpassung – eine generelle Überprüfung der Renten und Hilflosenentschädigungen gewünscht, die der EL-Berechnung zugrunde liegen, so ist der Meldetermin mit der ZAS abzusprechen. Eine solche Überprüfung ist jederzeit möglich.

Inkrafttreten

Die vorliegende Wegleitung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Wegleitung wird aufgehoben:

Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL),
gültig ab 1. Januar 2002, inklusive

- Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2003;
- Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2004;
- Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2005;
- Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2006;
- Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2007;
- Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2008;
- Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2009;
- Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2010

Die materiellen Bestimmungen der aufgehobenen Weisungen behalten ihre Gültigkeit für Rückforderungen und Nachzahlungen, die in die Zeit vor dem Inkrafttreten zurückreichen.

Anhänge

1 Bundesrechtliche Ansätze

1.1 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf 1/15 (von Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben)

Stand 1.1.2015

	Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG
Alleinstehende	19 290
Ehepaare	28 935
Ehegatte zu Hause, wenn anderer Ehegatte im Heim lebt	19 290
1. und 2. Kind je	10 080
3. und 4. Kind je	6 720
5. und weitere Kinder je	3 360

1.2 Betrag für die Mietzinsausgaben (inkl. Nebenkosten) ([Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#))

Stand 1.1.2015

	Alleinstehende	Ehepaare (kein Ehegatte im Heim) Personen mit an EL beteiligten Kindern
alle Kantone	13 200	15 000
Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnung	3 600	3 600

1.3 Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) für das Jahr 2018 nach Kantonen (Rz 3240.01)

1/18

Stand 2018

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter www.priminfo.ch im Ordner „Prämienregionen“ zu finden.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	6 060	5 664	1 488
Region 2	5 460	5 040	1 320
Region 3	5 088	4 692	1 224
BE			
Region 1	6 336	5 988	1 488
Region 2	5 652	5 328	1 320
Region 3	5 304	4 968	1 236
LU			
Region 1	5 268	4 920	1 236
Region 2	4 848	4 524	1 140
Region 3	4 644	4 344	1 092
UR	4 512	4 212	1 068
SZ	4 812	4 440	1 140
OW	4 620	4 320	1 092
NW	4 416	4 092	1 044
GL	4 860	4 548	1 092
ZG	4 608	4 260	1 104
FR			
Region 1	5 604	5 256	1 320
Region 2	5 076	4 728	1 188
SO	5 496	5 136	1 296
BS	7 104	6 672	1 704

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	6 264	5 832	1 500
Region 2	5 808	5 400	1 380
SH			
Region 1	5 532	5 160	1 296
Region 2	5 124	4 752	1 188
AR	4 836	4 440	1 128
AI	4 248	3 876	996
SG			
Region 1	5 412	4 968	1 272
Region 2	5 016	4 620	1 164
Region 3	4 824	4 416	1 128
GR			
Region 1	5 028	4 656	1 200
Region 2	4 668	4 320	1 128
Region 3	4 428	4 140	1 056
AG	5 160	4 788	1 224
TG	4 968	4 584	1 200
TI			
Region 1	5 988	5 472	1 380
Region 2	5 676	5 208	1 320
VD			
Region 1	6 396	6 072	1 584
Region 2	6 144	5 820	1 488
VS			
Region 1	5 196	4 884	1 212
Region 2	4 560	4 128	1 044
NE	6 132	5 832	1 404
GE	6 996	6 588	1 656
JU	6 144	5 760	1 380

1.4 Beträge der Mindesteinkommen nach [Artikel 14a ELV](#) 1/15 (für teilinvalide Personen)

Stand 1.1.2015

Invaliditätsgrad	Nettoerwerbseinkommen
40% bis unter 50%	25 720
50% bis unter 60%	19 290
60% bis unter 70%	12 860
ab 70%	0

1.5 Beträge der Mindesteinkommen nach [Artikel 14b ELV](#) 1/15 (für nichtinvalide Witwen und Witwer)

Stand 1.1.2015

Alter	Nettoerwerbseinkommen
18 bis 40 Jahre	38 580
41 bis 50 Jahre	19 290
51 bis 60 Jahre	12 860
ab 60 Jahren	0

1.6 Beträge für die Vergütung von Krankheits- und Behindernungskosten

Stand 1.1.2015

Tabelle 1

	Personen zu Hause Art. 14 Abs. 3 Bst. a ELG	Personen im Heim Art. 14 Abs. 3 Bst. b ELG
Alleinstehende	25 000	6 000
verwitwete Personen	25 000	6 000
Ehegatten von in Heimen wohnenden Personen	25 000	6 000
Ehepaare (beide zu Hause bzw. beide im Heim)	50 000	je 6 000
Vollwaisen	10 000	6 000
getrennt lebendes Kind (Art. 4 Abs. 1 Bst. b ELV oder Art. 7 Abs. 1 Bst. c ELV)	10 000	6 000
übrige Kinder, je	–	6 000
	(im Betrag des Elternteils oder Ehepaares inbegriffen)	

Die Kantone können höhere Beiträge vorsehen.

Für zu Hause wohnende Personen mit einer Hilflosenentschädigung der IV oder UV für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit können die Beträge nach Tabelle 1 für die Vergütung von Pflege- und Betreuungskosten erhöht werden (vgl. [Art. 14 Abs. 4 ELG](#) und [Art. 19b ELV](#)). Eine Erhöhung ist auch möglich beim Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV, wenn vorher eine solche der IV bei mittelschwerer oder schwerer Hilflosigkeit bezogen wurde ([Art. 14 Abs. 5 ELG](#)).

Stand 1.1.2015

Tabelle 2

	Erhöhung	Höchstbetrag (Personen zu Hause)
Alleinstehende und verwitwete Personen		
bei schwerer Hilflosigkeit	+ 65 000	90 000
bei mittelschwerer Hilflosigkeit	+ 35 000	60 000
Ehegatten von in Heimen wohnenden Personen		
bei schwerer Hilflosigkeit	+ 65 000	90 000
bei mittelschwerer Hilflosigkeit	+ 35 000	60 000
Ehepaare (beide zu Hause)		
beide Ehegatten je schwer	+ 130 000	180 000
beide Ehegatten je mittelschwer	+ 70 000	120 000
ein Ehegatte schwer, der andere mittelschwer	+ 100 000	150 000
nur ein Ehegatte schwer	+ 65 000	115 000
nur ein Ehegatte mittelschwer	+ 35 000	85 000
Vollwaisen	keine Erhöhung	10 000
getrennt lebendes Kind	keine Erhöhung	10 000
übrige Kinder	keine Erhöhung	–
		(im Betrag des Elternteils oder Ehepaares inbegriffen)

2 Prüfschema persönliche Anspruchsvoraussetzungen

1/13 (Kap. 2.2 und 2.4)

Es wird angenommen, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der EL-Anmeldung ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

Schweizer Bürger und Angehörige eines EU/EFTA-Staates*

1. Bezieht die versicherte Person eine Altersrente der AHV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 2
2. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) oder eine Rente der IV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 3
3. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV, oder bezieht sie ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 4
4. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Altersrente der AHV oder eine Rente der IV**, wenn sie die Mindestbeitragsdauer erfüllen würde?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 5
5. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer oder Waisenrente, wenn ihr verstorbener Ehegatte bzw. der verstorbene Elternteil die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen

* Personen, die der [Verordnung \(EWG\) 883/04](#) unterstellt sind

** d.h. wenn der IV-Grad mindestens 40% beträgt; wenn er noch nicht feststeht, muss er durch die IV-Stelle abgeklärt werden (vgl. Anhang 14)

Flüchtlinge und staatenlose Personen

1. Befanden sich der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person unmittelbar vor der EL-Anmeldung während mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz?
Falls ja: weiter bei Ziffer 2
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen
2. Bezieht die versicherte Person eine Altersrente der AHV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 3
3. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) oder eine Rente der IV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 4
4. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV, oder bezieht sie ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 5
5. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Altersrente der AHV oder eine Rente der IV*, wenn sie die Mindestbeitragsdauer erfüllen würde?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 6
6. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer oder Waisenrente, wenn ihr verstorbener Ehegatte bzw. der verstorbene Elternteil die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen

* d.h. wenn der IV-Grad mindestens 40% beträgt; wenn er noch nicht feststeht, muss er durch die IV-Stelle abgeklärt werden (vgl. Anhang 14)

Angehörige eines Vertragsstaates*

1. Bezieht die versicherte Person eine Altersrente der AHV?
Falls ja: weiter bei Ziffer 3
Falls nein: weiter bei Ziffer 2
2. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Altersrente der AHV, wenn sie die Mindestbeitragsdauer erfüllen würde?
Falls ja: weiter bei Ziffer 3
Falls nein: weiter bei Ziffer 4
3. Hat oder hätte die Altersrente eine Hinterlassenenrente der AHV oder eine IV-Rente abgelöst?
Falls ja: weiter bei Ziffer 7
Falls nein: weiter bei Ziffer 9
4. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) oder eine Rente der IV?
Falls ja: weiter bei Ziffer 7
Falls nein: weiter bei Ziffer 5
5. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer oder Waisenrente, wenn ihr verstorbener Ehegatte bzw. der verstorbene Elternteil die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte?
Falls ja: weiter bei Ziffer 7
Falls nein: weiter bei Ziffer 6
6. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Rente der IV**, wenn sie die Mindestbeitragsdauer erfüllen würde?
Falls ja: weiter bei Ziffer 7
Falls nein: weiter bei Ziffer 8

* Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen abgeschlossen hat, das einen Anspruch auf ausserordentliche Renten vorsieht

** d.h. wenn der IV-Grad mindestens 40% beträgt; wenn er noch nicht feststeht, muss er durch die IV-Stelle abgeklärt werden (vgl. Anhang 14)

7. Befanden sich der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person unmittelbar vor der EL-Anmeldung während mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen
8. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV, oder bezieht sie ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV?
Falls ja: weiter bei Ziffer 9
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen
9. Befanden sich der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person unmittelbar vor der EL-Anmeldung während mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen

Angehörige eines Nichtvertragsstaates*

1. Befanden sich der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person unmittelbar vor der EL-Anmeldung während mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz?
Falls ja: weiter bei Ziffer 2
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen
2. Bezieht die versicherte Person eine Altersrente der AHV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 3
3. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) oder eine Rente der IV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 4
4. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV, oder bezieht sie ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 5
5. Hat die Person zu dem Zeitpunkt, in dem der EL-Anspruch entstehen würde, bereits das ordentliche Rentenalter erreicht?
Falls ja: EL-Anspruch ablehnen
Falls nein: weiter bei Ziffer 6
6. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer oder Waisenrente, wenn ihr verstorbener Ehegatte bzw. der verstorbene Elternteil die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen

* Staaten, mit denen die Schweiz kein Abkommen abgeschlossen hat oder ein Abkommen, das jedoch keinen Anspruch auf ausserordentliche Renten vorsieht

3 Folgen von Auslandsaufenthalten ohne zwingenden oder triftigen Grund

3.1 Unterbruch der Karenzfrist bei Auslandsaufenthalten ohne zwingenden oder triftigen Grund (Kap. 2.4.4)

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. März – 20. Mai	65 Tage	Karenzfrist wird nicht unterbrochen
15. März – 20. Juni	96 Tage	Karenzfrist wird unterbrochen
15. Januar – 20. Februar	35 Tage	Karenzfrist wird nicht unterbrochen
10. Mai – 15. Juni	<u>35 Tage</u>	
	70 Tage	
15. Januar – 20. März	43 Tage	Karenzfrist wird unterbrochen
10. Mai – 15. Juli	<u>65 Tage</u>	
	108 Tage	
15. Januar – 10. Februar	25 Tage	Karenzfrist wird nicht unterbrochen
15. März – 10. April	25 Tage	
15. Mai – 10. Juni	<u>25 Tage</u>	
	75 Tage	
15. Januar – 10. Februar	25 Tage	Karenzfrist wird unterbrochen
15. März – 10. April	25 Tage	
15. Mai – 10. Juni	25 Tage	
15. Juli – 10. August	<u>25 Tage</u>	
	100 Tage	

3.2 Unterbruch der laufenden EL bei einmaligem Auslandsaufenthalt ohne zwingenden oder triftigen Grund (Kap. 2.3.3)

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. März – 20. Juni	96 Tage	Trotz mehr als dreimonatigem Auslandsaufenthalt keine Einstellung der laufenden EL, da die EL für den Monat Juni noch geschuldet ist (vgl. Rz 2330.01)
15. März – 20. Juli	126 Tage	Trotz mehr als dreimonatigem Auslandsaufenthalt keine Einstellung der laufenden EL, da die EL für den Monat Juni noch geschuldet ist und ab Juli wieder ausgerichtet werden muss (vgl. Rz 2330.01)
15. März – 20. August	157 Tage	– Einstellung der laufenden EL für den Monat Juli – Wiederausrichtung ab August
15. März – 10. September	178 Tage	– Einstellung der laufenden EL für Juli und August – Wiederausrichtung ab September
15. März – 25. September	193 Tage	– Einstellung der laufenden EL ab Juli – Später Rückforderung ab Januar und Einstellung der laufenden EL bis Dezember, da insgesamt mehr als 6 Monate im Ausland (vgl. Rz 2330.02)

3.3 Unterbruch der laufenden EL bei mehrmaligem Auslandsaufenthalt ohne zwingenden oder triftigen Grund (Kap. 2.3.3)

1/12

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. Januar – 20. März 10. Mai – 15. Juli	63 Tage <u>65 Tage</u> 128 Tage	Keine Einstellung der laufenden EL, da jeweils weniger als 3 Monate im Ausland
15. Januar – 20. Februar 10. April – 15. August	35 Tage <u>126 Tage</u> 161 Tage	Keine Einstellung der laufenden EL, da die EL für den Monat Juli noch geschuldet ist und ab August wieder ausgerichtet werden muss (vgl. Rz 2330.01)
15. Januar – 31. Januar 10. April – 10. September	15 Tage <u>152 Tage</u> 167 Tage	– Einstellung der laufenden EL für den Monat August – Wiederausrichtung ab September
15. Januar – 31. Januar 10. April – 10. September 15. November – 25. Dezember	15 Tage 152 Tage <u>39 Tage</u> 206 Tage	– Einstellung der laufenden EL für den Monat August und Wiederausrichtung ab September – Später Rückforderung für das gesamte Kalenderjahr, da insgesamt mehr als 6 Monate im Ausland (vgl. Rz 2330.02)

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. Januar – 20. Mai 15. Juli – 20. Oktober	124 Tage <u>96 Tage</u> 220 Tage	– Keine Einstellung der laufenden EL in der ersten Jahreshälfte, da die EL für den Monat April noch geschuldet ist und ab Mai wieder ausgerichtet werden muss (vgl. Rz 2330.01) – Einstellung der laufenden EL ab November für das restliche Kalenderjahr und Rückforderung für das gesamte Kalenderjahr, da insgesamt mehr als 6 Monate im Ausland (vgl. Rz 2330.02)
15. Januar – 10. Februar 15. März – 10. April 15. Mai – 10. Juni 15. Juli – 10. August 15. September – 10. Oktober 15. November – 10. Dezember	25 Tage 25 Tage 25 Tage 25 Tage 24 Tage <u>24 Tage</u> 148 Tage	– Keine Einstellung der laufenden EL, da jeweils weniger als 3 Monate im Ausland – Keine Rückforderung, da insgesamt weniger als 6 Monate im Ausland

3.4 Unterbruch der laufenden EL bei einem Auslandsaufenthalt über den Jahreswechsel ohne zwingenden oder triftigen Grund (Kap. 2.3.3)

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. November – 20. März	124 Tage	Keine Einstellung der laufenden EL, da die EL für den Monat Februar noch geschuldet ist und ab März wieder ausgerichtet werden muss (vgl. Rz 2330.01)
Jahr 1:	46 Tage	
Jahr 2:	78 Tage	
15. Februar – 20. April	63 Tage	– Keine Einstellung der laufenden EL im ersten Jahr, da jeweils weniger als drei Monate im Ausland
15. Juni – 30. Juli	44 Tage	
15. November – 20. Mai	185 Tage	– Einstellung der laufenden EL für März und April des zweiten Jahres – Wiederausrichtung ab Mai des zweiten Jahres
Jahr 1:	63 Tage	
	44 Tage	
	<u>46 Tage</u>	
	163 Tage	
Jahr 2:	139 Tage	

<i>Aus- und Einreisedatum</i>		<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. Februar – 20. April		63 Tage	– Einstellung der der laufenden EL für die Monate März und April des zweiten Jahres – Wiederausrichtung der laufenden EL ab Mai – Später Einstellung der laufenden EL für das restliche zweite Kalenderjahr und Rückforderung für das gesamte zweite Kalenderjahr, da mehr als 183 Tage im Ausland (vgl. Rz 2330.02)
15. Juni – 30. Juli		44 Tage	
15. November – 20. Mai		185 Tage	
15. Juli – 10. September		56 Tage	
	Jahr 1:	63 Tage	
		44 Tage	
		<u>46 Tage</u>	
		163 Tage	
	Jahr 2:	139 Tage	
		<u>56 Tage</u>	
		195 Tage	
15. Juli – 15. Juni (11 Monate)	Jahr 1:	334 Tage	– Einstellung der laufenden EL ab November bis Mai – Wiederausrichtung der laufenden EL ab Juni
	Jahr 2:	169 Tage	
		165 Tage	– Rückforderung der laufenden EL für das gesamte erste Kalenderjahr – Für Schweizer Bürger und Angehörige eines EU/EFTA-Staates: Wiederausrichtung der laufenden EL ab Mai des zweiten Jahres – Für Angehörige eines Nicht-EU/EFTA-Staates: Neubeginn der Karenzfrist (vgl. Rz 2310.02)
15. April – 15. Mai des folgenden Jahres (13 Monate)	Jahr 1:	394 Tage	
	Jahr 2:	260 Tage	
		134 Tage	
		165 Tage	

4 Plafonierung der jährlichen EL bei fünfjähriger Karenz- 1/15 frist (Rz 2450.01)

Sachverhalt

Ein Angehöriger eines Vertragsstaates, der seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt seit 6 Jahren ununterbrochen in der Schweiz hat, erhält eine ordentliche Teilrente der IV von Fr. 500.– pro Monat. Er bezahlt eine Miete von 13 200 Franken pro Jahr und benötigt eine Diät, die Mehrkosten verursacht.

Berechnung der EL

Die EL und die Rente dürfen zusammen Fr. 14 100.– (12 x 1 175) nicht übersteigen.

Die jährliche Rente beträgt im Beispiel Fr. 6 000.–, somit kann pro Jahr höchstens noch eine EL von Fr. 8 100.–* ausgerichtet werden.

	2015	
Ausgaben		
Lebensbedarf	19 290	
Krankenversicherungsprämie (Pauschale)**	4 500	
Miete max.	13 200	
Total Ausgaben		36 990 ①
Einnahmen		
Rente	6 000	
Total Einnahmen		6 000 ②
Jährliche EL		
Ausgabenüberschuss (① minus ②)		30 990
EL im Jahr (plafoniert)		8 100 *
EL mit KV-Prämie (plafoniert)		12 600

* unter Ausklammerung des Pauschalbetrags für die Krankenpflegeversicherung

** kantonal unterschiedlich

Da die EL plafoniert ist, können keine Krankheitskosten mehr vergütet werden.

5 Berechnungsbeispiele für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner

5.1 Alleinstehende Person

1/15 (Kap. 3.3)

Ausgaben

Tagestaxe im Heim		
– pro Tag 120	43 800	
Persönliche Auslagen ¹	4 200	
Krankenversicherungsprämie (Pauschale) ²	<u>4 500</u>	
Total Ausgaben		52 500 ①

Einnahmen

AHV-Altersrente	14 100	
BV-Rente	4 800	
Vermögensertrag	90	
Vermögensverzehr	<u>1 500</u>	
Total Einnahmen		20 490 ②

Berechnung der EL

EL pro Jahr (① minus ②)	32 010
EL pro Monat	2 668

Auszahlung der EL

an die EL-beziehende Person pro Jahr	27 510
an die EL-beziehende Person pro Monat	2 293
an den Krankenversicherer pro Jahr	4 500
an den Krankenversicherer pro Monat	375

¹ Betrag wird vom Kanton festgelegt

² kantonal unterschiedlich

5.2 Ehepaar im Pflegeheim (Rz 3142.01)

1/15

Beispiel a:

Sachverhalt

Beide Ehegatten leben im Pflegeheim. Das Heim des Mannes kostet im Tag 200 Franken (Pension/Betreuung). Das Heim der Frau kostet im Tag 180 Franken (Pension/Betreuung). Die Patientenbeteiligung beträgt bei beiden Ehegatten je Fr. 21.60 pro Tag. Der Kanton hat den Betrag für persönliche Auslagen mit 350 Franken im Monat festgelegt. Die Begrenzung der Heimtaxen erlaubt die volle Berücksichtigung der Tagestaxen. Der Kanton hat den Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöht. Dem Mann gehört ein Einfamilienhaus mit einem Verkehrswert von 300 000 Franken. Auf der Liegenschaft lasten Hypotheken in Höhe von 85 000 Franken, welche zu 3% verzinst werden müssen. Der marktübliche Mietzins beträgt 15 200 Franken, der Eigenmietwert beträgt 9 120 Franken. Das Haus ist nicht vermietet. Der Frau gehört ein Sparvermögen von 70 000 Franken, welches mit 0,25% verzinst wird. Die Pauschale für die Krankenversicherung beträgt pro Person 375 Franken im Monat. Der Mann erhält eine AHV-Altersrente in Höhe von monatlich 1 694 Franken, die Frau eine solche von monatlich 1 328 Franken.

EL-Berechnung

Gemeinsamer Berechnungsteil

a) Bestimmung des Vermögensverzehrs

Liegenschaft	300 000
Sparvermögen	70 000
Bruttovermögen	370 000
./. Hypotheken	85 000
Reinvermögen	285 000
./. Freibetrag Ehepaar	60 000
für Verzehrsberechnung massgebendes Vermögen	225 000
Vermögensverzehr 1/5 von 225 000	45 000

b) Einnahmen

AHV-Rente Mann	20 328
AHV-Rente Frau	15 936
Marktmietwert	15 200
Zinsertrag	175
Vermögensverzehr	<u>45 000</u>
Total Einnahmen des Ehepaares	96 639

Gesonderter Berechnungsteil

	Mann (Heim)	Frau (Heim)
Ausgaben		
Persönliche Auslagen	4 200	4 200
Heimtaxe (365 x 221.60 bzw. 201.60)	80 884	73 584
Krankenversicherungsprämie (Pauschale) ¹	4 500	4 500
Hypothekarzins	1 275	1 275
Gebäudeunterhalt (1/5 v. Ertrag)	<u>912</u>	<u>912</u>
Total Ausgaben	91 771	84 471

Einnahmen

Hälfte der Einnahmen des Ehepaares	<u>48 319</u>	<u>48 319</u>
Total Einnahmen	48 319	48 319

jährliche EL

Ausgaben	91 771	84 471
./. Einnahmen	<u>48 319</u>	<u>48 319</u>
EL pro Jahr	43 452	36 152

¹ kantonal unterschiedlich

Auszahlung der EL

	Mann (Heim)	Frau (Heim)
an die EL-beziehende Person pro Jahr	38 952	31 652
an den Krankenversicherer pro Jahr	4 500	4 500

Beispiel b:**Sachverhalt**

Wie Beispiel a, jedoch ohne Liegenschaftsbesitz.

EL-Berechnung**Gemeinsamer Berechnungsteil****a) Bestimmung des Vermögensverzehrs**

Sparvermögen	70 000
./. Freibetrag Ehepaar	<u>60 000</u>
für Verzehrsberechnung massgebendes Vermögen	10 000
Vermögensverzehr 1/5 von 10 000	2 000

b) Einnahmen

AHV-Rente Mann	20 328
AHV-Rente Frau	15 936
Zinsertrag	175
Vermögensverzehr	<u>2 000</u>
Total Einnahmen des Ehepaares	38 439

Gesonderter Berechnungsteil

	Mann (Heim)	Frau (Heim)
Ausgaben		
Heimtaxe (365 x 221.60 bzw. 201.60)	80 884	73 584
Persönliche Auslagen	4 200	4 200
Krankenversicherungsprämie (Pauschale) ¹	4 500	4 500
Total Ausgaben	89 584	82 284

Einnahmen

Hälfte der Einnahmen des Ehepaares	19 219	19 219
Total Einnahmen	19 219	19 219

jährliche EL

Ausgaben	89 584	82 284
./. Einnahmen	19 219	19 219
EL pro Jahr	70 365	63 065

Auszahlung der EL

	Mann (Heim)	Frau (Heim)
an die EL-beziehende Person pro Jahr	65 865	58 565
an den Krankenversicherer pro Jahr	4 500	4 500

¹ kantonal unterschiedlich

5.3 Ehegatte im Pflegeheim / Ehegattin zu Hause

1/15 (Rz 3142.01)

Sachverhalt

Der Mann leidet an Alzheimer und lebt im Pflegeheim. Das Heim kostet im Tag 200 Franken (Pension/Betreuung). Die Patientenbeteiligung von Fr. 21.60 pro Tag werden dem Mann in Rechnung gestellt. Der Kanton hat den Betrag für persönliche Auslagen mit 350 Franken im Monat festgelegt. Die Begrenzung der Heimtaxen erlaubt die volle Berücksichtigung der Tagestaxe. Dem Mann gehört ein Einfamilienhaus mit einem Steuerwert von 200 000 Franken. Auf der Liegenschaft lasten Hypotheken in Höhe von 85 000 Franken, welche zu 3% verzinst werden müssen. Die Frau wohnt im Einfamilienhaus. Der Mietwert nach Rz 3433.02 beträgt 12 900 Franken. Der Frau gehört ein Sparvermögen von 70 000 Franken, welches mit 0,25% verzinst wird. Die Pauschale für die Krankenversicherung beträgt pro Person 375 Franken im Monat. Der Mann erhält eine AHV-Rente in Höhe von monatlich 1 694 Franken, die Frau eine solche von monatlich 1 328 Franken.

EL-Berechnung

Gemeinsamer Berechnungsteil

a) Bestimmung des Vermögensverzehrs

selbstbewohnte Liegenschaft	200 000
./. Freibetrag	300 000
anrechenbarer Wert der Liegenschaft	0
Sparvermögen	70 000
Bruttovermögen	70 000
./. Hypotheken	85 000
Reinvermögen	0
./. Freibetrag Ehepaar	60 000
für Verzehrsberechnung massgebendes Vermögen	0
Vermögensverzehr 1/10 von 0	0

b) Einnahmen

AHV-Rente Mann	20 328
AHV-Rente Frau	15 936
Zinsertrag	175
Vermögensverzehr	0
Total Einnahmen des Ehepaares	36 439

Gesonderter Berechnungsteil

	Mann (Heim)	Frau (Hause)
Ausgaben		
Heimtaxe (365 x 221.60)	80 884	
Persönliche Auslagen	4 200	
Lebensbedarf	–	19 290
Bruttomiete (Mietwert nach Rz 3433.0212 900 + NK-Pauschale 1680)		13 200 max.
Krankenversicherungsprämie (Pau- schale) ¹	4 500	4 500
Hypothekarzins		2550
Gebäudeunterhalt (1/5 v. Ertrag)		2 580
Total Ausgaben	89 584	42 120

Einnahmen

Hälfte der Einnahmen des Ehepaares	18 219	18 219
Mietwert nach Rz 3433.02		12 900
Total Einnahmen	18 219	31 119

¹ kantonal unterschiedlich

	Mann (Heim)	Frau (Hause)
jährliche EL		
Ausgaben	89 584	42 120
./. Einnahmen	<u>18 219</u>	<u>31 119</u>
EL pro Jahr	71 365	11 001

Auszahlung der EL

	Mann (Heim)	Frau (Hause)
an die EL-beziehende Person pro Jahr	66 865	6 501
an den Krankenversicherer pro Jahr	4 500	4 500

**6 EL-Anteil für Kinder getrennter oder geschiedener Eltern,
1/15 die bei beiden Elternteilen leben
(Kap. 3.1.4.4)**

Sachverhalt

Getrennt lebendes Ehepaar mit zwei Kindern (19- und 16-jährig). Der Vater bezieht eine IV-Rente mit Kinderrenten und EL. Die Kinder leben bei beiden Elternteilen. Der Bruttomietzins für die Wohnung des Vaters beträgt 1 500 Franken und für die Wohnung der Mutter 1 600 Franken im Monat. Die Wohnung der Mutter wird zusätzlich von deren Lebenspartner mitbewohnt.

Berechnung des EL-Anteils der Kinder

a) Ermittlung des Mietzinsanteils der Kinder

	<i>Anteil Kind (19)</i>	<i>Anteil Kind (16)</i>
Wohnung Vater (12 x 1 500)	6 000 (18 000 : 3)*	6 000 (18 000 : 3)*
Wohnung Mutter (12 x 1 600)	<u>4 800</u> (19 200 : 4)*	<u>4 800</u> (19 200 : 4)*
Total pro Kind	10 800 ①	10 800 ②
Anerkannter Mietzins (total)	① plus ② (= 21 600), max. aber 13 200	
Anerkannter Mietzins (pro Kind)	6 600	6 600

* Mietzinsteilung gemäss Rz 3231.03

b) Höhe der jährlichen EL

	Kind (19)	Kind (16)
Ausgaben		
Betrag für den allg. Lebensbedarf	10 080	10 080
Mietzins	6 600	6 600
Krankenversicherungsprämie (Pauschale)	5 424	1 308
Total Ausgaben	<u>22 104</u>	<u>17 988</u>

Einnahmen

Kinderrente	5 640	5 640
Erwerbseinkommen /Lehrlingslohn (an- rechenbar zu 2/3 nach einem Abzug des Freibetrages von Fr. 1 000.–)	4 134	
Total Einnahmen	<u>9 774</u>	<u>5 640</u>

jährliche EL

Ausgaben	22 104	17 988
./. Einnahmen	<u>9 774</u>	<u>5 640</u>
EL pro Jahr	12 330	12 348

Berechnung des EL-Anteils des Vaters**Ausgaben**

Betrag für den allg. Lebensbedarf	19 290
Mietzins (1 500 x 12 : 3), max. 13 200	6 000
Krankenversicherungsprämie (Pauschale)	5 772
Total Ausgaben	<u>31 062</u>

Einnahmen

IV-Rente	<u>14 100</u>
Total Einnahmen	14 100

jährliche EL

Ausgaben	31 062
./. Einnahmen	<u>14 100</u>
EL pro Jahr	16 962

7 Berechnungsbeispiele für Unterhaltsbeiträge an 1/17 geschiedene Ehegatten und Kinder

Beispiel a: Zusammenlebende unverheiratete Eltern mit einem Kind

Sachverhalt

Ein unverheiratetes Paar lebt im Kanton Bern in einem gemeinsamen Haushalt und hat ein gemeinsames dreijähriges Kind, das ausschliesslich durch die Mutter betreut wird. Diese bezieht eine halbe Rente der IV. Alle Personen leben im selben Haushalt. Beim Abschluss des Konkubinatsvertrages absolvierte der Vater eine Weiterbildung und erzielte deshalb lediglich ein Jahreseinkommen von 40 000 Franken. Mittlerweile verdient er 80 000 Franken, dazu erhält er Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr. Die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Unterhaltes anzupassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3497.01).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages

Da das Paar nicht verheiratet ist, ist der Mann nur gegenüber dem gemeinsamen Kind unterhaltspflichtig, nicht jedoch gegenüber seiner Partnerin. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

Barunterhalt (Prozentregelung) (Rz 3495.05)

Bruttoeinkommen des Vaters ¹	80 000	
./. Sozialversicherungsbeiträge	<u>10 160</u>	
Nettoeinkommen des Vaters	69 840	
davon 17 Prozent	11 873	
./. IV-Kinderrente	<u>4 920</u>	
Total Barunterhalt		6 953

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Vaters hat ergeben, dass dieser den gesamten Barunterhalt leisten kann. In der EL-Berechnung werden der Barunterhalt in der Höhe von 6953 Franken und die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken als Einnahme des Kindes angerechnet.

In Fällen, in denen ein Unterhaltsbeitrag als Einnahme des Kindes berücksichtigt wird, ist immer zu prüfen, ob das Kind aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fällt (vgl. Rz 3124.01 ff.).

Betreuungsunterhalt (Rz 3495.06)**Grundbedarf der Mutter (Rz 3492.03)**

Grundbetrag ²	10 200	
Mietzins ³	9 600	
Krankenversicherungsprämie	5 904	
Sozialversicherungsbeiträge	<u>478</u>	
Total		26 182 ①

Einkommen der Mutter (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Rente	<u>12 300</u>	
Total Einkommen		12 300 ②

¹ ohne Kinderzulagen

² Hälfte des Betrages für ein zusammenlebendes Paar gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

³ Hälfte des effektiv geschuldeten Mietzinses, sofern nicht offensichtlich übersetzt

Berechnung des Betreuungsunterhaltes (Rz 3495.06)

Höhe des Betreuungsunterhaltes
(① minus ②)

13 882

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Vaters hat ergeben, dass dieser den gesamten Betreuungsunterhalt leisten kann. In der EL-Berechnung wird ein Betreuungsunterhalt in der Höhe von 13 882 Franken pro Jahr als Einnahme der Mutter angerechnet.

Beispiel b: Getrennt lebende unverheiratete Eltern mit zwei Kindern

Sachverhalt

Zwei getrennt lebende unverheiratete Eltern wohnen im Kanton Bern und haben zwei gemeinsame Kinder im Alter von 17 und 15 Jahren, die bei der Mutter wohnen und ausschliesslich durch diese betreut werden. Die Mutter bezieht eine Viertelsrente der IV und ist nicht erwerbstätig. Der Mann erzielt ein Jahreseinkommen von 100 000 Franken, dazu erhält er Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von 6240 Franken pro Jahr. Die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Höhe des Unterhaltes behördlich festlegen zu lassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3491.08).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages

Da das Paar nie verheiratet war, ist der Mann nur gegenüber den gemeinsamen Kindern unterhaltspflichtig, nicht jedoch gegenüber seiner früheren Partnerin. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

Barunterhalt (Prozentregelung) (Rz 3495.05)

Bruttoeinkommen des Vaters ¹	100 000	
./. Sozialversicherungsbeiträge	15 000	
Nettoeinkommen des Vaters	85 000	
davon 27 Prozent	22 950	
./. IV-Kinderrenten (2 x 2 460)	4 920	
Total Barunterhalt		18 030

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Vaters hat ergeben, dass dieser den gesamten Barunterhalt leisten

¹ ohne Kinderzulagen

kann. In der EL-Berechnung werden für das 17-jährige Kind ein Barunterhalt in der Höhe von 9 015 Franken und die Ausbildungszulagen in der Höhe von 3480 Franken als Einnahme angerechnet. Für das 15-jährige Kind werden ein Barunterhalt in der Höhe von 9 015 Franken und die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken als Einnahme angerechnet.

In Fällen, in denen ein Unterhaltsbeitrag als Einnahme des Kindes berücksichtigt wird, ist immer zu prüfen, ob das Kind aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fällt (vgl. Rz 3124.01 ff.).

Betreuungsunterhalt (Rz 3495.06)

Grundbedarf der Mutter (Rz 3492.03)

Grundbetrag ¹	16 200	
Mietzins ²	16 800	
Krankenversicherungsprämie	5 904	
Sozialversicherungsbeiträge	478	
Total		39 382 ①

Einkommen der Mutter (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Rente	6 156	
Hyp. Erwerbseinkommen (Art. 14a ELV)	25 720	
Total Einkommen		31 876 ②

Berechnung des Betreuungsunterhaltes (Rz 3495.06)

Höhe des Betreuungsunterhaltes (① minus ②)	7 506
---	--------------

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Vaters hat ergeben, dass dieser den gesamten Betreuungsunterhalt leisten kann. In der EL-Berechnung wird ein Betreuungsunterhalt in der Höhe von 7506 Franken pro Jahr als Einnahme der Mutter angerechnet.

¹ Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

² Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt

Beispiel c: Geschiedenes Ehepaar mit einem Kind

Sachverhalt

Ein geschiedenes Ehepaar wohnt im Kanton Bern und hat ein gemeinsames Kind im Alter von 14 Jahren, welches bei der Mutter wohnt und ausschliesslich durch diese betreut wird. In den ersten Jahren nach der Scheidung war die Frau zu 50 Prozent erwerbstätig. Aktuell bezieht sie eine Dreiviertelsrente der IV und kann trotz ausreichender Bemühungen keine Stelle finden. Der Mann erzielt ein Jahreseinkommen von 100 000 Franken, dazu erhält er Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr. Das Scheidungsurteil wurde nach dem Eintritt der Invalidität nicht angepasst, und die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Unterhaltes anzupassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3497.01).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages

Der Mann ist sowohl gegenüber seiner Ex-Frau wie auch gegenüber seinem Kind unterhaltspflichtig. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

Berechnung des Gesamtunterhaltes

Grundbedarf des Vaters (Rz 3492.03)

Grundbetrag ¹	14 400	
Mietzins ²	13 800	
Krankenversicherungsprämie	5 904	
Total		34 104 ①

¹ Ansatz für Alleinstehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

² Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt

Einkommen des Vaters (Rz 3492.04)

Bruttoeinkommen ¹	100 000	
./. Sozialversicherungsbeiträge	<u>15 000</u>	
Total Einkommen		85 000 ②

Überschuss des Vaters

Höhe des Überschusses (② minus ①)	50 896
--------------------------------------	--------

Grundbedarf der Mutter (Rz 3492.03)

Grundbetrag ²	16 200	
Mietzins ³	15 600	
Krankenversicherungsprämie	5 904	
Sozialversicherungsprämie	<u>478</u>	
Total		38 182 ①

Einkommen der Mutter (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Rente	18 444	
BVG-Rente	<u>18 000</u>	
Total Einkommen		36 444 ②

Überschuss der Mutter

Höhe des Überschusses (② minus ①)	-1 738
--------------------------------------	--------

¹ ohne Kinderzulagen

² Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

³ Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt. Bei der Ermittlung des Grundbedarfes wird der gesamte Mietzins bei der Mutter berücksichtigt, der Grundbedarf für die Kinder enthält keine Mietkosten.

Grundbedarf des Kindes (Rz 3492.03)

Grundbetrag ¹	7 200	
Krankenversicherungsprämie	<u>1 350</u>	
Total		8 550 ①

Einkommen des Kindes (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Kinderrente	7 380	
BVG-Kinderrente	3 600	
Kinderzulagen	<u>2 760</u>	
Total Einkommen		13 740 ②

Überschuss des Kindes

Höhe des Überschusses (② minus ①)		5 190
--------------------------------------	--	-------

Gesamtüberschuss

Überschuss Vater	50 896	
Überschuss Mutter	-1738	
Überschuss Kind	<u>5 190</u>	
Total		54 348

Gesamtunterhalt

Grundbedarf Mutter	38 182	
./.. Einkommen Mutter	36 444	
Grundbedarf Kind	8 550	
./.. Einkommen Kind	13 740	
1/2 des Gesamtüberschusses	<u>27 174</u>	
Höhe des Gesamtunterhaltes		23 722

¹ Kind ab 10 Jahren gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

Ausscheidung der Unterhaltsanteile**Höhe des Barunterhaltes für das Kind
(Prozentregelung) (Rz 3495.05)**

Nettoeinkommen (ohne Kinderzulagen)	85 000	
davon 17 Prozent	14 450	
./. IV-Kinderrente	7 380	
./. BVG-Kinderrente	3 600	
Total Barunterhalt		3 470

**Höhe des Ehegatten- und Betreuungsunterhaltes
(Rz 3493.01 ff)**

Geschuldeter Gesamtunterhalt	23 722	
./. Barunterhalt Kind	3 470	
Betreuungs- und Ehegattenunterhalt		20 252

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Mannes hat ergeben, dass dieser den ganzen Gesamtunterhalt in der Höhe von 23 722 Franken pro Jahr leisten kann. In der EL-Berechnung sind davon 20 252 Franken als Einnahme der Mutter und 3 470 Franken als Einnahme des Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr als Einnahme des Kindes anzurechnen.

In Fällen, in denen ein Unterhaltsbeitrag als Einnahme des Kindes berücksichtigt wird, ist immer zu prüfen, ob das Kind aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fällt (vgl. Rz 3124.01 ff.).

Beispiel d: Geschiedenes Ehepaar mit zwei Kindern

Sachverhalt

Ein geschiedenes Ehepaar wohnt im Kanton Bern und hat zwei gemeinsame Kinder im Alter von 17 und von 14 Jahren, die bei der Mutter wohnen und ausschliesslich durch diese betreut werden. In den ersten Jahren nach der Scheidung war die Frau zu 30 Prozent erwerbstätig. Aktuell bezieht sie mit einer unvollständigen Beitragsdauer eine halbe Rente der IV und kann trotz ausreichender Bemühungen keine Stelle finden. Der Mann erzielt ein Jahreseinkommen von 70 000 Franken; dazu erhält er Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von 6240 Franken pro Jahr. Das Scheidungsurteil wurde nach dem Eintritt der Invalidität nicht angepasst, und die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Unterhaltes anzupassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3497.01).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages

Der Mann ist sowohl gegenüber seiner Ex-Frau wie auch gegenüber seinen Kindern unterhaltspflichtig. Die Unterhaltsleistungen für die Kinder setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

Berechnung des Gesamtunterhaltes

Grundbedarf des Vaters (Rz 3492.03)

Grundbetrag ¹	14 400	
Mietzins ²	13 800	
Krankenversicherungsprämie	5 904	
Total		34 104 ①

¹ Ansatz für Alleinstehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

² Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt

Einkommen des Vaters (Rz 3492.04)

Bruttoeinkommen ¹	70 000	
./. Sozialversicherungsbeiträge	<u>9 800</u>	
Total Einkommen		60 200 ②

Überschuss des Vaters

Höhe des Überschusses (② minus ①)	26 096
--------------------------------------	--------

Grundbedarf der Mutter (Rz 3492.03)

Grundbetrag ²	16 200	
Mietzins ³	17 400	
Krankenversicherungsprämie	5 904	
Sozialversicherungsprämie	<u>478</u>	
Total		39 982 ①

Einkommen der Mutter (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Rente	7 356	
BVG-Rente	<u>4 000</u>	
Total Einkommen		11 356 ②

Überschuss der Mutter

Höhe des Überschusses (② minus ①)	–28 626
--------------------------------------	---------

¹ ohne Kinderzulagen

² Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

³ Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt. Bei der Ermittlung des Grundbedarfes wird der gesamte Mietzins bei der Mutter berücksichtigt, der Grundbedarf für die Kinder enthält keine Mietkosten.

Grundbedarf Kind 1 (Rz 3492.03)

Grundbetrag ¹	7 200	
Krankenversicherungsprämie	<u>1 350</u>	
Total		8 550 ①

Einkommen Kind 1 (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Kinderrente	2 940	
BVG-Kinderrente	800	
Erwerbseinkommen	3 600	
Ausbildungszulagen	<u>3 480</u>	
Total Einkommen		10 820 ②

Überschuss Kind 1

Höhe des Überschusses (② minus ①)	2 270
--------------------------------------	-------

Grundbedarf Kind 2 (Rz 3492.03)

Grundbetrag ²	7 200	
Krankenversicherungsprämie	<u>1 350</u>	
Total		8 550 ①

Einkommen Kind 2 (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Kinderrente	2 940	
BVG-Kinderrente	800	
Kinderzulagen	<u>2 760</u>	
Total Einkommen		6 500 ②

Überschuss Kind 2

Höhe des Überschusses (② minus ①)	-2 050
--------------------------------------	--------

¹ Kind ab 10 Jahren gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

² Kind ab 10 Jahren gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

Gesamtüberschuss

Überschuss Vater	26 096	
Überschuss Mutter	-28 626	
Überschuss Kind 1	2 270	
Überschuss Kind 2	-2 050	
Total		-2 310

Gesamtunterhalt

Grundbedarf Mutter	39 982	
./.. Einkommen Mutter	11 356	
Grundbedarf Kind 1	8 550	
./.. Einkommen Kind 1	10 820	
Grundbedarf Kind 2	8 550	
./.. Einkommen Kind 2	6 500	
2/3 des Gesamtüberschusses	0	
Höhe des Gesamtunterhaltes		28 406

Der Mann müsste theoretisch einen Gesamtunterhalt in der Höhe von 28 406 Franken leisten. Da sein eigener Überschuss jedoch lediglich 26 096 Franken beträgt, wird der Gesamtunterhalt auf diesen Betrag gekürzt.

Ausscheidung der Unterhaltsanteile**Höhe des Barunterhaltes für die Kinder
(Prozentregelung) (Rz 3495.05)**

Nettoeinkommen (ohne Kinderzulagen)	60 200	
davon 27 Prozent	16 254	
./.. IV-Kinderrenten (2 x 2 940)	5 880	
./.. BVG-Kinderrente (2 x 800)	1 600	
Erwerbseinkommen Kind 1	3 600	
Total Barunterhalt		5 174

Höhe des Ehegatten- und Betreuungsunterhaltes
(Rz 3493.01 ff)

Geschuldeter Gesamtunterhalt	26 096	
./.. Barunterhalt Kind	<u>5 174</u>	
Betreuungs- und Ehegattenunterhalt		20 922

Der Mann schuldet einen Gesamtunterhalt in der Höhe von 26 096 Franken pro Jahr. In der EL-Berechnung sind davon 20 922 Franken als Einnahme der Mutter, 787 Franken als Einnahme des 17-jährigen Kindes und 4387 Franken als Einnahme des 14-jährigen Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Ausbildungszulagen in der Höhe von 3480 Franken als Einnahme des älteren Kindes und die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr als Einnahme des jüngeren Kindes anzurechnen.

In Fällen, in denen ein Unterhaltsbeitrag als Einnahme des Kindes berücksichtigt wird, ist immer zu prüfen, ob das Kind aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fällt (vgl. Rz 3124.01 ff.).

8 Auszug aus den „Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei der interkantonalen Steuerauscheidungen ab Steuerperiode 1997/98“

1/16

Gültig bis auf weiteres, voraussichtlich aber bis Ende 2020

Der Repartitionswert beträgt für nicht selbstbewohnte Liegenschaften in der Regel in Prozenten des kantonalen Steuerwertes:

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %			Landwirtschaftliche Grundstücke %	
	1997–1998	1999–2001	ab 2002	1997–2001	ab 2002
ZH	110	100	90	100	100
BE	160	100	100	100	100
LU	120	100	95	100	100
UR	120	120	90	80	80
SZ	140	140	140/80*	100	100
OW	140	140	125/100**	100	100
NW	110	110	95	100	100
GL	170	170	75	110	100
ZG	140	130	110	110	100
FR	130	130	110	100	100
SO	280	280	225	100	100
BS	150	150	105	100	100
BL	270	270	260	100	100
SH	120	120	100	100	100
AR	110	110	70	100	100
AI	110	110	110	100	100
SG	110	110	80	100	100
GR	110	110	115	100	100
AG	180	120	85	100	100
TG	110	110	70	100	100
TI	120	120	115	100	100
VD	100	100	80	80	100
VS	200	200	215/145***	80	100

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %			Landwirtschaftliche Grundstücke %	
	1997–1998	1999–2001	ab 2002	1997–2001	ab 2002
NE	100	100	80	100	100
GE	110	110	115	100	100
JU	100	100	90	100	100

- * Für den Kanton SZ gilt bis und mit Steuerperiode 2003 der Repartitionsfaktor von 140%. Ab Steuerperiode 2004 beträgt er infolge Gesetzesrevision 80%.
- ** Für den Kanton OW gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 125%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 100%.
- *** Für den Kanton VS gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 215%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 145%.

9 Verzichte

9.1 Verzicht auf Erwerbseinkommen infolge vorzeitiger Pensionierung (Rz 3482.05)

Sachverhalt

Der nicht invalide Ehegatte lässt sich vorzeitig pensionieren. Vor der Pensionierung erzielte er ein Bruttoeinkommen von 4 950 Franken pro Monat und ein dreizehntes Monatsgehalt. Die Renten, welche das Erwerbseinkommen ersetzen (Altersrente und BV-Rente) belaufen sich auf 2 650 Franken pro Monat.

Berechnung des Einkommensverzichts

a) Höhe des Nettoerwerbseinkommens

Bruttoerwerbseinkommen	64 350	(13 x 4 950)
./. Sozialversicherungsbeiträge	8 390	
./. Gewinnungskosten	1 600	
Nettoerwerbseinkommen	54 360	
./. Freibetrag	1 500	
	52 860	
Anrechnung zu 2/3	35 240	

b) Höhe des Einkommensverzichts

Nettoerwerbseinkommen	35 240
./. Ersatzeinkommen (12 x 2 650)	31 800
Verzichtseinkommen	3 440

→ Der nicht invalide Ehegatte verzichtet im Jahr auf ein Einkommen von 3 440 Franken.

9.2 Vermögensverzicht im Rahmen einer Erbschaft (Kap. 3.4.8.3)

Sachverhalt

Ehepaar mit zwei erwachsenen Kindern. Nach dem Tod des Mannes übernimmt die Frau die Liegenschaft mit den darauf lastenden Hypothekarschulden zu alleinigem Eigentum und verzichtet zugunsten der Kinder auf jegliche weiteren Erbansprüche. Der Verstorbene hatte kein Testament hinterlassen.

Berechnung des Vermögensverzichts

a) Nachlass (nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung)

Liegenschaft	250 000	(Verkehrswert)
Bauland	150 000	
Aktien	80 000	
Barvermögen	120 000	
Hypothekarschulden	-100 000	
Nachlass	500 000	

b) Gesetzliche Erbansprüche

Ehefrau	250 000	($\frac{1}{2}$ des Nachlasses)
Kind 1	125 000	($\frac{1}{4}$ des Nachlasses)
Kind 2	125 000	($\frac{1}{4}$ des Nachlasses)

c) Tatsächlich vorgenommene Erbteilung

Ehefrau	150 000	(Liegenschaft und Hypothekarschulden)
Kind 1	175 000	($\frac{1}{2}$ des übrigen Nachlasses)
Kind 2	175 000	($\frac{1}{2}$ des übrigen Nachlasses)

d) Höhe des Vermögensverzichts

Gesetzlicher Erbanspruch	250 000
./.. Tatsächlich bezogene Summe	<u>150 000</u>
Verzichtsvermögen	100 000

→ Im Zeitpunkt der Erbteilung verzichtet die Ehefrau auf 100 000 Franken.

9.3 Vermögensverzicht im Rahmen einer Abtretung einer Liegenschaft gegen eine lebenslängliche Nutzniessung (Rz 3483.02–3483.05)

Sachverhalt

Ein Ehepaar besitzt eine selbstbewohnte Liegenschaft (Einfamilienhaus). Als der Ehemann 75 und die Ehefrau 70 Jahre alt ist, überschreiben die Ehegatten die Liegenschaft an ihren Sohn. Dieser übernimmt auch die Hypothekarschulden. Die Ehegatten behalten sich jedoch die lebenslängliche Nutzniessung an der Liegenschaft vor, in deren Rahmen sie weiterhin für die Hypothekarzinsen sowie für die Gebäudeunterhaltskosten aufkommen.

Berechnung des Vermögensverzichts

a) Kapitalwert der Nutzniessung

aa) Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors

Den Kapitalisierungsfaktor erhält man mit folgender Formel:

$$\text{Kapitalisierungsfaktor} = \frac{1000 \text{ Franken}}{\text{Jahresrente gemäss Tabelle}}$$

Alter der begünstigten Person* 70 (Frau)

Jahresrente gemäss Tabelle** 55.21

-> Kapitalisierungsfaktor = 18.11

* Bei zwei begünstigten Personen erfolgt die Kapitalisierung auf das längere der beiden Leben (= diejenige Person mit der höheren Restlebenserwartung). Massgebend ist das Alter zum Zeitpunkt der Begründung der Nutzniessung. Das massgebliche Alter errechnet sich durch Rundung (+/- 6 Monate) des Alters auf ganze Jahre.

** Werte ab dem Jahr 2005

ab) Berechnung des Kapitalwerts

Bruttojahreswert	24 000	(Marktmietwert)
./. Hypothekarzinsen	2 250	
./. Gebäudeunterhaltskosten	2 400 ¹	
Nettojahreswert	19 350	
Kapitalwert	<u>350 429</u>	(19 350 x 18.11)

b) Höhe des Vermögensverzichts*Höhe der Leistung*

Liegenschaft	500 000	(Verkehrswert)
Total	<u>500 000</u>	

Höhe der Gegenleistung

Nutznussung	350 429	(Kapitalwert)
Übernommene Schulden	<u>75 000</u>	
Total	425 429	

Höhe des Vermögensverzichts

Wert der Leistung	500 000	
./. Wert der Gegenleistung	<u>425 429</u>	(= 85,1% der Leistung)
Verzichtsvermögen	74 572	

→ Da die Gegenleistung weniger als 90% der Leistung beträgt, liegt ein Vermögensverzicht vor. Das Ehepaar verzichtet auf 74 572 Franken.

¹ Gebäude noch nicht zehn Jahre alt

9.4 Reduktion des Verzichtsvermögens nach [Artikel 17a ELV](#)

1/15 (Rz 3483.06 und 3483.07)

Sachverhalt

Im Rahmen einer Erbteilung verzichtet eine Person am 5. Juni 2007 auf eine Summe von 100 000 Franken. Am 27. Februar 2011 tritt sie ihre selbstbewohnte Liegenschaft gegen die Einräumung eines lebenslänglichen Wohnrechts an ihre Kinder ab und verzichtet dabei auf eine Summe von 85 000 Franken. Im April 2014 meldet sich die Person für den Bezug von EL an.

Ermittlung des Verzichtsvermögens

<i>Datum</i>	<i>Höhe des Verzichtsvermögens</i>
5. Juni 2007	100 000
1. Januar 2008	100 000
1. Januar 2009	90 000
1. Januar 2010	80 000
1. Januar 2011	70 000
27. Februar 2011	155 000 (70 000 + 85 000)
1. Januar 2012	145 000
1. Januar 2013	135 000
1. Januar 2014	125 000

→ Bei der EL-Berechnung sind 125 000 Franken als Verzichtsvermögen einzusetzen. Vorbehältlich eines weiteren Verzichts reduziert sich die Summe jährlich um weitere 10 000 Franken.

10 Nachzahlung an Dritte

1/15 (Kap. 4.3.3)

Es wird angenommen, dass ausser der Sozialhilfe keine weiteren Vorschussleistungen erbracht wurden.

Sachverhalt 1

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2014 wird einer versicherten Person rückwirkend ab dem 1. Juni 2011 eine jährliche EL zugesprochen. Die Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Juni 2011 – 30. September 2014 beträgt insgesamt 24 040 Franken. Die versicherte Person hat während des gesamten Zeitraums Vorschussleistungen der Sozialhilfe in der Gesamthöhe von 24 160 Franken bezogen.

<i>Zeitraum</i>	<i>Vorschüsse</i>	<i>EL-Nachzahlung</i>	<i>Saldo</i>
1.6.11 – 31.12.11	2 800 (7x400)	4 060 (7x580)	-1 260
1.1.12 – 31.12.12	7 800 (12x650)	6 960 (12x580)	+ 840
1.1.13 – 31.12.13	8 160 (12x680)	7 440 (12x620)	+ 720
1.1.14 – 30.9.14	<u>5 400 (9x600)</u>	<u>5 580 (9x620)</u>	<u>- 180</u>
Total	24 160	24 040	+ 120

→ Da die Sozialhilfe ununterbrochen während des ganzen Zeitraums der EL-Nachzahlung ausgerichtet wurde, und da die Vorschussleistungen insgesamt höher ausfallen als die EL-Nachzahlung, wird die gesamte Nachzahlung an die Fürsorgestelle ausgerichtet.

Sachverhalt 2

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2014 wird einer versicherten Person rückwirkend ab dem 1. Juni 2011 eine jährliche EL zugesprochen. Die Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Juni 2011 – 30. September 2014 beträgt insgesamt 24 040 Franken. Die versicherte Person hat während des gesamten Zeitraums Vorschussleistungen der Sozialhilfe in der Gesamthöhe von 22 860 Franken bezogen.

<i>Zeitraum</i>	<i>Vorschüsse</i>	<i>EL-Nachzahlung</i>	<i>Saldo</i>
1.6.11 – 31.12.11	2 100 (7x300)	4 060 (7x580)	-1 960
1.1.12 – 31.12.12	7 200 (12x600)	6 960 (12x580)	+ 240
1.1.13 – 31.12.13	8 160 (12x680)	7 440 (12x620)	+ 720
1.1.14 – 30.9.14	<u>5 400 (9x600)</u>	<u>5 580 (9x620)</u>	<u>- 180</u>
Total	22 860	24 040	-1 180

→ Da die Vorschussleistungen der Sozialhilfe insgesamt tiefer ausfallen als die EL-Nachzahlung, wird nur ein Teil der Nachzahlung (22 860 Franken) an die Fürsorgestelle ausgerichtet. Derjenige Teil der EL-Nachzahlung, der die Vorschussleistungen übersteigt (1 180 Franken), wird an die EL-beziehende Person ausbezahlt.

Sachverhalt 3

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2014 wird einer versicherten Person rückwirkend ab dem 1. Juni 2011 eine jährliche EL zugesprochen. Die Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Juni 2011 – 30. September 2014 beträgt insgesamt 24 040 Franken. Die versicherte Person hat vom 1. Juni – 31. Dezember 2011 und vom 1. April 2012 – 30. September 2014 Vorschussleistungen der Sozialhilfe in der Gesamthöhe von 24 360 Franken bezogen.

<i>Zeitraum</i>	<i>Vorschüsse</i>	<i>EL-Nachzahlung</i>	<i>Saldo</i>
1.6.11 – 31.12.11	3 150 (7x450)	4 060 (7x580)	- 910
1.1.12 – 31.3.12	–	1 740 (3x580)	-1 740
1.4.12 – 31.12.12	7 200 (8x900)	5 220 (9x580)	+1 980
1.1.13 – 31.12.13	8 160 (12x680)	7 440 (12x620)	+ 720
1.1.14 – 30.9.14	<u>5 850 (9x650)</u>	<u>5 580 (9x620)</u>	<u>+ 270</u>
Total	24 360	24 040	+ 320

→ Obwohl die Vorschussleistungen insgesamt höher ausfallen als die EL-Nachzahlung, wird nur ein Teil Nachzahlung in der Höhe von 22 300 Franken an die Fürsorgestelle ausgerichtet, da die Sozialhilfe nicht ununterbrochen während des ganzen Zeitraums der EL-Nachzahlung ausgerichtet wurde. Die EL-Nachzahlung für den Zeitraum, in welchem keine Vorschussleistungen ausgerichtet wurden (1 740 Franken), wird an die EL-beziehende Person ausgerichtet.

11 Prüfung der Verrechnungsmöglichkeit

1/15 (Rz 4640.02)

Sachverhalt 1

Ein alleinstehender Altersrentner aus dem Kanton Bern bezieht eine monatliche AHV-Altersrente von 2 049 Franken und EL in der Höhe von 1 300 Franken pro Monat. Er bezahlt einen Bruttomietzins von 1 250 Franken und eine Krankenkassenprämie von 375 Franken pro Monat. Die Rückforderung beläuft sich auf insgesamt 15 000 Franken. Im Kanton Bern setzt sich das betreibungsrechtliche Existenzminimum aus einem Betrag für den Grundbedarf (1 200 Franken für alleinstehende Personen), dem tatsächlich bezahlten Mietzins und der Krankenversicherungsprämie zusammen.

a) Betreibungsrechtliches Existenzminimum

Grundbedarf (12 x 1 200)	14 400
Tatsächlich bezahlter Mietzins	15 000
Krankenversicherungsprämie	4 500
Total	33 900

b) Erzieltes Bruttoeinkommen

AHV-Altersrente	24 588
Jährliche EL	15 600
Total	40 188

c) Prüfung der Verrechnungsmöglichkeit

Bruttoeinkommen	40 188
./. Betreibungsrechtliches Existenzminimum	<u>33 900</u>
Differenz	6 288
./. jährliche EL	<u>15 600</u>
Verrechnungsbetrag	0

→ Da die Differenz zwischen dem Bruttoeinkommen und dem Existenzminimum kleiner ist als der Betrag der jährlichen EL, ist keine Verrechnung möglich.

Sachverhalt 2

Ein alleinstehender Altersrentner aus dem Kanton Bern bezieht eine monatliche AHV-Altersrente von 2 049 Franken, eine BV-Rente von 1 700 Franken pro Monat und EL in der Höhe von 1 300 Franken pro Monat. Er bezahlt einen Bruttomietzins von 1 250 Franken und eine Krankenkassenprämie von 375 Franken pro Monat. Die Rückforderung beläuft sich auf insgesamt 15 000 Franken. Im Kanton Bern setzt sich das betreibungsrechtliche Existenzminimum aus einem Betrag für den Grundbedarf (1 200 Franken für alleinstehende Personen), dem tatsächlich bezahlten Mietzins und der Krankenversicherungsprämie zusammen.

a) Betreibungsrechtliches Existenzminimum

Grundbedarf (12 x 1 200)	14 400
Tatsächlich bezahlter Mietzins	15 000
Krankenversicherungsprämie	4 500
Total	33 900

b) Erzieltes Bruttoeinkommen

AHV-Altersrente	24 588
BV-Rente	20 400
Jährliche EL	15 600
Total	60 588

c) Prüfung der Verrechnungsmöglichkeit

Bruttoeinkommen	60 588
./. Betreibungsrechtliches Existenzminimum	33 900
Differenz	26 688
./. jährliche EL	15 600
Verrechnungsbetrag	11 088

→ Pro Jahr kann ein Betrag von 11 088 Franken (924 Franken pro Monat) verrechnet werden.

12 Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die 1/18 Berechnung der grossen Härte (Rz 4653.01)

Stand 1. Januar 2018

	Jahresbeträge in Franken
<i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf¹</i>	
– für Alleinstehende	19 290
– für Ehepaare	28 935
– für jedes der ersten zwei Kinder	10 080
– für jedes der weiteren zwei Kinder	6 720
– für jedes der übrigen Kinder	3 360
<i>Krankenkassenprämie</i>	
– für Erwachsene	7 104
– für Kinder	1 704
– für junge Erwachsene	6 672
<i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)²</i>	
– für Alleinstehende	13 200
– für Ehepaare ³	15 000
<i>Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens</i>	
– bei Alleinstehenden	37 500
– bei Ehepaaren	60 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	15 000
– bei selbstbewohnten Liegenschaften (Normal- fall)	112 500

¹ bei zu Hause lebenden Personen

² bei zu Hause lebenden Personen

³ Personen mit rentenberechtigten oder an Renten beteiligten Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt.

	Jahresbeträge in Franken
– Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonderfälle)	300 000
a) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt	
b) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	
c) die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, die eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	
Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten, Waisenrenten)	1/15
Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner im ordentlichen Rentenalter in Heimen und Spitälern	1/10
Heimkosten ¹	keine Begrenzung
Betrag für persönliche Auslagen ²	4 800

¹ bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

² bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

	Jahresbeträge in Franken
<i>zusätzliche Ausgabe</i>	
– bei Alleinstehenden	8 000
– bei Ehepaaren	12 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV o- der IV begründen, pro Kind	4 000

13 Vergütung von Krankheitskosten bei einem Einnahmenüberschuss

1/17 (Rz 5310.06)

Beispiel a:

Sachverhalt

Die Berechnung der jährlichen EL für eine Person zu Hause ergibt einen Einnahmenüberschuss von 12 000 Franken. Es entstanden Spitexkosten von 20 000 Franken.

Vergütung

Spitexkosten:	20 000 Franken
./. Einnahmenüberschuss:	<u>12 000 Franken</u>
Vergütung:	8 000 Franken

Beispiel b:

Sachverhalt

Die Berechnung der jährlichen EL für eine alleinstehende Person zu Hause ergibt einen Einnahmenüberschuss von 28 000 Franken. Es entstanden Spitexkosten von 32 000 Franken. Die Person hat keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder UV.

Vergütung

Spitexkosten:	(32 000 Franken)
maximal vergütbar (Höchstbetrag nach Bundesrecht)	25 000 Franken
./. Einnahmenüberschuss:	<u>28 000 Franken</u>
Vergütung:	0 Franken

- 14** **Abklärung des Invaliditätsgrades im Auftrag der EL-**
 1/13 **Stellen**
 ([Art. 4 Abs. 1 Bst. d ELG](#), [Art. 57 Abs. 1 Bst. f IVG](#), [Art. 41 Abs. 1 Bst. k IVV](#))

Anwendbares Verfahren

- 1 Soweit dieser Anhang keine abweichenden Weisungen enthält, gilt das Kreisschreiben über das Verfahren in der IV (KSVI) sinngemäss.

Anmeldung

- 2 Wird eine Anmeldung für eine EL direkt bei der IV-Stelle (IVST) eingereicht, leitet sie diese umgehend an die zuständige EL-Stelle weiter. Die IVST nimmt ohne Auftrag der EL-Stelle keine Abklärungen vor.

Abklärungsverfahren

- 3 Die *EL-Stelle* prüft, ob folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz
 - Karenzfrist (bei Ausländer/innen)
 - keine Anspruchsberechtigung nach [Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, a^{bis}, a^{ter}, b oder c ELG](#)
 - Alter zwischen 18 Jahren und dem AHV-Rentenalter
- 4 Die EL-Stelle erteilt der zuständigen IVST den Auftrag, die Invalidität zu bemessen. Die IVST legt die Höhe des Invaliditätsgrades fest und bestimmt, seit wann eine Invalidität in rentenbegründendem Ausmass besteht.

Entscheid und Verfügung

- 5 Die IVST teilt den Entscheid über den Invaliditätsgrad sowie den Zeitpunkt, seit dem die Invalidität in rentenbegründendem Ausmass besteht, der zuständigen EL-Stelle mit. Der Verfügungserlass erfolgt durch die EL-Stelle.

Einsprache-/Beschwerdeverfahren

- 6 Wird gegen die EL-Verfügung Einsprache erhoben bzw. der Einspracheentscheid angefochten und ist der Invaliditätsgrad oder -eintritt streitig, holt die EL-Stelle eine Stellungnahme der IVST ein.

Revision

- 7 Die EL-Stelle bestimmt den Revisionstermin, der in der Regel vor der spätestens alle vier Jahre stattfindenden periodischen EL-Überprüfung festzusetzen ist, und gibt der IVST den Auftrag. Müsste gemäss IVST eine frühere Überprüfung erfolgen, teilt sie dies der EL-Stelle anlässlich der Bekanntgabe des Invaliditätsgrades mit.

15 Der Inhalt der einzelnen Meldungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren (Rz 7510.02)

1/18

1. Der materielle Inhalt der einzelnen Felder

1.1 Meldungen der EL-Fälle mit Anspruch auf AHV/IV-Leistungen (Renten und HE)

1.1.1 Meldungen der EL-Stellen an die ZAS

Element	Inhalt und Erläuterungen			
ELStelleZweigstelle	Nummer der EL-Stelle			
	401	Zürich	414	Schaffhausen
	402	Bern	415	Appenzell A. Rh
	403	Luzern	416	Appenzell I. Rh
	404	Uri	417	St. Gallen
	405	Schwyz	418	Graubünden
	406	Obwalden	419	Aargau
	407	Nidwalden	420	Thurgau
	408	Glarus	421	Tessin
	409	Zug	422	Waadt
	410	Freiburg	423	Wallis
	411	Solothurn	424	Neuenburg
	412	Basel-Stadt	425	Genf
	413	Basel-Land	450	Jura
	Nummer der EL-Zweigstelle			
Kann für die Bezeichnung der Gemeinde verwendet werden.				
InternerHinweisEL-Stelle	Interner Hinweis der EL-Stelle			
	Dieses Feld steht der EL-Stelle für interne Bedürfnisse (Angabe der Abteilung, des Sachbearbeiters usw.) frei zur Verfügung. Die hier gemachten Angaben werden von der ZAS bei der Rückmeldung wiederholt.			
Versichertennummer	Versichertennummer			
	Welche Versichertennummern bei Familien zu melden sind, kann den Technischen Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS (TW XML) entnommen werden (vgl. Ziff. 10.211).			

1.1.2 Rückmeldungen der ZAS an die EL-Stellen

Element	Inhalt und Erläuterungen																																																				
<i>ELStelleZweigstelle</i>	<i>Nummer der EL-Stelle</i> <table><tr><td>401</td><td>Zürich</td><td>414</td><td>Schaffhausen</td></tr><tr><td>402</td><td>Bern</td><td>415</td><td>Appenzell A. Rh</td></tr><tr><td>403</td><td>Luzern</td><td>416</td><td>Appenzell I. Rh</td></tr><tr><td>404</td><td>Uri</td><td>417</td><td>St. Gallen</td></tr><tr><td>405</td><td>Schwyz</td><td>418</td><td>Graubünden</td></tr><tr><td>406</td><td>Obwalden</td><td>419</td><td>Aargau</td></tr><tr><td>407</td><td>Nidwalden</td><td>420</td><td>Thurgau</td></tr><tr><td>408</td><td>Glarus</td><td>421</td><td>Tessin</td></tr><tr><td>409</td><td>Zug</td><td>422</td><td>Waadt</td></tr><tr><td>410</td><td>Freiburg</td><td>423</td><td>Wallis</td></tr><tr><td>411</td><td>Solothurn</td><td>424</td><td>Neuenburg</td></tr><tr><td>412</td><td>Basel-Stadt</td><td>425</td><td>Genf</td></tr><tr><td>413</td><td>Basel-Land</td><td>450</td><td>Jura</td></tr></table> <i>Nummer der EL-Zweigstelle</i> Kann für die Bezeichnung der Gemeinde verwendet werden.	401	Zürich	414	Schaffhausen	402	Bern	415	Appenzell A. Rh	403	Luzern	416	Appenzell I. Rh	404	Uri	417	St. Gallen	405	Schwyz	418	Graubünden	406	Obwalden	419	Aargau	407	Nidwalden	420	Thurgau	408	Glarus	421	Tessin	409	Zug	422	Waadt	410	Freiburg	423	Wallis	411	Solothurn	424	Neuenburg	412	Basel-Stadt	425	Genf	413	Basel-Land	450	Jura
401	Zürich	414	Schaffhausen																																																		
402	Bern	415	Appenzell A. Rh																																																		
403	Luzern	416	Appenzell I. Rh																																																		
404	Uri	417	St. Gallen																																																		
405	Schwyz	418	Graubünden																																																		
406	Obwalden	419	Aargau																																																		
407	Nidwalden	420	Thurgau																																																		
408	Glarus	421	Tessin																																																		
409	Zug	422	Waadt																																																		
410	Freiburg	423	Wallis																																																		
411	Solothurn	424	Neuenburg																																																		
412	Basel-Stadt	425	Genf																																																		
413	Basel-Land	450	Jura																																																		
<i>NummerLeistungsauszahlendeAK-Zweigstelle</i>	<i>Nummer der leistungsauszahlenden Ausgleichskasse</i> <i>Nummer der leistungsauszahlenden Zweigstelle</i> wenn nur Hauptsitz: 000																																																				
<i>InternerHinweisEL-Stelle</i>	<i>Interner Hinweis der EL-Stelle</i> Hier wird wiedergegeben, was der ZAS gemeldet worden ist.																																																				
<i>VNrLeistungsberechtigtePerson</i>	<i>Versichertennummer der leistungsberechtigten Person</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR																																																				
<i>VNr1Ergaenzend</i>	<i>1. ergänzende Versichertennummer</i>																																																				
<i>Zivilstand</i>	<i>Zivilstand</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR																																																				
<i>Fluechtling</i>	<i>Flüchtling</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR																																																				
<i>WohnkantonStaat</i>	<i>Wohnkanton bzw. -staat</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR																																																				

<i>Anspruchsbeginn</i>	<i>Anspruchsbeginn</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>AnspruchsEnde</i>	<i>Ende des Anspruchs</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>Berichtsmonat</i>	<i>Berichtsmonat</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>Mutationscode</i>	<i>Mutationscode</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>ZustaendigeIVStelle</i>	<i>Zuständige IV-Stelle – leistungsauslösende Person</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>Invaliditaetsgrad</i>	<i>Invaliditätsgrad</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>Gebrechensschlues- sel</i>	<i>Gebrechensschlüssel</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>InvalideHinterlassene</i>	<i>Invalide Hinterlassene</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>Leistungsart</i>	<i>Leistungsart</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>BruchteilRente</i>	<i>Bruchteil der Rente</i> 1 = ganze Rente 2 = halbe Rente 3 = Dreiviertelsrente 4 = Viertelsrente
<i>MonatsbetragNeu</i>	<i>Neuer Monatsbetrag in Franken</i> Betrag nach einer Rentenanpassung bzw. Mutation
<i>MonatsbetragAlt</i>	<i>Alter Monatsbetrag in Franken</i> Betrag vor der Rentenanpassung bzw. Mutation
<i>BemerkungZAS</i>	<i>Bemerkungen der ZAS</i> Abkürzungen gemäss Kreisschreiben über die Umrechnung der Renten
<i>Verarbeitungscode</i>	<i>Verarbeitungscode</i> 0 = Fall im Rentenregister gefunden 1 = Versichertennummer falsch 2 = Fall im Rentenregister nicht gefunden

1.2 Meldungen der EL-Fälle ohne Anspruch auf AHV/IV-Leistungen (Renten, HE und Taggelder)

Element	Inhalt und Erläuterungen																																																				
<i>ELStelleZweigstelle</i>	<i>Nummer der EL-Stelle</i> <table><tr><td>401</td><td>Zürich</td><td>414</td><td>Schaffhausen</td></tr><tr><td>402</td><td>Bern</td><td>415</td><td>Appenzell A. Rh</td></tr><tr><td>403</td><td>Luzern</td><td>416</td><td>Appenzell I. Rh</td></tr><tr><td>404</td><td>Uri</td><td>417</td><td>St. Gallen</td></tr><tr><td>405</td><td>Schwyz</td><td>418</td><td>Graubünden</td></tr><tr><td>406</td><td>Obwalden</td><td>419</td><td>Aargau</td></tr><tr><td>407</td><td>Nidwalden</td><td>420</td><td>Thurgau</td></tr><tr><td>408</td><td>Glarus</td><td>421</td><td>Tessin</td></tr><tr><td>409</td><td>Zug</td><td>422</td><td>Waadt</td></tr><tr><td>410</td><td>Freiburg</td><td>423</td><td>Wallis</td></tr><tr><td>411</td><td>Solothurn</td><td>424</td><td>Neuenburg</td></tr><tr><td>412</td><td>Basel-Stadt</td><td>425</td><td>Genf</td></tr><tr><td>413</td><td>Basel-Land</td><td>450</td><td>Jura</td></tr></table> <i>Nummer der EL-Zweigstelle</i> Kann für die Bezeichnung der Gemeinde verwendet werden.	401	Zürich	414	Schaffhausen	402	Bern	415	Appenzell A. Rh	403	Luzern	416	Appenzell I. Rh	404	Uri	417	St. Gallen	405	Schwyz	418	Graubünden	406	Obwalden	419	Aargau	407	Nidwalden	420	Thurgau	408	Glarus	421	Tessin	409	Zug	422	Waadt	410	Freiburg	423	Wallis	411	Solothurn	424	Neuenburg	412	Basel-Stadt	425	Genf	413	Basel-Land	450	Jura
401	Zürich	414	Schaffhausen																																																		
402	Bern	415	Appenzell A. Rh																																																		
403	Luzern	416	Appenzell I. Rh																																																		
404	Uri	417	St. Gallen																																																		
405	Schwyz	418	Graubünden																																																		
406	Obwalden	419	Aargau																																																		
407	Nidwalden	420	Thurgau																																																		
408	Glarus	421	Tessin																																																		
409	Zug	422	Waadt																																																		
410	Freiburg	423	Wallis																																																		
411	Solothurn	424	Neuenburg																																																		
412	Basel-Stadt	425	Genf																																																		
413	Basel-Land	450	Jura																																																		
<i>Meldungsnummer</i>	<i>Nummer der Meldung</i> Von der EL-Stelle zu bestimmende Laufnummer. Sie dient der Identifizierung der Meldung.																																																				
<i>InternerHinweis</i>	<i>Interner Hinweis der EL-Stelle</i> Dieses Feld steht der EL-Stelle für interne Bedürfnisse (Angabe der Abteilung, des Sachbearbeiters usw.) frei zur Verfügung.																																																				
<i>VNrLeistungsberechtigtePerson</i>	<i>Versichertennummer der leistungsberechtigten Person</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR																																																				
<i>VNr1Ergaenzend</i>	<i>1. ergänzende Versichertennummer</i>																																																				
<i>Zivilstand</i>	<i>Zivilstand</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR																																																				
<i>Fluechtling</i>	<i>Flüchtling</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR																																																				
<i>Wohnkanton</i>	<i>Wohnkanton</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR																																																				

<i>Anspruchsbeginn</i>	<i>Anspruchsbeginn</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>AnspruchsEnde</i>	<i>Ende des Anspruchs</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>Berichtsmonat</i>	<i>Berichtsmonat</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>Mutationscode</i>	<i>Mutationscode</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR
<i>Invaliditaetsgrad</i>	<i>Invaliditätsgrad</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 WL-RR

16 Statistikregister der EL-Fälle (Rz 7340.02)

1/12

1. Dateibeschrieb

Beschrieb der Statistikdaten, welche von den EL-Stellen dem BSV zu liefern sind. Diese Daten bilden das EL-Statistikregister.

Zweck

Das EL-Statistikregister dient für folgende Aufgaben:

- Ermittlung der Fallzahlen, auf deren Basis der Bund den EL-Stellen Verwaltungskosten erstattet ([Art. 42b ELV](#));
- Berechnung des Bundesanteils ([Art. 39 ELV](#));
- Statistische Auswertungen und Analysen

Erhebungseinheit

Der *EL-Fall*: Eine EL-Berechnung = ein Fall

Jeder Datenrecord entspricht genau einem EL-Fall.

So gilt als *ein Fall*:

- eine alleinstehende Person;
- eine alleinstehende Person mit Kind(ern), die nicht getrennt leben;
- ein Ehepaar zu Hause;
- ein Ehepaar zu Hause mit Kind(ern), die nicht getrennt leben; (Ein Ehepaar zu Hause, bei dem die EL-Beträge zwar separat ausbezahlt werden aber keine separate EL-Berechnung vorliegt, gilt auch als *ein Fall*.)
- zusammenlebende Mutterwaisen ohne EL-berechtigten Vater, zusammenlebende Vaterwaisen ohne EL-berechtigte Mutter und zusammenlebende Vollwaisen. (Kinder, bei denen die EL-Beträge zwar separat ausbezahlt werden aber keine separate EL-Berechnung vorliegt, gelten auch als *ein Fall*.)

Als *zwei Fälle* gelten:

- ein Ehepaar im Heim (ein Ehepartner oder beide dauernd im Heim) ergibt zwei Einzelfälle, wenn beide EL-berechtigt sind

EL-Fälle, die nur die KV-Prämienverbilligung erhalten, gelten auch als Fälle. Sie sind notwendig zur Ermittlung der Fallzahlen, auf deren Basis der Bund den EL-Stellen Verwaltungskosten erstattet.

Die Angaben beziehen sich im Normalfall auf alle am EL-Fall beteiligten Personen (z.B. AHV-Rente, Vermögenseinkommen etc.). Bei einigen Merkmalen ist eine Unterscheidung vorgesehen zwischen Ansprecher (oder Hauptrentner) und den übrigen am EL-Fall beteiligten Person/en (z.B. Krankenkassenprämie für Ansprecher und für Ehefrau). Bei Ehepaaren zu Hause ist der Ansprecher meistens der Ehemann, die Ehefrau wird meistens als beteiligte Person aufgeführt. Einige Merkmale beziehen sich nur auf den Ansprecher. Diese sind mit „*“ gekennzeichnet.

Bei Ehepaaren im Heim (ein Ehepartner oder beide dauernd im Heim) sind die Einnahmen, Vermögen/Schulden und Ausgaben hälftig den Ehegatten oder demjenigen Ehegatten, den sie betreffen ([Art. 1b ELV](#)), zuzuweisen; im Feld mit der 3. Versichertennummer (NAP3) ist die Versichertennummer der Ehefrau bzw. des Ehemannes anzugeben.

Krankenkassenprämie

Der Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämie ist bei den Ausgaben aufzuführen und ist auch im EL-Betrag zu berücksichtigen.

Zeitpunkt

Bestand anfangs Dezember (Hauptauszahlung für den Monat Dezember)

Angaben

Alle Geldbeträge in Fr. pro Jahr, bei Vermögen/Schulden Beträge zum Zeitpunkt der Erhebung

Alle Angaben rechtsbündig in die Felder setzen

Datentransfer und Termine

Die Daten sind ans BSV zu übermitteln bis spätestens Mitte Januar des folgenden Jahres.

2. Dateiaufbau, Variablen

1/13

Nr.	Position	Länge	Name	Kurzbezeichnung ¹	Beschrieb der Variable und Codelisten
Identifikation					
1.01	1-13	13	NAP1	* Versichertennummer des Ansprechers	Versichertennummer der Person, welche den Anspruch auf EL begründet, 13-stellige Versichertennummer
1.02	14-26	13	NAP2	Versichertennummer, Ehepartner	Bei Ehepaaren Versichertennummer der Ehefrau oder des Ehemannes (beide zu Hause lebend) 13-stellige Versichertennummer 9 = Angabe fehlt 0 = Kein Ehepartner in der Berechnung
1.03	27-39	13	NAP3	Versichertennummer, Ehepartner bei Ehepaar im Heim	Bei Ehepaaren, mit separater EL-Berechnung (Ehepaare mit einem oder beiden Partnern im Heim), Versichertennummer der Ehefrau oder des Ehemannes (NAP2 = 0) 13-stellige Versichertennummer 0 = kein Ehepaar mit separater EL-Berechnung
EL-Betrag					
2.01	40-45	6	MBEL_X	EL-Betrag	EL-Betrag, jährlich EL-Betrag inklusiv Vergütung der KV-Prämie
Einnahmen					
3.01	46-51	6	MERE	AHV-/IV-Rente	Betrag für sämtliche an der EL beteiligte Familienmitglieder (ohne HE), jährlich

Nr.	Position	Länge	Name	Kurzbezeichnung ¹	Beschrieb der Variable und Codelisten
3.02	52-57	6	MEH1	Hilflosenentschädigung	Jahresbetrag der Hilflosenentschädigung, nur wenn sie für die EL-Berechnung angerechnet wird (d.h. nur bei Heimbewohnern)
3.03	58-63	6	METG	Taggelder	Taggelder (der Kranken-, IV-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, EO), jährlich
3.04	64-69	6	MEK1	KV-Leistungen	Beiträge der Krankenversicherung an Heimaufenthalt, jährlich
3.05	70-75	6	MEER_X	Erwerbseinkommen, brutto	Bruttoerwerbseinkommen vor allen Abzügen, jährlich
3.06	76-81	6	MEER	Erwerbseinkommen, anrech.	Anrechenbares Erwerbseinkommen, nach Abzügen gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG
3.07	82-87	6	MEUR	Übrige Renten	Übrige Renten und Pensionen aller Art (Renten nach BVG, Renten der SUVA, der Militärversicherung oder von privaten Versicherungen, Leibrenten), jährlich
3.08	88-93	6	MEVE	Vermögenseinkommen	Zinsen auf Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen (brutto), jährlich
3.09	94-99	6	MELE	Liegenschaftsertrag	Zinsen aus Miete und Pacht brutto, ohne Eigenmietwert (Rz 3433.02), jährlich
3.10	100-105	6	MEEM	Eigenmietwert (Rz 3433.02)	Mietwert der eigenen selbstbewohnten Wohnung, jährlich
3.11	106-111	6	MEWO	Wohnrecht/Nutzniessung	Ertrag aus Wohnrecht und Nutzniessungsvermögen, jährlich
3.12	112-117	6	MEUE	Übrige Einkommen	Alle übrigen anrechenbaren Einnahmen, jährlich ²
3.13	118-123	6	MEVV	Vermögensverzehr	Vermögensverzehr, Betrag, jährlich

Nr.	Position	Länge	Name	Kurzbezeichnung ¹	Beschrieb der Variable und Codelisten
3.14	124-129	6	PEVV_X	Vermögensverzehr, Ansatz	Vermögensverzehr, Ansatz in Prozent 7 = 1/15 oder 6.666...
Vermögen/Schulden					
4.01	130-136	7	MVVE	Grundeigentum	Grundeigentum exklusiv selbstbewohnte Liegenschaft
4.02	137-143	7	MVVL	Selbstbewohnte Liegenschaft	Selbstbewohnte Liegenschaft, Freibetrag nicht abgezogen
4.03	144-150	7	MVVA	Andere Vermögen	Andere Vermögen (Sparguthaben, Wertschriften, Barschaft, Lebensversicherung, Viehhabe, Fahrhabe, verzichtetes Verm.)
4.04	151-157	7	MVSH	Hypothekarschulden	Hypothekarschulden
4.05	158-164	7	MVSA	Andere Schulden	Andere Schulden
4.06	165-171	7	MVFB	Freibetrag Verm.	Freibetrag Vermögen
4.07	172-178	7	MVAN_X	Vermögen, anrechenbar	Für die Berechnung des Vermögensverzehrs massgebendes Vermögen.
4.08			MVFL	Freibetrag selbstbewohnte Liegenschaft	siehe Position 300-306
Ausgaben					
Ausgaben jährliche EL					
5.01	179-184	6	MAMI_X	Mietzins	Jährlicher Bruttomietzins (Nettomietzins + Nebenkosten + evtl. Heizkostenpauschale) oder Eigenmietwert (Rz 3433.02) inklusiv Nebenkostenpauschale 1 = Gratis wohnende Personen

Nr.	Position	Länge	Name	Kurzbezeichnung ¹	Beschrieb der Variable und Codelisten
5.02	185-190	6	MAMI	Mietzins, anrechenbar	Anrechenbarer jährlicher Bruttomietzins oder Eigenmietwert (Rz 3433.02) inklusiv Nebenkostenpauschale 1 = Gratis wohnende Personen
5.03	191-196	6	MAT1_X	Heimtaxe	Taxe für Heim, Bruttotaxe (inklusive HE), jährlich
5.04	197-202	6	MAT1	Heimtaxe, anrechenbar	Anrechenbare Taxe für Heim, Bruttotaxe (inklusive HE), jährlich
5.05	203-208	6	MAP1	Persönliche Auslagen	Persönliche Auslagen für Heimbewohner, jährlich
5.06	209-214	6	MAK1	*Krankenvers.prämie, Ansprecher	Krankenvers.prämie für Ansprecher, jährlich Pauschalbetrag
5.07	215-220	6	MAK2	Krankenvers.prämie, Ehefrau + Kinder	Krankenvers.prämie für Ehefrau/-mann und Kinder, jährlich Pauschalbetrag
5.08	221-226	6	MAHY_X	Hypothekarzins	Effektiver Hypothekarzins, jährlich
5.09	227-232	6	MAUN_X	Gebäudeunterhalt	Kosten für Gebäudeunterhalt, jährlich
5.10	233-238	6	MAHY	Hypothekarzins/ Gebäudeunterhalt	Anrechenbarer Hypothekarzins und anrechenbare Gebäudeunterhaltskosten, jährlich
5.11	239-244	6	MALE	Lebensbedarf	Lebensbedarf jährlich bei Heimberechnung = 0
5.12	245-250	6	MAUE	Übrige Ausgaben	Alle übrigen anrechenbaren Ausgaben ohne Krankheitskosten, jährlich ³

Nr.	Position	Länge	Name	Kurzbezeichnung ¹	Beschrieb der Variable und Codelisten
				Ausgaben Krankheitskosten	Nur Krankheitskosten (nach Art. 14 ELG), die zusammen mit der jährlichen EL ausbezahlt werden
5.13	251-256	6	MADI	Diätmehrkosten	Mehrkosten für Diät bei Nichtheimbewohner, die zusammen mit der jährlichen EL ausbezahlt werden, jährlich
5.14	257-262	6	MAUK	Übrige Ausgaben KK	Alle übrigen anrechenbaren Ausgaben, die als Krankheitskosten gelten und zusammen mit der jährlichen EL ausbezahlt werden, jährlich
Bezügersituation					
6.01	263-264	2	CSAK	EL-Stelle	AK, welche die EL bezahlt, Kanton gemäss offizieller Nummerierung BFS: 1 bis 26. Spezielle Codes: 1 = Zürich, Gemeinden mit Zuscalc-EDV 27 = Stadt Zürich (Zuso-EDV) 28 = Stadt Winterthur (Zuso-EDV) 29 = Stadt Lausanne 30 = Zürich, Gemeinden mit EXCEL-Meldungen 31 = Zürich, Gemeinden mit Zuso-EDV 32 = Zürich, Gemeinden mit Klib-EDV 33 = Zürich, Gemeinden mit Vista-EDV
6.02	265-266	2	CSKT1	*Wohnkanton	Kanton gemäss offizieller Nummerierung BFS: 1 bis 26 99 = Angabe fehlt

Nr.	Position	Länge	Name	Kurzbezeichnung ¹	Beschrieb der Variable und Codelisten
6.03	267-270	4	CSOR1	*Wohnort	Wohnort gemäss Verfügungsadresse (=Renten- adresse) Gemeindennummer gemäss BFS oder Postleit- zahl gemäss offiziellem Verzeichnis oder Codie- rung gemäss EL-Stelle 9999 = Angabe fehlt
6.04	271- 271	1	CSWO	Wohnsituation	Wohnsituation 1 = Nichtheimbewohner 2 = Heimbewohner
6.05	272-272	1	CSRE1	*Rentenkategorie	Versicherungszweig 1 = EL zur Altersversicherung 2 = EL zur Hinterlassenenversicherung 3 = EL zur Invalidenversicherung 4 = Hilflösenentschädigung der IV (ohne Rente) 5 = Taggeld der IV 9 = Angabe fehlt Unter 1, 2, 3 werden auch Fälle ohne Rente auf- geführt
6.06	273-273	1	CSKI	Kinderbeteiligung	Anzahl an der EL beteiligte Kinder 0 = Fall ohne Kinder (auch 1 Kind allein als An- sprecher = 0) 1 = 1 Kind an der EL beteiligt 2 = 2 Kinder an der EL beteiligt etc.
6.07	274-274	1	CSBE	Bezügerkategorie	Massgebender Lebensbedarf 1 = Alleinstehend 2 = Ehepaar 3 = Waise, Kind Bei Heimbewohner Code 1

Nr.	Position	Länge	Name	Kurzbezeichnung ¹	Beschrieb der Variable und Codelisten
6.08	275-276	2	CSZI1	* Zivilstand	Zivilstand 1 = ledig 2 = verheiratet 3 = verwitwet 4 = geschieden 5 = richterlich getrennt (nur bei rentenberechtigten Ehepaaren, bei denen die Plafonierung entfällt) 6 = eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare 7 = gerichtlich aufgelöste Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare 8 = durch Tod aufgelöste Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare 9 = richterlich getrennte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (nur bei rentenberechtigten eingetragenen Partnerschaften, bei denen die Plafonierung entfällt) 99 = Angabe fehlt
6.09	277-280	4	DSAN	EL-Beginn	Beginn der gemeldeten EL: MMJJ Code: 9999 = Angabe fehlt
6.10	281-284	4	DSER	Datum	Datum der Erhebung: MMJJ
6.11	285-288	4	DSJ1	*Geburtsjahr, Ansprecher	Geburtsjahr, Ansprecher (JJJJ)
6.12	289-289	1	CSG1	*Geschlecht, Ansprecher	Geschlecht des Ansprechers 1 = Mann 2 = Frau

Nr.	Position	Länge	Name	Kurzbezeichnung ¹	Beschrieb der Variable und Codelisten
6.13	290-290	1	CSH1	*Heimat, Ansprechere	Heimat des Ansprechers 1 = Schweizer 2 = Ausländer 9 = Heimat unbekannt
6.14	291-294	4	DSJ2	Geburtsjahr, Ehepartner	Geburtsjahr, Ehepartner ⁴ (JJJJ) 9999 = Angabe fehlt, 0 = Kein Ehepartner
6.15	295-295	1	CSG2	Geschlecht, Ehepartner	Geschlecht des Ehepartners ⁴ 1 = Mann 2 = Frau 9 = Angabe fehlt 0 = Kein Ehepartner
6.16	296-296	1	CSH2	Heimat, Ehepartner	Heimat des Ehepartners ⁴ 1 = Schweizer 2 = Ausländer 9 = Heimat unbekannt oder Angabe fehlt 0 = Kein Ehepartner
	297-299		Reserve	Reserve	
Vermögen/Schulden (Zusatz)					
4.08	300-306	7	MVFL	Freibetrag selbstbewohnte Liegenschaft	Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaft = 0 wenn selbstbewohnte Liegenschaft = 0 (MVVL (4.02) = 0) Die Variable MVVL (4.02) enthält den Wert der selbstbewohnten Liegenschaft ohne Abzug des Freibetrags. Der Freibetrag darf nicht höher sein als der Betrag der selbstbewohnten Liegenschaft.
	307-330		Reserve	Reserve	

Anzahl Variablen: 56; Recordlänge inkl. „Reserven“: 330 Bytes

¹ * = Merkmale, die sich nur auf den Ansprecher beziehen.

² Alle Einnahmen, die vorgängig nicht aufgeführt wurden wie: Verpfändung, bezogene familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Bürgernutzen, Ertrag aus unverteilter Erbschaft, Zinsertrag aus Vermögensverzicht etc.

³ Alle Ausgaben ohne Krankheitskosten, die vorgängig nicht aufgeführt wurden wie: Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Beiträge an die AHV/IV/EO für Nichterwerbstätige, Mehrkosten für rollstuhlgängige Wohnung, etc.

⁴ Nur Ehepartner, der in dieser EL-Berechnung eingeschlossen ist (mit Versichertennummer in NAP2).

Abkürzungen

AK Ausgleichskasse

BFS Bundesamt für Statistik

BSV Bundesamt für Sozialversicherungen

HE Hilflosenentschädigung

KV Krankenversicherung

ZAS Zentrale Ausgleichsstelle

3. Erläuterungen zu einzelnen Variablen des Dateibeschrifts

1/12

Variablen 1.01, 1.02, 1.03/NAP1, NAP2, NAP3 (Identifikation)

Ein Ehepaar, bei dem beide Personen zu Hause wohnen gilt als *ein* Fall.

Ein Ehepaar, bei dem mindestens eine Person im Heim wohnt, ist als *zwei* separate Fälle auszuweisen, wenn beide EL-berechtigt sind.

Die Identifikation in den Feldern NAP1, NAP2, NAP3 ist bei Ehepaaren folgendermassen zu kodieren:

NAP1 Versichertennummer der anspruchsberechtigten Person

NAP2 Versichertennummer der Ehefrau oder des Ehemannes, wenn beide zu Hause leben

NAP3 Versichertennummer der Ehefrau oder des Ehemannes, wenn mindestens eine von beiden im Heim wohnt

Beispiele

Ehepaar Fallzusammensetzung	Zeile	Variablen		
		1.01/NAP1	1.02/NAP2	1.03/NAP3
Mann zu Hause/Frau zu Hause (1 Fall)	1	Vers.-Nr. Mann	Vers.-Nr. Frau	0
Mann zu Hause/Frau im Heim (2 Fälle)	2	Vers.-Nr. Mann	0	Vers.-Nr. Frau
	3	Vers.-Nr. Frau	0	Vers.-Nr. Mann
Mann im Heim/Frau im Heim (2 Fälle)	4	Vers.-Nr. Mann	0	Vers.-Nr. Frau
	5	Vers.-Nr. Frau	0	Vers.-Nr. Mann
Frau zu Hause ohne EL/Mann im Heim (1 Fall)	6	Vers.-Nr. Mann	0	Vers.-Nr. Frau

4. Kontrolltest der Statistikdaten

1/13

Die Qualität und Richtigkeit der erstellten Datenrecords sollen durch den Datenlieferant mit den folgenden drei Kontrollen sichergestellt werden. Dabei genügt es, wenn bei den ersten beiden Kontrollen die Übereinstimmung bei mindestens 98% der Fälle in einem Bereich von +/- 300 Fr. liegt

Berechnungen für die nachfolgenden Kontrollen

Anerkannte Ausgaben

MAUS = MAMI+MAT1+MAP1+MAK1+MAK2+MAHY+MALE+MAUE

Anrechenbare Einnahmen

MEIN = MERE+MEH1+METG+MEK1+MEER+MEUR+MEVE+MELE+MEEM+MEWO+MEUE+MEVV

EL-Betrag, berechnet aus anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen

MBEL = MAUS- MEIN

Wenn MBEL<0 dann MBEL=0

wenn MBEL>0 und MBEL<(MAK1+MAK2) dann MBEL=MAK1+MAK2 (Minimalgarantie)

Effektiver EL-Betrag ohne Krankheits- und Behinderungskosten

MBEL_Y= MBEL_X-MADI-MAUK

wenn MBEL_Y<(MAK1+MAK2) dann MBEL_Y=0

Anrechenbares Vermögen, berechnet aus Vermögen, Schulden und Freibeträgen

MVAN = MVVE+MVVL+MVVA-MVSH-MVSA-MVFB-MVFL

Wenn MVAN<0 dann MVAN=0

Kontrollen

Kontrolle 1:

Berechneter EL-Betrag (MBEL) muss dem effektiven EL-Betrag im Datenrecord ohne Krankheits- und Behindernungskosten (MBEL_Y) entsprechen.

richtig MBEL = MBEL_Y

Kontrolle 2:

Berechnetes anrechenbares Vermögen (MVAN) muss dem effektiven Betrag im Datenrecord (MVAN_X) entsprechen.

richtig MVAN = MVAN_X

Kontrolle 3:

Die anerkannten Ausgaben müssen höher sein als die anrechenbaren Einnahmen.

richtig MAUS > MEIN

17 Berechnungsvorschrift Existenzsicherung EL (Rz 7311.06)

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Gemäss [Art. 13 Abs. 1 ELG](#) beteiligt sich der Bund zu 5/8 an den Ausgaben der jährlichen Ergänzungsleistungen. Bei Personen in Heimen oder Spitälern beteiligt er sich nach [Art. 13 Abs. 2 ELG](#) jedoch nur an denjenigen (fiktiven) Leistungen, welche entstünden, würde die Person zu Hause leben. Schliesslich beteiligt sich der Bund bei allen EL-beziehenden Personen gemäss [Art. 39 Abs. 4 ELV](#) nicht am Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach [Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG](#).

Im Folgenden nennen wir die Summe derjenigen Leistungen der jährlichen EL an denen sich der Bund zu 5/8 beteiligt, die Existenzsicherung. Für Personen, welche zu Hause leben, ist die Existenzsicherung die ganze ausbezahlte jährliche EL, abzüglich des Pauschalbetrags für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (mindestens jedoch Fr. 0.–). Für Personen, welche in einem Heim oder einem Spital leben, muss die Existenzsicherung fallweise mit Hilfe einer sog. Ausscheidungsrechnung berechnet werden. Diese wird nachstehend im Detail beschrieben.

1.2 Datengrundlage

Die durch die Kantone/EL-Stellen jährlich gelieferten Berechnungselemente der laufenden Fälle der Hauptauszahlung für den Monat Dezember des Vorjahres (vgl. [Art. 39 Abs. 2 ELV](#)) werden vom BSV in der plausibilisierten, bereinigten und anonymisierten SAS Datei „el_faelle_xjahr“ (wobei anstelle des Platzhalters xjahr das Registerjahr, z.B. 2008, eingesetzt wird) abgelegt (nachfolgend EL-Statistikregister genannt). Gestützt auf diese Daten berechnet das BSV jährlich den Bundesanteil.

2. Existenzsicherung

2.1 Bezeichnungen

Fett geschriebene Variablennamen entsprechen den im Anhang 16 WEL detailliert beschriebenen Feldbezeichnungen des EL-Statistikregisters. Kursive Variablennamen bezeichnen neu berechnete Felder.

2.2 Berechnete Grössen

Das EL-Statistikregister enthält bereits berechnete Grössen, welche als Ausgangsgrössen für die Ausscheidungsrechnung gebraucht werden:

maus = Jährlicher Betrag der anerkannten Ausgaben.
= **mami** + **mat1** + **map1** + **mak1** + **mak2** + **mahy** + **male** + **maue**.

mein = Jährlicher Betrag der anrechenbaren Einnahmen.
= **mere** + **meh1** + **metg** + **mek1** + **meer** + **meur** + **meve** + **mele** + **meem** + **mewo** + **meue** + **mevv**.

mbpv = Summe der jährlichen Pauschalbeträge für die Prämien der obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) der an dem EL-Fall beteiligten Personen.
= **mak1** + **mak2**.

mbel = Jährlicher EL-Betrag. Entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.
= **maus** – **mein**.

If **mbel** > 0 and **mbel** <= **mbpv** then **mbel** = **mbpv**.

If **mbel** <= 0 then **mbel** = 0.

Pro memoria: Records mit **mbel** <= 0 sind keine EL-Fälle im Sinne von [Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG](#) und werden schon bei der Eingangsplausibilisierung ausgeschieden.

mbop = Jährlicher EL-Betrag ohne Pauschalbeträge für die Prämien der Krankenpflegeversicherung.
 = **mbel** – **mbpv**.
 If **mbop** <= 0 then **mbop** = 0.

2.3 Ausscheidungsrechnung

Für alle Personen mit Wohnsituation **cswo** = 2 (im Heim) müssen gemäss den gesetzlichen Vorgaben die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen neu berechnet werden. In den Ausgaben (**maus**) werden die Heimtaxe (**mat1**) und der Betrag für persönliche Auslagen (**map1**) nicht berücksichtigt. An ihrer Statt wird der Lebensbedarf nach [Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG](#) (*male_par*) und der maximale Mietzins nach [Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ELG](#) (*mami_par*) eingesetzt. Bei den Einnahmen (**mein**) werden der Jahresbetrag für die Hilfloosenentschädigung (**meh1**) sowie die jährlichen Beiträge der Krankenversicherung an den Heimaufenthalt (**mek1**) nicht berücksichtigt. Auch muss gestützt auf [Art. 39a Bst. c ELV](#) der Vermögensverzehr auf die Vorgaben zu Hause gemäss [Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG](#) korrigiert werden. Die Existenzsicherung (*mbop_exsi*) berechnet sich dann aus dem Betrag, um den die korrigierten anerkannten Ausgaben die korrigierten anrechenbaren Einnahmen übersteigen (*mbel_exsi*).

2.3.1 Parameter

male_par = Lebensbedarf nach [Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG](#).

mami_par = Mietzins nach [Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ELG](#).

2.3.2 Algorithmus

If **cswo** ≠ 2 then *mbop_exsi* = **mbop** else

Vermögensverzehr

Satz	=	Runden((1/15)*100;14) Runden((2/15)*100;14) pevv_x	falls	pevv_x =7 pevv_x =13 sonst
------	---	---	-------	--

<i>Satz_neu</i>	=	Runden((1/10)*100;14) Runden((1/15)*100;14)	falls	csre = 1 oder 9 sonst
-----------------	---	--	-------	---------------------------------

$VVerzehr = \text{INT}((\mathbf{mevv} / \text{Satz}) * \text{Satz_neu} + 0.5).$

Anrechenbare Einnahmen und anerkannte Ausgaben

Einnahmen = **mere** + **metg** + **meer** + **meur** + **meve** + **mele** + **meem** + **mewo** + **meue** + *VVerzehr*.

Ausgaben = *male_par* + *mami_par* + **mak1** + **mak2** + **mahy** + **maue**.

Existenzsicherung

mbel_neu = *Ausgaben* - *Einnahmen*

If *mbel_neu* > 0 and *mbel_neu* <= **mbpv** then

mbel_neu = **mbpv**.

If *mbel_neu* <= 0 then *mbel_neu* = 0.

mbel_exsi = *mbel_neu*

If *mbel_exsi* > **mbel** then *mbel_exsi* = **mbel**.

mbop_neu = *mbel_exsi* – **mbpv**

If *mbop_neu* <= 0 then *mbop_neu* = 0.

mbop_exsi = *mbop_neu*

If *mbop_exsi* > **mbop** then *mbop_exsi* = **mbop**.

Der berechnete Existenzsicherungsbetrag *mbop_exsi* wird dem EL-Statistikregister hinzugefügt.

3. Bundesanteil

3.1 Ausgewiesene Kenngrössen pro Kanton

Jährliche EL, total = Summe von *mbop* nach Wohnsituation (**cswo**) und Versicherungszweig (*vz*).

Jährliche EL, Existenzsicherung = Summe von *mbop_exsi* nach Wohnsituation (**cswo**) und Versicherungszweig (*vz*).

Jährliche EL, Bundesbeitrag = *Jährliche EL, Existenzsicherung* * 5/8.

Jährliche EL, Bundesanteil = $\text{INT}(1000 * \text{Jährliche EL, Bundesbeitrag} / \text{Jährliche EL, total} + 0.5) / 10$.

3.2 Rentenkategorie (**csre1**) und Versicherungszweig (*vz*)

Für die Zuordnung der im EL-Statistikregister abgelegten Rentenkategorie zum ausgewiesenen Versicherungszweig, gelangt nachstehende Tabelle zur Anwendung.

csre1	Rentenkategorie	vz	Versicherungszweig
1	AV	1	AHV
2	HV	1	AHV
3	IV	2	IV
4	HE	2	IV
5	Taggeld	2	IV
9	Missing	1	AHV

4. Übersicht

Periodische EL, Berechnung des Bundesbeitrags gemäss NFA

Berechnung des Betrags für die Existenzsicherung für EL-Bezüger im Heim¹

EL-Bezüger im Heim

Berechnungskomponente	Artikel	Berücksichtigt
Anerkannte Ausgaben		
Lebensbedarf, anstelle des Betrags für persönliche Auslagen (Betrag für eine alleinstehende Person)	Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG	ja
Mietzins, anstelle der Heimtaxe (maximaler Betrag für eine alleinstehende Person)	Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ELG	ja
Krankenkassenprämien	Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG	nein
Alle übrigen anerkannten Ausgaben (z.B. Hypothekarzins, übrige Ausgaben)		ja
Anrechenbare Einnahmen		
Krankenkassenleistung an Heimaufenthalt		nein
Hilflosenentschädigung		nein
Vermögensverzehr		Ansatz wie zu Hause
Alle übrigen anrechenbaren Einnahmen		ja

¹ Berechnung des Betrags für die Existenzsicherung, von dem der Bund 5/8, die Kantone 3/8 finanzieren. Für EL-Bezüger zu Hause übliche EL-Berechnung gemäss ELG abzüglich des Pauschalbetrags für die Prämien der Krankenpflegeversicherung. Der Bund zahlt 5/8 dieser EL-Summe.